



Der Stellvertretende Generalsekretär

D 201564 23.10.2025

Herrn
Dr. Harald Dossi
Parlamentsdirektor
Parlament der Republik Österreich
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien
ÖSTERREICH

Betreff: Übermittlung von vom Europäischen Parlament während der Tagung vom 6. bis 9. Oktober 2025 angenommenen Texten

Sehr geehrter Herr Parlamentsdirektor,

das Europäische Parlament hat auf seiner Tagung vom 6. bis 9. Oktober 2025 folgende Texte angenommen, die es gemäß den den Verträgen beigefügten Protokollen Nr. 1 und 2 übermittelt:

Im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren festgelegte Standpunkte

- Standpunkt zum Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1092/2010, (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010, (EU) Nr. 1095/2010, (EU) Nr. 806/2014, (EU) 2021/523 und (EU) 2024/1620 im Hinblick auf bestimmte Berichtspflichten in den Bereichen Finanzdienstleistungen und Investitionsunterstützung,
- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1806 hinsichtlich der Überarbeitung des Aussetzungsmechanismus,
- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2005/44/EG über harmonisierte Binnenschifffahrtsinformationsdienste (RIS) auf den Binnenwasserstraßen der Gemeinschaft,
- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 1999/62/EG hinsichtlich der Verlängerung des Zeitraums, in dem emissionsfreie schwere Nutzfahrzeuge in den Genuss von erheblich ermäßigten Infrastruktur- oder Benutzungsgebührensätzen oder einer Befreiung von diesen Gebühren kommen können,

- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/38/EG betreffend die Einsetzung und Arbeitsweise Europäischer Betriebsräte und die wirksame Durchsetzung der Rechte auf länderübergreifende Unterrichtung und Anhörung.

Die genannten Texte werden allen nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten gleichzeitig in der jeweiligen Landessprache zugeleitet. Als Datum der Zuleitung gilt das Datum dieses Schreibens.

Das Europäische Parlament hat ferner beschlossen, den nationalen Parlamenten die folgenden Texte zu übermitteln, die während derselben Tagung angenommen wurden und unter kein Gesetzgebungsverfahren fallen:

- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Union – des Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Republik Côte d'Ivoire und der Europäischen Gemeinschaft (2025–2029),
- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Austritt der Europäischen Union aus der Internationalen Kautschukstudiengruppe (IRSG),
- Entschließung zu dem Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2025 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2025 – Aktualisierung der Einnahmen (Eigenmittel) und Anpassungen der Ausgaben,
- Entschließung zu dem Durchführungsbeschluss der Kommission (EU) 2025/1898 vom 22. September 2025 über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte DP51291 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates,
- Entschließung zu den Beratungen des Petitionsausschusses im Jahr 2024,
- Entschließung zur Lage in Afghanistan: Unterstützung von Frauen und Gemeinden, die von den jüngsten Erdbeben betroffen sind,
- Entschließung zu einer geeinten Reaktion auf die jüngsten Verletzungen des Luftraums und die jüngsten Bedrohungen der kritischen Infrastruktur der EU-Mitgliedstaaten durch Russland.

Als Anlage übermittele ich Ihnen im Namen der Präsidentin des Europäischen Parlaments die genannten Texte.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Markus Winkler

Anlagen



EUROPÄISCHES PARLAMENT

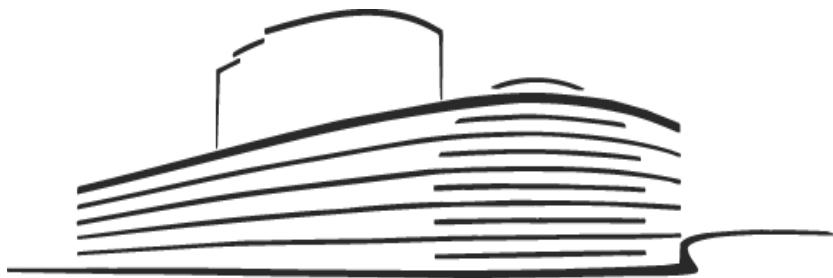
2025 - 2026

AUSZUG

AUS DEM DOKUMENT „ANGENOMMENE TEXTE“

DER TAGUNG VOM

6. – 9. Oktober 2025



DE

In Vielfalt geeint

www.parlament.gv.at

DE

INHALTSVERZEICHNIS

P10_TA(2025)0208	5
ÄNDERUNG BESTIMMTER VERORDNUNGEN ÜBER FINANZDIENSTLEISTUNGEN UND INVESTITIONSUNTERSTÜTZUNG IM HINBLICK AUF BESTIMMTE BERICHTSPFLICHTEN	
P10_TA(2025)0209	7
ÜBERARBEITUNG DES VISA-AUSSETZUNGSMECHANISMUS	
P10_TA(2025)0210	57
BINNENSCHIFFFAHRT: BINNENSCHIFFFAHRTSINFORMATIONSDIENSTE (RIS)	
P10_TA(2025)0211	109
VERLÄNGERUNG DER AUSNAHMEREGELUNG FÜR EMISSIONSFREIE SCHWERE NUTZFAHRZEUGE	
P10_TA(2025)0226	119
EINSETZUNG UND ARBEITSWEISE EUROPÄISCHER BETRIEBSRÄTE – WIRKSAME DURCHSETZUNG	
P10_TA(2025)0215	169
PARTNERSCHAFTLICHES FISCHEREIAKOMMEN EG-CÔTE D'IVOIRE – PROTOKOLL ZUR DURCHFÜHRUNG DES ABKOMMENS FÜR DEN ZEITRAUM 2025-2029	
P10_TA(2025)0216	171
AUSTRITT DER EUROPÄISCHEN UNION AUS DER INTERNATIONALEN KAUTSCHUKSTUDIENGRUPPE (IRSG)	
P10_TA(2025)0218	173
ENTWURF DES BERICHTIGUNGSHAUSHALTSPLANS Nr. 2/2025: AKTUALISIERUNG DER EINNAHMEN (EIGENMITTEL) UND ANPASSUNGEN DER AUSGABEN	
P10_TA(2025)0222	177
GENETISCH VERÄNDERTER MAIS DER SORTE DP51291	
P10_TA(2025)0228	187
BERATUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES IM JAHR 2024	
P10_TA(2025)0000	199
LAGE IN AFGHANISTAN: UNTERSTÜTZUNG VON FRAUEN UND GEMEINDEN, DIE VON DEN JÜNGSTEN ERDBEBEN BETROFFEN SIND	
P10_TA(2025)0230	207
GEEINTE REAKTION AUF DIE JÜNGSTEN VERLETZUNGEN DES LUFTRAUMS UND DIE JÜNGSTEN BEDROHUNGEN DER KRITISCHEN INFRASTRUKTUR DER EU-MITGLIEDSTAATEN DURCH RUSSLAND	



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0208

Änderung bestimmter Verordnungen über Finanzdienstleistungen und Investitionsunterstützung im Hinblick auf bestimmte Berichtspflichten

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Oktober 2025 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1092/2010, (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010, (EU) Nr. 1095/2010, (EU) Nr. 806/2014, (EU) 2021/523 und (EU) 2024/1620 im Hinblick auf bestimmte Berichtspflichten in den Bereichen Finanzdienstleistungen und Investitionsunterstützung (07377/1/2025 – C10-0196/2025 – 2023/0363(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Standpunkt des Rates in erster Lesung (07377/1/2025 – C10-0196/2025),
- unter Hinweis auf die Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 21. Juni 2024¹,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 14. Februar 2024²,
- nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung³ zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0593),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 75 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde,
- gestützt auf Artikel 68 seiner Geschäftsordnung,

¹ ABl. C, C/2024/5048, 16.8.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/5048/oj>.

² ABl. C, C/2024/2485, 23.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/2485/oj>.

³ ABl. C, C/2025/1021, 27.2.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/1021/oj>.

- unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Währung für die zweite Lesung (A10-0166/2025),
- 1. billigt den Standpunkt des Rates in erster Lesung;
- 2. stellt fest, dass der Gesetzgebungsakt entsprechend dem Standpunkt des Rates erlassen wird;
- 3. beauftragt seine Präsidentin, den Gesetzgebungsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 297 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu unterzeichnen;
- 4. beauftragt seinen Generalsekretär, den Gesetzgebungsakt zu unterzeichnen, nachdem überprüft worden ist, dass alle Verfahren ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind, und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates die Veröffentlichung des Gesetzgebungsakts im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
- 5. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0209

Überarbeitung des Visa-Aussetzungsmechanismus

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Oktober 2025 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1806 hinsichtlich der Überarbeitung des Aussetzungsmechanismus (COM(2023)0642 – C9-0392/2023 – 2023/0371(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0642),
- unter Hinweis auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0392/2023),
- unter Hinweis auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 75 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 23. Juni 2025 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf Artikel 60 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A10-0035/2025),
 1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P10_TC1-COD(2023)0371

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 7. Oktober 2025 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2025/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1806 hinsichtlich der Überarbeitung des Aussetzungsmechanismus

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren¹,

¹ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 7. Oktober 2025.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates² wird die Liste der Drittländer aufgestellt, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums sein müssen (im Folgenden „Visumpflicht“), sowie die Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige für einen Aufenthalt, der 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen nicht überschreitet, von der Visumpflicht befreit sind (im Folgenden „Visumbefreiung“).
- (2) *Der visumfreie Reiseverkehr bietet der Union und Drittländern gleichermaßen erhebliche Vorteile. Die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Beziehungen zu Drittländern schaffen Wohlstand und fördern auf internationaler Ebene den offenen und freien Charakter der Union als Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts. Die gemeinsame Visumpolitik der Union ist in dieser Hinsicht ein Eckpfeiler ihres Engagements gegenüber Drittländern. Gleichzeitig hat der sich verändernde geopolitischer Kontext neue Herausforderungen im Zusammenhang mit dem visumfreien Reisen mit sich gebracht. Um diesen neuen Herausforderungen und einem breiteren Spektrum an Risiken für die irreguläre Migration, die öffentliche Ordnung und die Sicherheit zu begegnen, die von den in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1806 aufgeführten Drittländern (im Folgenden „von der Visumpflicht befreite Drittländer“) ausgehen, sollte der Mechanismus für die vorübergehende Aussetzung der Visumbefreiung für Staatsangehörige eines von der Visumpflicht befreiten Drittlands (im Folgenden „Aussetzungsmechanismus“) gestärkt und effizienter gestaltet werden.*

² Verordnung (EU) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1806/oj>).

- (3) Die Anwendung des Aussetzungsmechanismus sollte insbesondere erleichtert werden, indem die möglichen Gründe für seine Auslösung erweitert, die einschlägigen Schwellenwerte und Verfahren angepasst und die Überwachungs- und Berichterstattungspflichten der Kommission gestärkt werden.
- (4) Die Union hat mit von der Visumpflicht befreiten Drittländern einige Abkommen über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte geschlossen **und könnte** in Zukunft weitere solche Abkommen schließen. Wird der Aussetzungsmechanismus *in Bezug auf ein Drittland ausgelöst, mit dem die Union ein solches Abkommen geschlossen hat, so sollte er unbeschadet der in diesem Abkommen festgelegten einschlägigen Bestimmungen über die Gründe für die Aussetzung und der in dem betreffenden Abkommen festgelegten Verfahren angewandt werden. Damit die Aussetzung der nach Unionsrecht geltenden Visumbefreiung im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Union wirksam wird, muss daher die Anwendung des betreffenden Abkommens parallel dazu durch einen Beschluss des Rates ausgesetzt werden.*

- (5) *Da es notwendig ist*, eine sofortige und angebrachte Reaktion auf hybride Bedrohungen im Einklang mit Unionsrecht und internationalen Verpflichtungen der Union sicherzustellen, sollte es möglich sein, den Aussetzungsmechanismus auszulösen, wenn Risiken für die öffentliche Ordnung oder innere Sicherheit der Mitgliedstaaten oder Bedrohungen ihrer öffentlichen Ordnung oder inneren Sicherheit bestehen, die sich aus hybriden Bedrohungen ergeben, zum Beispiel Situationen staatlich geförderter Instrumentalisierung von Migranten *im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1359 des Europäischen Parlaments und des Rates*³, die darauf abzielen, die Gesellschaft und zentrale Institutionen *zu destabilisieren oder zu untergraben*.
- (6) *Es ist von entscheidender Bedeutung, dass den Reise-, Identitäts- und Ausgangsdokumenten, die von den von der Visumpflicht befreiten Drittländern ausgestellt werden, volles Vertrauen entgegengebracht werden kann. Es ist auch von entscheidender Bedeutung, dass diese Dokumente nicht leicht gefälscht oder verfälscht werden können. Da systembedingte Mängel in den Rechtsvorschriften oder Verfahren zur Dokumentensicherheit in von der Visumpflicht befreiten Drittländern zu Risiken oder Bedrohungen für die öffentliche Ordnung oder die innere Sicherheit der Mitgliedstaaten führen könnten, sollte es möglich sein, den Aussetzungsmechanismus aus diesem Grund auszulösen.*

³ *Verordnung (EU) 2024/1359 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bewältigung von Krisensituationen und Situationen höherer Gewalt im Bereich Migration und Asyl und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1147 (ABl. L, 2024/1359, 22.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1359/oi>).*

- (7) Staatsbürgerschaftsregelungen für Investoren, die von von der Visumpflicht befreiten Drittländern angewendet werden, ermöglichen Drittstaatsangehörigen, die andernfalls visumpflichtig wären, visumfreies Reisen in die Union. Nach einer Staatsbürgerschaftsregelung für Investoren wird einer Person die Staatsbürgerschaft als Gegenleistung für im Voraus festgelegte Zahlungen oder Investitionen verliehen, ohne dass diese Person eine echte Verbindung zu dem betreffenden Drittland hat. Zwar respektiert die Union das Recht souveräner Staaten, ihre eigenen Einbürgerungsverfahren zu beschließen, von der Visumpflicht befreite Drittländer sollten jedoch davon abgehalten werden, die visumfreie Einreise in die Union dafür zu instrumentalisieren, Einzelinvestitionen als Gegenleistung für die Verleihung der Staatsbürgerschaft zu generieren. ***Darüber hinaus birgt das Fehlen umfassender Sicherheitskontrollen, Überprüfungsverfahren und Sorgfaltspflichten seitens dieser Drittländer in Bezug auf die Staatsbürgerschaftsregelungen für Investoren eine Reihe ernsthafter Sicherheitsrisiken für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, beispielsweise im Zusammenhang mit Geldwäsche und Korruption.*** Um zu verhindern, dass die visumfreie Einreise in die Union für diesen Zweck genutzt wird, sollte es möglich sein, die Visumbefreiung für Drittländer auszusetzen, die sich für die Anwendung einer Staatsbürgerschaftsregelung für Investoren entscheiden, nach der einer Person die Staatsbürgerschaft verliehen wird, ohne dass die Person eine echte Verbindung zu dem betreffenden Drittland hat.

- (8) Eine Visumpolitik eines von der Visumpflicht befreiten Drittlands, die nicht an die Visumpolitik der Union hinsichtlich der Liste der von der Visumpflicht befreiten Drittländer angeglichen ist, könnte zu irregulärer Migration in die Union führen, insbesondere, wenn sich das betreffende Drittland in unmittelbarer geografischer Nähe zur Union befindet. Daher sollte es möglich sein, den Aussetzungsmechanismus auszulösen, wenn die Kommission nach einer Bewertung zu dem Schluss kommt, dass *eine derartige Nichtanpassung der Visumpolitik eines Drittlands dazu führen könnte*, dass die Zahl der Staatsangehörigen anderer Drittländer, die legal in das Hoheitsgebiet dieses Drittlands gelangen und anschließend irregulär in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einreisen, erheblich ansteigt.

(9) In der Verordnung (EU) 2018/1806 sind die Drittländer festgelegt, deren Staatsangehörige der Visumpflicht unterliegen oder von der Visumpflicht befreit sind. Einige der Kriterien, anhand deren beurteilt wird, ob die Gewährung einer Visumbefreiung angemessen ist, finden sich in den Gründen für die Aussetzung in anderen Bestimmungen der genannten Verordnung wieder, wodurch ein Zusammenhang zwischen den Kriterien für die Gewährung der Visumbefreiung und den Gründen für die Aussetzung sichergestellt ist. Der mit der vorliegenden Verordnung überarbeitete Aussetzungsmechanismus sollte es daher auch ermöglichen, die Visumbefreiung im Falle einer Verschlechterung der Außenbeziehungen der Union zu einem von der Visumpflicht befreiten Drittland auszusetzen, die durch schwerwiegende Verstöße gegen die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, schwere Verstöße gegen die Grundfreiheiten oder die Verpflichtungen, die sich aus internationalen Menschenrechtsnormen oder dem humanitären Völkerrecht ergeben, schwerwiegende Verstöße gegen das Völkerrecht und internationale rechtliche Standards, die Nichteinhaltung internationaler Gerichtsbeschlüsse und -urteile oder feindselige Handlungen gegen die Union oder die Mitgliedstaaten, die vorgenommen werden, um die Gesellschaft oder Organe, die für die öffentliche Ordnung und die innere Sicherheit der Union oder der Mitgliedstaaten von entscheidender Bedeutung sind, zu destabilisieren oder zu untergraben, verursacht wird. Solche feindseligen Handlungen können aus ausländischer Einflussnahme auf politische Prozesse, wirtschaftlichem Zwang, Cyberoperationen, Wirtschaftsspionage oder der Sabotage kritischer Infrastrukturen resultieren. Da die Außenbeziehungen der Union in ihrer Gesamtheit betroffen sein werden, sollte es zudem ausschließlich der Kommission vorbehalten sein, den Aussetzungsmechanismus nach Konsultation der Mitgliedstaaten wegen einer Verschlechterung der Außenbeziehungen der Union zu einem von der Visumpflicht befreiten Drittland auszulösen. Wenn die Kommission die Aussetzung der Visumbefreiung aus diesem Grund in Erwägung zieht, sollte sie darüber hinaus bei ihrer Bewertung die möglichen Auswirkungen der Aussetzung auf die Staatsangehörigen des betreffenden Drittlands berücksichtigen.

(10) *Die Abkommen über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte, die mit von der Visumpflicht befreiten Drittländern geschlossen werden, könnten Gründe für die Aussetzung enthalten, die sich von den im Aussetzungsmechanismus festgelegten Gründen unterscheiden. Folglich sollte es auch möglich sein, den Aussetzungsmechanismus auf der Grundlage dieser Gründe auszulösen. Allerdings sollte die Anwendung der in den Abkommen über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte festgelegten Gründe für die Aussetzung auf den Anwendungsbereich dieser Abkommen beschränkt werden.*

- (11) Die Kommission sollte im Einzelfall die Schwellenwerte für die Auslösung des Aussetzungsmechanismus im Falle eines erheblichen Anstiegs der Zahl der Staatsangehörigen eines von der Visumpflicht befreiten Drittlands, denen die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats verwehrt wurde oder bei denen festgestellt wurde, dass sie sich widerrechtlich im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats aufhalten, im Falle der Zunahme der Zahl der Asylanträge von Staatsangehörigen eines von der Visumpflicht befreiten Drittlands mit geringer Anerkennungsquote oder der Zahl schwerwiegender Straftaten in Verbindung mit Staatsangehörigen eines von der Visumpflicht befreiten Drittlands bewerten. Insbesondere sollte die Kommission bewerten können, ob in den von den Mitgliedstaaten mitgeteilten Fällen oder auf der Grundlage ihrer eigenen Analyse besondere Gegebenheiten vorliegen, die die Anwendung niedrigerer oder höherer Schwellenwerte als der in den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/1806 angegebenen rechtfertigen würden. Bei ihrer Bewertung sollte die Kommission unter anderem die Zahl der Fälle unbefugten Überschreitens der Außengrenzen der Mitgliedstaaten, die Zahl der unbegründeten Asylanträge oder die Zahl der Straftaten in Verbindung mit Staatsangehörigen eines von der Visumpflicht befreiten Drittstaats im Verhältnis zu Zahl und Größe der betroffenen Mitgliedstaaten und die Auswirkungen dieser Zahlen auf die Gesamt migrationslage, das Funktionieren der Asylsysteme oder die innere Sicherheit der betroffenen Mitgliedstaaten berücksichtigen. Die Kommission sollte auch die von dem betreffenden Drittland getroffenen Abhilfemaßnahmen berücksichtigen. ***Die Kommission sollte vor dem Erlass des entsprechenden Rechtsakts das Erfordernis, die Verhältnismäßigkeit und die Folgen einer Aussetzung der Visumbefreiung gründlich prüfen.***

- (12) Für die Zwecke der an die Mitteilung von Gegebenheiten, die einen Aussetzungsgrund darstellen könnten, an die Kommission sollten die Mitgliedstaaten Bezugszeiträume von mehr als zwei Monaten berücksichtigen können, um nicht nur plötzliche Veränderungen der jeweiligen Situation, sondern auch längerfristige Trends *von bis zu 12 Monaten* zu erkennen, die die Auslösung des Aussetzungsmechanismus rechtfertigen könnten.

(13) Wann immer sie dies für notwendig erachtet, oder auf Aufforderung des Europäischen Parlaments oder des Rates, sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat über das Ergebnis ihrer systematischen Überwachung der Befreiung von der Visumpflicht in Bezug auf alle von der Visumpflicht befreiten Drittländern Bericht erstatten, ***unter anderem auf der Grundlage von Daten aus Informationssystemen der Union, wie dem durch die Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ eingerichteten Einreise-/Ausreisesystem und dem durch die Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ eingerichteten Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystem, sowie von Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union.*** Im Mittelpunkt dieser Berichte sollten diejenigen von der Visumpflicht befreiten Drittländer stehen, die nach der Analyse der Kommission ***die Kriterien für die Visumbefreiung nach der Verordnung (EU) 2018/1806 nicht mehr erfüllen, die für die Gründe für die Aussetzung relevant sind, oder jene von der Visumpflicht befreiten Drittländer, die besondere Probleme bereiten, die, wenn sie nicht angegangen werden, zu einer Auslösung des Aussetzungsmechanismus führen könnten.*** Insbesondere ist es angebracht, dass die Kommission in Erwägung zieht, über Drittländer, die neu in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1806 aufgenommen wurden, ohne dass ein Dialog mit der Union über die Visaliberalisierung aufgenommen wurde, Bericht zu erstatten, wenn sie dies für notwendig erachtet und insbesondere in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des Rechtsakts, mit dem die Visumbefreiung für ein solches Drittland eingeführt wurde.

⁴ ***Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011 (Abl. L 327 vom 9.12.2017, S. 20, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/2226/oj>).***

⁵ ***Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über ein Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (Abl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1240/oi>).***

(14) *Wird der Aussetzungsmechanismus mit der Begründung ausgelöst, dass ein von der Visumpflicht befreites Drittland, mit dem ein Dialog über die Visaliberalisierung erfolgreich abgeschlossen wurde, die spezifischen Anforderungen in Bezug auf die Außenbeziehungen oder die Grundrechte, die zur Beurteilung der Angemessenheit der Gewährung einer Visumbefreiung für dessen Staatsangehörige herangezogen wurden, nicht erfüllt hat, oder mit der Begründung, dass sich die Außenbeziehungen der Union zu diesem von der Visumpflicht befreiten Drittland verschlechtert haben, sollte die Kommission einen gezielten Ansatz bevorzugen. Im Rahmen eines solchen Ansatzes sollte die Kommission die Aussetzung in erster Linie für Personen anwenden, die eine leitende Position innehaben, wie etwa Mitglieder offizieller Delegationen dieses Drittlands, Mitglieder lokaler, regionaler und nationaler Regierungen dieses Drittlands, Mitglieder von Parlamenten dieses Drittlands oder hochrangige Amtsträger des öffentlichen oder militärischen Dienstes dieses Drittlands, um nachteilige Auswirkungen auf die allgemeine Bevölkerung des betreffenden Drittlands zu minimieren. Die Kommission sollte kontinuierlich überwachen, ob mit der Auslösung des Aussetzungsmechanismus das angestrebte Ergebnis erzielt wurde, und dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig darüber Bericht erstatten.*

- (15) *Wurde eine Beschluss zur vorübergehenden Aussetzung der Visumbefreiung mit der Begründung getroffen, dass ein von der Visumpflicht befreites Drittland, mit dem ein Dialog über die Visaliberalisierung von der Visumpflicht erfolgreich abgeschlossen wurde, die spezifischen Anforderungen in Bezug auf die Außenbeziehungen oder die Grundrechte, die zur Beurteilung der Angemessenheit der Gewährung einer Visumbefreiung herangezogen wurden, nicht erfüllt hat, oder mit der Begründung, dass sich die Außenbeziehungen der Union zu diesem von der Visumpflicht befreiten Drittland verschlechtert haben, und richtet sich dieser Beschluss an bestimmte Gruppen von Staatsangehörigen dieses Drittlands in leitenden Positionen, sollten die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um keine Ausnahmen von der vorübergehenden Visumpflicht für die gesamte Dauer der vorübergehenden Aussetzung vorzusehen.*
- (16) *Erwägt die Kommission die Aussetzung einer Visumbefreiung auf der Grundlage ihrer eigenen Analyse oder aufgrund einer Mitteilung eines Mitgliedstaates, sollte sie bei ihrer Bewertung die Auswirkungen der Aussetzung auf die Zivilgesellschaft in dem betreffenden Drittland berücksichtigen, insbesondere wenn sich die Menschenrechtsslage in diesem Drittland verschlechtert hat.*

(17) Wenn ein Beschluss zur vorübergehenden Aussetzung der Visumbefreiung für ein Drittland gefasst wurde, sollte es für einen verstärkten Dialog zwischen der Kommission und dem betreffenden Drittland, der die Beseitigung der Gegebenheiten, die zu der Aussetzung geführt haben, zum Ziel hat, einen angemessenen Zeitrahmen geben. Zu diesem Zweck sollte die Dauer einer vorübergehenden Aussetzung, die im Wege eines Durchführungsrechtsakts erlassen wird, 12 Monate betragen, und es sollte die Möglichkeit bestehen, sie im Wege eines delegierten Rechtsakts um weitere 24 Monate zu verlängern. ***Beim Erlass eines solchen delegierten Rechtsakts ist es wichtig, dass die Kommission das Ergebnis des verstärkten Dialogs mit dem betreffenden Drittland, die von diesem Drittland und den betreffenden Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen sowie die Gründe für die Annahme, dass die Gegebenheiten, die zu der vorübergehenden Aussetzung geführt haben, nicht behoben wurden, im Einzelnen erläutert.*** Wenn vor Ende der Geltungsdauer des delegierten Rechtsakts keine Lösung gefunden wird und die Kommission einen Gesetzgebungsvorschlag zur Überführung der Bezugnahme auf das betreffende Drittland von Anhang II in Anhang I der Verordnung (EU) 2018/1806 vorlegt, sollte die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlassen, mit dem die vorübergehende Aussetzung bis zum Inkrafttreten des angenommenen Gesetzgebungsvorschlags verlängert wird. ***Diese Verlängerung sollte jedoch nicht mehr als 24 Monate*** betragen.

(18) Wird ein Durchführungsrechtsakt zur vorübergehenden Aussetzung der Visumbefreiung für Staatsangehörige eines Drittlands mit der Begründung erlassen, dass dieses Drittland, dessen Staatsangehörige infolge des erfolgreichen Abschlusses eines Dialogs über die Visaliberalisierung von der Visumpflicht befreit wurden, die spezifischen Anforderungen in Bezug auf die Außenbeziehungen oder die Grundrechte, die zur Beurteilung der Angemessenheit der Gewährung einer Visumbefreiung für dessen Staatsangehörige herangezogen wurden, nicht erfüllt hat, oder mit der Begründung, dass sich die Außenbeziehungen der Union zu diesem Drittland verschlechtert haben, und diese Gegebenheiten fortbestehen, sollte die Kommission beschließen können, dass der delegierte Rechtsakt zur Verlängerung der Aussetzung nur für bestimmte Gruppen von Drittstaatsangehörigen gilt, wobei die besonderen Gegebenheiten des Falles und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt werden. Wird vor Ablauf der Geltungsdauer dieses delegierten Rechtsakts keine Lösung gefunden, sollte die Kommission die Lage neu bewerten und sollte beschließen können, die Aussetzung im Wege eines weiteren delegierten Rechtsakts, der für bestimmte Gruppen von Drittstaatsangehörigen gilt, weiter zu verlängern.

- (19) **Wenn dies aufgrund der Dringlichkeit der Angelegenheit hinreichend gerechtfertigt ist, beispielsweise** um einen Massenzustrom von irregulär in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gelangenden Drittstaatsangehörigen oder eine schwere Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung oder inneren Sicherheit der Mitgliedstaaten zu verhindern, **sollte der Vorsitzende des gemäß der Verordnung (EU) 2018/1806 eingesetzten Ausschusses zur Unterstützung der Kommission erwägen, die Frist für die Einberufung einer Ausschusssitzung zu verkürzen und das schriftliche Verfahren gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ zu nutzen, da dies es dem Ausschuss ermöglichen würde, seine Stellungnahme schneller abzugeben, als dies sonst der Fall wäre.**
- (20) Eine vorübergehende Aussetzung der Visumbefreiung sollte aufgehoben werden können, wenn die Gegebenheiten, die dazu geführt haben, vor Ende des Aussetzungszeitraums beseitigt werden. Zu diesem Zweck sollte die Kommission vor Ende Aussetzungszeitraums einen Durchführungsrechtsakt erlassen, wenn dieser Zeitraum in einem Durchführungsrechtsakt festgelegt ist, oder einen delegierten Rechtsakt erlassen, wenn dieser Zeitraum in einem delegierten Rechtsakt festgelegt ist.

⁶ *Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj>).*

- (21) Diese Verordnung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates nicht beteiligt⁷; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
- (22) Für Island und Norwegen stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assozierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands⁸ dar, die zu dem in Artikel 1 **Buchstaben B und C** des Beschlusses 1999/437/EG des Rates⁹ genannten Bereich gehören.

⁷ Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64, 7.3.2002 vom S. 20, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2002/192/oj>).

⁸ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36, ELI: [http://data.europa.eu/eli/agree_internation/1999/439\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/agree_internation/1999/439(1)/oj).

⁹ Beschluss 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assozierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1999/437/oj>).

- (23) Für die Schweiz stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assozierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands¹⁰ dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstaben B und C des Beschlusses 1999/437/EG in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2008/146/EG des Rates¹¹ genannten Bereich gehören.
- (24) Für Liechtenstein stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assozierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands¹² dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstaben B und C des Beschlusses 1999/437/EG in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2011/350/EU des Rates¹³ genannten Bereich gehören.

¹⁰ ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 52.

¹¹ Beschluss 2008/146/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Gemeinschaft – des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assozierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2008/146/oj>).

¹² ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 21.

¹³ Beschluss 2011/350/EU des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assozierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands in Bezug auf die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen und den freien Personenverkehr (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 19, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2011/350/oj>).

(25) ***Für Zypern*** stellt diese Verordnung einen auf dem Schengen-Besitzstand aufbauenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Beitrittsakte von 2003 dar —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) 2018/1806 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

- (1) Abweichend von Artikel 4 kann die Befreiung der Staatsangehörigen eines in Anhang II aufgeführten Drittlands von der Visumpflicht auf der Grundlage einschlägiger und objektiver Daten unter den Voraussetzungen und nach den Verfahren der Artikel 8a bis 8f vorübergehend ausgesetzt werden (***im Folgenden „Aussetzungsmechanismus“***).

Der Aussetzungsmechanismus kann durch die Mitteilung eines Mitgliedstaats an die Kommission nach Artikel 8b oder auf der Grundlage einer eigenen Analyse der Kommission nach Artikel 8c ausgelöst werden.

- (2) ***Wurde*** ein Abkommen über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte zwischen der Union und einem in Anhang II aufgeführten Drittland ***geschlossen***, so ***gelten die*** Artikel 8a, 8e und 8f dieser Verordnung ***unbeschadet der in dem genannten Abkommen festgelegten einschlägigen Bestimmungen über die Gründe für die Aussetzung und die Verfahren.“***

2. Die folgenden Artikel werden eingefügt:

„Artikel 8a

- (1) Der Aussetzungsmechanismus kann aufgrund *eines der* folgenden Gründe ausgelöst werden:
- a) einem erheblichen Anstieg der Zahl der Staatsangehörigen eines in Anhang II aufgeführten Drittlands, denen die Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates verwehrt wurde oder bei denen festgestellt wird, dass sie sich widerrechtlich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten;
 - b) einem erheblichen Anstieg der Zahl der Asylanträge von Staatsangehörigen eines in Anhang II aufgeführten Drittlands mit geringer Anerkennungsquote;
 - c) einer Verschlechterung der Zusammenarbeit mit einem in Anhang II aufgeführten Drittland bei der Rückübernahme oder anderer Fälle der Verweigerung der Zusammenarbeit bei der Rückübernahme;

- d) einem erheblichen Risiko für die öffentliche Ordnung oder innere Sicherheit von Mitgliedstaaten oder einer unmittelbaren Bedrohung ihrer öffentlichen Ordnung oder inneren Sicherheit im Zusammenhang mit einem in Anhang II aufgeführten Drittland, *insbesondere* wenn es sich aus einem der folgenden Umstände ergibt:
 - i) einem erheblichen Anstieg von schwerwiegenden Straftaten in Verbindung mit Staatsangehörigen dieses Drittlands, was sich durch objektive, konkrete und einschlägige Informationen und Daten, die von den zuständigen Behörden bereitgestellt werden, untermauern lässt;
 - ii) hybriden Bedrohungen;
 - iii) *systemischen Unzulänglichkeiten bei dem Recht oder den Verfahren zur Dokumentensicherheit;*
- e) der Anwendung einer Staatsbürgerschaftsregelung für Investoren durch ein in Anhang II aufgeführtes Drittland, nach der die Staatsbürgerschaft einer Person als Gegenleistung für im Voraus festgelegte Zahlungen oder Investitionen verliehen wird, ohne dass diese Person eine echte Verbindung zu diesem Drittland hat;

- f) der Nichtangleichung der Visumspolitik eines in Anhang II aufgeführten Drittlands mit der Visumspolitik der Union, die insbesondere aufgrund der geografischen Nähe des betreffenden Drittlands zur Union dazu führen könnte, dass die Zahl von Staatsangehörigen anderer Drittländer, die nach einem Aufenthalt im Hoheitsgebiet dieses Drittlands oder der Durchreise durch dessen Hoheitsgebiet irregulär in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einreisen, erheblich **ansteigt**;
- g) in Bezug auf infolge des erfolgreichen Abschlusses eines Dialoges über die Visaliberalisierung mit der Union in Anhang II aufgeführte Drittländer, der Nichterfüllung der zur Bewertung der Angemessenheit der Gewährung einer Befreiung seiner Staatsangehörigen von der Visumpflicht spezifischen Anforderungen nach Artikel 1 durch ein solches Drittland;

- h) einer Verschlechterung der Außenbeziehungen der Union zu einem in Anhang II aufgeführten Drittland, die auf Folgendes zurückzuführen ist:*
- i) schwerwiegende Verstöße dieses Drittlands gegen die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen;*
 - ii) schwere Verstöße dieses Drittlands gegen Grundfreiheiten oder Verpflichtungen, die sich aus internationalen Menschenrechtsnormen oder dem humanitären Völkerrecht ergeben;*
 - iii) schwerwiegende Verstöße dieses Drittlands gegen das Völkerrecht und internationale rechtliche Standards;*
 - iv) die Nichteinhaltung internationaler Gerichtsbeschlüsse und -urteile durch das betreffende Drittland; oder*
 - v) das betreffende Drittland nimmt feindselige Handlungen gegen die Union oder Mitgliedstaaten mit dem Ziel vor, die Gesellschaft oder Organe, die für die öffentliche Ordnung und die innere Sicherheit der Union oder von Mitgliedstaaten von entscheidender Bedeutung sind, zu destabilisieren oder zu untergraben;*
 - i) jedem anderen Grund für die Aussetzung, der in einem Abkommen zwischen der Union und einem in Anhang II aufgeführten Drittland über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte aufgeführt ist, beschränkt auf den Anwendungsbereich des betreffenden Abkommens.*

- (2) Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstaben a und b und Buchstabe d Ziffer i *und des Absatzes 4* des vorliegenden Artikels bezeichnet der Ausdruck „erheblicher Anstieg“ einen Anstieg, der den Schwellenwert von **30 %** überschreitet, es sei denn, die Kommission kommt auf der Grundlage ihrer Prüfung nach Artikel 8b Absatz 5 oder ihrer Analyse gemäß Artikel 8c Absatz 2 zu dem Schluss, dass im Einzelfall ein ***anderer Schwellenwert*** maßgebend ist. ***Die Kommission hat ordnungsgemäß zu begründen, wie sie zu einem solchen Schluss gelangt ist.***

Bis zum ... [36 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] bewertet die Kommission, wie der in Unterabsatz 1 festgelegte Schwellenwert umgesetzt wurde, und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat die Ergebnisse dieser Bewertung vor. Die Bewertung konzentriert sich insbesondere darauf, ob der Schwellenwert für die Zwecke des Aussetzungsmechanismus relevant ist.

- (3) Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe b des vorliegenden Artikels bezeichnet der Ausdruck „geringe Anerkennungsquote“ eine Anerkennungsquote bei Asylanträgen, die weniger als 20 % beträgt, es sei denn, die Kommission kommt auf der Grundlage ihrer Prüfung nach Artikel 8b Absatz 5 oder ihrer Analyse gemäß Artikel 8c Absatz 2 zu dem Schluss, dass im Einzelfall eine *andere* Anerkennungsquote maßgebend ist. ***Die Kommission hat ordnungsgemäß zu begründen, wie sie zu einem solchen Schluss gelangt ist.***
- (4) Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe c ist der Ausdruck „Verschlechterung der Zusammenarbeit mit einem in Anhang II aufgeführten Drittland bei der Rückübernahme“ als ein durch geeignete Daten belegter erheblicher Anstieg der Ablehnungsquote bei Rückübernahmeversuchen, die ein Mitgliedstaat an dieses Drittland gerichtet hat, entweder in Bezug auf dessen eigene Staatsangehörige oder, wenn ein zwischen der Union oder dem Mitgliedstaat und dem betreffenden Drittland geschlossenes Rückübernahmevertrag dies vorsieht, in Bezug auf Drittstaatsangehörige, die durch dieses Drittland durchgereist sind, zu verstehen.

- (5) Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe c können folgende Fälle als andere Fälle der Verweigerung der Zusammenarbeit bei der Rückübernahme angesehen werden:
- a) die Ablehnung von Rückübernahmeverfahren oder das Versäumnis, Rückübernahmeverfahren *zeitnah* zu bearbeiten, *einschließlich unterlassener Unterstützung bei der Identifizierung von Drittstaatsangehörigen, für die ein Mitgliedstaat Rückübernahmeverfahren gestellt hat, oder die anderweitige Schaffung anhaltender praktischer Hindernisse bei der Durchsetzung der Rückkehr;*
 - b) das Versäumnis, Reisedokumente für den Zweck der Rückkehr von Drittstaatsangehörigen *zeitnah* und innerhalb der in einem Rückübernahmevertrag mit einem in Anhang II aufgeführten Drittland vereinbarten Fristen auszustellen, oder die Weigerung, nach Ablauf der in solch einem Rückübernahmevertrag vereinbarten Fristen ausgestellte europäische Reisedokumente anzuerkennen;
 - c) die Kündigung oder Aussetzung eines mit einem in Anhang II aufgeführten Drittland geschlossenen Rückübernahmevertrags.

Artikel 8b

- (1) Ein Mitgliedstaat kann eine Mitteilung an die Kommission richten, wenn während eines Zeitraums ***zwischen zwei und 12 Monaten*** im Vergleich zum selben Zeitraum des Vorjahres oder zum letzten Zweimonatszeitraum vor Geltungsbeginn der Befreiung der Staatsangehörigen eines in Anhang II aufgeführten Drittlands von der Visumpflicht eine oder mehrere Gegebenheiten im Zusammenhang mit dem betroffenen Mitgliedstaat vorliegen, die die in Artikel 8a Absatz 1 Buchstaben a, b und c und Buchstabe d Ziffer i festgelegten Gründe für die Aussetzung darstellen.
- (2) ***Ein Mitgliedstaat kann der Kommission mitteilen, dass eine oder mehrere Gegebenheiten vorliegen, die die in Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe d Ziffern ii und iii, Buchstaben e, f und i festgelegten Gründe für die Aussetzung darstellen.***

- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels genannten Mitteilungen sind mit einer Begründung zu versehen. *Solche Mitteilungen* müssen *gegebenenfalls* einschlägige Daten und Statistiken sowie eine ausführliche Erläuterung der vorläufigen Maßnahmen enthalten, die der betreffende Mitgliedstaat getroffen hat, um Abhilfe für die Gegebenheiten zu schaffen, die zu der Mitteilung geführt haben. Ein Mitgliedstaat kann in seiner Mitteilung unter Darlegung ausführlicher Gründe angeben, welche Gruppen von Staatsangehörigen des betreffenden Drittlands unter einen Durchführungsrechtsakt nach Artikel 8e Absatz 1 fallen sollen.
- (4) Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat sofort über jede nach Absatz 1 oder 2 eingegangene Mitteilung.

- (5) Die Kommission prüft *die nach Absatz 1 oder 2* des vorliegenden Artikels *vorgenommenen* Mitteilungen *unverzüglich* und berücksichtigt dabei Folgendes:
- a) ob eine der Gegebenheiten vorliegt, die die in Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d, *e, f oder i* festgelegten Gründe für die Aussetzung darstellen;
 - b) die Zahl der Mitgliedstaaten, die von diesen Gegebenheiten betroffen sind;
 - c) die Gesamtwirkung dieser Gegebenheiten auf die Migrationslage in der Union, wie sie sich anhand der von den Mitgliedstaaten übermittelten oder der Kommission vorliegenden Daten darstellt;
 - d) Berichte, die von der *mit der Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates** errichteten Europäischen Grenz- und Küstenwache, der *mit der Verordnung (EU) 2021/2303 des Europäischen Parlaments und des Rates** errichteten* Asylagentur der Europäischen Union, der *mit der Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates*** errichteten* Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) oder anderen zuständigen Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union oder internationalen Organisationen erstellt wurden, wenn dies angesichts der Gegebenheiten des konkreten Falles erforderlich ist;
 - e) jede Angabe, die ein Mitgliedstaat in seiner Mitteilung in Bezug auf etwaige Maßnahmen nach Artikel 8e Absatz 1 zur Verfügung gestellt hat;
 - f) den generellen Aspekt der öffentlichen Ordnung und inneren Sicherheit nach Konsultation mit dem betroffenen Mitgliedstaat.

- (6) *Im Rahmen ihrer Prüfung gemäß Absatz 5 bewertet die Kommission die Erforderlichkeit, die Verhältnismäßigkeit und die Folgen einer Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht.*
- (7) Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat über die Ergebnisse ihrer Prüfung gemäß Absatz 5.

Artikel 8c

- (1) Die Kommission überwacht regelmäßig, ob die Gegebenheiten vorliegen, die die in Artikel 8a Absatz 1 festgelegten Gründe für die Aussetzung darstellen.

Insbesondere überwacht die Kommission *auch*, ob die aufgrund eines erfolgreichen Dialogs über die Visaliberalisierung mit der Union in Anhang II aufgeführten Drittländer die zur Bewertung der Angemessenheit einer Befreiung ihrer Staatsangehörigen von der Visumpflicht herangezogenen Anforderungen nach Artikel 1 fortlaufend erfüllen.

- (2) Die Kommission informiert das Europäische Parlament und den Rat, wenn sie nach der Analyse einschlägiger Daten, Berichte und Statistiken, *einschließlich der Daten, Berichte und Statistiken aller einschlägigen Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union*, über konkrete und zuverlässige Informationen über das Vorliegen von Gegebenheiten verfügt, die die in Artikel 8a Absatz 1 festgelegten Gründe für die Aussetzung darstellen. Die Kommission ergreift dann die erforderlichen Maßnahmen gemäß Artikel 8e und 8f.

Artikel 8d

- (1) Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht über die Überwachung gemäß Artikel 8c Absatz 1 in Bezug auf die Drittländer, die aufgrund des erfolgreichen Abschlusses eines Dialogs über die Visaliberalisierung mit der Union in Anhang II aufgeführt sind. Diese Berichterstattung erfolgt während eines Zeitraums von sieben Jahren nach dem Tag des Inkrafttretens des Rechtsakts, mit dem Staatsangehörige der betroffenen Drittländer von der Visumpflicht befreit werden, mindestens einmal jährlich █. *Nach Ablauf dieses Zeitraums erstattet* die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat ***über die Überwachung Bericht, wann immer sie*** es für notwendig erachtet, oder auf Aufforderung des Europäischen Parlaments oder des Rates█. Im Mittelpunkt solcher Berichte stehen die Drittländer, die nach der auf konkrete und zuverlässige Informationen gestützten Auffassung der Kommission bestimmte zur Bewertung der Angemessenheit der Gewährung der Befreiung ihrer Staatsangehörigen von der Visumpflicht herangezogene spezifische Anforderungen nach Artikel 1 nicht mehr erfüllen.
- (2) Zusätzlich zu den in Absatz 1 des vorliegenden Artikels vorgesehenen Berichtspflichten erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat, wann immer sie dies für notwendig erachtet oder auf Aufforderung des Europäischen Parlaments oder des Rates, über die nach Artikel 8c Absatz 1 durchgeführte Überwachung anderer in Anhang II aufgeführter Drittländer Bericht.

Artikel 8e

- (1) *Die Kommission erlässt einen Durchführungsrechtsakt, mit dem die Befreiung der Staatsangehörigen eines Drittlands von der Visumpflicht [] für einen Zeitraum von 12 Monaten ausgesetzt wird, wenn*
- a) *sie auf der Grundlage ihrer Prüfung gemäß Artikel 8b Absatz 5 oder ihrer in Artikel 8c Absatz 2 genannten Analyse entschieden hat, dass eine solche Maßnahme erforderlich ist; oder*
 - b) *eine einfache Mehrheit der Mitgliedstaaten der Kommission mitgeteilt hat, dass Gegebenheiten vorliegen, die die in Artikel 8a Absatz 1 Buchstaben a, b, c, d, e, f oder i festgelegten Gründe für die Aussetzung darstellen.*

(2) Bei der Beschlussfassung gemäß Absatz 1 Buchstabe a geht die Kommission wie folgt vor:

- a) sie arbeitet eng mit dem betreffenden Drittland zusammen, um alternative langfristige Lösungen für die einschlägige Gegebenheit bzw. die einschlägigen Gegebenheiten, die die in Artikel 8a Absatz 1 festgelegten Gründe für die Aussetzung darstellt bzw. darstellen, zu finden;
- b) sie trägt dem politischen Kontext, den betreffenden wirtschaftlichen Fragen und den Folgen einer Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht für die allgemeinen Außenbeziehungen der Union und der betreffenden Mitgliedstaaten zu diesem Drittland Rechnung; und
- c) sie berücksichtigt die Folgen einer Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht für die Zivilgesellschaft in dem betreffenden Drittland, insbesondere wenn sich die Menschenrechtslage in diesem Drittland verschlechtert hat.

(3) Die in einem Durchführungsrechtsakt gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels festgelegte Aussetzung gilt für bestimmte Gruppen von Staatsangehörigen des betroffenen Drittlands, indem auf die einschlägigen Arten von Reisedokumenten und gegebenenfalls auf weitere Kriterien verwiesen wird. Bei der Festlegung der Gruppen, für die die Aussetzung gilt, nimmt die Kommission auf Grundlage der verfügbaren Informationen Gruppen auf, die groß genug sind, um unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der Nichtdiskriminierung nach Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union einen wirksamen Beitrag zur Beseitigung der Gegebenheiten zu leisten, die zu der Aussetzung geführt haben. In den Durchführungsrechtsakten, die gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels erlassen wurden, wird festgelegt, zu welchem Zeitpunkt die Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht wirksam wird.

(4) Die Kommission *legt dem in Artikel 11 Absatz 1 genannten Ausschuss* einen *Entwurf* für einen Durchführungsrechtsakt nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels *vor*:

a) *innerhalb eines Monats nach*

- i) Eingang einer Mitteilung eines Mitgliedstaates gemäß Artikel 8b *Absatz 1*;
 - ii) Unterrichtung des Europäischen Parlaments und des Rates über ihre in Artikel 8c Absatz 2 genannte Analyse; *oder*
 - iii) Eingang einer Mitteilung einer einfachen Mehrheit der Mitgliedstaaten über das Vorliegen von Gegebenheiten, die die in Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d, e, f *oder i* festgelegten Gründe für die Aussetzung darstellen;
- b) *innerhalb von zwei Monaten nach Eingang einer Mitteilung eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 8b Absatz 2.*

Durchführungsrechtsakte nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels werden gemäß dem in Artikel 11 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(5) *Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 des vorliegenden Artikels, Artikel 8b und Artikel 8c Absatz 2 und sofern dies aufgrund der Dringlichkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist, erlässt die Kommission, wenn sie über konkrete und zuverlässige Informationen über das Vorliegen einer der Gegebenheiten, die die in Artikel 8a Absatz 1 festgelegten Gründe für die Aussetzung darstellen, verfügt und beschließt, dass rasch gehandelt werden muss, einen Durchführungsrechtsakt, mit dem die Befreiung aller oder bestimmter Gruppen von Staatsangehörigen des betreffenden Drittlands von der Visumpflicht für einen Zeitraum von 12 Monaten vorübergehend ausgesetzt wird. In diesen Durchführungsrechtsakten wird festgelegt, zu welchem Zeitpunkt die Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht wirksam wird.*

Die Durchführungsrechtsakte gemäß Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes werden gemäß dem in Artikel 11 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen. Der Vorsitz des in Artikel 11 Absatz 1 genannten Ausschusses erwägt, die Frist für die Einberufung einer Ausschusssitzung gemäß Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 zu verkürzen und das schriftliche Verfahren gemäß Artikel 3 Absatz 5 der genannten Verordnung anzuwenden.

- (6) *Unbeschadet des Artikels 6 müssen alle von einem gemäß Absatz 1 oder 5 des vorliegenden Artikels erlassenen Durchführungsrechtsakt erfassten Gruppen von Staatsangehörigen des Drittlands während der Dauer der Aussetzung beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums sein.*
- (7) *Hat die Kommission einen Durchführungsrechtsakt nach Absatz 1 oder 5 des vorliegenden Artikels aus den in Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe g festgelegten Gründen für die Aussetzung in Bezug auf die Nichteinhaltung spezifischer Anforderungen an die Außenbeziehungen oder die Grundrechte oder aus den in Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe h festgelegten Gründen erlassen, mit dem die Befreiung von der Visumpflicht für Staatsangehörige eines Drittlands, die Inhaber von Diplomatenpässen, Dienst-/Amtspässen oder Sonderpässen sind, vorübergehend ausgesetzt wird, so sehen die Mitgliedstaaten keine neuen Ausnahmen von der Visumpflicht gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a vor. Mitgliedstaaten, die bilaterale Abkommen mit dem betreffenden Drittland geschlossen haben, ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um Ausnahmen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a nicht anzuwenden.*
- (8) *Unbeschadet des Absatzes 7 des vorliegenden Artikels teilt ein Mitgliedstaat, der gemäß Artikel 6 Maßnahmen ergreift, die neue Ausnahmen von der Visumpflicht für eine Gruppe von Staatsangehörigen des Drittlands vorsehen, auf das sich ein Durchführungsrechtsakt gemäß Absatz 1 oder 5 des vorliegenden Artikels bezieht, diese Maßnahmen nach Artikel 12 mit.*

- (9) Während des Aussetzungszeitraums nimmt die Kommission einen verstärkten Dialog mit dem betroffenen Drittland auf, der auf die Beseitigung der betreffenden Gegebenheiten ausgerichtet ist. ***Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat über die Fortschritte und Ergebnisse des Dialogs sowie über die Wirksamkeit der Aussetzung.***
- (10) Werden die Gegebenheiten, die zu der vorübergehenden Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht geführt haben, vor Ende der Geltungsdauer des nach den Absätzen 1 oder 5 des vorliegenden Artikels erlassenen Durchführungsrechtsakts beseitigt, so erlässt die Kommission einen Durchführungsrechtsakt gemäß dem in Artikel 11 Absatz 2 genannten Prüfverfahren, mit dem die vorübergehende Aussetzung aufgehoben wird.

Artikel 8f

- (1) Bestehen die Gegebenheiten, die die in Artikel 8a Absatz 1 festgelegten einschlägigen Gründe für die Aussetzung darstellen, in Bezug auf ein Drittland, dessen Staatsangehörige unter einen gemäß Artikel 8e Absatz 1 oder 5 erlassenen Durchführungsrechtsakt fallen, fort, so erlässt die Kommission spätestens zwei Monate vor Ende des im Durchführungsrechtsakt festgelegten Aussetzungszeitraums von 12 Monaten einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 10, um Anhang II zu ändern, um die Anwendung des genannten Anhangs für einen Zeitraum von 24 Monaten für alle Staatsangehörigen dieses Drittlands vorübergehend auszusetzen. □
- (2) *Beruht der in Artikel 8e Absatz 1 oder 5 genannte Durchführungsrechtsakt für Staatsangehörige des betreffenden Drittlands auf dem in Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe g festgelegten Grund in Bezug auf die Nichteinhaltung spezifischer Anforderungen an die Außenbeziehungen oder die Grundrechte, oder auf dem in Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe h festgelegten Grund, so kann die Kommission abweichend von Absatz 1 des vorliegenden Artikels im Wege eines delegierten Rechtsakts nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels die Anwendung von Anhang II für einen Zeitraum von 24 Monaten für bestimmte Gruppen von Staatsangehörigen jenes Drittstaats, die gemäß den in Artikel 8e Absatz 3 festgelegten Grundsätzen bestimmt werden, zeitweise aussetzen.*
- (3) *Die in Absatz 1 genannte Änderung erfolgt, indem neben dem Namen des betroffenen Drittlands eine Fußnote eingefügt wird, in der angegeben wird, dass die Befreiung von der Visumpflicht für dieses Drittland ausgesetzt ist und für welchen Zeitraum sowie gegebenenfalls für welche bestimmten Gruppen von Staatsangehörigen dieses Drittlands die Aussetzung gilt. Der delegierte Rechtsakt wird wirksam, wenn Geltungsdauer des in Artikel 8e Absätze 1 oder 5 genannten einschlägigen Durchführungsrechtsakts endet.*

Artikel 8e Absatz 7 gilt entsprechend.

- (4) Unbeschadet der Anwendung von Artikel 6 und *Absatz 3 Unterabsatz 2 des vorliegenden Artikels* müssen die Staatsangehörigen des betreffenden Drittlands, die unter einen delegierten Rechtsakt fallen, der gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels erlassen wurde, während des Aussetzungszeitraums beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums sein.
- (5) *Unbeschadet des Artikels 8e Absatz 7 teilt* ein Mitgliedstaat, *der* gemäß Artikel 6 Maßnahmen ergreift, die neue Ausnahmen von der Visumpflicht für eine Gruppe von Staatsangehörigen des Drittlands vorsieht, das unter einen delegierten Rechtsakt fällt, der gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels erlassen wurde, **█** diese Maßnahmen nach Artikel 12 mit.

- (6) Vor Ende der Geltungsdauer eines nach Absatz 1 erlassenen delegierten Rechtsakts legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht *über die vorübergehende Anwendung der Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht, den Dialog zwischen der Kommission und dem betreffenden Drittland und die Maßnahmen vor, die ergriffen wurden, um die Gegebenheiten, die zur vorübergehenden Aussetzung der Visumbefreiung geführt haben, zu beheben.*

Den in Unterabsatz 1 genannten Berichten kann ein Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung dieser Verordnung beigefügt werden, mit der die Bezugnahme auf das betreffende Drittland von Anhang II in Anhang I überführt wird. In diesem Fall erlässt die Kommission einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 10, um Anhang II zu ändern, um den Zeitraum der Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht, der in dem nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels erlassenen delegierten Rechtsakt festgelegt wurde, bis zum Inkrafttreten der Änderung, mit der die Bezugnahme auf das betreffende Drittland in Anhang I überführt wird, zu verlängern. Diese Verlängerung darf einen Zeitraum **von 24 Monaten** nicht überschreiten. Die der Bezugnahme beigefügte Fußnote wird entsprechend geändert.

Wurde aufgrund des Fortbestehens der Gegebenheiten, die die in Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe g festgelegten Gründe für die Aussetzung darstellen, in Bezug auf die Nichteinhaltung spezifischer Anforderungen an die Außenbeziehungen oder Grundrechte, oder aufgrund des Fortbestehens der Gegebenheiten, die die in Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe h festgelegten Gründe für die Aussetzung darstellen, ein delegierter Rechtsakt gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels erlassen und gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels auf Staatsangehörige eines Drittlands angewandt, die Inhaber von Diplomatenpässen, Dienst-/Amtspässen oder Sonderpässen sind, so kann die Kommission in dem Bericht über diesen delegierten Rechtsakt darauf hinweisen, dass es notwendig ist, den Aussetzungszeitraum durch einen weiteren delegierten Rechtsakt um einen weiteren Zeitraum von 24 Monaten zu verlängern. In diesem Fall gelten die Unterabätze 1 und 2 des vorliegenden Absatzes entsprechend.

(7) Werden die Gegebenheiten, die zu der vorübergehenden Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht geführt haben, vor Ende der Geltungsdauer der Absatz 1 oder 5 des vorliegenden Artikels erlassenen delegierten Rechtsakte beseitigt, so erlässt die Kommission einen delegierten Rechtsakt nach Artikel 10 zur Änderung des Anhangs II, mit dem die vorübergehende Aussetzung aufgehoben wird.

- * **Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (Abl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1896/oj>).**
- ** **Verordnung (EU) 2021/2303 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010 (Abl. L 468 vom 30.12.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2303/oj>).**
- *** **Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (Abl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/794/oj>).“**

3. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 8f wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 28. März 2017 übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 7 Buchstabe f und *gemäß* Artikel 8f kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.“

c) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß *Artikel 8f* erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Die Präsidentin

Der Präsident /Die Präsidentin



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0210

Binnenschifffahrt: Binnenschifffahrtsinformationsdienste (RIS)

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Oktober 2025 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2005/44/EG über harmonisierte Binnenschifffahrtsinformationsdienste (RIS) auf den Binnenwasserstraßen der Gemeinschaft (COM(2024)0033 – C9-0014/2024 – 2024/0011(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2024)0033),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 91 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0014/2024),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 24. April 2024¹,
 - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 75 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 9. Juli 2025 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 60 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Verkehr und Tourismus (A10-0033/2025),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

¹ ABl. C, C/2024/4064, 12.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/4064/oj>.

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P10_TC1-COD(2024)0011

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 7. Oktober 2025 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie (EU) 2025/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2005/44/EG über harmonisierte Binnenschifffahrtsinformationsdienste (RIS) auf den Binnenwasserstraßen der Gemeinschaft

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen █ ,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren²,

¹ █ AbI. C, C/2024/4064, 12.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/4064/oj>.

² Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 7. Oktober 2025.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2005/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³ schafft die Voraussetzungen für die Einführung und die Nutzung harmonisierter Binnenschifffahrtsinformationsdienste (River Information Services – RIS) in der Union. Die Einführung von RIS auf Binnenwasserstraßen verbessert die Sicherheit und Effizienz der Binnenschifffahrt und letztlich *die Nachhaltigkeit und Attraktivität des Sektors, indem die Effizienz der Beförderung auf den Binnenwasserstraßen erhöht wird.*

³ Richtlinie 2005/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über harmonisierte Binnenschifffahrtsinformationsdienste (RIS) auf den Binnenwasserstraßen der Gemeinschaft (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 152, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2005/44/oj>).

(2) Seit dem Inkrafttreten der Richtlinie 2005/44/EG hat die Binnenschifffahrt von der Bereitstellung harmonisierter RIS profitiert. Der Grad an Harmonisierung ist jedoch von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich, und die Einführung der erforderlichen Spezifikationen hat sich als langwierig erwiesen. Darüber hinaus wird in der Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“ die Weiterentwicklung der automatisierten und vernetzten multimodalen Mobilität gefordert. Daher sollten die RIS angepasst werden, um diese neuen Herausforderungen zu bewältigen. Ferner wird in der Mitteilung der Kommission vom 9. Dezember 2020 mit dem Titel „Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität: Den Verkehr in Europa auf Zukunftskurs bringen“ die Überarbeitung der Richtlinie 2005/44/EG als eine der Maßnahmen vorgeschlagen, um das Ziel der Schaffung eines wirklich intelligenten Verkehrssystems mit einer effizienten Kapazitätszuweisung und einem effizienten Verkehrsmanagement voranzubringen. In der Mitteilung der Kommission vom 24. Juni 2021 wurde ein Aktionsplan mit dem Titel „NAIADES III: Förderung einer zukunftssicheren europäischen Binnenschifffahrt“ ausgearbeitet, in dem es wie folgt heißt: Zur Förderung des Ziels, die Binnenwasserstraßen bis 2030 in ein nahtloses System harmonisierter RIS zu integrieren, sollte der Rechtsrahmen für RIS überarbeitet werden, um bestehende Harmonisierungs- und Interoperabilitätslücken gegenüber anderen Verkehrsträgern zu schließen und die Verfügbarkeit, Wiederverwendung und Interoperabilität der Daten in digitalen Systemen im Einklang mit der Mitteilung der Kommission vom 19. Februar 2020 mit dem Titel „Eine europäische Datenstrategie“ zu verbessern. Diese Änderungen und Entwicklungen sowie die im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2005/44/EG gewonnenen Erfahrungen sollten bei der Anpassung der RIS berücksichtigt werden.

- (3) Im Interesse eines kohärenten Konzepts für die Interoperabilität im öffentlichen Dienst sollten bei der Umsetzung der elektronischen Zentralplattform für RIS (im Folgenden „*europäische RIS-Umgebung*“) und anderer Lösungen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/44/EG fallen, gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2024/903 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ die Grundsätze des Europäischen Interoperabilitätsrahmens, der in der Mitteilung der Kommission vom 23. März 2017 mit dem Titel „Europäischer Interoperabilitätsrahmen – Umsetzungsstrategie“ dargelegt ist, befolgt werden.
- (4) Die Verordnung (EU) **2024/1679 des Europäischen Parlaments und des Rates**⁵ legt Anforderungen an den Aufbau des Transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) fest, um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten, und soll sicherstellen, dass dieselben hochwertigen Dienstleistungen verfügbar und mit den Systemen anderer Verkehrsträger in diesem Netz kompatibel sind.

⁴ Verordnung (EU) 2024/903 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über Maßnahmen für ein hohes Maß an Interoperabilität des öffentlichen Sektors in der Union (Verordnung für ein interoperables Europa) (ABl. L, 2024/903, 22.3.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/903/oj>).

⁵ Verordnung (EU) **2024/1679** des Europäischen Parlaments und des Rates vom **13. Juni 2024** über Leitlinien der Union für den Aufbau des Transeuropäischen Verkehrsnetzes, **zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1153 und (EU) Nr. 913/2010** und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 (ABl. L, 2024/1679, 28.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1679/oj>).

- (5) Da die meisten Fahrten von Binnenschiffen grenzüberschreitender Natur sind, sollten RIS insbesondere auf jene Binnenwasserstraßen der Mitgliedstaaten ausgerichtet sein, die Teil des TEN-V und *direkt mit den Binnenwasserstraßen eines anderen Mitgliedstaats, die wiederum auch Teil des TEN-V sind*, verbunden und somit von großer Bedeutung für die Union sind. Die Mitgliedstaaten sollten die RIS-Anforderungen weiterhin freiwillig auf jene Teile ihres Binnenwasserstraßennetzes ausweiten können, die nicht Teil des TEN-V sind, um nationalen Besonderheiten Rechnung zu tragen. *In einem grenzüberschreitenden Kontext sollte es einem der betroffenen Mitgliedstaaten auch möglich sein, RIS bereitzustellen. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollten zusammenarbeiten, um auf grenzüberschreitenden Binnenwasserstraßen RIS bereitzustellen.*
- (6) *Angesichts des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine ist eine Zusammenarbeit zwischen der Union und Russland auf dem Gebiet der RIS weder angemessen noch im Interesse der Union. Infolgedessen hat die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Russland bei RIS im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten keine Priorität mehr.*
- (7) Die Erfahrungen mit der Anwendung der Richtlinie 2005/44/EG haben gezeigt, dass es wichtig ist, die technischen Spezifikationen für die Bereitstellung von Daten für die Navigation und Reiseplanung auf den Binnenwasserstraßen robuster zu machen, um die Qualität und Aktualität der den RIS-Benutzern bereitgestellten Informationen zu verbessern. Das Europäische Referenzdatenverwaltungssystem (European Reference Data Management System – ERDMS) enthält die für das ordnungsgemäße Funktionieren von RIS erforderlichen *Referenzdaten und Codelisten* und wird von der Kommission eingerichtet und *derzeit auch* betrieben. Der Betrieb des ERDMS *könnte künftig auf Dritte übertragen werden.*

- (8) Die Verfügbarkeit aktueller genauer Informationen über die Fahrwasserbedingungen und bestimmte Orte wie Brücken, Schleusen und Binnenhäfen für RIS-Benutzer während der Navigation dürfte die Binnenschifffahrt insgesamt effizienter machen. RIS sollten daher den Austausch aktueller Daten mit der halb- und vollautomatisierten Verwaltung der Infrastruktursystemen von Schleusen und beweglichen Brücken sowie mit Hafengemeinschaftssystemen von Binnenhäfen einschließen.
- (9) Damit RIS eine Vernetzung mit der Logistikkette ermöglichen, ist es wichtig, dass diese Informationen nicht nur unter den Benutzern in der Binnenschifffahrt (zum Beispiel *durch Hafengemeinschaftssysteme von Binnenhäfen und intelligente Binnenschiffahrtsinfrastruktursysteme*), sondern auch mit Systemen und Anwendungen anderer Verkehrsträger geteilt werden. Die nationalen zentralen Meldeportale für den Seeverkehr (maritime National Single Window – MNSW) innerhalb des europäischen Umfelds zentraler Meldeportale für den Seeverkehr (European Maritime Single Window environment – EMSWe), das mit der Verordnung (EU) 2019/1239 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ eingerichtet wurde, sollten unionsweit harmonisierte Schiffsmeldungen *im Seeverkehr* ermöglichen. Mit dem Austausch verkehrsbezogener Informationen wie Ankunfts- und Abfahrtszeiten würden Interoperabilität, Multimodalität und die reibungslose Integration der Binnenschifffahrt in die allgemeine Logistikkette gewährleistet. Die elektronischen Frachtbeförderungsinformationen (electronic Freight Transport Information – eFTI), die in der Verordnung (EU) 2020/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ festgelegt sind, sollten erforderlichenfalls die Grundlage für den Austausch von Frachtdaten *über gefährliche Güter und Abfälle* zwischen den RIS-Benutzern sein. Erforderlichenfalls sollten die RIS Verbindungen *mit digitalen* Systemen und Plattformen anderer Verkehrsträger ermöglichen und diesen Informationen *zur Verfügung stellen*.

⁶ Verordnung (EU) 2019/1239 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Einrichtung eines europäischen Umfelds zentraler Meldeportale für den Seeverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/65/EU (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 64, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1239/oj>).

⁷ Verordnung (EU) 2020/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 über elektronische Frachtbeförderungsinformationen (ABl. L 249 vom 31.7.2020, S. 33, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/1056/oj>).

- (10) Der Austausch von Informationen zwischen Binnenschiffen und Binnenhäfen, z. B. über die Verfügbarkeit von Hafenanlagen, Betriebszeiten oder Schiffs- und Frachtinformationen, verläuft nicht immer optimal, was sich auf die Effizienz der Binnenschifffahrt auswirkt. Informationen über die Verfügbarkeit von Infrastruktur für alternative Kraftstoffe in Binnenhäfen sind für eine Verbesserung der Umweltbilanz des Sektors von besonderer Bedeutung. Um den Austausch dieser Informationen zu vereinfachen und zu straffen und den Sektor insgesamt effizienter zu machen, ist es wichtig, dass ***standardisierte Schnittstellen eingerichtet und*** in die RIS integriert werden und dass die dafür erforderlichen technischen Spezifikationen entwickelt werden.
- (11) Mit der Nutzung der europäischen RIS-Umgebung sollten die ***Bereitstellung*** von RIS gestrafft, die Effizienz der Binnenschifffahrt gesteigert und der Aufwand für die RIS-Anbieter und -Benutzer verringert werden. Die ***europäische RIS-Umgebung*** sollte einschlägige Dienste unterstützen, die zentrale Anlaufstelle für den Austausch von RIS-Informationen (sowohl innerhalb der Binnenschifffahrt als auch mit anderen Verkehrsträgern) darstellen und somit das digitale Rückgrat für die Bereitstellung von RIS in der Union werden. Die Mitgliedstaaten sollten eine oder mehrere zuständige Behörden benennen, die für den Betrieb ***der europäischen RIS-Umgebung*** verantwortlich ist bzw. sind. Für die Zwecke des Betriebs der ***europäischen RIS-Umgebung*** sind diese zuständigen Behörden Verantwortliche im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸.

⁸ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj>).

- (12) Um einheitliche Bedingungen für die Einführung der *europäischen RIS-Umgebung* zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse zur Schaffung des Rahmens für die Entwicklung und Funktionsweise der europäischen RIS-Umgebung übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ ausgeübt werden.
- (13) *Durchführungsrechtsakte im Rahmen dieser Richtlinie sollten von der Kommission nicht erlassen werden, wenn der in dieser Richtlinie genannte Ausschuss keine Stellungnahme abgibt, etwa wenn es keine qualifizierte Mehrheit für eine befürwortende oder ablehnende Stellungnahme gibt, der Entwurf des Durchführungsrechtsakts nicht dem Berufungsausschuss übermittelt wurde oder der Berufungsausschuss eine ablehnende Stellungnahme abgibt. Im Einklang mit dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit sollten die Mitgliedstaaten und die Kommission zusammenarbeiten, um die erforderlichen operativen Merkmale, Rollen und Verfahren für die europäische RIS-Umgebung rasch festzulegen.*
- (14) *Die Zusammenarbeit mit Drittländern, insbesondere Nachbarländern, ist von Bedeutung, um die Verbindung und Interoperabilität zwischen der europäischen RIS-Umgebung und den nationalen RIS dieser Drittländer sicherzustellen.*

⁹ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj>).

- (15) *Die europäische RIS-Umgebung sollte den RIS-Benutzern die Möglichkeit bieten, Rückmeldungen zur Anwendung dieser Richtlinie zu geben, und sicherstellen, dass diese Rückmeldungen an den betroffenen Mitgliedstaat übermittelt werden.* Die Mitgliedstaaten sollten *ein einfaches und zugängliches Verfahren für die transparente und unparteiische Bearbeitung dieser Rückmeldungen einrichten*. Die Behörden der Mitgliedstaaten sollten *bei der Bearbeitung von Rückmeldungen*, die grenzüberschreitende Elemente wie unvereinbare Standards für die Meldung von Schiffsinformationen betreffen, zusammenarbeiten, da 75 % des Binnenschiffsverkehrs Auslandsfahrten umfassen. Durch die Analyse von Gegenstand und Häufigkeit der *eingegangenen Rückmeldungen* ■ kann festgestellt werden, inwieweit diese Richtlinie eingehalten wird; dies stärkt zugleich die Überwachung der Umsetzung, indem auf Bereiche hingewiesen wird, in denen die Umsetzung verbessert werden kann. Daher ist es wichtig, dass diese Informationen jährlich erhoben und der Kommission *bereitgestellt* werden. ■
- (16) Bei der Ausarbeitung von technischen Spezifikationen sollte eine Reihe von Vorgaben –insbesondere jene in Anhang II dieser Richtlinie – berücksichtigt werden, damit die ordnungsgemäße und harmonisierte Umsetzung der Richtlinie 2005/44/EG gewährleistet ist. In diesen Vorgaben sollten die wichtigsten Elemente dargelegt werden, die die einzelnen RIS-Komponenten enthalten sollten.

- (17) Mit den Anforderungen und technischen Spezifikationen für RIS sollte insbesondere Folgendes sichergestellt werden: dass RIS-Daten, *bei denen es sich um personenbezogene Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 handelt*, ausschließlich auf der Grundlage eines umfassenden rechtebasierten Zugangskontrollsysteams mit zugewiesenen Funktionen verarbeitet werden können, dass alle zuständigen Behörden im Rahmen ihrer jeweiligen regulatorischen Befugnisse unmittelbaren Zugang zu diesen Daten haben können, dass geeignete technische und organisatorische Vorkehrungen getroffen werden, um zu gewährleisten, dass die elektronische Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 und der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ erfolgen kann, auch im Hinblick auf den Schutz gegen die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, und dass die Verarbeitung sensibler Geschäftsinformationen auf eine Art und Weise erfolgen kann, welche die Vertraulichkeit dieser Informationen wahrt.

¹⁰ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).

- (18) Um eine sichere und optimale Schifffahrt auf den Binnenwasserstraßen zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten die **Position** aller Binnenschiffe kennen, auch durch die Verwendung der Daten von automatischen Identifikationssystemen (AIS). Die Mitgliedstaaten sollten zudem RIS-bezogene Informationen austauschen, um die Effizienz der RIS zu steigern und Meldepflichten zu verringern. Ist mit der Übermittlung und dem Austausch von RIS-bezogenen Informationen für diese Zwecke die Verarbeitung personenbezogener Daten **verbunden, wie etwa die Verarbeitung von Namen oder die Verarbeitung von Positionsdaten, wenn diese Verarbeitung die direkte oder indirekte Identifizierung einer Person ermöglicht**, so sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass diese personenbezogenen Daten rechtskonform – gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 **und gegebenenfalls der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹** – verarbeitet werden.
- (19) Um sicherzustellen, dass die RIS-Benutzer die erforderlichen Informationen für Navigation und Reiseplanung auf den Binnenwasserstraßen erhalten und dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt Rechnung getragen wird, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) Rechtsakte zur Änderung der in Anhang I der Richtlinie 2005/44/EG festgelegten Mindestdatenanforderungen zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung¹² festgelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den

¹¹ Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2002/58/oj>).

¹² ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1,
ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj.

Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

- (20) Für den Fall, dass dies auf der Grundlage einer angemessenen Prüfung gerechtfertigt ist und keine maßgeblichen und auf dem neuesten Stand befindlichen internationalen Standards zur Gewährleistung einer sicheren Schifffahrt bestehen oder Änderungen oder Ergebnisse des Beschlussfassungsverfahrens des Europäischen Ausschusses zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (Comité Européen pour l'Élaboration de Standards dans le Domaine de Navigation Intérieure – CESNI) die Interessen der Union beeinträchtigen würden, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 2005/44/EG zu erlassen, um zur Wahrung der Interessen der Union geeignete technische Spezifikationen für RIS im Einklang mit den Vorgaben in Anhang II der Richtlinie 2005/44/EG festzulegen.
- (21) Die Erfahrungen mit der Umsetzung der Richtlinie 2005/44/EG zeigen, dass sich das langwierige Verfahren für die Einführung und Aktualisierung der darin festgelegten technischen Spezifikationen auf die Leistungsfähigkeit des Sektors ausgewirkt hat. Daher ist es wichtig, das Verfahren für die Einführung der technischen Spezifikationen zu ändern.

- (22) Mit der Richtlinie (EU) 2016/1629 des Europäischen Parlaments und des Rates¹³ wurde ein Verfahren auf der Grundlage der vom CESNI entwickelten technischen Spezifikationen eingeführt. Der CESNI, der unter dem Dach der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) tätig ist und Sachverständigen aus allen Mitgliedstaaten offensteht, ist für die Ausarbeitung der technischen Standards im Bereich der Binnenschifffahrt zuständig. Die Erfahrung hat gezeigt, dass der CESNI die technischen Vorschriften für Binnenschiffe methodisch und rechtzeitig ausarbeitet und aktualisiert. In Anbetracht des Fachwissens des CESNI und der Erfahrungen mit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1629 sollte für die Richtlinie 2005/44/EG ein ähnlicher Ansatz verfolgt werden.

¹³ Richtlinie (EU) 2016/1629 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 zur Festlegung technischer Vorschriften für Binnenschiffe, zur Änderung der Richtlinie 2009/100/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/87/EG (ABl. L 252 vom 16.9.2016, S. 118, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2016/1629/oj>).

- (23) Damit ein hohes Maß an Sicherheit und Effizienz in der Binnenschifffahrt gewährleistet, die Bereitstellung von RIS sichergestellt und dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt und anderen sektorspezifischen Entwicklungen Rechnung getragen wird, sollte die Bezugnahme auf die geltenden technischen Spezifikationen für RIS, nämlich den Europäischen Standard für Binnenschifffahrtsinformationsdienste (European Standard for River Information Services – ES-RIS), integraler Bestandteil der Richtlinie 2005/44/EG sein.

- (24) Der in Artikel 11 der Richtlinie 2005/44/EG genannte Ausschuss für die Schifferpatente im Binnenschiffsgüter- und -personenverkehr wurde aufgelöst. Stattdessen sollte der Ausschuss für die Binnenschifffahrt, der über Fachwissen im Bereich der Standards und der technischen Spezifikationen in der Binnenschifffahrt verfügt, die Kommission in Bezug auf RIS als Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 unterstützen. Zudem werden mit dieser Richtlinie Änderungen an den Artikeln 5 und 12 der Richtlinie 2005/44/EG in Bezug auf das Ausschussverfahren vorgenommen. Daher sollte Artikel 11 der Richtlinie 2005/44/EG geändert werden, um diesen Änderungen Rechnung zu tragen.
- (25) Im Interesse einer besseren Rechtsetzung und Vereinfachung sollte es möglich sein, in der Richtlinie 2005/44/EG auf internationale Standards Bezug zu nehmen, ohne diese im Rechtsrahmen der Union zu duplizieren.

- (26) Die RIS wurden 2005 in der Union eingeführt, und die Mitgliedstaaten haben seitdem beträchtliche Erfahrungen mit ihrer Entwicklung und Umsetzung gesammelt. Darüber hinaus sind die für das Funktionieren der RIS erforderlichen technischen Spezifikationen in Anhang III der Richtlinie 2005/44/EG enthalten. Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 2005/44/EG sollte daher gestrichen werden. Außerdem wird der Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/44/EG dahin gehend geändert, dass er vor allem das TEN-V umfasst, sodass die Verpflichtung zur Einführung von RIS für die wichtigsten Binnenwasserstraßen gilt, womit ein zuverlässiges Verkehrsnetz geschaffen wird. Artikel 12 Absatz 3 der Richtlinie 2005/44/EG sollte daher gestrichen werden.
- (27) Gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist es zur Erreichung des grundlegenden Ziels der Schaffung eines Rahmens für die Bereitstellung von RIS in der Union erforderlich und angemessen, Vorschriften für die Einrichtung und den Betrieb von RIS und die technischen Spezifikationen für RIS festzulegen. Im Einklang mit Artikel 5 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (28) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 angehört und hat am **20. März 2024** eine Stellungnahme abgegeben.
- (29) Die Richtlinie 2005/44/EG sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1
Änderungen der Richtlinie 2005/44/EG

Die Richtlinie 2005/44/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Gegenstand

- (1) Diese Richtlinie schafft die Voraussetzungen für die Einführung und die Nutzung harmonisierter Binnenschifffahrtsinformationsdienste (River Information Services – RIS) in der Union, um Sicherheit, Effizienz und Nachhaltigkeit der Binnenschifffahrt zu verbessern und Schnittstellen mit anderen Verkehrsträgern zu erleichtern.
- (2) Diese Richtlinie bildet einen Rahmen für die Einführung und Fortschreibung technischer Anforderungen, Spezifikationen und Bedingungen, die harmonisierte, interoperable und **zugängliche** RIS auf den Binnenwasserstraßen der Union gewährleisten sowie **durch den Einsatz standardisierter Schnittstellen** eine nahtlose Verknüpfung mit den Verkehrsmanagementdiensten anderer Verkehrsträger erleichtern.“

2. Artikel 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Richtlinie gilt für die Einrichtung und den Betrieb von RIS auf allen Binnenwasserstraßen und in allen Binnenhäfen der Mitgliedstaaten, die Teil des transeuropäischen Verkehrsnetzes sind, wie in den Anhängen I und II der Verordnung (EU) **2024/1679** des Europäischen Parlaments und des Rates* angegeben und aufgeführt, *und die direkt mit Binnenwasserstraßen und Binnenhäfen eines anderen Mitgliedstaats verbunden sind, die Teil des transeuropäischen Verkehrsnetzes sind, wie in den genannten Anhängen angegeben und aufgeführt.*

* Verordnung (EU) **2024/1679** des Europäischen Parlaments und des Rates vom **13. Juni 2024** über Leitlinien der Union für den Aufbau des Transeuropäischen Verkehrsnetzes, **zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1153 und (EU) Nr. 913/2010** und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 (**ABl. L, 2024/1679**, **28.6.2024**, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1679/oj>).“

3. In Artikel 3 werden die folgenden Buchstaben □ angefügt:
- „i) „Transeuropäisches Verkehrsnetz“ oder „TEN-V“ sind die Binnenwasserstraßen, die den in Anhang I der Verordnung (EU) 2024/1679 enthaltenen Karten entsprechen.
-
- j) „Europäisches Referenzdatenverwaltungssystem“ oder „ERDMS“ (European Reference Data Management System) ist ein *unter Aufsicht* der Kommission betriebenes Zentralarchiv (Bibliothek) für Referenzdaten und Codelisten, die von IT-Anwendungen für die Binnenschifffahrt verwendet werden. *Es enthält nicht die von dem Mitgliedstaat gemäß den Anhängen I und III bereitgestellten Netzdaten.*
- k) „Hafengemeinschaftssystem“ ist eine elektronische Plattform für den Informationsaustausch zwischen öffentlichen und privaten Interessenträgern, um reibungslose Hafen- und Logistikprozesse zu gewährleisten.
- l) „Intelligentes Binnenschifffahrtsinfrastruktursystem“ ist eine elektronische Plattform zur Unterstützung der halb- und vollautomatisierten Verwaltung der Binnenwasserstraßeninfrastruktur von Schleusen und beweglichen Brücken im TEN-V, die von den für Binnenwasserstraßen zuständigen Verwaltungsbehörden betrieben wird.

- m) „**europäische RIS-Umgebung**“ ist eine elektronische Zentralplattform auf der Grundlage von nationalen RIS-Informationen, die **technische und operative Dienste** für RIS-Benutzer bereitstellt und **Verbindungen** zur elektronischen Berichterstattung nach dem Grundsatz der Einmaligkeit **umfasst**.
 - n) „Binnenhafen“ ist ein an den Binnenwasserstraßen des TEN-V-Kernnetzes oder des TEN-V-Gesamtnetzes gelegener Hafen gemäß der Auflistung und Einteilung in Anhang II der Verordnung (EU) **2024/1679**.“
4. Artikel 4 erhält folgende Fassung:
- „Artikel 4
Einrichtung von RIS
- (1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen für die Einführung von RIS auf Binnenwasserstraßen und in Binnenhäfen im Sinne dieser Richtlinie.

- (2) Die Mitgliedstaaten entwickeln RIS so, dass die RIS-Anwendung effizient, erweiterbar und interoperabel ist, damit sie mit anderen RIS-Anwendungen und mit Systemen für andere Verkehrsträger in Wechselwirkung treten kann und gleichzeitig Schnittstellen mit Transportmanagementsystemen und kommerziellen Tätigkeiten bietet.
- (3) Zur Einrichtung von RIS werden die Mitgliedstaaten
 - a) sicherstellen, dass den RIS-Benutzern alle relevanten Daten für die Navigation und Reiseplanung auf den Binnenwasserstraßen übermittelt werden. Diese *Netzdaten* gemäß Anhang I müssen auf dem neuesten Stand gehalten werden und zumindest in einem gemeinsamen elektronischen Format *im Einklang mit Anhang III* zugänglich sein;
 - b) gewährleisten, dass für alle ihre Binnenwasserstraßen *und Binnenhäfen* im TEN-V den RIS-Benutzern über die unter Buchstabe a genannten Daten hinaus navigationstaugliche elektronische Schifffahrtskarten zur Verfügung stehen;
 - c) insoweit nationale oder internationale Vorschriften ein Meldeverfahren für Schiffe vorsehen, die zuständigen Behörden in die Lage versetzen, elektronische Meldungen *aller* erforderlichen Daten von Schiffen zu empfangen; im Falle grenzüberschreitender Transporte sind diese *Daten* den zuständigen Behörden des benachbarten *Mitgliedstaats* *vollständig zur Verfügung zu stellen*, □ bevor die Schiffe die Grenze erreichen;

- d) sicherstellen, dass Nachrichten für die Binnenschifffahrt, einschließlich Berichten über den Wasserstand beziehungsweise den maximal zulässigen Tiefgang und Eisberichten für ihre Binnenwasserstraßen, in standardisierter, codierter und abrufbarer Form bereitgestellt werden; gemäß Anhang III muss die standardisierte Nachricht mindestens die für die sichere Schiffführung erforderlichen Informationen enthalten und müssen die Nachrichten für die Binnenschifffahrt auf dem neuesten Stand gehalten werden und zumindest in einem gemeinsamen elektronischen Format zugänglich sein;
- e) sicherstellen, dass *die Netzdaten in der europäischen RIS-Umgebung* auf dem neuesten Stand gehalten werden, indem alle erforderlichen *Netzdaten gemäß den Anhängen I und III* unverzüglich ┌ übermittelt werden;
- f) gewährleisten, dass – *sofern verfügbar* – zumindest verkehrsbezogene Informationen *über Schnittstellen, die den gemäß Anhang II Nummer 7 festgelegten technischen Spezifikationen* entsprechen, gegebenenfalls für Umgebungen für den elektronischen Informationsaustausch, die durch Unionsrecht geschaffen wurden und von anderen Verkehrsträgern genutzt werden, *bereitgestellt werden*;

─

- g) sicherstellen, dass *standardisierte Schnittstellen im Einklang mit den Anhängen II und III dieser Richtlinie* für die Hafengemeinschaftssysteme der Binnenhäfen *bereitgestellt werden*, darunter – *sofern verfügbar* – aktuelle *Informationen über* die Verfügbarkeit von Liegeplätzen [] und der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe, [] insbesondere der gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2023/1804 des Europäischen Parlaments und des Rates* erforderlichen Anlagen;
- h) sicherstellen, dass *standardisierte Schnittstellen gemäß den Anhängen II und III* anderen intelligenten Binnenschifffahrtsinfrastruktursystemen für die Zwecke des Binnenschifffahrtsmanagements *zur Verfügung gestellt werden*.

Die in diesem Absatz genannten Verpflichtungen sind gemäß den in den Anhängen I und II genannten Anforderungen und Vorgaben zu erfüllen.

- (4) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten richten RIS-Zentren entsprechend den regionalen Erfordernissen ein.

- (5) Die Mitgliedstaaten schaffen, *verwalten*, betreiben, nutzen und pflegen *gemeinsam* eine *europäische RIS-Umgebung*, über die Fahrwasser-, Infrastruktur-, Verkehrs- und Transportdienste erbracht werden, *und stellen die erforderlichen Informationen bereit*. *Die europäische RIS-Umgebung* muss allen RIS-Benutzern zugänglich und die Hauptplattform für den Austausch von RIS-bezogenen Informationen sein. Sie umfasst Schnittstellen für Verbindungen mit den Systemen der anderen Verkehrsträger und Binnenhäfen. Die Mitgliedstaaten benennen eine oder mehrere zuständige Behörden, die für *den Betrieb der europäischen RIS-Umgebung* verantwortlich ist bzw. sind. *In der europäischen RIS-Umgebung ist die Möglichkeit von Beiträgen von Drittländern vorgesehen, deren Wasserstraßen mit dem europäischen Binnenwasserstraßennetz verbunden sind und die zur Zusammenarbeit und zur Bereitstellung ihrer Netzdaten bereit sind, sofern Qualität und Format ihrer Daten mit jenen der Daten der Mitgliedstaaten übereinstimmen und sie dasselbe Maß an Cybersicherheit und Datenschutz einhalten.*
- (6) Um die einheitliche Umsetzung von RIS in der gesamten Union zu gewährleisten, erlässt die Kommission – auf der Grundlage der in Anhang II Nummer 6 genannten Vorgaben für die technischen Spezifikationen für die RIS – Durchführungsrechtsakte, in denen die operativen Merkmale, Rollen und Verfahren für die *europäische RIS-Umgebung* festgelegt werden und in denen die sie betreibende Stelle bestimmt wird. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 11 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

- (7) Für den Einsatz automatischer Identifikationssysteme (AIS) gilt die am **12. April 2012** in Bukarest im Rahmen der Vollzugsordnung für den Funkdienst der Internationalen Fernmeldeunion (International Telecommunication Union – ITU) getroffene Regionale Vereinbarung ***über den Binnenschiffahrtsfunk*** (Regional Arrangement on the Radiocommunication Service for Inland Waterways – ***RAINWAT***).
- (8) Die Mitgliedstaaten geben, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Union, Anstöße dazu, dass die Führer, Betreiber, Makler oder Eigentümer von Schiffen, die auf ihren Binnenwasserstraßen fahren, und die Verlader oder Eigentümer der Waren an Bord solcher Schiffe aus den im Rahmen dieser Richtlinie bereitgestellten Diensten umfassenden Nutzen ziehen.
- (9) Die Kommission leitet angemessene Maßnahmen zur Überprüfung der Interoperabilität, Zuverlässigkeit, ***Verfügbarkeit*** und Sicherheit von RIS ein.

* Verordnung (EU) 2023/1804 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/94/EU (ABl. L 234 vom 22.9.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1804/oj>).“

5. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

Technische Spezifikationen

- (1) Zur Förderung von RIS und zur Gewährleistung der Interoperabilität der Dienste gemäß Artikel 4 Absatz 2 gelten die in Anhang III genannten technischen Spezifikationen in Verbindung mit den in Anhang II festgelegten Vorgaben, und zwar insbesondere in Bezug auf folgende Bereiche:
- a) Elektronisches Kartendarstellungs- und Informationssystem für die Binnenschifffahrt (Electronic Chart Display and Information System for Inland navigation – Inland-ECDIS),
 - b) elektronische Meldungen in der Binnenschifffahrt,
 - c) Nachrichten für die Binnenschifffahrt,
 - d) Schiffsverfolgungs- und -aufspürungssysteme,
 - e) Kompatibilität der für die Benutzung der RIS erforderlichen Ausrüstung,
 - f) Betrieb der **europäischen RIS-Umgebung**,

- g) Vernetzung und Informationsaustausch mit den Datenbanken der Union (ERDMS),
- h) *standardisierte Schnittstelle für IT-Plattformen anderer Verkehrsträger*
█ ,
- i) *standardisierte Schnittstelle zwischen der europäischen RIS-Umgebung und Hafengemeinschaftssystemen von Binnenhäfen und zwischen der europäischen RIS-Umgebung und intelligenten Binnenschifffahrtsinfrastruktursystemen,*
- j) *Daten für die Navigation und Reiseplanung auf den Binnenwasserstraßen.“*

6. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

Satellitenortung

Für die Zwecke von RIS, für die eine genaue Ortung erforderlich ist, wird die Nutzung von Satellitenortungs- und -navigationssystemen empfohlen, etwa der Navigationsdienste, die von Galileo, einschließlich des Hochpräzisionsdienstes und der Authentisierung von Navigationsnachrichten im offenen Dienst, und der Europäischen Erweiterung des geostationären Navigationssystems (European Geostationary Navigation Overlay Service – EGNOS) bereitgestellt und in der Verordnung (EU) 2021/696 des Europäischen Parlaments und des Rates genannt werden. Für die Zwecke von Anwendungen und Diensten, die auf Erdbeobachtungsdaten beruhen, wird die Nutzung von Copernicus-Daten, -Informationen und -Diensten empfohlen.*

* *Verordnung (EU) 2021/696 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Weltraumprogramms der Union und der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 912/2010, (EU) Nr. 1285/2013 und (EU) Nr. 377/2014 sowie des Beschlusses Nr. 541/2014/EU (Abl. L 170 vom 12.5.2021, S. 69, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/696/oj>).“*

7. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

Zuständige Behörden

Die Mitgliedstaaten benennen die für die RIS-Anwendungen, den internationalen Datenaustausch, den Betrieb der **europäischen RIS-Umgebung** und die Bearbeitung von Rückmeldungen der RIS-Benutzer zuständigen Behörden. Sie melden der Kommission diese benannten Behörden bis zum ... [zwei Wochen nach dem Tag der **Umsetzung** dieser Änderungsrichtlinie].“

8. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 8a

Mechanismus für Rückmeldungen

- (1) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass ein wirksames, **einfaches und zugängliches** Verfahren für die Bearbeitung **der Rückmeldungen von RIS-Benutzern**, die sich aus der Anwendung dieser Richtlinie ergeben, eingerichtet ist, **das möglichst auf bestehenden Strukturen aufbaut**.
- (2) Die Bearbeitung der **Rückmeldungen von RIS-Benutzern** erfolgt so, dass Interessenkonflikte vermieden werden. **Rückmeldungen** werden unparteiisch, transparent und unter gebührender Beachtung der Gewerbefreiheit bearbeitet.

- (3) *Rückmeldungen von RIS-Benutzern werden über die europäische RIS-Umgebung eingereicht und den betreffenden Mitgliedstaaten übermittelt.* Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass RIS-Benutzer und andere relevante Interessenträger darüber unterrichtet werden, wo und wie **Rückmeldungen einzureichen sind.**
- (4) *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Rückmeldungen von RIS-Benutzern zeitnah und angemessen bearbeitet werden und dass die Informationen über die Folgemaßnahmen über die europäische RIS-Umgebung bereitgestellt werden.*
- |
- (5) *Die europäische RIS-Umgebung unterrichtet die Kommission jährlich über den Umfang der eingegangenen Rückmeldungen und darüber, wie die Rückmeldungen bearbeitet wurden.“*
- |

9. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

Vorschriften über die Vertraulichkeit, die Sicherheit von Informationen **und die Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß dem geltenden Unionsrecht und dem geltenden nationalen Recht, um RIS-Informationen und -Aufzeichnungen gegen unerwünschte Zwischenfälle oder Missbrauch, einschließlich unberechtigtem Zugang, Änderung oder Verlust, zu schützen und die Vertraulichkeit der gemäß dieser Richtlinie ausgetauschten Geschäftsinformationen und anderen sensiblen Informationen zu gewährleisten.
- (2) **Daten, bei denen es sich um personenbezogene Daten im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates*** handelt, dürfen auf der Grundlage dieser Richtlinie nur insoweit verarbeitet werden, als dies für den Betrieb von RIS-Anwendungen erforderlich ist, um harmonisierte, interoperable und zugängliche RIS auf den Binnenwasserstraßen der Union zu gewährleisten und standardisierte Schnittstellen zu Verkehrsmanagementdiensten anderer Verkehrsträger zu erleichtern.

* Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Abl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj>).“

10. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„Artikel 10

Befugnisübertragung

(1) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 10a delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs I zu erlassen, indem die Mindestdatenanforderungen unter Berücksichtigung der bei der Anwendung dieser Richtlinie gewonnenen Erfahrungen und der technischen Fortschritte bei der Entwicklung der RIS-Technologien und -Anwendungen aktualisiert und überarbeitet werden.

|

(2) Für den Fall, dass dies auf der Grundlage einer angemessenen Prüfung gerechtfertigt ist und keine maßgeblichen und auf dem neuesten Stand befindlichen technischen Spezifikationen bestehen, die vom Europäischen Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (CESNI) entwickelten technischen Spezifikationen nicht den geltenden Anforderungen gemäß Anhang II entsprechen oder Änderungen des Beschlussfassungsverfahrens des CESNI oder anderer Elemente des Standards die Interessen der Union beeinträchtigen würden, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 10a delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs III zu erlassen, um geeignete technische Spezifikationen auf der Grundlage der in Anhang II genannten Vorgaben festzulegen.“

11. Artikel 10a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 10 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem ... [Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsrichtlinie] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.“

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 10 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.“

12. Artikel 11 erhält folgende Fassung:

„Artikel 11

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird vom Ausschuss für die Binnenschifffahrt unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates*.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den Entwurf des Durchführungsrechtsaktes nicht, und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.

* Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj>).“

13. In Artikel 12 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen.

14. Folgender Artikel [] wird eingefügt:

„Artikel 12a

Überwachung

Die Kommission überwacht die Einrichtung von RIS in der Union und übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens am ... [fünf Jahre nach dem Tag der *Umsetzung dieser Änderungsrichtlinie*] einen entsprechenden Bericht. *Der Bericht enthält eine Analyse der Auswirkungen dieser Richtlinie auf den Grad der Integration der Binnenschifffahrt in die allgemeine Logistikkette und eine Untersuchung des Potenzials neuer digitaler Instrumente zur Steigerung der Effizienz im gesamten TEN-V-Binnenwasserstraßennetz.*“

15. Anhang I der Richtlinie 2005/44/EG erhält die Fassung des Anhangs I der vorliegenden Richtlinie.
16. Anhang II der Richtlinie 2005/44/EG erhält die Fassung des Anhangs II der vorliegenden Richtlinie.
17. Der Wortlaut in Anhang III der vorliegenden Richtlinie wird der Richtlinie 2005/44/EG als Anhang III angefügt.

Artikel 2
Umsetzung

- (1) Die Mitgliedstaaten, die über in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallende Binnenwasserstraßen und Binnenhäfen verfügen, setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum ... [*drei Jahre* nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsrichtlinie] nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4
Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet, die über Binnenwasserstraßen nach Artikel 2 der Richtlinie 2005/44/EG verfügen.

Geschehen zu ...

Im Namen des Europäischen Parlaments

Die Präsidentin

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin

ANHANG I

„ANHANG I

MINDESTDATENANFORDERUNGEN

Gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a sind insbesondere folgende Daten verfügbar zu machen:

- a) Wasserstraßenachse mit Kilometerangabe;
- b) Beschränkungen für Fahrzeuge und Verbände in Bezug auf Länge, Breite, Tiefgang und Brückendurchfahrtshöhe;
- c) Betriebszeiten einschränkender Infrastrukturen, insbesondere Schleusen und Brücken;
- d) *vorhergesagte* Wartezeiten an Brücken, Schleusen und Binnenhäfen *in Echtzeit, sofern verfügbar*;
- e) Lage von Häfen und Umschlagstellen;
- f) Referenzdaten für die für die Schifffahrt relevanten Wasserstandspegel;
- g) *Standort und, sofern verfügbar, aktuelle Verfügbarkeit der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe, einschließlich landseitiger Stromversorgung.*

Die bereitgestellten Informationen müssen auf dem neuesten Stand gehalten werden und, *sofern verfügbar*, die Echtzeitsituation widerspiegeln.“

ANHANG II

„ANHANG II“

VORGABEN FÜR DIE TECHNISCHEN SPEZIFIKATIONEN FÜR RIS

1. Allgemeine Vorgaben

Für die technischen Spezifikationen für RIS gelten folgende allgemeine Vorgaben:

- a) technische Anforderungen für Planung, Einführung und Betrieb der Dienste und der damit verbundenen Systeme;
- b) RIS-Architektur und -organisation;
- c) Empfehlungen in Bezug auf die Teilnahme von Schiffen an RIS, einzelne Dienste und die schrittweise Entwicklung von RIS.

2. Elektronisches Kartendarstellungs- und Informationssystem für die Binnenschifffahrt (Inland-ECDIS)

Für die gemäß Artikel 5 festzulegenden technischen Spezifikationen für ein elektronisches Kartendarstellungs- und Informationssystem für die Binnenschifffahrt (Electronic Chart Display and Information System for Inland navigation – Inland-ECDIS) gelten folgende Vorgaben:

- a) Kompatibilität mit dem elektronischen Kartendarstellungs- und Informationssystem für die Seeschifffahrt (Maritime Chart Display and Information System – maritimes ECDIS), um den Verkehr mit Binnenschiffen in Mischverkehrszenen von Flussmündungen sowie den Fluss-See-Verkehr zu erleichtern;

- b) Festlegung von Mindestanforderungen an die Inland-ECDIS-Ausrüstung sowie Festlegung des Mindestinformationsgehalts elektronischer Schifffahrtskarten im Hinblick auf die Sicherheit der Schifffahrt, insbesondere
 - i) ein hoher Grad an Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit der verwendeten Inland-ECDIS-Ausrüstung;
 - ii) Robustheit der Inland-ECDIS-Ausrüstung, damit sie den üblicherweise an Bord eines Schiffs gegebenen Umweltbedingungen ohne Verlust an Qualität oder Zuverlässigkeit standhält;
 - iii) Aufnahme aller Arten geographischer Objekte – z. B. Begrenzungen des Fahrwassers, Uferbauten, Baken –, die für die sichere Schiffführung benötigt werden, in die elektronischen Schifffahrtskarten;
 - iv) Überwachung der elektronischen Schifffahrtskarte mit Radarüberlagerung, wenn sie für die Schiffführung durch Kommandos an den Rudergänger genutzt wird;
- c) Aufnahme aktueller Fahrwassertiefenangaben in die elektronische Schifffahrtskarte und Anzeige dieser Angaben bezogen auf einen Bezugswasserstand oder auf den aktuellen Wasserstand;

- d) Aufnahme zusätzlicher Informationen – z. B. anderer Stellen als die zuständigen Behörden – in die elektronische Schifffahrtskarte und Anzeige dieser Informationen im Inland-ECDIS ohne Beeinträchtigung der für die sichere Schiffführung benötigten Informationen;
- e) Verfügbarkeit von elektronischen Schifffahrtskarten für RIS-Benutzer;
- f) Verfügbarkeit der Daten für elektronische Schifffahrtskarten für alle Hersteller von Anwendungen, gegebenenfalls gegen eine angemessene kostenbezogene Gebühr;
- g) Aufnahme aktueller Informationen zu den Wartezeiten an Schleusen, Brücken und Binnenhäfen **█** und Anzeige dieser Informationen im Inland-ECDIS ohne Beeinträchtigung der für die sichere Schifffahrt erforderlichen Informationen.

3. Elektronische Meldungen in der Binnenschifffahrt

Für die technischen Spezifikationen für elektronische Meldungen in der Binnenschifffahrt gemäß Artikel 5 gelten folgende Vorgaben:

- a) Erleichterung des elektronischen Datenaustauschs zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, Verkehrsteilnehmern sowohl in der Binnenschifffahrt als auch im Seeverkehr und im multimodalen **Verkehr**, wenn die Binnenschifffahrt einbezogen ist;

- b) Verwendung einer standardisierten Transportanzeige für Meldungen von Schiff zu Behörde, Behörde zu Schiff und Behörde zu Behörde, um Kompatibilität mit dem Seeverkehr zu erreichen;
- c) Benutzung international anerkannter Codelisten und Klassifizierungen, möglichst ergänzt um den Bedarf der Binnenschifffahrt;
- d) Benutzung einer einheitlichen europäischen Schiffsnummer.

4. Nachrichten für die Binnenschifffahrt

Für die technischen Spezifikationen für Nachrichten für die Binnenschifffahrt gemäß Artikel 5, insbesondere in Bezug auf Fahrwasserinformationen, Verkehrsinformationen und Verkehrsmanagement sowie Reiseplanung auf den Binnenwasserstraßen, gelten folgende Vorgaben:

- a) eine standardisierte, hochgradig codierte Datenstruktur mit festen Textmodulen, um die automatische Übersetzung der wichtigsten Inhalte in andere Sprachen zu ermöglichen und die Integration von Nachrichten für Schifffahrtstreibende in Reiseplanungssysteme zu erleichtern;

- b) Kompatibilität der standardisierten Datenstruktur und der Datenstruktur von Inland-ECDIS, um die Einbindung von Nachrichten für Schifffahrtstreibende in Inland-ECDIS zu erleichtern;
 - c) Angleichung an die technischen Spezifikationen für Navigation und Reiseplanung auf den Binnenwasserstraßen, damit die Kohärenz der bereitgestellten Informationen gewährleistet ist.
5. Schiffsverfolgungs- und -aufspürungssysteme
- Für die technischen Spezifikationen für Schiffsverfolgungs- und -aufspürungssysteme gemäß Artikel 5 gelten folgende Vorgaben:
- a) Festlegung der Anforderungen an Systeme und von Standardmeldungen und -verfahren, so dass ihre Übermittlung automatisiert ist;
 - b) die Unterscheidung zwischen Systemen, die für die Erfordernisse der taktischen Verkehrsinformation, und Systemen, die für die Erfordernisse der strategischen Verkehrsinformation geeignet sind, sowohl im Hinblick auf die Positionierungsgenauigkeit als auch auf die erforderliche Aktualisierungsrate;
 - c) Beschreibung der einschlägigen technischen Systeme für die Schiffsverfolgung und -aufspürung wie Inland-AIS (Inland Automatic Identification System);
 - d) Kompatibilität der Datenformate mit dem maritimen AIS.

6. *Operative Vorgaben* für die *europäische RIS-Umgebung*

Für die technischen Spezifikationen der *europäischen RIS-Umgebung* gemäß Artikel 5 gelten folgende Vorgaben:

- a) elektronisches zentrales Meldeportal für die Binnenschifffahrt;
- b) harmonisierter einziger Zugangspunkt für aktuelle Informationen über die Fahrwasserbedingungen im Interesse der Sicherheit und Nachhaltigkeit der Schifffahrt, der Reiseplanung und des Hafenbetriebs im TEN-V, wenn möglich in Echtzeit;
- c) Ermöglichung multimodaler Transportketten bei gleichzeitiger Gewährleistung eines angemessenen Datenschutzniveaus;
- d) hohe Datengenauigkeit für den nahtlosen Datenaustausch zwischen den einschlägigen RIS-Benutzern im TEN-V (innerhalb und außerhalb der Union);
- e) benutzerfreundliche Schnittstelle mit betriebsfähigen, nützlichen und praktischen Funktionen wie der Möglichkeit, Profile zu speichern;
- f) harmonisierte zentrale Anlaufstelle für Meldungen nach dem Grundsatz der Einmaligkeit, auch für Auslandsfahrten;

- g) Verbindung mit anderen Systemen, die Informations-, Kommunikations-, Navigations- oder Positionsbestimmungs- bzw. Ortungstechnologien nutzen, um Infrastruktur im TEN-V wirksam zu betreiben und die Mobilität bzw. den Verkehr im TEN-V wirksam zu steuern und um Dienste von zusätzlichem Nutzen für Bürger und Unternehmen zu erbringen, einschließlich Systemen für eine sichere, umweltverträgliche und kapazitätsgerechte Nutzung des TEN-V;
 - h) Erhebung und Weiterleitung anonymisierter und aggregierter Nutzungsdaten, die für die Überwachung der Umsetzung von RIS verwendet werden können, einschließlich mindestens der Anzahl der RIS-Benutzer, der Verfügbarkeit von Daten in der **europäischen RIS-Umgebung**, der Verknüpfung mit anderen **digitalen** Systemen **oder Plattformen** und der Anzahl der Austauschvorgänge mit diesen;
- i) **Gewährleistung der Cybersicherheit.**

7. **Verfügbarkeit** von Daten *für* andere digitale Systeme oder Plattformen

Für die technischen Spezifikationen für den Austausch von Daten mit anderen digitalen Systemen oder Plattformen | gemäß Artikel 5 gelten folgende Vorgaben:

- a) Aufbau auf den Funktionen der **europäischen RIS-Umgebung**;
- b) Erleichterung des elektronischen Datenaustauschs zwischen RIS-Technologien und den von anderen Verkehrsträgern genutzten Datenbanken und Systemen über geeignete Datenverbindungen und **Schnittstellen**;

- c) Festlegung der Anforderungen an andere digitale Systeme oder Plattformen und der Verfahren für den automatisierten Datenaustausch;
- d) Echtzeit-Informationsaustausch, insbesondere in Bezug auf zeitkritische Daten;
- e) Gewährleistung der Sicherheit des Informationsaustauschs auf der Grundlage eines umfassenden rechtebasierten Zugangskontrollsysteams;
- f) Antizipation eines Rahmens für den Systemaustausch, der erforderlichenfalls künftige Weiterentwicklungen und Verbindungen mit zusätzlichen Systemen ermöglicht, darunter den Austausch mit dem künftigen europäischen Mobilitätsdatenraum und jedem anderen System, mit dem die Innovation im Bereich des multimodalen Verkehrs gefördert werden soll.

|

8. **Daten für** die Navigation und Reiseplanung auf den Binnenwasserstraßen

Für die technischen Spezifikationen **für Daten** für die Navigation und Reiseplanung auf den Binnenwasserstraßen gemäß Artikel 5 gelten folgende Vorgaben:

- a) Bereitstellung aktueller Informationen in regelmäßigen Abständen und zumindest bei wesentlichen Änderungen der Fahrwassersituation, die sich auf die Navigation auswirken können;

- b) Abdeckung zumindest der folgenden Informationen:
- i) ***vorhergesagte*** Wartezeiten an Schleusen, (beweglichen) Brücken, Binnenhäfen;
 - ii) ***Daten über das europäische Wasserstraßennetz, die für die Navigation und Reiseplanung auf den Binnenwasserstraßen erforderlich sind und mindestens die in Anhang I festgelegten Mindestdatenanforderungen abdecken;***
 - iii) Wasserstand, minimale Tiefe, Durchfahrtshöhe, Wehrstellung ***im Fall einer Blockierung der Schifffahrt***, Abflussregime, ***voraussichtlicher*** Wasserstand, vorhergesagte minimale Tiefe █ ;
 - iv) Eissituation und damit verbundene Schiffbarkeit ***oder andere Warnungen vor extremen Wetterereignissen;***
 - v) Betriebszeiten von Schleusen, (beweglichen) Brücken, Binnenhäfen.

█

- c) ***Bereitstellung von Informationen*** gegebenenfalls über Inland-ECDIS, Nachrichten für die Binnenschifffahrt und die ***europäische RIS-Umgebung.“***
-

ANHANG III

„ANHANG III

TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN FÜR RIS

Die technischen Spezifikationen für RIS sind in der *aktuellsten Fassung des Europäischen Standards für Binnenschifffahrtsinformationsdienste (ES-RIS), die vom CESNI angenommen wurde*, festgelegt.“



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0211

Verlängerung der Ausnahmeregelung für emissionsfreie schwere Nutzfahrzeuge

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Oktober 2025 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 1999/62/EG hinsichtlich der Verlängerung des Zeitraums, in dem emissionsfreie schwere Nutzfahrzeuge in den Genuss von erheblich ermäßigten Infrastruktur- oder Benutzungsgebührensätzen oder einer Befreiung von diesen Gebühren kommen können (COM(2025)0348 – C10-0130/2025 – 2025/0188(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2025)0348),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C10-0130/2025),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 18. September 2025¹,
 - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
 - unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 10. September 2025 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen
 - gestützt auf die Artikel 60 und 170 seiner Geschäftsordnung,
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 7. Oktober 2025 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie (EU) 2025/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 1999/62/EG hinsichtlich der Verlängerung des Zeitraums, in dem emissionsfreie schwere Nutzfahrzeuge in den Genuss von erheblich ermäßigten Infrastruktur- oder Benutzungsgebührensätzen oder einer Befreiung von diesen Gebühren kommen können

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren²,

¹ Stellungnahme vom 18. September 2025 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

² Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 7. Oktober 2025.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Zulassungszahlen neuer emissionsfreier schwerer Nutzfahrzeuge in der Union sind zwar in jüngster Zeit gestiegen, aber nach wie vor zu niedrig, um die in der Mitteilung der Kommission vom 9. Dezember 2020 mit dem Titel „Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität: Den Verkehr in Europa auf Zukunftskurs bringen“ für den Verkehrssektor festgelegten CO₂-Emissionsreduktionsziele zu erreichen. Zu den Haupthindernissen für einen vermehrten Einsatz emissionsfreier schwerer Nutzfahrzeuge zählen die hohen Anschaffungskosten eines solchen Fahrzeugs. Um für einen besseren Business Case für Investitionen in emissionsfreie Fahrzeuge zu sorgen, muss auf Kostenparität mit konventionellen Fahrzeugen hingearbeitet werden. Die Gesamtbetriebskosten ergeben sich aus den Anschaffungskosten des Fahrzeugs und den Betriebskosten, die während seiner Lebensdauer anfallen. Die Lücke bei den Gesamtbetriebskosten zwischen konventionellen und emissionsfreien Fahrzeugen kann verringert werden, indem die Betriebskosten emissionsfreier Fahrzeuge gesenkt werden. Zu diesen Kosten gehören auch Straßenbenutzungsgebühren.

- (2) Mit der Richtlinie (EU) 2022/362 des Europäischen Parlaments und des Rates³ wurde die Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ geändert, sodass es unter anderem möglich wurde, Straßenbenutzungsgebühren auf der Grundlage der CO₂-Emissionen von Fahrzeugen festzulegen. So wurde die Möglichkeit geschaffen, Infrastruktur- und Benutzungsgebühren zu differenzieren und/oder die externen Kosten von CO₂-Emissionen zu internalisieren. Beide Maßnahmen wirken sich auf die Betriebskosten der betreffenden Fahrzeuge aus. Die Gebührendifferenzierung verringert die Betriebskosten umweltfreundlicherer Fahrzeuge, während Gebühren für externe Kosten die Betriebskosten umweltschädlicherer Fahrzeuge erhöhen. Beide Maßnahmen verringern die Lücke bei den Gesamtbetriebskosten zwischen emissionsfreien und konventionellen Fahrzeugen. Beide Maßnahmen sind wichtig, um einen besseren Business Case für Investitionen in emissionsfreie Fahrzeuge zu schaffen.

³ Richtlinie (EU) 2022/362 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Februar 2022 zur Änderung der Richtlinien 1999/62/EG, 1999/37/EG und (EU) 2019/520 hinsichtlich der Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch Fahrzeuge (ABl. L 69 vom 4.3.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2022/362/oj>).

⁴ Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Straßeninfrastrukturen durch Fahrzeuge (ABl. L 187 vom 20.7.1999, S. 42, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1999/62/oj>).

(3) Gemäß Artikel 7ga Absatz 1 Unterabsatz 5 der Richtlinie 1999/62/EG können die Mitgliedstaaten derzeit bis zum 31. Dezember 2025 ermäßigte Infrastruktur- oder Benutzungsgebührensätze anwenden – wobei für diese Ermäßigungen keine Obergrenze festgelegt ist – oder eine vollständige Befreiung von diesen Gebühren gewähren. Die Mitgliedstaaten hatten bis zum 25. März 2024 Zeit, die Richtlinie (EU) 2022/362 in nationales Recht umzusetzen. Diese Frist für die Umsetzung hat einen sehr kurzen Anwendungszeitraum von weniger als zwei Jahren zur Folge, der zu kurz ist, um sinnvolle Nachfrageanreize für neue emissionsfreie schwere Nutzfahrzeuge zu schaffen. Der Zeitraum für die Umsetzung sollte daher verlängert werden, um die passenden Voraussetzungen für den umfassenderen Einsatz emissionsfreier Fahrzeuge zu schaffen.

- (4) Die Differenzierung der Straßenbenutzungsgebühren beeinflusst die Investitionsentscheidungen von Verkehrsbetreibern bei der Anschaffung neuer Fahrzeuge. Sie wirkt sich daher auf die Nachfrageseite des Marktes für neue schwere Nutzfahrzeuge aus. Die Hersteller schwerer Nutzfahrzeuge bilden die Angebotsseite dieses Marktes. Sie haben gemäß der Verordnung (EU) 2019/1242 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ die Zielvorgabe, die CO₂-Emissionen bis 2030 um 43 % zu verringern. Effiziente konventionelle Fahrzeuge tragen zwar auch zur Erreichung dieses Ziels bei, doch ist ein umfassenderer Einsatz emissionsfreier Fahrzeuge dafür unerlässlich. Das erste Jahr, in dem die Hersteller das Ziel erreichen müssen, ist der Berichtszeitraum 2030 mit einer Frist bis zum 30. Juni 2031.
- (5) Um einen klaren und kohärenten Rechtsrahmen zu gewährleisten und die EU-Unternehmen in der Automobilindustrie bei der Erreichung ihrer CO₂-Emissionsreduktionsziele zu unterstützen, sollte der Zeitplan für die Maßnahmen auf der Nachfrage- und Angebotsseite des Marktes für schwere Nutzfahrzeuge abgestimmt werden. Die Frist, bis zu der es den Mitgliedstaaten möglich ist, erheblich ermäßigte Infrastruktur- oder Benutzungsgebührensätze anzuwenden oder emissionsfreie Fahrzeuge von solchen Gebühren zu befreien, sollte daher bis zum 30. Juni 2031 verlängert werden.

⁵ Verordnung (EU) 2019/1242 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung von CO₂-Emissionsnormen für neue schwere Nutzfahrzeuge und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 595/2009 und (EU) 2018/956 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinie 96/53/EG des Rates (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 202, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1242/oj>).

- (6) Durch den fakultativen Charakter der geänderten Bestimmung sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, diese Richtlinie umzusetzen. Sie sollten die Kommission jedoch unverzüglich davon unterrichten, wenn sie von der Möglichkeit Gebrauch machen, nach dem 31. Dezember 2025 erheblich ermäßigte Infrastruktur- oder Benutzungsgebührensätze oder die Befreiung von diesen Gebühren für emissionsfreie Fahrzeuge zu gewähren —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 7ga Absatz 1 Unterabsatz 5 der Richtlinie 1999/62/EG wird das Datum „31. Dezember 2025“ durch das Datum „30. Juni 2031“ und das Datum „1. Januar 2026“ durch das Datum „1. Juli 2031“ ersetzt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich über die nach dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments Im Namen des Rates

Die Präsidentin

Der Präsident/Die Präsidentin



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0226

Einsetzung und Arbeitsweise Europäischer Betriebsräte – wirksame Durchsetzung

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Oktober 2025 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/38/EG betreffend die Einsetzung und Arbeitsweise Europäischer Betriebsräte und die wirksame Durchsetzung der Rechte auf länderübergreifende Unterrichtung und Anhörung (COM(2024)0014 – C9-0012/2024 – 2024/0006(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2024)0014),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0012/2024),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 30. Mai 2024¹,
- nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 75 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 28. Mai 2025 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf Artikel 60 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A10-0029/2024),

¹ ABl. C, C/2024/4664, 9.8.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/4664/oj>.

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 9. Oktober 2025 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie (EU) 2025/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/38/EG betreffend die Einsetzung und Arbeitsweise Europäischer Betriebsräte und die wirksame Durchsetzung der Rechte auf länderübergreifende Unterrichtung und Anhörung

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe e,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren²,

¹ *ABl. C, C/2024/4664, 9.8.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/4664/oj>.*
² *Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 9. Oktober 2025.*

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 27 der Charta der Grundrechte der Europäische Union (im Folgenden „Charta“) muss für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder ihre Vertreter auf den geeigneten Ebenen eine rechtzeitige Unterrichtung und Anhörung in den Fällen und unter den Voraussetzungen gewährleistet sein, die nach dem Unionsrecht und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten vorgesehen sind. Grundsatz Nr. 8 der europäischen Säule sozialer Rechte bestätigt das Recht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder ihrer Vertreter auf rechtzeitige Unterrichtung und Anhörung in für sie relevanten Fragen.
- (2) In Bezug auf länderübergreifende Angelegenheiten ist es das Ziel der Richtlinie 2009/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³, diesen Grundsätzen, , praktische Wirkung zu verleihen, indem Mindestanforderungen an die Unterrichtung und Anhörung von Arbeitnehmern in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppen festgelegt werden.

³ Richtlinie 2009/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen (| ABl. L 122 vom 16.5.2009, S. 28, ELI: <https://data.europa.eu/eli/dir/2009/38/oj>).

- (3) In ihrer Evaluierung der Richtlinie 2009/38/EG vom 15. Mai 2018 bestätigte die Kommission grundsätzlich den Mehrwert und die Relevanz jener Richtlinie. *Sie stellte fest, dass zahlreiche Bestimmungen der Richtlinie in ausreichendem Maße flexibel sind, um den sich verändernden technologischen und wirtschaftlichen Realitäten sowie einer Vielzahl an Formen von Unternehmen und Unternehmensgruppen gerecht zu werden. Beispielsweise gilt die Richtlinie für alle gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppen, unabhängig von der Art der Rechtsvereinbarungen, bei denen die Ausübung eines beherrschenden Einflusses zwischen herrschenden und abhängigen Unternehmen, die solche Unternehmensgruppen bilden, möglich ist. Folglich können Unternehmen, die beispielsweise im Wege von Franchise- oder Lizenzvereinbarungen zueinander in Verbindung stehen, unter der Voraussetzung, dass ein beherrschender Einfluss zustande kommt, unter die Definition von gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppen fallen.*
- (4) *In der Evaluierung der Kommission* wurden jedoch auch Mängel beispielsweise in Bezug auf die Wirksamkeit des Anhörungsverfahrens, den Zugang zu Gerichten, Sanktionen und die Auslegung bestimmter Begriffe aufgezeigt.
- (5) Am 2. Februar 2023 nahm das Europäische Parlament, gemäß Artikel 225 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), eine legislative Initiativentschließung mit Empfehlungen zur Überarbeitung der Richtlinie 2009/38/EG an. In weiterer Folge führte die Kommission eine Anhörung der Sozialpartner gemäß Artikel 154 AEUV in zwei Phasen durch, um die Notwendigkeit und den möglichen Umfang von Maßnahmen zur Behebung der Mängel der Richtlinie 2009/38/EG zu eruieren. Außerdem sammelte die Kommission Fakten im Rahmen einer Studie, die eine gezielte Online-Umfrage, Gespräche mit Interessenträgern, Workshops sowie eine Analyse einzelstaatlicher Rechtsprechung und einschlägiger einzelstaatlichen Rechtvorschriften umfasste.

(6) Es hat sich gezeigt, dass die Rechtsunsicherheit in Bezug auf den Begriff der länderübergreifenden Angelegenheiten zu unterschiedlichen Auslegungen und zu Rechtsstreitigkeiten geführt hat. Um die Rechtssicherheit zu verbessern und das Risiko solcher Streitigkeiten zu verringern, ist es notwendig, das Konzept von länderübergreifenden Angelegenheiten näher zu bestimmen. Dazu sollte klargestellt werden, dass die □ Richtlinie 2009/38/EC nicht nur Fälle erfasst, in denen vernünftigerweise davon auszugehen ist, dass von der Leitung *eines Unternehmens oder einer Unternehmensgruppe* in Erwägung gezogene Maßnahmen sich auf *Arbeitnehmer dieses Unternehmens, dieser Unternehmensgruppe oder eines Betriebs dieses Unternehmens oder dieser Unternehmensgruppe* in mehr als einem Mitgliedstaat auswirken, sondern auch Fälle, in denen vernünftigerweise davon auszugehen ist, dass diese Maßnahmen sich auf solche Arbeitnehmer in nur einem Mitgliedstaat auswirken, ihre Konsequenzen vernünftigerweise aber auch solche Arbeitnehmer in mindestens einem weiteren Mitgliedstaat treffen können. Diese Klarstellung ist notwendig angesichts von Fällen, in denen *ein Unternehmen* Maßnahmen wie Entlassungen und den Abbau von Arbeitsplätzen, *die Zuweisung von Produktionstätigkeiten oder die Auslagerung von Tätigkeiten* in Betracht ziehen, welche □ ausdrücklich auf Betriebe in nur einem Mitgliedstaat abzielen, welche sich aber vernünftigerweise auch auf *Arbeitnehmer dieses Unternehmens, dieser Unternehmensgruppe oder eines Betriebs dieses Unternehmens oder dieser Unternehmensgruppe* in einem anderen Mitgliedstaat auswirken würden, beispielsweise aufgrund von Änderungen der grenzüberschreitenden Lieferkette oder der Produktionstätigkeiten. *Der Begriff der länderübergreifenden Angelegenheiten umfasst Maßnahmen, die sich wesentlich und nicht nur geringfügig auf Arbeitnehmer auswirken könnten, und von denen nicht nur einzelne Arbeitnehmer oder gewöhnliche betriebliche Entscheidungen betroffen sind. Zu diesem Zweck sollte klargestellt werden, dass bei der Bestimmung, ob eine Angelegenheit in die Zuständigkeit eines Europäischen Betriebsrats fällt, der Umfang der möglichen Auswirkungen länderübergreifender Angelegenheiten auf die Arbeitnehmer und die betroffene Leitungsebene zu berücksichtigen sind.*

- (7) Die Definitionen der Unterrichtung und Anhörung gemäß der Richtlinie 2009/38/EG umfassen normative Anforderungen. Im Interesse der Kohärenz und der Rechtsklarheit sollten diese normativen Bestimmungen in den Artikel über die Arbeitsweise des Europäischen Betriebsrats und die Funktionsweise des Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer verschoben werden.
- (8) *Die Wahl und Benennung von Arbeitnehmervertretern unterliegen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten. Die einzelstaatlichen Systeme zur Wahl und Ernennung von Arbeitnehmervertretern sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich. Arbeitnehmervertreter können Gewerkschaftsvertreter sein, wenn dies nach einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder den Gepflogenheiten eines Mitgliedstaats so vorgesehen ist.*
- (9) *Um eine Vereinbarung zur Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats abzuschließen, ist die zentrale Leitung verpflichtet, mit einem besonderen Verhandlungsgremium, welches Arbeitnehmer vertritt, zu verhandeln. Um die diesbezügliche Rechtssicherheit zu erhöhen, sollte klargestellt werden, dass die zentrale Leitung verpflichtet ist, einer Anzahl von Sitzungen mit dem besonderen Verhandlungsgremium einzuberufen, die für beide Parteien ausreichend ist, um eine solche Vereinbarung zu erzielen.*

(10) Es ist möglich, dass Mitglieder besonderer Verhandlungsgremien Rechtsberatung benötigen, um ihre Aufgaben gemäß der Richtlinie 2009/38/EG wahrzunehmen. Es ist jedoch nicht hinreichend klar, dass sie Anspruch auf Übernahme der damit verbundenen Rechtskosten haben. Zu diesem Zweck sollte klargestellt werden, dass die zentrale Leitung diese Kosten tragen muss, wenn sie Mitgliedern besonderer Verhandlungsgremien entstehen. Diese Kosten sollten der zentralen Leitung von den besonderen Verhandlungsgremien im Voraus mitgeteilt werden. *Wenn der genaue Umfang der Kosten nicht vorab bekannt ist, sollte der zentralen Leitung eine Schätzung der Kosten, aus der auch Informationen über die Art der Kosten hervorgehen, mitgeteilt werden.*

Es ist angezeigt, die Haftung der zentralen Leitung für diese Kosten auf angemessene Rechtskosten zu beschränken, um sicherzustellen, dass die zentrale Leitung nicht für offensichtlich unverhältnismäßige Kosten, Kosten ohne einen vertretbaren Zusammenhang mit der Leistung von entsprechender Rechtsberatung [] oder Kosten aufgrund offensichtlich unbegründeter, mutwilliger oder schikanöser Forderungen haftet. Die Richtlinie 2009/38/EG überlässt den Mitgliedstaaten zudem die Festlegung von Regeln für die Finanzierung der Arbeit der besonderen Verhandlungsgremien und der Europäischen Betriebsräte auf der Grundlage von subsidiären Vorschriften, wobei der Grundsatz zu achten ist, dass Kosten im Zusammenhang mit der angemessenen Wahrnehmung der Aufgaben des besonderen Verhandlungsgremiums von der zentralen Leitung getragen werden müssen. Die Bestimmungen der Richtlinie 2009/38/EG betreffend die Anzahl der von der zentralen Leitung zu finanzierenden Sachverständigen sind daher überflüssig und sollten gestrichen werden.

- (11) Gemäß der Richtlinie 2009/38/EG müssen die Parteien einer Vereinbarung über einen Europäischen Betriebsrat den Ort für die Sitzungen des Europäischen Betriebsrats festlegen. Diese Parteien sollten außerdem das Format dieser Sitzungen festlegen, ***und zwar als Präsenz-, Online- oder Hybridformat***, unter anderem um jeglichen Zweifel daran zu vermeiden, dass sie die Freiheit haben, sich darauf zu verständigen, einerseits einige oder alle Sitzungen virtuell unter Verwendung von Videokonferenztools abzuhalten, um die Umweltauswirkungen dieser Sitzungen im Einklang mit den Emissionsreduktionszielen der Union, der Mitgliedstaaten und der Unternehmen zu verringern, und gleichzeitig eine aussagekräftige ***und effiziente Weitergabe von Informationen*** und eine Anhörung zu einem geringeren ökologischen und finanziellen Preis sicherzustellen, ***sowie andererseits physische Treffen abzuhalten, durch die ein vertrauliches Umfeld geschaffen werden kann, in dem Vertrauen gefördert und persönlicher Austausch ermöglicht wird.***
- (12) Auch während der Tätigkeit von Europäischen Betriebsräten kann es zu Unsicherheiten und Streitigkeiten bezüglich der Übernahme bestimmter Kosten und des Zugangs zu bestimmten Ressourcen kommen. Im Einklang mit dem Grundsatz der Autonomie der Parteien ist es angezeigt, vorzuschreiben, dass bestimmte Arten finanzieller und materieller Ressourcen in den Vereinbarungen über die Europäischen Betriebsräte ausdrücklich bestimmt werden, insbesondere die mögliche ***Unterstützung*** durch Sachverständige – beispielsweise Vertreter anerkannter Gewerkschaftsorganisationen auf Unionsebene, technische Sachverständige oder Rechtssachverständige – sowie ***die Übernahme der Kosten für Sachverständige und die mögliche Teilnahme von Sachverständigen an Sitzungen***. Die Vereinbarungen sollten außerdem die Bereitstellung relevanter Schulungen für die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats und die Übernahme der damit verbundenen Kosten regeln, unbeschadet der Anforderung nach der Richtlinie 2009/38/EG, ***die erforderlichen Schulungen bereitzustellen.***

(13) Das Erfordernis der Richtlinie 2009/38/EG, bei der Zusammensetzung der Europäischen Betriebsräte, wenn möglich, auf eine ausgewogene Vertretung männlicher und weiblicher Arbeitnehmer nach Geschlecht zu achten, hat sich als unzureichend für die Förderung der Geschlechtergerechtigkeit erwiesen. Frauen sind in den meisten Europäischen Betriebsräten nach wie vor unterrepräsentiert. Es ist daher notwendig, wirksamere und genauer definierte Ziele für ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis festzulegen, die von der Leitung und den Arbeitnehmervertretern bei der Aushandlung oder Neuverhandlung ihrer Vereinbarungen umgesetzt werden müssen. Um dieses Ziel zu erreichen, kann es in bestimmten Fällen erforderlich sein, dem unterrepräsentierten Geschlecht bei der Zusammensetzung des Europäischen Betriebsrats oder seines engeren Ausschusses Vorrang einzuräumen. Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union⁴ ist eine solche positive Maßnahme im Einklang mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen möglich, solange die Maßnahmen zur Erreichung des Ziels der ausgewogenen Vertretung der Geschlechter nicht automatisch und bedingungslos Personen eines bestimmten Geschlechts Vorrang einräumen, sondern es ermöglichen, andere Kriterien wie Verdienste und Qualifikationen sowie das Wahlverfahren nach den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen. Den Parteien einer Vereinbarung über einen Europäischen Betriebsrat sollte daher die nötige Flexibilität gewährt werden, um den rechtlichen und tatsächlichen Einschränkungen einer positiven Maßnahme Rechnung zu tragen. Aus ähnlichen Gründen ist es darüber hinaus angezeigt, ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis bei der Zusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums anzustreben, damit ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis bereits in der Verhandlungsphase gefördert wird.

⁴ Urteil des Gerichtshofs vom 28. März 2000, Badeck u. a., C-158/97, ECLI:EU:C:2000:163.

- (14) Den vorliegenden Informationen zufolge verzögert sich die Aufnahme von Verhandlungen manchmal über den in der Richtlinie 2009/38/EG festgelegten Zeitraum von sechs Monaten hinaus. In einigen Fällen ergreift die Leitung weder Maßnahmen, noch lehnt sie die Aufnahme von Verhandlungen nach einem Antrag auf Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats ausdrücklich ab. Es sollte daher präzisiert werden, dass die subsidiären Anforderungen der Richtlinie 2009/38/EG gelten, wenn die erste Sitzung des besonderen Verhandlungsgremiums nicht binnen sechs Monaten nach einem Antrag auf Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats einberufen wird, unabhängig davon, ob die zentrale Leitung die Aufnahme von Verhandlungen ausdrücklich ablehnt.
- (15) Bei der Weitergabe sensibler Informationen an Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums, Mitglieder des Europäischen Betriebsrats oder, im Rahmen eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung, Arbeitnehmervertreter kann die zentrale Leitung vorschreiben, dass diese Informationen vertraulich weitergegeben werden und nicht weiter offengelegt werden dürfen. *Um die übermäßige Nutzung einer solchen Einschränkung aufgrund von Vertraulichkeit zu verhindern und die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 2009/38/EG an die entsprechenden Bestimmungen der Richtlinie 2002/14/EG⁵ des Europäischen Parlaments und des Rates anzupassen, sollten Einschränkungen aufgrund von Vertraulichkeit ausschließlich zum Schutz des berechtigten Interesses des betroffenen Unternehmens möglich sein. Das Vorliegen eines solchen berechtigten Interesses sollte auf der Grundlage objektiver Kriterien bewertet werden, die nach einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festzulegen sind.* Bei einer vertraulichen Weitergabe von Informationen sollte die zentrale Leitung **zudem** gleichzeitig zur Angabe von Gründen zur Rechtfertigung der Vertraulichkeit verpflichtet werden. *Die Einschränkung aufgrund von Vertraulichkeit sollte nur so lange gelten, wie der Grund für die Vertraulichkeit besteht.* Geeignete Regelungen zum Schutz der Vertraulichkeit sensibler Informationen können Vertrauen schaffen und die Weitergabe solcher Informationen erleichtern, wobei gleichzeitig die Interessen von Unternehmen und Arbeitnehmern geschützt werden, auch in Bezug auf die Abwendung wachsender Risiken wie der Industriespionage.

⁵

Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 80 vom 23.3.2002, S. 29, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2002/14/oj>).

- (16) Die Möglichkeit der zentralen Leitung, Informationen nicht an die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums, die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats oder, im Rahmen eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung, die Arbeitnehmervertreter zu übermitteln, sollte auf Fälle beschränkt werden, in denen eine solche Übermittlung die Arbeitsweise der betreffenden Unternehmen erheblich beeinträchtigen könnte. Im Interesse der Transparenz und des wirksamen Rechtsbehelfs sollte die zentrale Leitung außerdem verpflichtet werden, die Gründe für die Nichtübermittlung von Informationen *in einer Weise, die in ausreichendem Maße rechtliche Prüfung ermöglicht*, anzugeben, wobei geschützte Informationen nicht offengelegt werden sollten.
- (17) Im Sinne höherer Rechtsklarheit ist es angezeigt, Bestimmungen über die vertrauliche Übermittlung von Informationen und die Nichtübermittlung von Informationen auf zwei getrennte Artikel aufzuteilen. Außerdem sollte die Bestimmung, wonach Mitgliedstaaten besondere Vorschriften für Unternehmen vorsehen können, die eine bestimmte weltanschauliche Tendenz verfolgen, in einen Artikel betreffend die Beziehung zu anderen einzelstaatlichen Vorschriften aufgenommen werden, da sie die Umsetzung der Anforderungen der Richtlinie 2009/38/EG im weiteren Sinne betrifft.

(18) *Entscheidungen in länderübergreifenden Angelegenheiten haben für Arbeitnehmer weitreichende Folgen, beispielsweise im Fall des Abbaus von Arbeitsplätzen als Ergebnis von Geschäftsplänen, Sozialplänen oder Verfahrensinnovationen.* Eine wirksame länderübergreifende Konsultation erfordert einen echten Dialog zwischen der zentralen Leitung und dem Europäischen Betriebsrat oder, im Rahmen eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung, den Arbeitnehmervertretern. Dies setzt voraus, dass die Unterrichtung und die Anhörung *auf sinnvolle Weise und rechtzeitig* erfolgen, damit es den *Arbeitnehmervertretern* möglich ist, ihre Meinung im Vorfeld der Annahme einer Entscheidung zu äußern. Zudem setzt dies voraus, dass die Stellungnahmen des Europäischen Betriebsrats oder der Arbeitnehmervertreter eine begründete Antwort von der zentralen Leitung *oder einer geeigneteren Leitungsebene* erhalten, bevor die Entscheidung über die fragliche Maßnahme *getroffen wird*. Im Interesse der Rechtssicherheit sollten entsprechende ausdrückliche Verpflichtungen in der Richtlinie 2009/38/EG festgelegt werden.

(19) *Im Zusammenhang mit der Unterrichtung und der Anhörung über länderübergreifende Angelegenheiten ist es wichtig, sicherzustellen, dass gemeinschaftsweit operierende Unternehmen oder gemeinschaftsweit operierende Unternehmensgruppen wirksam Entscheidungen treffen können, sowie dass die Unterrichtung und die Anhörung nicht zu unangemessenen Verzögerungen im Entscheidungsprozess führen. Zudem ist es überaus wichtig, dass Arbeitnehmervertretern ausreichend Zeit zur Verfügung steht, ihre Meinungen zu länderübergreifenden Angelegenheiten, die manchmal komplex sind, zu bilden, zu koordinieren und zu äußern, wobei etwaige vereinbarte Modalitäten für die Abstimmung zwischen der Unterrichtung und Anhörung des Europäischen Betriebsrats und der einzelstaatlichen Vertretungsgremien der Arbeitnehmer zu berücksichtigen sind. Um es den Parteien zu ermöglichen, diese Erwägungen in der Praxis in Einklang zu bringen, sollten die Mindestanforderungen für das Anhörungsverfahren ausreichend flexibel bleiben, sodass das Verfahren dadurch entsprechend den jeweiligen Umständen und Inhalten der Anhörung gestaltet werden kann. Anstatt Arbeitnehmervertretern für die Abgabe ihrer Stellungnahme und der Leitung für die Vorlage einer begründeten Antwort einen starren Zeitrahmen vorzuschreiben, sollte vielmehr der Grundsatz gelten, dass die Anhörung innerhalb einer angemessenen Frist stattzufinden hat, wobei der Grad der Dringlichkeit der Angelegenheit zu berücksichtigen ist. Dieser Grundsatz ermöglicht es den Parteien, das Anhörungsverfahren in dringenden Fällen zu beschleunigen. Es sollte auch klargestellt werden, dass die Verpflichtung der Leitung, eine begründete Antwort vorzulegen, bevor eine Entscheidung getroffen wird, dann gilt, wenn die Arbeitnehmervertreter ihre Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist hinsichtlich aller relevanten Umstände – beispielsweise der Komplexität oder Bedeutung der Angelegenheit oder des Interesses der Leitung an einer raschen Entscheidung – abgegeben haben.*

- (20) *Die Bestimmungen der Richtlinie 2009/38/EG über die Rolle und den Schutz der Arbeitnehmervertreter sollten im Hinblick auf mehr Klarheit und eine größere Genauigkeit geändert werden, insbesondere in Bezug auf den Schutz der Mitglieder der besonderen Verhandlungsgremien und der Mitglieder der Europäischen Betriebsräte vor Repressalien und Entlassung im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Aufgaben.* Mitglieder der besonderen Verhandlungsgremien, *Mitglieder der Europäischen Betriebsräte und,* im Rahmen eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung, *Arbeitnehmervertreter sollten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gleichwertigen Schutz und gleichwertige Sicherheiten genießen wie dies für einzelstaatliche Arbeitnehmervertreter nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und den Gepflogenheiten des Landes, in dem sie beschäftigt sind, vorgesehen ist.*
- (21) *Um Streitigkeiten zu vermeiden, sollte auch festgelegt werden, dass die zentrale Leitung die angemessenen Kosten für Schulungen und die damit verbundenen Ausgaben der Mitglieder der besonderen Verhandlungsgremien und der Mitglieder der Europäischen Betriebsräte trägt, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendig sind, sofern die zentrale Leitung vorab über diese Kosten in Kenntnis gesetzt wurde.*

- (22) In einigen Mitgliedstaaten stoßen Inhaber von Rechten nach der Richtlinie 2009/38/EG auf Probleme, wenn sie ihre Rechte gerichtlich durchsetzen wollen. Es ist daher notwendig, die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, wirksame Rechtsbehelfe und den Zugang zu Gerichten sicherzustellen, sowie die Überwachung der Einhaltung *dieser Verpflichtungen* durch die Kommission zu stärken. *In Bezug auf die Inhaber von Rechten nach der genannten Richtlinie, einschließlich besonderer Verhandlungsgremien und Europäischer Betriebsräte, sollten die Mitgliedstaaten, im Einklang mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zur Prozessführungsbefugnis und zur Art der Rechtsvertretung, den Zugang zu Gerichtsverfahren sowie, sofern zutreffend, den Zugang zu Verwaltungsverfahren zur Durchsetzung der Rechte aus der Richtlinie 2009/38/EG sicherstellen. Ferner sollte klargestellt werden, dass durch die einschlägigen Verfahren eine zeitgerechte und wirksame Dursetzung ermöglicht werden muss. Wenn Mitgliedstaaten verpflichtende außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren vorschreiben, ist es wichtig, sicherzustellen, dass diese Verpflichtungen die Parteien weder an der uneingeschränkten Ausübung ihres Rechts auf Zugang zum Justizsystem hindern noch es ihnen – in Bezug auf Verzögerungen, Auswirkungen auf Fristen, Kosten und andere Hindernisse – praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren, ihre Rechte nach dem Unionsrecht auszuüben.*⁶ *Es sollte daher in der Richtlinie 2009/38/EG klargestellt werden, dass, wenn die Mitgliedstaaten den Zugang zu einem Gerichtsverfahren von der vorherigen Durchführung eines alternativen Streitbeilegungsverfahrens abhängig machen, dieses Verfahren das Recht der betroffenen Parteien auf Einleitung eines Gerichtsverfahrens nicht beeinträchtigen oder einschränken darf. Zudem sollten die Mitgliedstaaten für die Zwecke der Überwachung durch die Kommission verpflichtet werden, der Kommission mitzuteilen, wie und unter welchen Umständen Inhaber von Rechten nach der Richtlinie 2009/38/EG Gerichtsverfahren und, sofern zutreffend, Verwaltungsverfahren, in Bezug auf ihre Rechte nach der genannten Richtlinie anstrengen können.* ■

⁶

Urteil des Gerichtshofs vom 18. März 2010, verbundene Rechtssachen C-317/08, C-318/08, C-319/08 und C-320/08, Alassini u. a., ECLI:EU:C:2010:146.

- (23) Die Evaluierung der Richtlinie 2009/38/EG durch die Kommission im Jahr 2018 hat ergeben, dass die bei Nichteinhaltung der Anforderungen an die länderübergreifende Unterrichtung und Anhörung geltenden Sanktionen oft nicht in ausreichendem Maße **wirksam**, abschreckend **oder verhältnismäßig** sind. Daher ist es angemessen, eine Verpflichtung seitens der Mitgliedstaaten festzulegen, wirksame, abschreckende und verhältnismäßige **Sanktionen** vorzusehen. Bei Nichteinhaltung der Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung gemäß der Richtlinie 2009/38/EG sollten **finanzielle Sanktionen** vorgesehen werden. Andere Formen von **Sanktionen** wären ebenfalls möglich.
- Damit sie wirksam, abschreckend und verhältnismäßig sind, **sollten bei der Festlegung von Sanktionen die Schwere, die Dauer und die Folgen der Nichteinhaltung sowie das Vorliegen von Vorsatz oder Fahrlässigkeit berücksichtigt werden. Damit die Sanktionen abschreckend sind, sollte der Umsatz des betreffenden Unternehmens oder der betreffenden Unternehmensgruppe berücksichtigt werden, oder sollten die geltenden Sanktionen von ähnlich abschreckender Art sein.**

(24) *Besondere Verhandlungsgremien, Europäische Betriebsräte sowie deren jeweilige Mitglieder, die im Namen der besonderen Verhandlungsgremien beziehungsweise der Europäischen Betriebsräte handeln, sollen die Mittel erhalten, um die Kosten für Rechtsvertretung und Teilnahme an Gerichtsverfahren und, sofern zutreffend, an Verwaltungsverfahren, zu decken. Solche Kosten können unter anderem die Reise- und Aufenthaltskosten für eine Teilnahme an solchen Verfahren für die Mitglieder, die im Namen des betreffenden Gremiums handeln, umfassen. Die Mitgliedstaaten sollten entweder vorsehen, dass die zentrale Leitung die angemessenen Kosten für Rechtsvertretung und Teilnahme an Gerichtsverfahren und, sofern zutreffend, Verwaltungsverfahren trägt, oder sie sollten andere, gleichwertige Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass besondere Verhandlungsgremien und Europäische Betriebsräte nicht aufgrund mangelnder finanzieller Ressourcen de facto an einer Teilnahme an Gerichtsverfahren oder, sofern zutreffend, Verwaltungsverfahren, gehindert werden. Dies könnte beispielsweise durch die Verpflichtung zur Zuweisung eines angemessenen Arbeitsbudgets für den Europäischen Betriebsrat, zur Einrichtung von Solidaritätsfonds auf einzelstaatlicher Ebene, zur Bereitstellung von Versicherungen zur Deckung von Rechts- und Gerichtskosten, zur Gewährung von Zugang zu Prozesskostenhilfe unter bestimmten Umständen oder durch andere Bestimmungen entsprechend den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheit erfolgen.*

(25) Unternehmen mit einer Vereinbarung über die länderübergreifende Unterrichtung und Anhörung von Arbeitnehmern, die vor dem 23. September 1996 geschlossen wurde, d. h. vor Geltungsbereich der Richtlinie 94/45/EG des Rates⁷, sind von der Anwendung der Verpflichtungen aus der Richtlinie 2009/38/EG ausgenommen. Die im Rahmen solcher Vereinbarungen eingesetzten Gremien für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer fallen nicht in den Geltungsbereich des Unionsrechts. Die Richtlinie 2009/38/EG sieht für Arbeitnehmer in den ausgenommenen Unternehmen keine Möglichkeit vor, die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats im Rahmen jener Richtlinie zu beantragen. Aus Gründen der Rechtsklarheit, der Gleichbehandlung und der Effektivität sollten die Arbeitnehmer sowie ihre Vertreter in allen gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppen jedoch grundsätzlich das Recht haben, die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats zu beantragen. Fast 30 Jahre nach der Einführung eines Rechtsrahmens zur Festlegung von Mindestanforderungen für die länderübergreifende Unterrichtung und Anhörung von Arbeitnehmern auf Unionsebene sollte dies gegenüber Erwägungen der Kontinuität bestehender Vereinbarungen, die der ursprüngliche Grund für die Ausnahme waren, überwiegen. Diese Ausnahme sollte daher gestrichen werden, *wobei der Rechtsstatus solcher Vereinbarungen, die weiterhin den anwendbaren einzelstaatlichen Vorschriften unterliegen, unberührt bleibt. Die Aufnahme und die Durchführung von Verhandlungen zur Einsetzung Europäischer Betriebsräte in Unternehmen mit solchen Vereinbarungen sollte dem Verfahren gemäß der Richtlinie 2009/38/EG unterliegen, wobei der Zeitraum, nach dem die subsidiären Vorschriften in Kraft treten, entsprechend dem für die Anpassung bestehender Vereinbarungen über die Europäischen Betriebsräte geltenden Zeitraum, von drei Jahren auf zwei Jahre herabgesetzt werden sollte.*

⁷ Richtlinie 94/45/EG des Rates vom 22. September 1994 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen (ABl. L 254 vom 30.9.1994, S. 64, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/1994/45/oj>).

- (26) Aus demselben Grund sollten auch dieselben Mindestanforderungen für alle gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen mit Europäischem Betriebsrat gemäß der Richtlinie 2009/38/EG sowie für solche, in denen eine Vereinbarung über einen Europäischen Betriebsrat zwischen dem 5. Juni 2009 und dem 5. Juni 2011 unterzeichnet oder geändert wurde, gelten. Deswegen sollte auch die für die genannten Unternehmen geltende Ausnahme von der Anwendung der Richtlinie 2009/38/EG gestrichen werden.
- (27) Europäische Betriebsräte, die auf der Grundlage der subsidiären Vorschriften nach Anhang I der Richtlinie 2009/38/EG arbeiten, sind befugt, einmal jährlich mit der zentralen Leitung zum Zwecke der Anhörung und Unterrichtung über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens oder der gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe zusammenzutreten. Um die länderübergreifende Unterrichtung und Anhörung dieser Europäischen Betriebsräte zu stärken, sollte die Anzahl dieser in den subsidiären Vorschriften vorgesehenen *ordentlichen Sitzungen* auf zwei *Präsenzsitzungen* erhöht werden.
- (28) Zusätzlich sollten bestimmte technische Änderungen an den subsidiären Vorschriften in Anhang I der Richtlinie 2009/38/EG vorgenommen werden, um die Kohärenz mit dem verfügenden Teil sicherzustellen.
- (29) Es ist daher angezeigt, die Richtlinie 2009/38/EG zu ändern, um alle in Betracht kommenden Unternehmen in ihren Anwendungsbereich zu bringen, einige wichtige Begriffe genauer zu definieren, die Verfahren der länderübergreifenden Unterrichtung und Anhörung zu verbessern sowie wirksame Rechtsbehelfe und eine wirksame Durchsetzung sicherzustellen.

- (30) Gemäß Artikel 27 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen muss gewährleistet werden, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können. Da die Union und die Mitgliedstaaten Vertragspartei dieses Übereinkommens sind, müssen die Richtlinie 2009/38/EG und die entsprechenden **einzelstaatlichen** Rechtsvorschriften im Einklang mit diesem Grundsatz ausgelegt werden, beispielsweise in Bezug auf Zugänglichkeit und angemessene Vorkehrungen für Mitglieder der besonderen Verhandlungsgremien, Mitglieder der Europäischen Betriebsräte und Arbeitnehmervertreter im Rahmen eines Unterrichtungs- und Anhörungsverfahrens sowie in Bezug auf die Übernahme der damit verbundenen Kosten durch die zentrale Leitung.
- (31) Gemäß □ den Richtlinien 2014/23/EU⁸, □ 2014/24/EU⁹ □ sowie □ 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ müssen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass Wirtschaftsteilnehmer bei der Durchführung von öffentlichen Aufträgen die geltenden sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen einhalten, die durch das Unionsrecht festgelegt sind. Die □ Aufnahme sozialer Nachhaltigkeitskriterien in die von den Auftraggebern erstellten Zuschlagskriterien zur Ermittlung der wirtschaftlich günstigsten Angebote **kann**, falls angezeigt, **zur wirksamen Durchführung der Verpflichtungen nach der vorliegenden Richtlinie beitragen**. Die vorliegende Richtlinie begründet jedoch keine über die genannten Richtlinien hinausgehenden Verpflichtungen.

⁸ Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/23/oj>).

⁹ Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/24/oj>).

¹⁰ Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG, (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/25/oj>).

- (32) ***Bei der Durchführung des Unionsrechts achten die Mitgliedstaaten nach Artikel 51 der Charta die Rechte, die in der Charta festgelegt sind, und fördern deren Anwendung, einschließlich des Rechts auf Versammlungsfreiheit auf allen Ebenen, auch im politischen, gewerkschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Bereich, was das Recht jeder Person umfasst, zum Schutz ihrer Interessen Gewerkschaften zu gründen und Gewerkschaften beizutreten.***
- (33) Damit Arbeitnehmervertreter und die zentrale Leitung in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppen ausreichend Zeit zur Verfügung steht, um die geänderten Mindestanforderungen zu prüfen und deren Anwendung vorzubereiten, ist es angezeigt, die Anwendung der von den Mitgliedstaaten zur Durchführung der vorliegenden Richtlinie erlassenen Vorschriften um ***ein Jahr*** zu verschieben.
- (34) Es ist möglich, dass □ Vereinbarungen über einen Europäischen Betriebsrat □, die nach der Richtlinie 94/45/EG oder nach der Richtlinie 2009/38/EG vor der Umsetzung der vorliegenden Richtlinie geschlossen worden sind, nicht ***die nach der vorliegenden Richtlinie geänderten Anforderungen an den Inhalt dieser Vereinbarungen beinhalten***. Es ist daher angezeigt, länderübergreifende Regelungen zu treffen, um die Parteien solcher Vereinbarungen in die Lage zu versetzen, über Änderungen ihrer Vereinbarungen zu verhandeln.
- (35) Da das übergeordnete Ziel der vorliegenden Richtlinie – nämlich die Sicherstellung der Wirksamkeit der Anforderungen der Richtlinie 2009/38/EG in Bezug auf die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer von gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppen – von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, ***sondern vielmehr wegen des*** inhärent länderübergreifenden Wesens und des Umfangs der genannten Anforderungen □ auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist □, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht die vorliegende Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 2009/38/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 **wird wie folgt geändert:**

a) **Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

„(3) Die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer erfolgt auf der je nach behandeltem Thema relevanten Leitungs- und Vertretungsebene. Zu diesem Zweck beschränken sich die Zuständigkeiten des Europäischen Betriebsrats und der Geltungsbereich des Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer gemäß dieser Richtlinie auf länderübergreifende Angelegenheiten, unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen auf die Belegschaft und der beteiligten Leitungsebene.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Als länderübergreifend werden Angelegenheiten erachtet, bei denen vernünftigerweise davon auszugehen ist, dass sie das gemeinschaftsweit operierende Unternehmen oder die gemeinschaftsweit operierende Unternehmensgruppe insgesamt oder mindestens zwei Unternehmen oder Betriebe des Unternehmens bzw. der Unternehmensgruppe in mindestens zwei verschiedenen Mitgliedstaaten betreffen.

Diese Bedingungen gelten als erfüllt, wenn

a) bei den von der Leitung des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens oder der gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe in Betracht gezogenen Maßnahmen vernünftigerweise auszugehen ist, dass sie Arbeitnehmer **dieses Unternehmens, dieser Unternehmensgruppe oder eines Betriebs** dieses Unternehmens oder dieser Unternehmensgruppe in mehr als einem Mitgliedstaat treffen, oder

b) bei den von der Leitung des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens oder der gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe in Betracht gezogenen Maßnahmen vernünftigerweise davon auszugehen ist, dass sie Arbeitnehmer *dieses Unternehmens, dieser Unternehmensgruppe oder eines Betriebs dieses Unternehmens oder dieser Unternehmensgruppe* in einem Mitgliedstaat treffen, und vernünftigerweise davon auszugehen ist, dass die Auswirkungen dieser Maßnahmen Arbeitnehmer *dieses Unternehmens, dieser Unternehmensgruppe oder eines Betriebs dieses Unternehmens oder dieser Unternehmensgruppe in mindestens einem weiteren* Mitgliedstaat treffen. □ “

2. Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben f und g erhalten folgende Fassung:

- ,f) ‘Unterrichtung‘ die Übermittlung von Informationen durch den Arbeitgeber an die Arbeitnehmervertreter, um ihnen Gelegenheit zur Kenntnisnahme und Prüfung der behandelten Frage zu geben;
- g) ,Anhörung‘ die Durchführung eines Dialogs und eines Meinungsaustauschs zwischen den Arbeitnehmervertretern und der zentralen Leitung oder einer anderen, geeigneteren Leitungsebene;“

3. *Artikel 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:*

- ,,(1) *Im Sinne dieser Richtlinie gilt als ‚herrschendes Unternehmen‘ ein Unternehmen, das zum Beispiel aufgrund von Eigentum, finanzieller Beteiligung oder den Vorschriften und Entscheidungen, die die Tätigkeit des Unternehmens regeln, einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen („abhängiges Unternehmen“) ausüben kann.“*

4. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) **Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

,,(1) Um das in Artikel 1 Absatz 1 festgelegte Ziel zu erreichen, nimmt die zentrale Leitung von sich aus oder auf gemeinsamen oder getrennten schriftlichen Antrag von mindestens 100 Arbeitnehmern oder ihren Vertretern aus mindestens zwei Unternehmen oder Betrieben in mindestens zwei verschiedenen Mitgliedstaaten Verhandlungen zur Einrichtung eines Europäischen Betriebsrats oder zur Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung auf.“

b) Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

,,b) Die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums werden in einer auf die Erreichung eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses ausgerichteten Weise gewählt oder ernannt, wobei Frauen und Männer jeweils mindestens 40 % der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums ausmachen, sowie entsprechend der Zahl der in jedem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens oder der gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe, sodass pro Mitgliedstaat für jeden Anteil der in diesem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer, der 10 % der Gesamtzahl der in allen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer entspricht, oder für einen Bruchteil dieser Tranche Anspruch auf einen Sitz besteht. Wird das Ziel einer ausgewogenen Vertretung der Geschlechter nicht erreicht, so erläutert das besondere Verhandlungsgremium den Arbeitnehmern die Gründe dafür in schriftlicher Form. Die Nicherreichung des Ziels einer ausgewogenen Vertretung der Geschlechter steht der Einrichtung eines besonderen Verhandlungsgremiums nicht entgegen.“

c) *Absatz 4 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:*

,,(4) Die zentrale Leitung beruft Verhandlungssitzungen mit dem besonderen Verhandlungsgremium in ausreichender Zahl ein, um eine Vereinbarung gemäß Artikel 6 zu schließen. Sie setzt die örtlichen Leitungen hiervon in Kenntnis.“

d) *Absatz 6 erhält folgende Fassung:*

,,(6) Die Kosten im Zusammenhang mit den Verhandlungen nach den Absätzen 3 und 4 werden von der zentralen Leitung getragen, damit das besondere Verhandlungsgremium seine Aufgaben in angemessener Weise erfüllen kann. Diese Kosten umfassen angemessene Kosten von Sachverständigen, einschließlich **Rechtssachverständigen**, soweit dies für diesen Zweck erforderlich ist **.** Die zentrale Leitung ist im Voraus über solche Kosten in Kenntnis zu setzen.

Die Mitgliedstaaten können unter Wahrung dieses Grundsatzes Regeln für die Finanzierung der Arbeit des besonderen Verhandlungsgremiums festlegen.

“

5. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

i) Die Buchstaben c und d erhalten folgende Fassung:

„c) die Befugnisse und das Unterrichtungs- und Anhörungsverfahren des Europäischen Betriebsrats sowie die Modalitäten für die Abstimmung zwischen der Unterrichtung und Anhörung des Europäischen Betriebsrats und der einzelstaatlichen Vertretungsgremien der Arbeitnehmer gemäß den Grundsätzen und Anforderungen von Artikel 1 Absatz 3 und Artikel 9;

d) das Format, der Ort, die Häufigkeit und die Dauer der Sitzungen des Europäischen Betriebsrats;“

ii) Buchstaben f **und g** erhalten folgende Fassung:

„f) die für den Europäischen Betriebsrat bereitzustellenden finanziellen und materiellen Mittel, die mindestens die folgenden Aspekte einschließen:

i) die mögliche Inanspruchnahme von Sachverständigen **sowie deren Teilnahme an Sitzungen**, einschließlich der möglichen Inanspruchnahme von Rechtssachverständigen **und Vertretern anerkannter Gewerkschaftsorganisationen auf Gemeinschaftsebene sowie deren Teilnahme an Sitzungen**, zur Unterstützung des Europäischen Betriebsrats bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben;

|

ii) Bereitstellung relevanter Schulungen für die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats, unbeschadet Artikel 10 Absatz 4 Unterabsatz 1;

- g) *das Datum des Inkrafttretens der Vereinbarung, ihre Laufzeit, ihre mögliche Verlängerung, die Modalitäten für die Änderung oder Kündigung der Vereinbarung und die Fälle, in denen eine Neuauhandlung erfolgt, und das bei ihrer Neuauhandlung anzuwendende Verfahren, wenn erforderlich auch bei Änderungen der Struktur des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens oder der gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe.“*
- b) Folgender Absatz □ wird eingefügt:
- „(2a) Bei der Aushandlung oder Neuverhandlung einer Vereinbarung über einen Europäischen Betriebsrat treffen □ die zentrale Leitung und das besondere Verhandlungsgremium, □ unbeschadet der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten für die Wahl oder *die Benennung von Arbeitnehmervertretern*, die notwendigen Vorkehrungen und unternehmen alle zumutbaren Anstrengungen, um das Ziel eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses zu erreichen, wonach Frauen und Männer jeweils mindestens 40 % der Mitglieder des Europäischen Betriebsrats und, falls zutreffend, der Mitglieder des engeren Ausschusses ausmachen. *Wird das Ziel einer ausgewogenen Vertretung der Geschlechter nicht erreicht, so erläutert der Europäische Betriebsrat den Arbeitnehmern die Gründe dafür in schriftlicher Form. Die Nicherreichung des Ziels einer ausgewogenen Vertretung der Geschlechter steht der Einrichtung eines Europäischen Betriebsrats oder eines engeren Ausschusses nicht entgegen.“*

6. Artikel 7 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— wenn die erste Sitzung des besonderen Verhandlungsgremiums **von der zentralen Leitung** nicht binnen sechs Monaten nach Ergehen eines Antrags gemäß Artikel 5 Absatz 1 einberufen wurde;“

7. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

Vertrauliche Mitteilung von Informationen

1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass es Mitgliedern eines besonderen Verhandlungsgremiums, Mitgliedern eines Europäischen Betriebsrats oder, im Rahmen eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung, Arbeitnehmervertretern sowie den sie gegebenenfalls unterstützenden Sachverständigen nicht gestattet wird, *Informationen, die ihnen von der zentralen Leitung ausdrücklich als vertraulich, im Sinne des berechtigten Interesses des Unternehmens, im Einklang mit von dem Mitgliedstaat festgelegten objektiven Kriterien mitgeteilt worden sind*, offenzulegen. Außerdem kann die zentrale Leitung *angemessene* Vorkehrungen für die Übermittlung und Speicherung treffen, um die Vertraulichkeit der Informationen zu wahren.
- (2) Teilt die zentrale Leitung Informationen *gemäß* Absatz 1 als vertraulich mit, so setzt sie die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums, die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats oder, im Rahmen eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung, die Arbeitnehmervertreter über die Gründe, die die Vertraulichkeit rechtfertigen, in Kenntnis *und bestimmt, wenn möglich, die Dauer der Pflicht zur Vertraulichkeit.*

- (3) Die **Pflicht zur Vertraulichkeit** nach Absatz 1 bleibt unabhängig vom Aufenthaltsort der in dem diesem Absatz genannten Personen und auch nach Ablauf ihres Mandats so lange aufrecht, bis **die Gründe für die Pflicht zur Vertraulichkeit** als hinfällig zu betrachten sind.“
8. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 8a

Nichtübermittlung von Informationen

- (1) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass die in ihrem Hoheitsgebiet ansässige zentrale Leitung in besonderen Fällen und unter den in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegten Bedingungen und Beschränkungen von der Verpflichtung befreit ist, den Mitgliedern des besonderen Verhandlungsgremiums, den Mitgliedern des Europäischen Betriebsrats oder, im Rahmen eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung, den Arbeitnehmervertretern und den sie unterstützenden Sachverständigen Informationen zu übermitteln, wenn die Art der Informationen im Einklang mit vom Mitgliedstaat festgelegten objektiven Kriterien dazu führt, dass ihre Übermittlung die Arbeitsweise des Unternehmens erheblich beeinträchtigen würde.

Der betreffende Mitgliedstaat kann diese Befreiung von einer vorherigen behördlichen oder gerichtlichen Genehmigung abhängig machen.

- (2) Übermittelt die zentrale Leitung Informationen aus den in Absatz 1 genannten Gründen nicht, so setzt sie die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums, die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats oder, im Rahmen eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung, die Arbeitnehmervertreter über die Gründe, die die Nichtübermittlung der Informationen rechtfertigen, in Kenntnis.“

9. Die Artikel 9 und 10 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 9

Arbeitsweise des Europäischen Betriebsrats und Funktionsweise des Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer

- (1) Die zentrale Leitung und der Europäische Betriebsrat arbeiten mit dem Willen zur Zusammenarbeit unter Beachtung ihrer jeweiligen Rechte und gegenseitigen Verpflichtungen zusammen.

Gleiches gilt für die Zusammenarbeit zwischen der zentralen Leitung und den Arbeitnehmervertretern im Rahmen eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer.

- (2) Die Mitteilung von Informationen zu länderübergreifenden Angelegenheiten erfolgt zu einem Zeitpunkt, in einer Weise und in einer inhaltlichen Ausgestaltung, die dem Zweck angemessen sind und es den Arbeitnehmervertretern ermöglichen, die möglichen Auswirkungen eingehend zu bewerten und erforderlichenfalls Anhörungen mit dem zuständigen Organ des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens oder der gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe vorzubereiten. Bei der Mitteilung dieser Informationen werden zudem *etwaige Modalitäten gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c berücksichtigt.*

- (3) Die Anhörung erfolgt zu einem Zeitpunkt, in einer Weise und in einer inhaltlichen Ausgestaltung, die es den Arbeitnehmervertretern ermöglichen, auf der Grundlage der gemäß Absatz 2 mitgeteilten Informationen und unbeschadet der Zuständigkeiten der Leitung innerhalb einer angesichts der Dringlichkeit der Angelegenheit angemessenen Frist *ihre* Stellungnahme abzugeben, bevor eine Entscheidung getroffen wird. Die Arbeitnehmervertreter haben Anspruch auf eine begründete schriftliche Antwort der zentralen Leitung oder einer anderen, geeigneteren Leistungsebene, bevor eine Entscheidung über die fraglichen Maßnahmen getroffen wird, sofern die *Arbeitnehmervertreter* ihre Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist gemäß dem vorliegenden Absatz abgegeben haben.

Artikel 10

Rolle und Schutz der Arbeitnehmervertreter

- (1) Unbeschadet der Zuständigkeiten der anderen Gremien oder Organisationen in diesem Bereich verfügen die Arbeitnehmervertreter, einschließlich der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und des Europäischen Betriebsrats, über die Mittel, die erforderlich sind, um die Rechte auszuüben, die sich aus dieser Richtlinie ergeben, um kollektiv die Interessen der Arbeitnehmer des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens oder der gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe zu vertreten.

- (2) Unbeschadet der Artikel 8 und 8a verfügen die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats über das Recht und erhalten die notwendigen Mittel, um die Arbeitnehmervertreter der Betriebe oder der zur gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe gehörenden Unternehmen oder, wenn keine solchen Vertreter vorhanden sind, die Belegschaft insgesamt, insbesondere vor und nach Sitzungen mit der zentralen Leitung, über Inhalt und Ergebnisse des Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung zu informieren.
- (3) Die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums, die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats und die Arbeitnehmervertreter, die bei dem Verfahren nach Artikel 6 Absatz 3 mitwirken, genießen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben einen gleichwertigen Schutz und gleichwertige Sicherheiten wie die Arbeitnehmervertreter nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten des Landes, in dem sie beschäftigt sind.

Dies gilt insbesondere für die Teilnahme an den Sitzungen des besonderen Verhandlungsgremiums oder des Europäischen Betriebsrats und an allen anderen Sitzungen im Rahmen der Vereinbarungen nach Artikel 6 Absatz 3, für die Lohn- und Gehaltsfortzahlung an die Mitglieder, die Beschäftigte des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens oder der gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe sind, für die Dauer ihrer durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Abwesenheit sowie für den Schutz vor Repressalien oder Entlassung.

Ein Mitglied eines besonderen Verhandlungsgremiums oder eines Europäischen Betriebsrats oder dessen Stellvertreter, das Besatzungsmitglied eines Seeschiffs ist, ist berechtigt, an einer Sitzung des besonderen Verhandlungsgremiums oder des Europäischen Betriebsrats oder an jeder sonstigen Sitzung gemäß den Verfahren des Artikels 6 Absatz 3 teilzunehmen, sofern es sich zum Sitzungszeitpunkt nicht auf See oder in einem Hafen in einem anderen Land als dem befindet, in dem die Reederei ihren Geschäftssitz hat.

Die Sitzungen sind nach Möglichkeit so anzusetzen, dass sie die Teilnahme von Mitgliedern oder Stellvertretern, die Besatzungsmitglied eines Seeschiffs sind, erleichtern.

Kann ein Mitglied eines besonderen Verhandlungsgremiums oder eines Europäischen Betriebsrats, das Besatzungsmitglied eines Seeschiffs ist, oder dessen Stellvertreter nicht an einer Sitzung teilnehmen, so ist nach Möglichkeit die Nutzung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien in Erwägung zu ziehen.

- (4) In dem Maße, wie dies zur Wahrnehmung ihrer Vertretungsaufgaben in einem internationalen Umfeld erforderlich ist, müssen die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und des Europäischen Betriebsrats Schulungen erhalten, ohne dabei Lohn- bzw. Gehaltseinbußen zu erleiden.

Unbeschadet der gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe f geschlossenen Vereinbarungen werden die *angemessenen* Kosten dieser Schulungen und die damit verbundenen Ausgaben von der zentralen Leitung getragen, sofern die zentrale Leitung im Voraus *darüber* in Kenntnis gesetzt wurde.“

10. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für den Fall der Nichteinhaltung der aufgrund dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften sehen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen vor. Sie stellen insbesondere sicher, dass

- a) angemessene Verfahren zur Verfügung stehen, damit die sich aus dieser Richtlinie ergebenden Rechte und Pflichten rasch und wirksam durchgesetzt werden können;
- b) wirksame, abschreckende und verhältnismäßige Sanktionen bei Verstößen gegen die sich aus dieser Richtlinie ergebenden Rechte und Pflichten gelten.

Die Mitgliedstaaten sehen *abschreckende finanzielle Sanktionen bei Nichteinhaltung* etwaiger einzelstaatlicher Vorschriften zur Umsetzung der Verpflichtungen nach Artikel 9 Absätze 2 und 3 vor. Solche Sanktionen sind unter Berücksichtigung der in Unterabsatz 3 dieses Absatzes aufgeführten Kriterien festzulegen, wobei die Möglichkeit unberührt bleibt, zusätzlich weitere Sanktionen anderer Art vorzusehen.

Für die Zwecke nach Buchstabe b berücksichtigen die Mitgliedstaaten bei der Festlegung der Sanktionen die Schwere, die Dauer und die Auswirkungen *der Nichteinhaltung* sowie das Vorliegen von Vorsatz oder Fahrlässigkeit. *Im Fall von finanziellen Sanktionen berücksichtigen sie zudem den Jahresumsatz des betreffenden Unternehmens oder der betreffenden Unternehmensgruppe, oder sie stellen sicher, dass die geltenden Sanktionen von ähnlich abschreckender Art sind.“*

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

i) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Mitgliedstaaten sehen Gerichtsverfahren und, sofern zutreffend, Verwaltungsverfahren vor, mit denen Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums oder des Europäischen Betriebsrats oder, im Rahmen eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung, Arbeitnehmervertreter Verfahren in Bezug auf die Anwendung von Artikel 8 oder Artikel 8a einleiten können.“

ii) Folgender Unterabsatz wird angefügt:

„Die Dauer **der Verfahren nach Unterabsatz 1** muss die wirksame Ausübung der Rechte auf Unterrichtung und Anhörung nach dieser Richtlinie ermöglichen.“

c) Die folgenden *Absätze werden* angefügt:

- ,,(4) *In Bezug auf die durch diese Richtlinie übertragenen Rechte stellen die Mitgliedstaaten einen wirksamen Zugang zu Gerichtsverfahren und, sofern zutreffend, Verwaltungsverfahren für die besonderen Verhandlungsgremien, für die Europäischen Betriebsräte oder, in deren Namen, für deren jeweilige Mitglieder oder Vertreter sicher. Die Mitgliedstaaten legen fest, dass angemessene Kosten für Rechtsvertretung und Teilnahme an solchen Verfahren von der zentralen Leitung getragen werden, oder sie ergreifen andere gleichwertige Maßnahmen, um de facto Einschränkungen des Zugangs zu solchen Verfahren aufgrund mangelnder finanzieller Ressourcen zu vermeiden.*
- (5) Machen die Mitgliedstaaten den Zugang zu Gerichtsverfahren von der vorherigen Durchführung eines alternativen Streitbeilegungsverfahrens abhängig, so darf die Inanspruchnahme eines solchen Verfahrens *das Recht* der betroffenen Parteien auf Einleitung eines Gerichtsverfahrens nicht *beeinträchtigen oder einschränken.“*

11. Artikel 12 *wird wie folgt geändert:*

a) *Absatz 2 erhält folgende Fassung:*

„(2) *Die Modalitäten für die Abstimmung zwischen der Unterrichtung und Anhörung des Europäischen Betriebsrats und der einzelstaatlichen Vertretungsgremien der Arbeitnehmer werden im Interesse einer guten Koordinierung zwischen diesen im Wege der Vereinbarung nach Artikel 6 festgelegt. Diese Vereinbarung steht den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder den einzelstaatlichen Gepflogenheiten zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer nicht entgegen.“*

b) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(6) Jeder Mitgliedstaat kann besondere Bestimmungen für die zentrale Leitung der in seinem Hoheitsgebiet ansässigen Unternehmen vorsehen, die in Bezug auf Berichterstattung und Meinungsäußerung unmittelbar und überwiegend eine bestimmte weltanschauliche Tendenz verfolgen, falls die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften solche besonderen Bestimmungen zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie bereits enthalten.“

12. Artikel 14 wird aufgehoben.

13. Folgende *Artikel werden* eingefügt:

„Artikel 14a

Übergangsbestimmungen

- (1) Beinhaltet eine █ vor dem *[ABL.: Bitte das Datum einfügen, bis zu dem die Bestimmungen zur Umsetzung nach Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 der vorliegenden Änderungsrichtlinie angenommen und veröffentlicht werden sollen]* geschlossene Vereinbarung über einen Europäische Betriebsrat gemäß Artikel 5 und 6 der Richtlinie 94/45/EG oder Artikel 5 und 6 der vorliegenden Richtlinie aufgrund der am *[ABL.: Bitte Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Änderungsrichtlinie einfügen]* in Kraft getretenen Änderungen *eins bzw. eine oder mehrere der Elemente und Anforderungen des Artikel 6* der vorliegenden Richtlinie nach dem *[ABL.: bitte Datum einfügen, ab dem die Bestimmungen zur Umsetzung nach Artikel 2 Absatz 1, Unterabsatz 1 der vorliegenden Änderungsrichtlinie angenommen und veröffentlicht werden sollen] nicht, so nimmt* die zentrale Leitung auf schriftlichen Antrag *des Europäischen Betriebsrats* oder von mindestens 100 Arbeitnehmern oder ihren Vertretern in mindestens zwei Unternehmen oder Betrieben in mindestens zwei verschiedenen Mitgliedstaaten *Verhandlungen auf, um die genannte Vereinbarung so anzupassen, dass dieses oder/bzw. diese Elemente und Anforderungen des Artikel 6* der vorliegenden Richtlinie *darin enthalten sind*. Die zentrale Leitung kann solche Verhandlungen auch von sich aus aufnehmen. *Solche Verhandlungen können sich darauf beschränken, diejenigen Elemente und Anforderungen nach Artikel 6* der vorliegenden Richtlinie *in die Vereinbarung aufzunehmen, die am ... [ABL.: Bitte Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Änderungsrichtlinie einfügen] hinzugefügt wurden.*

- (2) Enthält eine Vereinbarung über einen Europäischen Betriebsrat Verfahrensmodalitäten für ihre Anpassung oder Neuverhandlung, so kann die Anpassung gemäß diesen Modalitäten ausgehandelt werden. Andernfalls erfolgt die Anpassung nach dem in Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 13 Absätze 2 und 3 festgelegten Verfahren.
- (3) Führt ein Anpassungsverfahren ***nach dem vorliegenden Artikel*** nicht innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt des von den Arbeitnehmern oder ihren Vertretern gestellten Antrags ***oder ab dem Tag der Aufnahme der Verhandlungen durch den Europäischen Betriebsrat oder auf Initiative der zentralen Leitung*** zu einer Vereinbarung, so gelten die in Anhang I festgelegten subsidiären Vorschriften.
- (4) ***Dieser Artikel entbindet die Parteien von Vereinbarungen über Europäische Betriebsräte nicht von der Verpflichtung, die anwendbaren Mindestanforderungen der vorliegenden Richtlinie einzuhalten.***

Artikel 14b

Früher ausgenommene Unternehmen

Werden Verhandlungen nach Artikel 5 der vorliegenden Richtlinie aufgenommen, um eine Vereinbarung gemäß der vorliegenden Richtlinie in einem gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen oder einer gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe zu schließen, in dem bzw. in der vor dem Geltungsbereich der Richtlinie 94/45/EG eine für die gesamte Belegschaft geltende Vereinbarung über die länderübergreifende Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer geschlossen wurde, die noch in Kraft ist, so wird der in Artikel 7 Absatz 1 dritter Gedankenstrich der vorliegenden Richtlinie genannte Zeitraum auf zwei Jahre verkürzt. Die Aufnahme von Verhandlungen berührt nicht die Bedingungen bestehender Vereinbarungen, die in Kraft sind.“

14. Anhang I wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Richtlinie geändert.

Artikel 2

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am... [Abl.: **Bitte Datum einfügen: zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie**] die erforderlichen Rechtsvorschriften und Verwaltungsmaßnahmen, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem [Abl.: **bitte Datum einfügen: ein Jahr nach dem in Unterabsatz 1 genannten Datum**] an. **Jedoch wenden sie die Vorschriften zur Umsetzung von Artikel 1 Nummern 12 und 13 ab dem [Abl.: Bitte Datum 1 Tag nach dem Datum nach Unterabsatz 1 einfügen] an, sofern diese in Verbindung mit Artikel 14 und Artikel 14a Absätze 1, 2, und 3 stehen.**

Bei Erlass dieser **Maßnahmen** nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten **regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme** ■ .

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten einzelstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum *[ABL.: Bitte in Absatz 1 Unterabsatz 1 genanntes Datum einfügen]* mit, welche Mittel besonderen Verhandlungsgremien, Europäischen Betriebsräten, und Arbeitnehmervertretern zur Verfügung stehen, um gemäß Artikel 11 Absätze 2 bis 5 der Richtlinie 2009/38/EG in der geänderten Fassung Gerichtsverfahren und, sofern zutreffend, Verwaltungsverfahren in Bezug auf alle Rechte aus der genannten **Richtlinie** anzustrengen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu **█**,

Im Namen des Europäischen Parlaments

Die Präsidentin

Im Namen des Rates

Der Präsident / Die Präsidentin

ANHANG

Subsidiäre Vorschriften

Anhang I der Richtlinie 2009/38/EG wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Der einleitende Teil erhält folgende Fassung:

„(1) Um das in Artikel 1 Absatz 1 festgelegte Ziel zu erreichen, wird in den in Artikel 7 Absatz 1 und in Artikel 14a vorgesehenen Fällen ein Europäischer Betriebsrat eingesetzt, für dessen Zuständigkeiten und Zusammensetzung folgende Regeln gelten:“

b) Buchstabe a zweiter und dritter Absatz *erhalten folgende Fassung:*

„Die Unterrichtung des Europäischen Betriebsrats über länderübergreifende Angelegenheiten bezieht sich insbesondere auf die Struktur, die wirtschaftliche und finanzielle Situation sowie die voraussichtliche Entwicklung der Geschäfts-, Produktions- und Absatzlage des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens oder der gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe. Die Unterrichtung und Anhörung des Europäischen Betriebsrats bezieht sich insbesondere auf die Beschäftigungslage und ihre voraussichtliche Entwicklung, auf Investitionen, auf Maßnahmen zur Förderung von Kompetenzen und zur Weiterbildung, auf den vorausschauenden Umgang mit Veränderungen und den Umgang mit Umstrukturierungsprozessen, auch im Zusammenhang mit dem grünen und dem digitalen Wandel, auf grundlegende Änderungen betreffend die Arbeitsbedingungen, insbesondere die Organisation der Arbeit oder Vertragsbeziehungen, auf die Einführung neuer Arbeits- und Fertigungsverfahren, auf Verlagerungen der Produktion, auf Fusionen, Verkleinerungen oder Schließungen von Unternehmen, Betrieben oder wichtigen Teilen dieser Einheiten und auf Massenentlassungen, auch in abhängigen Unternehmen.“

Die Anhörung erfolgt in einer Weise, die es den Arbeitnehmervertretern gestattet, mit der zentralen Leitung oder einer anderen, geeigneteren Leitungsebene zusammenzukommen. Die Arbeitnehmervertreter haben Anspruch auf eine begründete schriftliche Antwort auf jegliche von ihnen vorgebrachte Stellungnahme, bevor die Entscheidung über die betreffenden Maßnahmen getroffen wird, sofern diese Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist abgegeben wurde.“

c) *Unter Buchstabe b wird nach dem ersten Absatz folgender Absatz eingefügt:*

,Dabei machen Frauen und Männer, soweit möglich, jeweils mindestens 40 % der Mitglieder des Europäischen Betriebsrats und des engeren Ausschusses aus. Die Nichterreichung des Ziels einer ausgewogenen Vertretung der Geschlechter steht der Einrichtung eines Europäischen Betriebsrats nicht entgegen. Wird das Ziel einer ausgewogenen Vertretung der Geschlechter nicht erreicht, so erläutert der Europäische Betriebsrat den Arbeitnehmern die Gründe dafür in schriftlicher Form.“

2. Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Europäische Betriebsrat ist befugt, **mindestens** zweimal jährlich **persönlich** mit der zentralen Leitung zum Zwecke der Unterrichtung und Anhörung, auf der Grundlage eines von der zentralen Leitung vorgelegten Berichts über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens oder der gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe zusammenzutreten. Die örtlichen Leitungen werden hiervon in Kenntnis gesetzt. **In Ausnahmefällen können digitale Mittel zur Kommunikation und Koordinierung für die Abhaltung solcher ordentlicher Sitzungen verwendet werden, sofern dies angemessen und vereinbart ist und sinnvolle Unterrichtung und Anhörung sichergestellt bleibt.**“

3. Nummer 3 *wird wie folgt geändert:*

a) Die *Absätze 1 und 2* erhalten folgende Fassung:

„(3) Treten außergewöhnliche Umstände ein oder werden Entscheidungen getroffen, *bei denen vernünftigerweise davon auszugehen ist, dass sie* erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer haben, und ist die Unterrichtung und Anhörung bei der nächsten geplanten Sitzung des Europäischen Betriebsrats aufgrund der Dringlichkeit nicht möglich, insbesondere bei Verlegung oder Schließung von Unternehmen oder Betrieben oder bei Massenentlassungen, so hat der engere Ausschuss oder, falls nicht vorhanden, der Europäische Betriebsrat das Recht, rechtzeitig darüber unterrichtet zu werden. Er hat das Recht, auf Antrag mit der zentralen Leitung oder einer anderen, geeigneteren und mit Entscheidungsbefugnissen ausgestatteten Leitungsebene innerhalb des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens oder der gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe zusammenzutreten, um unterrichtet und angehört zu werden.

Im Falle einer Sitzung mit dem engeren Ausschuss dürfen auch die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats teilnehmen, die von den Betrieben und/oder Unternehmen gewählt worden sind, welche von den in Frage stehenden Umständen oder Entscheidungen *unmittelbar betroffen sind oder bei denen vernünftigerweise davon auszugehen ist, dass sie betroffen sind.*“

b) Der fünfte Absatz erhält folgende Fassung:

„Die unter den Umständen, die unter dieser Nummer genannt sind, vorgesehenen Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung erfolgen unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 1 Absatz 2 und der Artikel 8 und 8a.“

4. **| Nummer 5 erhält folgende Fassung:**

„5. Der Europäische Betriebsrat und der engere Ausschuss können sich durch Sachverständigen ihrer Wahl unterstützen lassen, sofern dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Zu diesen Sachverständigen können Vertreter anerkannter Gewerkschaftsorganisationen auf Gemeinschaftsebene gehören. Auf Antrag des Europäischen Betriebsrats haben diese Sachverständigen das Recht, in beratender Funktion an Sitzungen des Europäischen Betriebsrats und Sitzungen mit der zentralen Leitung teilzunehmen. Die zentrale Leitung wird hiervon im Voraus in Kenntnis gesetzt.“

5. Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Verwaltungsausgaben des Europäischen Betriebsrats gehen zu Lasten der zentralen Leitung.

Die zentrale Leitung stattet die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats mit den erforderlichen finanziellen und materiellen Mitteln aus, damit diese ihre Aufgaben in angemessener Weise wahrnehmen können.

Insbesondere trägt die zentrale Leitung die für die Veranstaltung der Sitzungen anfallenden Kosten sowie die Kosten für Einrichtungen für die Verdolmetschung und die Aufenthalts- und Reisekosten für die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats und des engeren Ausschusses, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

Die Verwaltungsausgaben des Europäischen Betriebsrats umfassen unter anderem angemessene Kosten für Rechtssachverständige. Die zentrale Leitung ist über solche Kosten in Kenntnis zu setzen, bevor sie entstehen.

|

Die Mitgliedstaaten können unter Wahrung der unter dieser Nummer genannten Grundsätze Regeln für die Finanzierung der Arbeit des Europäischen Betriebsrats festlegen.“



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0215

Partnerschaftliches Fischereiabkommen EG-Côte d'Ivoire – Protokoll zur Durchführung des Abkommens für den Zeitraum 2025-2029

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2025 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Union – des Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Republik Côte d'Ivoire und der Europäischen Gemeinschaft (2025-2029) (07374/2025 – C10-0114/2025 – 2025/0046(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (07374/2025),
 - unter Hinweis auf den Entwurf des Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Republik Côte d'Ivoire und der Europäischen Gemeinschaft (2025-2029) (07042/2025),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C10-0114/2025),
 - gestützt auf Artikel 107 Absätze 1 und 4 und Artikel 117 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die haushaltspolitische Bewertung durch den Haushaltausschuss,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Entwicklungsausschusses,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Fischereiausschusses (A10-0159/2025),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Protokolls;
 2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Côte d'Ivoire zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0216

Austritt der Europäischen Union aus der Internationalen Kautschukstudiengruppe (IRSG)

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2025 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Austritt der Europäischen Union aus der Internationalen Kautschukstudiengruppe (IRSG) (11951/2025 – C10-0208/2025 – 2017/0159(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (11951/2025),
 - unter Hinweis auf die Satzung der Internationalen Kautschukstudiengruppe¹, insbesondere auf deren Artikel XVI Absatz 3,
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C10-0208/2025),
 - gestützt auf Artikel 107 Absätze 1 und 4 und Artikel 117 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für internationalen Handel (A10-0186/2025),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Austritt der Union aus der Internationalen Kautschukstudiengruppe (IRSG);
 2. beauftragt seine Präsidentin, seinen Standpunkt dem Rat, der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und dem Sekretariat der Internationalen Kautschukstudiengruppe zu übermitteln.

¹ ABl. L 264 vom 8.10.2011, S. 14, ELI: <http://data.europa.eu/eli/statute/2011/1008/oj>.



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0218

Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2025: Aktualisierung der Einnahmen (Eigenmittel) und Anpassungen der Ausgaben

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2025 zu dem Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2025 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2025 – Aktualisierung der Einnahmen (Eigenmittel) und Anpassungen der Ausgaben (12353/2025 – C10-0209/2025 – 2025/0206(BUD))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsoordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union¹, insbesondere auf Artikel 44,
- unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2025, der am 27. November 2024 endgültig erlassen wurde²,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027³,
- gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltungsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel⁴,
- gestützt auf den Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des

¹ ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

² ABl. L, 2025/31, 27.2.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/budget/2025/31/oj>.

³ ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/433/oj>.

⁴ ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2020/1222/oj.

Beschlusses 2014/335/EU, Euratom¹,

- unter Hinweis auf den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2025, der von der Kommission am 4. Juli 2025 vorgelegt wurde (COM(2025)0410),
 - unter Hinweis auf den Standpunkt zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2025, der vom Rat am 16. September 2025 festgelegt und dem Europäischen Parlament am 17. September 2025 zugeleitet wurde (12353/2025 – C10-0209/2025),
 - gestützt auf die Artikel 96 und 98 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltausschusses (A10-0165/2025),
- A. in der Erwägung, dass mit dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2025 die Einnahmeseite des Haushaltsplans unter Berücksichtigung der jüngsten Entwicklungen aktualisiert und die Ausgabenseite in Bezug auf mehrere Ausgabenposten angepasst werden soll;
 - B. in der Erwägung, dass der Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2025 eine Überarbeitung der Eigenmittel-Vorausschätzungen erforderlich macht, und zwar in Bezug auf Zölle, die um 1 % niedriger ausfallen als die Vorausschätzung vom Mai 2024, in Bezug auf die begrenzte MwSt.-Bemessungsgrundlage, die um 2,4 % niedriger ausfällt als die Vorausschätzung vom Mai 2024, in Bezug auf die Abgabe auf nicht recycelte Verpackungsabfälle aus Kunststoff, die um 3,5 % niedriger ausfällt als die Vorausschätzung vom Mai 2024, und in Bezug auf die Gesamt-BNE-Bemessungsgrundlage der EU, die um 0,5 % höher ausfällt als die Vorausschätzung vom Mai 2024;
 - C. in der Erwägung, dass mit dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2025 auch der Beitrag des Vereinigten Königreichs für 2025 gemäß dem Austrittsabkommen aktualisiert wird, der sich auf 1,53 Mrd. EUR beläuft, was einer geringfügigen Verringerung um 25 Mio. EUR gegenüber der Vorausschätzung im Haushaltplan 2025 entspricht;
 - D. in der Erwägung, dass im Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2025 auch die bis Ende Mai 2025 eingenommenen Geldbußen, Sanktionen bei Verstößen und Negativerträge berücksichtigt werden, wodurch sich die ursprüngliche Vorausschätzung der Geldbußen und Sanktionen im Haushaltplan 2025 um 291 Mio. EUR erhöht;
 - E. in der Erwägung, dass der Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2025 in Bezug auf die Ausgabenseite den Vorschlag enthält, die Mittel für Verpflichtungen und die Mittel für Zahlungen in mehreren Punkten zu aktualisieren, wobei vor allem die Mittel für Zahlungen für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums um 3,5 Mrd. EUR aufgestockt werden sollen;
1. nimmt den von der Kommission vorgelegten Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2025 zur Kenntnis;
 2. stellt fest, dass die Eigenmittel, die nicht aus dem BNE stammen, zurückgegangen sind und dass auf der Ausgabenseite zusätzlicher Zahlungsbedarf besteht, was zu einem

¹ ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2020/2053/oj>.

erhöhten Gesamtbedarf an BNE-Beiträgen in Höhe von 4,3 Mrd. EUR führt; nimmt zur Kenntnis, dass dies eine Anhebung des einheitlichen BNE-Abrufsatzes von 0,527 % (im EBH Nr. 1/2025) auf 0,547 % im EBH Nr. 2/2025 nach sich zieht;

3. betont, dass sich die Pauschalabzüge bei den BNE-Eigenmitteln für die fünf begünstigten Mitgliedstaaten im Rahmen des Entwurfs des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2025 auf rund 9,2 Mrd. EUR (brutto) belaufen; betont, dass diese Rabatte inflationsabhängig und daher stärker gestiegen sind als die Obergrenzen des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR), die jährlich auf der Grundlage des Deflators von 2 % angepasst werden; hebt hervor, dass der Unionshaushalt in den vergangenen Jahren stark beansprucht wurde, um auf verschiedene Krisen zu reagieren; betont, dass sich durch diese rabattbezogene Abweichung die Belastung der anderen Mitgliedstaaten erhöht;
4. begrüßt, dass die Kommission erneut Anstrengungen unternimmt, um mehr Optionen für neue Einnahmequellen für den Unionshaushalt vorzulegen; nimmt in diesem Zusammenhang den Vorschlag der Kommission vom 16. Juli 2025 für einen Beschluss des Rates über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union zur Kenntnis; ist der Ansicht, dass es einer raschen Annahme neuer Eigenmittel bedarf, um die für den Haushalt verfügbaren Mittel zu erhöhen; betont, dass neue Eigenmittel gerecht sein müssen und nicht nur unerlässlich sind, um die Rückzahlung der im Rahmen von NextGenerationEU aufgenommenen Kredite zu ermöglichen, sondern auch, um sicherzustellen, dass die Union in der Lage ist, ihren höheren Ausgabenbedarf zu decken; weist in diesem Zusammenhang auf seinen seit geraumer Zeit vertretenen Standpunkt hin, dass unerwartete Gewinne aufgrund von Geldbußen und Sanktionen bzw. vergleichbare Beträge als zusätzliche Einnahmen dem Unionshaushalt zum Zwecke der Krisenreaktion oder zur Deckung eines unerwarteten Bedarfs zugeführt werden sollten und nicht zu einer entsprechenden Verringerung der BNE-basierten Beiträge führen sollten; betont, dass im aktuellen MFR solche Beträge den Mitgliedstaaten „zurückgegeben“ werden;
5. betont, dass die Flexibilität im nächsten MFR ernsthaft überdacht werden muss, wenn Lehren aus den jüngsten Krisen – etwa der Pandemie, den Energieschocks und dem Krieg in der Ukraine – gezogen werden sollen; bekräftigt seinen Standpunkt, dass das künftige Flexibilitätsinstrument durch eine Reihe zusätzlicher Finanzierungsquellen gedeckt werden sollte, darunter den jährlichen Überschuss aus dem Vorjahr, Geldbußen und Rückflüsse; nimmt die einschlägigen Bestimmungen in der vorgeschlagenen MFR-Verordnung zur Kenntnis, mit denen die Kommission entsprechend den langjährigen Forderungen des Parlaments dazu anregt, dem Flexibilitätsinstrument bestimmte zusätzliche Beträge zuzuweisen; weist jedoch darauf hin, dass Flexibilität nicht auf Kosten der Transparenz gehen sollte;
6. begrüßt, dass die Mittel für Zahlungen für den Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums nach oben angepasst wurden, was darauf hindeutet, dass die GAP-Strategiepläne 2023-2027 sowie die im Rahmen der Programme 2014-2020 vorgesehenen Interventionen zügiger umgesetzt werden und dadurch Verzögerungen aus früheren Haushaltsjahren ausgeglichen werden;
7. begrüßt, dass im Bereich des CO₂-Grenzausgleichssystems (CBAM) laufend Verbesserungen erzielt werden, wirft jedoch die Frage auf, warum die Vereinfachung der CBAM-Verordnung einen Mehrbedarf in Höhe von 8 Mio. EUR statt einer Senkung

der Kosten aufgrund von Effizienzgewinnen nach sich ziehen sollte;

8. hält es ferner für fragwürdig, den zusätzlichen Bedarf für das zentralisierte Zollsystem in Rubrik 1 und das CBAM in Rubrik 3 durch eine entsprechende Kürzung der Mittelzuweisungen im Rahmen des Instruments für Zollkontrollausrüstung in Rubrik 4 auszugleichen; bedauert, dass die derzeitige Haushaltslage die Kommission dazu veranlasst hat, Mittel in erheblicher Höhe zwischen verschiedenen Rubriken umzuschichten, und weist auf seinen seit geraumer Zeit vertretenen Standpunkt hin, dass neue politische Prioritäten, Aufgaben oder Erfordernisse mit neuen Mitteln einhergehen sollten; betont nachdrücklich, dass wiederholte Umschichtungen kein gangbarer Weg zur Finanzierung der Prioritäten der Union sind, da dadurch Investitionen behindert werden und die Gefahr besteht, dass vereinbarte politische Ziele nicht erreicht werden;
9. hebt hervor und begrüßt, dass die EU-Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche durch einige Änderungen am Stellenplan in die Lage versetzt wird, ihren Aufgaben fristgerecht und wirksam nachzukommen; weist darauf hin, dass diese wichtige Einrichtung eine entscheidende Rolle dabei spielt, Steuergelder zu schützen, und vom Europäischen Parlament ausdrücklich unterstützt wurde;
10. begrüßt die Fortschritte Bulgariens auf dem Weg zur Einführung des Euro und spricht sich uneingeschränkt für zusätzliche Maßnahmen sowie geeignete und gezielte Kommunikationskampagnen zur Begleitung der Währungsumstellung aus; stellt fest, dass das Flexibilitätsinstrument für diesen Zweck in Anspruch genommen werden muss, da es in Rubrik 2b keinen verbleibenden Spielraum gibt;
11. billigt den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2025;
12. beauftragt seine Präsidentin, festzustellen, dass der Berichtigungshaushaltspflan Nr. 2/2025 endgültig erlassen ist, und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
13. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den anderen betroffenen Organen und den betroffenen Einrichtungen und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0222

Genetisch veränderter Mais der Sorte DP51291

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2025 zu dem Durchführungsbeschluss der Kommission (EU) 2025/1898 vom 22. September 2025 über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte DP51291 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (2025/2807(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss der Kommission (EU) 2025/1898 vom 22. September 2025 über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderten Mais der Sorte DP51291 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates¹,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel², insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 19 Absatz 3,
- unter Hinweis auf die Abstimmung vom 13. Juni 2025 in dem in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel, aus der keine Stellungnahme hervorging, und die Abstimmung im Berufungsausschuss vom 15. Juli 2025, aus der ebenfalls keine Stellungnahme hervorging,
- gestützt auf Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren³,

¹ ABl. L 2025/1898, 23.9.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2025/1898/oj.

² ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1829/oj>.

³ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj>.

- unter Hinweis auf die am 2. Oktober 2024 angenommene und am 11. November 2024 veröffentlichte Stellungnahme der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)¹,
- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse mit Einwänden gegen die Zulassung genetisch veränderter Organismen (GVO)²,

¹ Wissenschaftliche Stellungnahme des Gremiums der EFSA für genetisch veränderte Organismen zur Bewertung von genetisch verändertem Mais der Sorte DP51291 (Antrag GMFF-2021-0071), EFSA Journal 2024;22(11):9059, <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2024.9059>.

² In seiner achten Wahlperiode nahm das Europäische Parlament 36 Entschlüsse und in seiner neunten Wahlperiode 38 Entschlüsse an, in denen Einwände gegen die Zulassung von GVO erhoben wurden. Zudem hat das Europäische Parlament in seiner zehnten Wahlperiode die folgenden Entschlüsse angenommen:

- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. November 2024 zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2628 der Kommission über die Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × NK603 enthalten, daraus bestehen oder daraus gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2025/1797, 4.4.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/1797/oj>).
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. November 2024 zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2627 der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Baumwolle COT102 enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2025/1798, 4.4.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/1798/oj>).
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. November 2024 zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2629 der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × MON 88017 × 59122 und aus acht Unterkombinationen enthalten, daraus bestehen oder daraus hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2025/1799, 4.4.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/1799/oj>).
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. November 2024 zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1828 der Kommission zur Erneuerung der Zulassung für das Inverkehrbringen von Futtermitteln, die genetisch veränderten Mais MON 810 enthalten oder aus ihm bestehen, sowie von Lebens- und Futtermitteln, die aus diesem genetisch veränderten Mais gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1207 der Kommission (ABl. C, C/2025/1800, 4.4.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/1800/oj>).
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. November 2024 zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1822 der Kommission zur Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte DP915635 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2025/1801, 4.4.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/1801/oj>).

- gestützt auf Artikel 115 Absätze 2 und 3 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Umwelt, Klima und Lebensmittelsicherheit,
- A. in der Erwägung, dass Corteva Agriscience Belgium B.V. mit Sitz in Belgien am 27. Januar 2023 im Namen von Corteva Agriscience LLC mit Sitz in den Vereinigten Staaten bei der zuständigen niederländischen Behörde einen Antrag auf das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, Lebensmittelzutaten und Futtermitteln, die genetisch veränderten Mais der Sorte DP51291 (im Folgenden „genetisch veränderter Mais“) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gestellt hat;
- B. in der Erwägung, dass der genetisch veränderte Mais das Toxin IPD072Aa zur Bekämpfung des Maiswurzelbohrers, das Protein Phosphinothricin-Acetyltransferase (PAT) für die Resistenz gegenüber glufosinathaltigen Unkrautvernichtungsmittel und das PMI-Protein als Selektionsmarker erzeugt;
-
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. November 2024 zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1826 der Kommission zur Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte DP23211 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2025/1802, 4.4.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/1802/oj>).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. November 2024 zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2618 der Kommission zur Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte DP202216 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2025/1803, 4.4.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/1803/oj>).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. November 2024 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 94804 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2025/1804, 4.4.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/1804/oj>).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Februar 2025 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte DP910521 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2025/2246, 29.4.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/2246/oj>).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Februar 2025 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 95275 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2025/2247, 29.4.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/2247/oj>).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Mai 2025 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87705 × MON 87708 × MON 89788 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (P10_TA(2025)0106).

- C. in der Erwägung, dass Glufosinat, das als Komplementärherbizid gilt, als reproduktionstoxischer Stoff der Kategorie 1B eingestuft ist und demnach unter die in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ festgelegten Ausschlusskriterien fällt; in der Erwägung, dass die Genehmigung für die Verwendung von Glufosinat in der Union am 31. Juli 2018 ausgelaufen ist;
- D. in der Erwägung, dass IPD072Aa ein insektizides Toxin ist, das von dem Bakterium *Pseudomonas chlororaphis* erzeugt wird und darauf ausgelegt ist, gegen den Maiswurzelbohrer vorzugehen;

Komplexe Gentechnik

- E. in der Erwägung, dass Mais der Sorte DP51291 im Rahmen eines komplexen, mehrstufigen gentechnischen Verfahrens entwickelt wurde, bei dem ein genomicscher „Andockpunkt“ geschaffen wurde, gefolgt von Mikroprojektil-Beschuss mit fünf Plasmiden und einer anschließenden Anbringung von Kassetten an den Andockpunkt mittels *Agrobacterium tumefaciens*;
- F. in der Erwägung, dass bei diesem Prozess der genetischen Veränderung 113 Basenpaare der genetischen DNA des Maises entfernt wurden, was durch bioinformatische Analysen aufgezeigt wurde, und mehrere neuartige offene Leseraster gebildet wurden, die auf mögliche genetische Störungen infolge des Transformationsverfahrens hindeuten; in der Erwägung, dass fünf dieser offenen Leseraster mehr als 35 % Sequenzidentität mit bekannten Allergenen aufwiesen und der bei Untersuchungen der Allergenität üblicherweise angewandte Schwellenwert damit überschritten ist²;

Zu wenige Daten über landwirtschaftliche Methoden und Umweltfaktoren

- G. in der Erwägung, dass gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 503/2013 der Kommission³ bewertet werden muss, ob die zu erwartenden landwirtschaftlichen Methoden die Ausprägung der untersuchten Endpunkte beeinflussen; in der Erwägung, dass dies der genannten Durchführungsverordnung zufolge besonders bei herbizidtoleranten Pflanzen von Bedeutung ist;

¹ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1107/oj>).

² https://www.testbiotech.org/wp-content/uploads/2024/12/Testbiotech_comment_maize_DP51291.pdf.

³ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 503/2013 der Kommission vom 3. April 2013 über Anträge auf Zulassung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 641/2004 und (EG) Nr. 1981/2006 der Kommission (ABl. L 157 vom 8.6.2013, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2013/503/oj).

- H. in der Erwägung, dass Umweltstressfaktoren wie Dürren oder Temperaturextreme zu unerwarteten Mustern der Genexpression bei neu eingeführten DNA-Sequenzen führen können¹;
- I. in der Erwägung, dass die Feldversuche zur Unterstützung der Analyse der Zusammensetzung und des Phänotyps des genetisch veränderten Mais in einer einzigen Vegetationsperiode (2021) in den Vereinigten Staaten und Kanada unter Wetterbedingungen durchgeführt wurden, die die Vielfalt der Maisanbaugebiete, insbesondere in Ländern wie Brasilien, nicht angemessen widerspiegeln;
- J. in der Erwägung, dass an einigen Versuchsorten extreme Wetterereignisse gemeldet wurden; in der Erwägung, dass keine spezifischen Untersuchungen durchgeführt wurden, um die künftigen Bedingungen zu bewerten, die durch den im Gange befindlichen Klimawandel beeinflusst werden;
- K. in der Erwägung, dass Glufosinat während der Feldversuche nur einmal und unter Beachtung der Dosierungsempfehlungen der EFSA angewendet wurde; in der Erwägung, dass bei den landwirtschaftlichen Methoden in der Praxis die Intensität und Häufigkeit der Anwendung von Herbiziden jedoch oft von Region zu Region sehr unterschiedlich sind und es zu intensiverem oder wiederholtem Einsatz kommen könnte, was bedeutet, dass die Feldversuchsdaten möglicherweise nicht das gesamte Spektrum der ökologischen und landwirtschaftlichen Bedingungen, unter denen der genetisch veränderte Mais wahrscheinlich angebaut oder eingeführt wird, ausreichend widerspiegeln;

Fehlende Bewertung von Glufosinat

- L. in der Erwägung, dass Glufosinat mit erheblichen Risiken im Zusammenhang mit der biologischen Vielfalt, Toxizität und der langfristigen Gesundheit der Ökosysteme verbunden ist;
- M. in der Erwägung, dass die meisten genetisch veränderten Pflanzen genetisch verändert wurden, damit sie gegenüber einem oder mehreren „Komplementärherbiziden“ resistent sind, die beim Anbau der genetisch veränderten Pflanzen eingesetzt werden können, ohne dass die Pflanzen absterben, was bei nicht herbizidtoleranten Pflanzen der Fall wäre; in der Erwägung, dass aus mehreren Studien hervorgeht, dass bei herbizidtoleranten genetisch veränderten Kulturen vermehrt Komplementärherbizide

¹ Trtikova, M., Wikmark O. G., Zemp, N., Widmer, A., Hilbeck, A., (2015) „Transgene Expression and Bt Protein Content in Transgenic Bt Maize (MON810) under Optimal and Stressful Environmental Conditions“, PLoS ONE 10(4): e0123011, <https://doi.org/10.1371/journal.pone.0123011>.

zum Einsatz kommen, was zum großen Teil dem Auftreten herbizidtoleranter Unkräuter geschuldet ist¹;

- N. in der Erwägung, dass herbizidtolerante genetisch veränderte Kulturen Landwirte in einem System der Unkrautbekämpfung gefangen halten, das weitgehend oder vollständig auf Herbiziden beruht, und zwar indem ein Aufschlag für genetisch verändertes Saatgut berechnet wird, der nur gerechtfertigt werden kann, wenn die Landwirte, die dieses Saatgut kaufen, auch Komplementärherbizide sprühen; in der Erwägung, dass der verstärkte Einsatz von Komplementärherbiziden in landwirtschaftlichen Betrieben, die genetisch veränderte Kulturen anbauen, zur Folge hat, dass gegen diese Herbizide resistente Unkräuter schneller auftreten und sich rascher ausbreiten, wodurch der Bedarf an Herbiziden weiter steigt, sodass es sich hier um einen Teufelskreis handelt, der auch als „Herbizid-Trempföhle“ bezeichnet wird;
- O. in der Erwägung, dass die nachteiligen Auswirkungen der übermäßigen Abhängigkeit von Herbiziden auf die Bodengesundheit, die Wasserqualität und die oberirdische und unterirdische biologische Vielfalt sich verschlimmern und eine verstärkte Exposition von Menschen und Tieren hervorrufen werden, und zwar möglicherweise auch im Wege höherer Herbizidrückstände in Lebens- und Futtermitteln;
- P. in der Erwägung, dass die Bewertung von Herbizidrückständen und ihren Metaboliten an genetisch veränderten Pflanzen als nicht in den Zuständigkeitsbereich des Gremiums der EFSA für genetisch veränderte Organismen fallend betrachtet wird und deshalb im Zulassungsverfahren für GVO nicht vorgenommen wird;

Offene Fragen zum Toxin IPD072Aa

- Q. in der Erwägung, dass nach der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 503/2013 eine toxikologische Bewertung vorgeschrieben ist, um nachzuweisen, dass die beabsichtigten Wirkungen der genetischen Veränderung nicht mit schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier einhergehen;
- R. in der Erwägung, dass es sich bei IPD072Aa um ein neues Protein handelt und es bei seiner Verwendung in der Landwirtschaft und Aufnahme in die Lebensmittelkette daher nicht möglich ist, sich vollständig auf frühere Erfahrungen zu stützen;
- S. in der Erwägung, dass zwar Unterschiede, aber auch Ähnlichkeiten zwischen dem Toxin IPD072Aa und Bt-Toxinen festgestellt wurden, die deutlich machen, dass bei der Risikobewertung eine sorgfältige Prüfung erforderlich ist; in der Erwägung, dass mehrere Studien darauf hindeuten, dass Bt-Toxine immunvermittelte Nebenwirkungen

¹ Siehe z. B. Schulz, R., Bub, S., Petschick, L. L., Stehle, S., Wolfram, J. (2021), „Applied pesticide toxicity shifts toward plants and invertebrates, even in GM crops“, Science 372(6537), S. 81–84, <https://doi.org/10.1126/science.abe1148>; Bonny, S., „Genetically Modified Herbicide-Tolerant Crops, Weeds, and Herbicides: Overview and Impact“, Environmental Management, Januar 2016, 57(1), S. 31–48, <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/26296738>; Benbrook, C. M., „Impacts of genetically engineered crops on pesticide use in the U.S. - the first sixteen years“, Environmental Sciences Europe, 28. September 2012, Bd. 24(24), <https://doi.org/10.1186/2190-4715-24-24>.

hervorrufen können, einschließlich potenzieller adjuvanter Eigenschaften¹, was bedeutet, dass sie die Allergenität anderer Proteine, mit denen sie in Berührung kommen, erhöhen können;

- T. in der Erwägung, dass in einer wissenschaftlichen Studie festgestellt wurde, dass die Toxizität von Bt-Toxinen auch durch Wechselwirkungen mit Spritzrückständen von Herbiziden erhöht werden kann und dass weitere Studien über die kombinatorischen Wirkungen von kombinierten Transformationseignissen (genetisch veränderte Pflanzen, die so verändert wurden, dass sie herbizidtolerant sind und Insektizide in Form von Bt-Toxinen produzieren) erforderlich sind²; in der Erwägung, dass die Bewertung der möglichen Interaktionen von Herbizidrückständen und ihren Metaboliten mit Bt-Toxinen jedoch als nicht in den Zuständigkeitsbereich des Gremiums der EFSA für genetisch veränderte Organismen fallend betrachtet wird und deshalb im Rahmen der Risikobewertung nicht vorgenommen wird;
- U. in der Erwägung, dass bei der Bewertung der Toxizität des Toxins IPD072Aa potenzielle Synergie- und Kumulationseffekte, die sich aus Wechselwirkungen mit Pflanzenmetaboliten oder Herbizidrückständen ergeben, nicht berücksichtigt werden;
- V. in der Erwägung, dass keine Daten über die Anhäufung des Toxins IPD072Aa in Nahrungsnetzen, seine Verbreitung in der Umwelt, insbesondere über Abwasser und Dung in Böden und aquatische Ökosysteme, oder über seine Auswirkungen auf Nichtzielorganismen vorgelegt wurden;
- W. in der Erwägung, dass das Potenzial des Genflusses zu Wildformen wie der Teosinte, wie in Spanien und Frankreich gemeldet, Anlass zu Bedenken hinsichtlich der Transgenpersistenz in der Umwelt und der möglichen damit zusammenhängenden Auswirkungen gibt³;
- X. in der Erwägung, dass die in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 503/2013 festgelegten Beobachtungsanforderungen unzureichend durchgesetzt werden, da keine unabhängige Überprüfung der von Corteva Agriscience LLC übermittelten Daten erfolgt;

Sicherstellung weltweit gleicher Wettbewerbsbedingungen und Einhaltung der internationalen Verpflichtungen der Union

- Y. in der Erwägung, dass der Anbau des genetisch veränderten Mais in der Union nicht zugelassen ist; in der Erwägung, dass mit der Annahme des Durchführungsbeschlusses der Kommission (EU) 2025/1898 Einführen von Erzeugnissen in die Union

¹ Für eine Rezension siehe Rubio-Infante, N., Moreno-Fierros, L., „An overview of the safety and biological effects of *Bacillus thuringiensis* Cry toxins in mammals“, Journal of Applied Toxicology, Mai 2016, 36(5), S. 630-648, <https://onlinelibrary.wiley.com/doi/full/10.1002/jat.3252>.

² Bøhn, T., Macagnan Rover, C., Semenchuk, P. R., „*Daphnia magna* negatively affected by chronic exposure to purified Cry-toxins“, Food and Chemical Toxicology, Mai 2016, Bd. 91, S. 130-140, <https://doi.org/10.1016/j.fct.2016.03.009>.

³ Trtikova, M., Lohn, A., Binimelis, R., Chapela, I., Oehen, B., Zemp, N., Widmer, A., Hilbeck, A., (2017), „Teosinte in Europe – Searching for the Origin of a Novel Weed“, Scientific Reports, 7:1560, <https://doi.org/10.1038/s41598-017-01478-w>.

ermöglichtwerden, die nicht den von den Landwirten in der Union eingehaltenen Standards entsprechen, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt würden;

- Z. in der Erwägung, dass die Kommission in den Schlussfolgerungen des strategischen Dialogs zur Zukunft der Landwirtschaft in der EU aufgefordert wird¹, ihren Ansatz in Bezug auf den Marktzugang für Ein- und Ausfuhren im Agrar- und Lebensmittel sektor zu überdenken, da die unterschiedlichen Standards der Union und ihrer Handelspartner eine Herausforderung darstellen; in der Erwägung, dass fairere Handelsbeziehungen auf globaler Ebene, die mit den Zielen für eine gesunde Umwelt im Einklang stehen, zu den zentralen Forderungen der Landwirte während der Demonstrationen in den Jahren 2023 und 2024 zählten;
- AA. in der Erwägung, dass in einem 2017 veröffentlichten Bericht des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen über das Recht auf Nahrung festgestellt wird, dass insbesondere in Entwicklungsländern gefährliche Pestizide katastrophale Auswirkungen auf die Gesundheit haben²; in der Erwägung, dass gemäß dem Ziel 3.9 der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen die Todesfälle und Erkrankungen aufgrund gefährlicher Chemikalien und der Verschmutzung und Verunreinigung von Luft, Gewässern und Boden spätestens zum Jahr 2030 erheblich verringert werden sollen³;
- AB. in der Erwägung, dass in dem Globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal, der auf der 15. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt (COP 15) im Dezember 2022 vereinbart wurde, das globale Ziel festgelegt ist, das von Pestiziden ausgehende Risiko spätestens zum Jahr 2030 um mindestens 50 % zu verringern⁴;
- AC. in der Erwägung, dass in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 festgelegt ist, dass genetisch veränderte Lebens- oder Futtermittel keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt haben dürfen und dass die Kommission bei der Abfassung ihres Beschlusses die einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts und andere legitime Faktoren, die für den jeweils zu prüfenden Sachverhalt relevant sind, berücksichtigen muss; in der Erwägung, dass zu diesen legitimen Faktoren auch die Verpflichtungen der Union im Rahmen der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt gehören sollten;

Verringerung der Abhängigkeit von importierten Futtermitteln

- AD. in der Erwägung, dass die COVID-19-Krise und der nach wie vor andauernde Krieg in der Ukraine unter anderem vor Augen geführt haben, dass die Union ihrer Abhängigkeit von einigen kritischen Materialien ein Ende setzen muss; in der Erwägung, dass Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen das Kommissionsmitglied Christophe

¹ „Strategic Dialogue on the Future of EU Agriculture - A shared prospect for farming and food in Europe“, September 2024,
https://agriculture.ec.europa.eu/document/download/171329ff-0f50-4fa5-946f-aea11032172e_en?filename=strategic-dialogue-report-2024_en.pdf.

² <https://www.ohchr.org/en/documents/thematic-reports/ahrc3448-report-special-rapporteur-right-food>.

³ <https://www.un.org/sustainabledevelopment/health/>.

⁴ https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_7834.

Hansen in ihrem Mandatsschreiben damit beauftragt hat, nach Wegen zu suchen, wie die Einführen kritischer Grunderzeugnisse verringert werden können¹;

Undemokratische Beschlussfassung

- AE. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in seiner achten Wahlperiode insgesamt 36 Entschließungen angenommen hat, in denen es Einwände gegen das Inverkehrbringen von GVO für Lebens- und Futtermittel (33 Entschließungen) und gegen den Anbau von GVO in der Union (drei Entschließungen) erhoben hat; in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in seiner neunten Wahlperiode 38 Entschließungen und in der laufenden zehnten Wahlperiode bereits weitere elf Entschließungen angenommen hat, in denen es Einwände gegen das Inverkehrbringen von GVO erhebt;
 - AF. in der Erwägung, dass die Kommission trotz der von ihr selbst eingeräumten demokratischen Defizite, der fehlenden Unterstützung durch die Mitgliedstaaten und der Einwände des Europäischen Parlaments nach wie vor GVO zulässt;
 - AG. in der Erwägung, dass es keiner Änderung der Rechtsvorschriften bedarf, um die Kommission in die Lage zu versetzen, GVO nicht zuzulassen, wenn es im Berufungsausschuss keine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten gibt²;
 - AH. in der Erwägung, dass bei der Abstimmung in dem in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel am 13. Juni 2025 keine Stellungnahme abgegeben wurde und die Zulassung somit nicht von einer qualifizierten Mehrheit der Mitgliedstaaten unterstützt wurde³; in der Erwägung, dass auch aus der Abstimmung im Berufungsausschuss am 15. Juli 2025 keine Stellungnahme hervorging;
1. vertritt die Auffassung, dass der Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1898 der Kommission über die in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht;
 2. vertritt die Auffassung, dass der Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1898 der Kommission dem Unionsrecht insofern zuwiderläuft, als er nicht mit dem Ziel der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vereinbar ist, das entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ darin besteht, die Grundlage für ein hohes Schutzniveau für das Leben und die Gesundheit des Menschen, die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere, die Belange

¹ https://commission.europa.eu/document/2c64e540-c07a-4376-a1da-368d289f4afe_de.

² Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 kann die Kommission mit der Zulassung fortfahren, wenn es im Berufungsausschuss keine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten gibt, aber sie ist nicht dazu verpflichtet.

³ https://food.ec.europa.eu/document/download/ee1a5aed-5303-4c32-bb59-813143a1df47_en?filename=sc_modif-genet_20250613_sum.pdf.

⁴ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2002/178/oj>).

der Umwelt und die Interessen der Verbraucher im Zusammenhang mit genetisch veränderten Lebens- und Futtermitteln sicherzustellen und gleichzeitig das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten;

3. fordert die Kommission auf, den Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1898 aufzuheben und dem Ausschuss einen neuen Entwurf vorzulegen;
4. fordert die Kommission auf, bei Verhandlungen über Freihandelsabkommen die Konvergenz der Standards zwischen der Union und ihren Partnern sicherzustellen, damit die Sicherheitsstandards der Union eingehalten werden;
5. fordert die Kommission auf, den genetisch veränderten Mais aufgrund der erhöhten Risiken für die biologische Vielfalt, die Lebensmittelsicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer im Einklang mit dem Konzept „Eine Gesundheit“ nicht zuzulassen;
6. erwartet, dass die Kommission ihrer Zusage, einen Vorschlag vorzulegen, um sicherzustellen, dass in der Union verbotene gefährliche Chemikalien nicht für die Ausfuhr hergestellt werden, dringlich nachkommt¹;
7. begrüßt, dass die Kommission in einem an Mitglieder gerichteten Schreiben vom 11. September 2020 schließlich eingeräumt hat, dass bei Beschlüssen über die Zulassung von GVO Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt werden müssen²; bringt jedoch seine tiefe Enttäuschung darüber zum Ausdruck, dass die Kommission seitdem weitere GVO zur Einfuhr in die Union zugelassen hat, obwohl das Europäische Parlament immer wieder Einwände dagegen erhoben und eine Mehrheit der Mitgliedstaaten dagegen gestimmt hat;
8. fordert die Kommission erneut nachdrücklich auf, den Verpflichtungen der Union gemäß internationalen Übereinkommen wie dem Übereinkommen von Paris, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt und den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung Rechnung zu tragen; fordert erneut, dass Entwürfe von Durchführungsrechtsakten durch eine Begründung ergänzt werden, in der erläutert wird, wie der Grundsatz der Schadensvermeidung gewahrt wird³;
9. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

¹ Wie im Anhang der Mitteilung der Kommission vom 14. Oktober 2020 mit dem Titel „Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit – für eine schadstofffreie Umwelt“ (COM(2020)0667) dargelegt: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=COM%3A2020%3A667%3AFIN#document2>.

² <https://tillymetz.lu/wp-content/uploads/2020/09/Co-signed-letter-MEP-Metz.pdf>.

³ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Januar 2020 zu dem Thema „Der europäische Grüne Deal“ (ABl. C 270 vom 7.7.2021, S. 2), Ziffer 102.



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0228

Beratungen des Petitionsausschusses im Jahr 2024

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Oktober 2025 zu den Beratungen des Petitionsausschusses im Jahr 2024 (2025/2114(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu den Beratungen des Petitionsausschusses,
- gestützt auf Artikel 10 und 11 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),
- gestützt auf Artikel 20, 24 und 227 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) über das Recht von EU-Bürgerinnen und -bürgern sowie für Personen mit Wohnort in der EU, eine Petition an das Europäische Parlament zu richten,
- gestützt auf Artikel 228 AEUV über die Rolle und die Aufgaben des Europäischen Bürgerbeauftragten,
- gestützt auf Artikel 44 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union über das Recht, eine Petition an das Europäische Parlament zu richten,
- gestützt auf die Bestimmungen des AEUV über das Vertragsverletzungsverfahren, insbesondere auf Artikel 258 und 260,
- gestützt auf Artikel 55 und Artikel 233 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Petitionsausschusses (A10-0170/2025),
 - A. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss nach der Wahl zum Europäischen Parlament vom 6. bis 9. Juni 2024 und der Konstituierung des neuen Parlaments am 16. Juli 2024 seine konstituierende Sitzung am 23. Juli 2024 abgehalten hat;
 - B. in der Erwägung, dass mit dem jährlichen Bericht über die Beratungen des Petitionsausschusses das Ziel verfolgt wird, eine Bewertung der im Jahr 2024 eingegangenen Petitionen und der Beziehungen zu anderen Organen sowie eine genaue Darstellung der im Jahr 2024 erreichten Ziele bereitzustellen;
 - C. in der Erwägung, dass beim Parlament im Jahr 2024 1 518 Petitionen eingegangen sind,

was einen Anstieg der Zahl der Petitionen gegenüber den 1 452 im Jahr 2023 eingereichten Petitionen um 4,3 % und gegenüber den 1 217 im Jahr 2022 registrierten Petitionen um 19,8 % bedeutet; in der Erwägung, dass die Gesamtzahl der eingegangenen Petitionen nach wie vor deutlich unter den Höchstständen der Jahre 2013 und 2014 liegt, in denen beim Parlament 2 891 bzw. 2 715 Petitionen eingingen;

- D. in der Erwägung, dass im Jahr 2024 15 661 Nutzer Petitionen unterstützt haben, was einen deutlichen Rückgang im Vergleich zum Jahr 2023 sowie dem Jahr 2022 darstellt, in denen 26 331 bzw. 22 441 Nutzer Petitionen unterstützen; in der Erwägung, dass auch die Zahl der Klicks zur Unterstützung von Petitionen im Jahr 2024 auf 17 745 zurückgegangen ist, verglichen mit 29 287 im Jahr 2023 und 27 927 im Jahr 2022;
- E. in der Erwägung, dass die Zahl der Petitionen im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung der EU insgesamt jedoch nach wie vor recht gering ist, was zeigt, dass noch stärkere Anstrengungen unternommen werden müssen, damit sich die Bürgerinnen und Bürger ihres Petitionsrechts und des möglichen Nutzens von Petitionen als Mittel, um die Aufmerksamkeit der Organe und der Mitgliedstaaten auf Angelegenheiten zu lenken, die die Bürgerinnen und Bürger unmittelbar betreffen, stärker bewusst sind; in der Erwägung, dass sich der Petitionsausschuss im Rahmen von Veranstaltungen wie dem Europäischen Jugendevent (EYE) in Straßburg bei jungen Menschen sehr großer Beliebtheit erfreut und ein wirksames Mittel ist, dieses Recht zu bewerben und die Bürgerinnen und Bürger – insbesondere jüngere Generationen – für seine Bedeutung zu sensibilisieren; in der Erwägung, dass es daher von wesentlicher Bedeutung ist, eine aktive und systematische Teilnahme des Petitionsausschusses an jedem Europäischen Jugendevent sicherzustellen, um seine Bekanntheit und seine Zugänglichkeit zu erhöhen; in der Erwägung, dass die Bürgerinnen und Bürger bei der Ausübung ihres Petitionsrechts erwarten, dass die EU-Organe einen echten Beitrag zur Lösung ihrer Probleme leisten; in der Erwägung, dass mit diesem Petitionsrecht auch Grundprinzipien gestärkt werden sollen, wie etwa die gute Verwaltung in den EU-Organen, die Meinungsfreiheit oder die Achtung der demokratischen Meinungsäußerung;
- F. in der Erwägung, dass die Kriterien für die Zulässigkeit von Petitionen in Artikel 227 AEUV und Artikel 232 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Parlaments festgelegt sind, wonach Petitionen von einer EU-Bürgerin oder einem EU-Bürger oder einer natürlichen oder juristischen Person mit Wohnort oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat, entweder allein oder zusammen mit anderen, einzureichen sind, und zwar zu Angelegenheiten, die in den Tätigkeitsbereich der EU fallen und die Petenten unmittelbar betreffen, wobei die letztgenannte Bedingung sehr weit ausgelegt wird;
- G. in der Erwägung, dass von den 1 518 im Jahr 2024 eingereichten Petitionen 611 für unzulässig erklärt und 31 zurückgezogen wurden; in der Erwägung, dass durch den hohen und steigenden Anteil (40,25 %) der unzulässigen Petitionen im Jahr 2024 bestätigt wird, dass immer noch eine weitverbreitete Unkenntnis in Bezug auf den Zuständigkeitsbereich der EU besteht; in der Erwägung, dass nach wie vor Anstrengungen erforderlich sind, um den Tätigkeitsbereich der EU weiter zu verdeutlichen, damit weniger unzulässige Petitionen eingereicht werden;
- H. in der Erwägung, dass das Recht, Petitionen an das Parlament zu richten, ein Grundrecht der EU-Bürgerinnen und -Bürger ist, das sowohl ihnen als auch den Personen mit Wohnort in der EU einen offenen, demokratischen und transparenten

Mechanismus dafür bietet, sich unmittelbar an ihre gewählten Vertreterinnen und Vertreter zu wenden; in der Erwägung, dass viele Menschen mit Behinderungen aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit barrierefreier Formate und des Umstands, dass nationale Gebärdensprachen nicht als Teil der Mehrsprachigkeit der EU anerkannt sind, keinen gleichberechtigten Zugang zu Informationen und Kommunikationsmitteln haben; in der Erwägung, dass dieses wesentliche Instrument die Bürgerinnen und Bürger in die Lage versetzt, aktiv und wirksam am Leben der EU teilzuhaben; in der Erwägung, dass die EU-Bürgerinnen und -Bürger mittels Petitionen Versäumnisse bei der Umsetzung des EU-Rechts beanstanden und zur Aufdeckung von Verstößen gegen das EU-Recht beitragen können, wobei die Souveränität der Mitgliedstaaten und die Anwendung der EU-Verträge zu wahren sind;

- I. in der Erwägung, dass das Parlament bei der Entwicklung des Petitionsverfahrens international seit Langem eine führende Rolle spielt und sein Petitionsverfahren das offenste und transparenteste derartige Verfahren in Europa ist und dadurch den Petenten eine uneingeschränkte Beteiligung an seinen Tätigkeiten ermöglicht wird; in der Erwägung, dass die Online-Plattform für Petitionen intuitiver gestaltet werden könnte, um die Bedienung für die Nutzer zu vereinfachen; in der Erwägung, dass durch die Einbindung von KI-Technologien Suchvorgänge vereinfacht und die Zugänglichkeit von Petitionen verbessert werden könnten, indem im Vergleich zur aktuellen Version erweiterte Funktionen angeboten werden;
- J. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss die Bedeutung von mehr Transparenz bei der Bearbeitung von Petitionen hervorhebt, was eine systematische Rückmeldung an die Petenten in wichtigen Phasen des Verfahrens und einen klaren Zeitplan für Folgemaßnahmen der EU-Organe einschließt;
- K. in der Erwägung, dass sich die Tätigkeit des Petitionsausschusses auf die Anregungen der Petenten und die von ihnen bereitgestellten Informationen stützt; in der Erwägung, dass diese Informationen zusammen mit dem Fachwissen der Kommission, der Mitgliedstaaten und anderer Stellen für die Arbeit des Petitionsausschusses von zentraler Bedeutung sind; in der Erwägung, dass mithilfe zulässiger Petitionen häufig ein wertvoller Beitrag zur Arbeit der anderen parlamentarischen Ausschüsse geleistet wird; in der Erwägung, dass Petitionen daher auch im Gesetzgebungsverfahren von Bedeutung sein können, da mit ihnen konkrete Rückmeldungen über die Auswirkungen der EU-Politik geliefert werden und somit die Möglichkeit geschaffen wird, mit politischen Maßnahmen auf aufkommende Bedürfnisse einzugehen;
- L. in der Erwägung, dass das Petitionsrecht die Fähigkeit des Parlaments verbessert, auf Beschwerden und Bedenken in Bezug auf die Achtung der Grundrechte der EU und die Einhaltung des EU-Rechts in den Mitgliedstaaten zu reagieren; in der Erwägung, dass Petitionen eine nützliche Quelle mit Informationen über Fälle der fehlerhaften Anwendung des EU-Rechts oder von Verstößen dagegen sein könnten und es dem Parlament und anderen Organen der EU somit ermöglichen, die Umsetzung und Anwendung des EU-Rechts und seine Auswirkungen auf die Rechte der EU-Bürgerinnen und -bürger und von Personen mit Wohnort in der EU zu bewerten;
- M. in der Erwägung, dass jede Petition auf sorgfältige, effiziente und transparente Weise geprüft und behandelt wird; in der Erwägung, dass alle Petenten das Recht haben, innerhalb einer angemessenen Frist eine Antwort sowie Informationen über die Entscheidung über die Zulässigkeit und die vom Ausschuss getroffenen

Folgemaßnahmen in ihrer Sprache oder in der in der Petition verwendeten Sprache zu erhalten; in der Erwägung, dass das Parlament in der am 19. März 2024 erörterten Petition Nr. 1056/2016 aufgefordert wurde, die Einreichung von Petitionen in den in der EU verwendeten nationalen Gebärdensprachen zu ermöglichen;

- N. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss der Prüfung und öffentlichen Erörterung von Petitionen in seinen Sitzungen größte Bedeutung beimisst; in der Erwägung, dass Petenten das Recht haben, ihre Petitionen vorzustellen, und bei der Erörterung häufig das Wort ergreifen und somit aktiv zur Arbeit des Ausschusses beitragen; in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss im Jahr 2024 (abgesehen von seiner konstituierenden Sitzung) acht Ausschusssitzungen abgehalten hat, in denen 106 Petitionen mit 106 anwesenden Petenten erörtert wurden, von denen sich die meisten aktiv per Wortmeldung beteiligt haben;
- O. in der Erwägung, dass die im Jahr 2024 in den Petitionen vorgebrachten Anliegen hauptsächlich die Bereiche Umwelt, Grundrechte, Rechtsstaatlichkeit (insbesondere das Recht auf gute Verwaltung, das Recht auf Zugang zu Dokumenten, und die Meinungs- und Informationsfreiheit), Binnenmarkt, Justiz, Verbraucherrechte und Gesundheit betrafen;
- P. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss bei der Annahme seiner Tagesordnungen für Sitzungen bestrebt ist, Petitionen und Themen zu erörtern, die von großer Bedeutung für die Erörterung auf EU-Ebene sind, und der Notwendigkeit Rechnung trägt, eine ausgewogene geografische Abdeckung der Themen entsprechend den eingegangenen Petitionen zu wahren;
- Q. in der Erwägung, dass 82 % der im Jahr 2024 beim Parlament eingereichten Petitionen über das Petitionsportal des Parlaments eingereicht wurden, was fast dem Wert von 82,4 % im Jahr 2023 entspricht, wodurch das Portal als bei Weitem am häufigsten genutzter Kanal für Bürgerinnen und Bürger zur Einreichung von Petitionen beim Parlament bekräftigt wird;
- R. in der Erwägung, dass auf dem überarbeiteten Petitionsportal automatisch Informationen über die Annahme von Petitionen und Statusänderungen, zusätzliche Informationen (z. B. Länder, Themen) und Zusammenfassungen in allen 24 Amtssprachen der EU veröffentlicht werden; in der Erwägung, dass im Jahr 2024 alle Petitionen rasch und innerhalb weniger Tage nach ihrer Annahme vorbereitet und veröffentlicht wurden und dass auf alle internen und externen Ersuchen um Unterstützung in Bezug auf die Nutzung und den Inhalt des Petitionsportals erfolgreich, rasch und in allen Amtssprachen der EU reagiert wurde;
- S. in der Erwägung, dass im Jahr 2024 aufgrund der wahlbedingten Sitzungspause keine Informationsbesuche für Petitionen stattfanden, für die eine Untersuchung im Gange war; in der Erwägung, dass der Ausschuss die Folgebewertung durchgeführt und zwei Berichte über frühere Informationsbesuche im Jahr 2023 angenommen hat; in der Erwägung, dass für das erste Halbjahr 2025 zwei Informationsbesuche geplant waren;
- T. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss als eingeladener Ausschuss am 4. November 2024 an der Bestätigungsanhörung des designierten Mitglieds der Kommission für Handel und wirtschaftliche Sicherheit, interinstitutionelle Beziehungen und Transparenz, Maroš Šefčovič, teilgenommen hat; in der Erwägung, dass Maroš

Šefčovič in Beantwortung der schriftlichen und mündlichen Fragen des Petitionsausschusses im Rahmen der Bestätigungsanhörung eine Reihe von Zusagen in Bezug auf das Petitionsverfahren und die Transparenz der Durchsetzungsmaßnahmen der Kommission abgegeben hat;

- U. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss gemäß der Geschäftsordnung des Parlaments auch für die Beziehungen zum Europäischen Bürgerbeauftragten zuständig ist, der Beschwerden über Missstände in der Verwaltungstätigkeit der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU untersucht; in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss im Jahr 2024 eine Schlüsselrolle bei der Organisation der Wahl des Europäischen Bürgerbeauftragten spielte, indem er gemäß Artikel 237 der Geschäftsordnung des Parlaments die öffentliche Anhörung der Kandidaten durchführte; in der Erwägung, dass Teresa Anjinho am 17. Dezember 2024 für die Wahlperiode 2024-2029 zur Europäischen Bürgerbeauftragten gewählt wurde;
 - V. in der Erwägung, dass die Beziehungen zwischen dem Petitionsausschuss und der Europäischen Bürgerbeauftragten im Jahr 2024 konstruktiv weitergeführt wurden, wie die aktive Teilnahme der früheren Europäischen Bürgerbeauftragten, Emily O'Reilly, an den Sitzungen des Ausschusses zeigt; in der Erwägung, dass sie dem Petitionsausschuss bei seiner Sitzung am 4. September 2024 ihren Jahresbericht für 2023 vorstellte und am 2. Dezember 2024 am jährlichen Workshop des Ausschusses zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen teilnahm;
 - W. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss Mitglied des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten ist, dem auch die Europäische Bürgerbeauftragte, nationale und regionale Bürgerbeauftragte sowie entsprechende Einrichtungen in den Mitgliedstaaten, Bewerberländern und weiteren Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums angehören und das zum Ziel hat, den Austausch von Informationen über das EU-Recht und die EU-Politik sowie den Austausch über bewährte Verfahren zu fördern;
1. hebt hervor, dass dem Petitionsausschuss beim Schutz und bei der Förderung der Rechte der EU-Bürgerinnen und -Bürger und der Personen mit Wohnort in der EU eine grundlegende Rolle zukommt, und betont, dass er sicherstellen muss, dass die Bedenken und Beschwerden der Petenten rasch, wirksam, auf zugängliche Weise und angemessen geprüft und die Petenten über die ergriffenen Maßnahmen und die Fortschritte bei der Bearbeitung ihrer Petitionen ordnungsgemäß informiert werden; bedauert jedoch, dass dies in der Praxis nicht immer der Fall ist; weist darauf hin, dass alle Petitionen im Rahmen eines offenen, demokratischen und transparenten Petitionsverfahrens behandelt werden müssen, das vom Ausschuss konsequent beizubehalten ist; empfiehlt, die internen Verfahren zu überarbeiten, um sicherzustellen, dass ähnliche oder wiederholte Petitionen zusammengefasst und effizienter bearbeitet werden, während gleichzeitig das Recht jedes Petenten, individuell Gehör zu erhalten, gewahrt wird;
 2. hebt erneut die Bedeutung hervor, die einer kontinuierlichen öffentlichen Debatte über die Tätigkeitsbereiche der Union zukommt, die das Ziel hat, die Bürgerinnen und Bürger über den Umfang der Zuständigkeiten der Union und die verschiedenen Entscheidungsebenen zu informieren, um die Zahl der unzulässigen Petitionen zu verringern; bekräftigt in diesem Zusammenhang, dass mit aktiver Hilfe der vorhandenen Kommunikationsdienste umfassendere Sensibilisierungskampagnen, insbesondere in abgelegenen Regionen sowie unter unterrepräsentierten Bevölkerungsgruppen, darunter

junge Menschen, Frauen sowie Gemeinschaften im ländlichen Raum und in Inselgebieten, durchgeführt werden müssen, damit die Bürgerinnen und Bürger mehr Informationen zu ihrem Petitionsrecht sowie über den Umfang der Zuständigkeiten der EU und die Kompetenzen des Petitionsausschusses erhalten; fordert eine klarere, jargonfreie Kommunikation mit den Petenten und eine bessere öffentliche Erläuterung der Rolle des Petitionsausschusses und seiner Grenzen, insbesondere für schutzbedürftige Personen und diejenigen, die ihr Petitionsrecht zum ersten Mal wahrnehmen;

3. weist auf die europäische Dimension des Petitionsausschusses hin, an den sich Bürgerinnen und Bürger aus allen 27 Mitgliedstaaten in Angelegenheiten wenden können, die in den Anwendungsbereich der EU-Verträge und der Rechtsvorschriften der EU fallen; ist der Ansicht, dass der Ausschuss – unter Achtung der Souveränität und der nationalen Besonderheiten – eine besondere Verantwortung dafür trägt, diese europäische Dimension zu wahren und den Bürgerinnen und Bürgern den Mehrwert der europäischen Einheit und Integration aufzuzeigen;
4. weist darauf hin, dass Petitionen für das Parlament und die anderen Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der EU eine einzigartige Gelegenheit sind, unmittelbar mit den EU-Bürgerinnen und -Bürgern in Kontakt zu treten und einen regelmäßigen Dialog mit ihnen zu führen, insbesondere in Fällen, in denen diese von der fehlerhaften Anwendung des EU-Rechts oder von Verstößen dagegen betroffen sind; betont, dass die Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der EU und nationale, regionale und lokale Behörden bei Untersuchungen im Zusammenhang mit der Umsetzung und Einhaltung des EU-Rechts verstärkt zusammenarbeiten müssen; ist der Ansicht, dass eine solche Zusammenarbeit von entscheidender Bedeutung ist, um die Bedenken der Bürgerinnen und Bürger hinsichtlich der Anwendung des EU-Rechts anzugehen und auszuräumen, und dass diese Zusammenarbeit zur Stärkung der demokratischen Legitimität und Rechenschaftspflicht der EU beiträgt; fordert daher, dass Vertreter der Mitgliedstaaten auf substanzelle Weise in die Ausschusssitzungen einbezogen werden und dass auf vom Petitionsausschuss an nationale Behörden übermittelte Ersuchen um Klarstellungen und Informationen zeitnah und ausführlich reagiert wird, damit Petitionen ordnungsgemäß weiterverfolgt werden;
5. weist darauf hin, dass der Petitionsausschuss Anfang 2024 eine beträchtliche Zahl von Petitionen erhalten hat, in denen die Petentinnen und Petenten ihre Besorgnis über die wahrgenommenen Bedrohungen der Rechtsstaatlichkeit in Spanien zum Ausdruck brachten; stellt fest, dass im Januar 2024 eine gemeinsame Aussprache über mehrere Petitionen geführt wurde, die sich mit den Entwicklungen in Spanien befassen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Vorschlag der Regierung für ein Amnestiegesetz und dessen möglichen Auswirkungen auf den Rechtsrahmen Spaniens und der EU;
6. weist darauf hin, dass durch Petitionen wesentlich dazu beigetragen wird, dass die Kommission ihre Funktion als Hüterin der Verträge wahrnehmen kann, indem den Bürgerinnen und Bürgern ein zusätzliches Instrument geboten wird, um auf mutmaßliche Verstöße gegen das EU-Recht aufmerksam zu machen; betont, dass eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und der Kommission in Form von raschen und ausführlichen Antworten der Kommission, die auf einer gründlichen Prüfung der in den Petitionen aufgeworfenen Fragen beruhen, für die erfolgreiche Bearbeitung der Petitionen von wesentlicher Bedeutung ist; bekräftigt, dass

diese Antworten, die den Petenten übermittelt werden, klar, einfach und empathisch formuliert sein sollten, um ein besseres Verständnis der Petenten und ihrer Anliegen zum Ausdruck zu bringen;

7. begrüßt die Einrichtung einer neuen Website der Kommission über Vertragsverletzungsverfahren, die Umsetzung von Richtlinien und den EU-Pilot-Dialog; fordert die Kommission jedoch erneut auf, den Petitionsausschuss regelmäßig über den Stand der Vertragsverletzungsverfahren zu informieren und sicherzustellen, dass der Ausschuss Zugang zu einschlägigen Informationen über Vertragsverletzungsverfahren und EU-Pilotverfahren erhält, die eingegangene Petitionen betreffen; bekräftigt, dass die Transparenz der Vertragsverletzungsverfahren sowie die Kommunikation mit den Petenten über den Stand dieser Verfahren verbessert werden müssen, und betont, dass dies der Durchführung der Petitionsverfahren zugutekommen würde; begrüßt die Initiative der Kommission, Petitionen in das öffentliche Register der Kommission für Vertragsverletzungsentscheidungen aufzunehmen sowie einen Link zum öffentlichen Register der Kommission im Petitionsportal zu hinterlegen; begrüßt die Zusage von Maroš Šefčovič, Mitglied der Kommission, weitere Verknüpfungen zwischen dem öffentlichen Register der Kommission und dem Petitionsportal des Parlaments einzurichten; fordert die Kommission erneut auf, all diese Anforderungen in die Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission¹ aufzunehmen;
8. fordert eine unabhängige und regelmäßige Bewertung der Qualität und Klarheit der Antworten der Kommission auf Petitionen, wobei der Schwerpunkt insbesondere auf Lesbarkeit, Relevanz und Sensibilität für die Umstände der Petenten liegen sollte, um eine substanziale und respektvolle Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger sicherzustellen;
9. ist der Auffassung, dass eine aktiveres Zusammenarbeiten der Mitgliedstaaten mit dem Petitionsausschuss zweckdienlich sein kann, um Blockaden bei Petitionen zu beseitigen, die eine zügige Antwort und Reaktion der nationalen Behörden erfordern;
10. weist darauf hin, dass die e-Petition-Datenbank ein wichtiges internes Instrument ist, durch das es den Mitgliedern des Petitionsausschusses ermöglicht wird, auf alle Informationen zuzugreifen, die für die Weiterverfolgung des aktuellen Stands jeder Petition und zum Treffen fundierter Entscheidungen über die Behandlung von Petitionen erforderlich sind; stellt fest, dass der e-Petition-Datenbank auch eine wichtige Funktion bei der Kommunikation mit Petenten zukommt; betont, dass die digitalen Instrumente des Petitionsausschusses weiter modernisiert werden müssen, und schlägt vor, dass die Möglichkeit eines verantwortungsbewussten, von Menschen gesteuerten Einsatzes künstlicher Intelligenz geprüft wird, um die Bearbeitung von Petitionen weiter zu verbessern;
11. weist erneut darauf hin, dass die Kommission zugesagt hat, mit dem Parlament ein interinstitutionelles IT-Instrument zu entwickeln, mit dem Informationen und Dokumente über sämtliche Folgemaßnahmen zu Petitionen wie Vertragsverletzungsverfahren, Gesetzgebungsvorschläge oder Antworten nationaler

¹ ABl. L 304 vom 20.11.2010, S. 47, ELI:
http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2010/1120/oj.

Behörden ausgetauscht werden können, um die Transparenz und Effizienz der Bearbeitung von Petitionen zu steigern, was in einem weiter gefassten Kontext dazu beitragen würde, das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der EU und das europäische Projekt zu stärken; fordert die rasche Einführung eines solchen interinstitutionellen IT-Instruments;

12. weist darauf hin, dass die Zusammenarbeit mit anderen Ausschüssen des Parlaments für die umfassende Bearbeitung von Petitionen von wesentlicher Bedeutung ist; stellt fest, dass im Jahr 2024 30 Ersuchen um Stellungnahme und 450 Ersuchen um Auskunft an andere Ausschüsse gerichtet wurden; stellt fest, dass bis Ende 2024 26 Stellungnahmen eingegangen sind; weist darauf hin, dass die Petenten informiert werden, wenn entschieden wird, für die Bearbeitung ihrer Petitionen Stellungnahmen anderer Ausschüsse anzufordern; betont, dass sich die Ausschüsse des Parlaments stärker darum bemühen sollten, aktiv zur Prüfung von Petitionen beizutragen, indem sie ihr Fachwissen bereitstellen, damit das Parlament rascher und umfassender auf Anliegen der Bürgerinnen und Bürger reagieren kann;
13. ist der Auffassung, dass das Petitionsnetzwerk ein nützliches Instrument für die Erleichterung der Weiterbehandlung von Petitionen im Rahmen der parlamentarischen und legislativen Arbeit ist; ist zuversichtlich, dass regelmäßige Sitzungen des Petitionsnetzwerks ausschlaggebend dafür sind, die Tätigkeit des Petitionsausschusses sichtbarer zu machen, für ein besseres Verständnis von dessen Arbeit und Auftrag zu sorgen und die Zusammenarbeit mit den anderen Ausschüssen des Parlaments zu stärken;
14. stellt fest, dass Umweltfragen auch im Jahr 2024 das wichtigste Anliegen der Petenten waren, wobei sich über 20 % der Petitionen mit Umweltthemen befassten; stellt fest, dass eine beträchtliche Zahl von Petitionen eingereicht wurde, in denen Verstöße gegen das EU-Umweltrecht in mehreren Mitgliedstaaten angeprangert werden; stellt fest, dass die von den Petenten gemeldeten und im Ausschuss erörterten Themen den Schutz des Wolfs in der EU, die langfristigen toxischen Auswirkungen von Pestiziden und den Verstoß gegen die Richtlinie über Industrieemissionen¹ im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Stahlwerks umfassten; betont, dass die Erwartungen der EU-Bürgerinnen und -Bürger in Bezug auf den Umweltschutz erfüllt werden müssen, und fordert die Kommission nachdrücklich auf, zusammen mit den Mitgliedstaaten die korrekte Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften im Bereich der Umwelt sicherzustellen;
15. stellt fest, dass der Petitionsausschuss auch andere Themen behandelt hat, etwa den Schutz der Rechte des Kindes, einschließlich der Sicherheit im Internet, und die Verbesserung des Tierschutzes; weist darauf hin, dass auch Petitionen eingereicht wurden, in denen Verletzungen der Fahrgastrechte hervorgehoben werden; stellt ferner fest, dass in zahlreichen Petitionen Bedenken hinsichtlich des Datenschutzes und

¹ Richtlinie (EU) 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 zur Aufhebung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates über Abfalldeponien (ABl. L, 2024/1785, 15.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1785/oj>).

insbesondere der Durchsetzung der Datenschutz-Grundverordnung¹ geäußert wurden; hebt auch hervor, dass eine Reihe von Petitionen eingereicht wurde, die sich mit der in allen Mitgliedstaaten herrschenden Wohnungskrise befassen; stellt fest, dass sich der Petitionsausschuss mit den Verantwortlichkeiten der im Bereich fossiler Brennstoffe tätigen Unternehmen angesichts der Krise der Lebenshaltungskosten befasst hat, wobei Bedenken im Zusammenhang mit der Sicherheit des Eisenbahnverkehrs und dem Schutz der Arbeitnehmerrechte geäußert wurden; nimmt zur Kenntnis, dass Petitionen zum Thema Kultur und nationales Kulturerbe geprüft wurden; weist darauf hin, dass der Petitionsausschuss mehrere Petitionen zur Annulierung von unbefristeten Aufenthaltstiteln russischer Staatsangehöriger erörtert hat; stellt fest, dass beim Petitionsausschuss zahlreiche Petitionen zur Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten eingegangen sind, die im Ausschuss erörtert wurden; nimmt die eingereichten Petitionen zu den Bedingungen für die Aufnahme von Migranten und Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten zur Kenntnis und nimmt die Petitionen zur Kenntnis, in denen Fälle von Diskriminierung gemeldet wurden; erwartet von der Kommission angemessene Folgemaßnahmen und aktualisierte Informationen zu all diesen Petitionen;

16. hebt den wichtigen Beitrag hervor, den der Petitionsausschuss zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen leistet, wie aus der Bearbeitung einer Anzahl von Petitionen zu diesem Thema durch den Ausschuss deutlich wird, einschließlich der Prüfung der Petition Nr. 1056/2016 zur Einreichung von Petitionen in nationalen Gebärdensprachen; nimmt in diesem Zusammenhang die Bemühungen der Dienststellen des Parlaments zur Kenntnis und stellt fest, dass nicht nur die beste technische, sondern auch die für gehörlose Bürgerinnen und Bürger am besten zugängliche Lösung gefunden werden muss, um mit ihnen in der nationalen Gebärdensprache ihrer Muttersprache zu kommunizieren; fordert, dass die Geschäftsordnung in enger Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für konstitutionelle Fragen dahingehend geändert wird, dass die zwingend vorgeschriebene ausschließlich schriftliche Kommunikation für den Fall von Bürgerinnen und Bürgern, die Gebärdensprachen verwenden oder gehörlos oder hörgeschädigt sind, abgeschafft wird, damit diese Menschen auf Antrag während des Verfahrens Gebärdensprache verwenden können; stellt fest, dass die Bildung von Schülern mit Behinderungen, die Verweigerung von Gesundheitsdiensten für Menschen mit Behinderungen und die Zugänglichkeit öffentlicher Räume und Dienstleistungen weitere Anliegen der Petenten im Jahr 2024 waren; weist auf den jährlichen Workshop des Petitionsausschusses zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen hin, der am 2. Dezember 2024 stattfand und bei dem der Schwerpunkt auf dem aktuellen Stand der EU-Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030 lag, und fordert nachdrücklich, dass die Ergebnisse von Petitionen rasch mit messbaren Zielen und Mittelbindungen in die Halbzeitüberprüfung der Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030 einbezogen werden;
17. betont, dass dem Petitionsausschuss innerhalb der EU im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen eine besondere Schutzfunktion zukommt; weist auf die wichtigen laufenden Arbeiten des Ausschusses im Zusammenhang mit Petitionen zu Fragen im Bereich Behinderungen

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj>).

hin; weist darauf hin, dass in die Richtlinie (EU) 2024/2841 zur Einführung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises¹ ein Verweis auf Petitionen aufgenommen wurde, in denen auf die Notwendigkeit eines unionsweiten Behindertenausweises hingewiesen wurde; betont, dass Petitionen erheblich zum Gesetzgebungsverfahren beitragen können;

18. weist darauf hin, dass der Petitionsausschuss gemäß der Geschäftsordnung des Parlaments unter anderem für die Beziehungen zum Europäischen Bürgerbeauftragten zuständig ist; hebt die Rolle des Petitionsausschusses im Verfahren zur Wahl des Europäischen Bürgerbeauftragten hervor, insbesondere bei der Organisation der öffentlichen Anhörung mit allen infrage kommenden Kandidaten am 3. Dezember 2024, die allen Mitgliedern des Europäischen Parlaments offenstand, wodurch ihnen die demokratische und transparente Möglichkeit geboten wurde, einen Meinungsaustausch mit den Kandidaten zu führen und ihre Unabhängigkeit, Qualifikationen und Professionalität sowie ihre Vision für das Amt des Europäischen Bürgerbeauftragten innerhalb der institutionellen Architektur der EU zu bewerten; begrüßt die konstruktive Zusammenarbeit des Parlaments mit der Europäischen Bürgerbeauftragten, mit der der Petitionsausschuss das Ziel teilt, die Transparenz, Professionalität und Integrität der Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der EU gegenüber den EU-Bürgerinnen und -Bürgern sicherzustellen, sowie die Beteiligung der Europäischen Bürgerbeauftragten am Europäischen Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten;
19. ersucht die Europäische Bürgerbeauftragte, sich weiterhin regelmäßig an der Arbeit des Petitionsausschusses das ganze Jahr über zu beteiligen; ist der festen Überzeugung, dass die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU dafür sorgen müssen, dass konsequente und wirksame Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen der Bürgerbeauftragten ergriffen werden; betont die wesentliche Rolle der Europäischen Bürgerbeauftragten bei der Förderung von Transparenz, einer guten Verwaltung und dem Schutz der Rechte von Bürgerinnen und Bürgern; fordert eine engere Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und der Dienststelle der Bürgerbeauftragten;
20. stellt fest, dass der Petitionsausschuss trotz der parlamentarischen Pause aufgrund der Wahl zum Europäischen Parlament seinen Standpunkt zum Ausdruck gebracht und Empfehlungen zu wichtigen Fragen ausgesprochen hat, die in Petitionen angesprochen wurden, einschließlich der Annahme von zwei Kontrollberichten im Anschluss an Informationsbesuche im zweiten Halbjahr 2023, nämlich die Reise nach Irland zu Glimmerhäusern und die Reise nach Spanien zur sprachlichen Immersion in Katalonien; betont, wie wichtig es ist, dass die katalanischen Behörden die Empfehlungen, die der Petitionsausschuss in seinem Bericht vom 19. März 2024 über die Delegationsreise zum Schutz der sprachlichen Rechte von Schülern und ihren Familien abgegeben hat, umsetzen;
21. nimmt die steigende Zahl von Petitionen zur Bildungspolitik, insbesondere zur Anerkennung von Lehrqualifikationen in den Mitgliedstaaten, zur Kenntnis; hebt in diesem Zusammenhang die mündliche Anfrage des Petitionsausschusses an die

¹ Richtlinie (EU) 2024/2841 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Einführung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen (ABl. L 2024/2841, 14.11.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/2841/oj>).

Kommission zu den Arbeitsbedingungen von Lehrkräften in der EU hervor; ist beunruhigt über die mündliche Antwort der Kommission, in der bestätigt wird, dass der Mangel an Lehrkräften ein ernstes Problem darstellt, was auch in den jüngsten PISA-Ergebnissen zum Ausdruck kommt, da es keinem einzigen Mitgliedstaat gelungen ist, seine Leistungen im Bereich der grundlegenden Kompetenzen zu verbessern; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, ihre Anstrengungen zur Verbesserung ihrer Schulbildungssysteme erheblich zu verstärken und gleichzeitig die Attraktivität des Lehrerberufs zu erhöhen;

22. begrüßt die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. April 2024 zur Abfertigung von schweren Lastfahrzeugen an Grenzübergangsstellen auf der Grundlage der Petition Nr. 0146/2023¹;
23. betont, dass das Petitionsportal ein wesentliches Instrument für die Sicherstellung eines reibungslosen, effizienten und transparenten Petitionsverfahrens ist; begrüßt die Verbesserungen, die am Portal zum Nutzen der Petenten vorgenommen wurden und betont, dass die Bemühungen um eine bessere Zugänglichkeit des Portals fortgesetzt werden müssen, einschließlich einer besseren Zugänglichkeit für Menschen, die Gebärdensprachen verwenden, wie in der Petition Nr. 1056/2019 gefordert, sowie für Menschen mit Behinderungen; stellt fest, dass das Petitionsportal zu den am häufigsten besuchten Websites des Europäischen Parlaments zählt und somit für viele EU-Bürgerinnen und -Bürger die erste Anlaufstelle für die Kontaktaufnahme mit dem Parlament darstellt;
24. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung und den Bericht des Petitionsausschusses dem Rat, der Kommission, der Europäischen Bürgerbeauftragten sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, ihren Petitionsausschüssen und ihren Bürgerbeauftragten bzw. entsprechenden Einrichtungen zu übermitteln.

¹ ABl. C, C/2025/1278, 13.3.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/1278/oj>.



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0000

Lage in Afghanistan: Unterstützung von Frauen und Gemeinden, die von den jüngsten Erdbeben betroffen sind

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Oktober 2025 zur Lage in Afghanistan: Unterstützung von Frauen und Gemeinden, die von den jüngsten Erdbeben betroffen sind (2025/2872(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979 und das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989, die beide von Afghanistan ratifiziert wurden,
- unter Hinweis auf die Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 7. Juli 2025 zur Lage in Afghanistan,
- unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vom 11. Juni 2025 an den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen über die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit,
- unter Hinweis auf das Abkommen der Vereinten Nationen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 und das Zusatzprotokoll zu diesem Abkommen von 1967,
- unter Hinweis auf den im Völkerrecht verankerten Grundsatz der Nichtzurückweisung,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen der dritten Tagung der Sondergesandten der Vereinten Nationen für Afghanistan, die am 30. Juni und 1. Juli 2024 in Doha (Katar) stattfand,
- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zur Lage in Afghanistan, insbesondere seine Entschließung vom 19. September 2024 zu der Verschlechterung der Lage der Frauen in Afghanistan aufgrund der kürzlich erfolgten Verabschiedung des

Gesetzes zur Förderung der Tugend und Verhinderung des Lasters¹,

- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 14. November 2022 zu Frauen, Frieden und Sicherheit und die Schlussfolgerungen des Rates vom 15. September 2021 zu Afghanistan, in denen fünf Benchmarks für die Zusammenarbeit der EU mit der De-facto-Regierung unter der Führung der Taliban dargelegt werden,
- unter Hinweis auf das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 4. Oktober 2024², in dem entschieden wurde, dass systemische Diskriminierung, wie sie afghanische Frauen unter der Herrschaft der Taliban erleben, einer Verfolgung nach dem Asylrecht der EU gleichkommt,
- unter Hinweis auf das am 18. Februar 2017 unterzeichnete Kooperationsabkommen über Partnerschaft und Entwicklung zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Islamischen Republik Afghanistan andererseits³,
- unter Hinweis auf die thematischen EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern, die EU-Leitlinien für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes und die EU-Leitlinien betreffend Gewalt gegen Frauen und Mädchen und die Bekämpfung aller Formen der Diskriminierung von Frauen und Mädchen,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 10. März 2021 über humanitäre Maßnahmen der EU: neue Herausforderungen, unveränderte Grundsätze (COM(2021)0110), in der dem Schutz, der Katastrophenversorgung und den Bedürfnissen von Frauen und schutzbedürftigen Gruppen Vorrang eingeräumt wird,
- unter Hinweis auf den jährlichen Länderbericht 2024 des Welternährungsprogramms über Afghanistan, der am 27. März 2025 veröffentlicht wurde,
- unter Hinweis auf den Index der menschlichen Entwicklung für 2022,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments und der Kommission vom 30. Juni 2017 mit dem Titel „Der neue europäische Konsens über die Entwicklungspolitik – unsere Welt, unsere Würde, unsere Zukunft“,
- unter Hinweis auf die Analyse der Internationalen Krisengruppe mit dem Titel „Afghanistan: The Taliban Restrict Women’s Rights, Worsening the Humanitarian Crisis“ (Afghanistan: Einschränkung der Rechte der Frauen durch die Taliban und Verschärfung der humanitären Krise), die am 31. Januar 2023 veröffentlicht wurde,
- unter Hinweis auf den Aufruf von UNICEF zur Finanzierung humanitärer Hilfe für 2025, der am 5. Dezember 2024 veröffentlicht wurde,
- unter Hinweis auf den vom Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen im September 2025 veröffentlichten Aufruf zur Bereitstellung von Soforthilfe für Afghanistan,

¹ ABl. C, C/2024/7211, 10.12.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/7211/oj>.

² Urteil des Gerichtshofs vom 4. Oktober 2024, AH und FN/Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, C-608/22 und C-609/22, ECLI:EU:C:2024:828.

³ ABl. L 67 vom 14.3.2017, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2017/434/oj.

- unter Hinweis auf den Aufruf von UNICEF zur Reaktion auf das Erdbeben in Afghanistan für 2025, der am 9. September 2025 veröffentlicht wurde,
 - unter Hinweis auf den am 16. Dezember 2024 von der Internationalen Organisation für Migration veröffentlichten Plan zur Krisenreaktion in Afghanistan 2025,
 - unter Hinweis auf den von der Weltgesundheitsorganisation am 16. Januar 2025 veröffentlichten Spendenaufruf für gesundheitliche Notlagen 2025,
 - unter Hinweis auf die Haftbefehle, die der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) am 8. Juli 2025 gegen den Obersten Führer der Taliban, Haibatullah Achundsada, und den Obersten Richter der Taliban, Abdul Hakim Haqqani, erlassen hat,
 - unter Hinweis auf das Urteil des EuGH vom 16. Januar 2024 in der Rechtssache C-621/21 zur Gewährung internationalen Schutzes für Frauen, die geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt sind¹,
 - gestützt auf Artikel 136 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Provinz Kunar im Osten Afghanistans am 31. August 2025 von einem verheerenden Erdbeben der Stärke 6,0 erschüttert wurde, bei dem mehr als 2 200 Menschen ums Leben kamen und Tausende weitere verletzt wurden, sowohl in Kunar als auch in der benachbarten Provinz Nangarhar; in der Erwägung, dass mehr als 6 700 Häuser zerstört wurden und ganze Dörfer in Trümmern liegen, sodass nun mindestens 11 000 Menschen in Zelten leben und der Gefahr von Unterkühlung ausgesetzt sind, nun da der Winter näher rückt; in der Erwägung, dass die weltweiten Kürzungen der humanitären Hilfe schwerwiegende Auswirkungen auf die Krisenreaktion hatten;
- B. in der Erwägung, dass Afghanistan aufgrund der Führung der Taliban international stark isoliert ist, was zu Verzögerungen bei der Bereitstellung internationaler Unterstützung geführt hat; in der Erwägung, dass Frauen unverhältnismäßig stark von dem Erdbeben betroffen sind, da es männlichen Freiwilligen aufgrund des strengen sozialen Kodex der Taliban verboten ist, Frauen zu berühren, wodurch Rettungsbemühungen und medizinische Behandlung behindert werden; in der Erwägung, dass die Taliban seit dem 5. September 2025 afghanische Mitarbeiterinnen und Auftragnehmerinnen der Vereinten Nationen daran hindern, das Gelände der Vereinten Nationen in Kabul zu betreten, wodurch die Bereitstellung humanitärer Hilfe für Frauen und Mädchen stark eingeschränkt wird; in der Erwägung, dass sich die gesundheitlichen Folgen der geschlechtsspezifischen Apartheid, die das Taliban-Regime Afghanistan aufgezwungen hat, negativ auf die Hilfsmaßnahmen gegenüber Frauen und Mädchen ausgewirkt haben; in der Erwägung, dass der Mangel an Ärztinnen und die strengen Reisebeschränkungen für Frauen und Mädchen zu der hohen Zahl an Todesopfern infolge der Erdbeben beigetragen haben; in der Erwägung, dass weibliche humanitäre Hilfskräfte entscheidend dazu beigetragen haben, die betroffenen Dörfer zu erreichen, Gesundheitsversorgung und psychosoziale Unterstützung bereitzustellen und Hilfsgüter zu verteilen;

¹ Urteil des Gerichtshofs vom 16. Januar 2024, *WS/Intervyuirasht organ na Darzhavna agentsia za bezhantsite pri Ministerskia savet*, C-621/21, ECLI:EU:C:2024:47.

- C. in der Erwägung, dass die Taliban seit ihrer Rückkehr an die Macht im August 2021 eine radikale Auslegung und Durchsetzung des islamischen Rechts der Scharia vorschreiben, was dazu geführt hat, dass Frauen und Mädchen in Afghanistan fast vollständig vom öffentlichen Leben ausgeschlossen sind; in der Erwägung, dass dies durch weitreichende für Mädchen und Frauen geltende Beschränkungen durchgesetzt wird, darunter das Verbot des Besuchs von Sekundar- und Hochschulen, ein weitreichendes Berufsverbot, die Verweigerung des Zugangs zu öffentlichen Räumen und Möglichkeiten der sportlichen Betätigung, die Einführung einer strengen Kleiderordnung, die Abschaffung der Unterstützungssysteme für Opfer von Gewalt und die Verfügung, dass Frauen nur in Begleitung eines männlichen Vormundes reisen dürfen; in der Erwägung, dass die Zahl der weiblichen medizinischen Fachkräfte in Afghanistan durch weitere Dekrete wie das im Dezember 2024 verhängte Verbot für Frauen, eine medizinische Ausbildung zu absolvieren oder an Abschlussprüfungen im medizinischen Bereich teilzunehmen, drastisch verringert wurde;
- D. in der Erwägung, dass der EuGH im Jahr 2024 drei Urteile¹ zu geschlechtsspezifischer Gewalt und Verfolgung erlassen hat, aus denen hervorgeht, dass die Mitgliedstaaten berechtigt sind, bei der individuellen Prüfung eines Asylantrags einer Frau mit afghanischer Staatsangehörigkeit allein das Geschlecht und die Staatsangehörigkeit zu berücksichtigen;
- E. in der Erwägung, dass die Taliban vom 30. September bis zum 2. Oktober 2025 eine landesweite Sperrung des Internetzugangs verhängt haben, wodurch Kommunikation, Flüge, Bank- und andere grundlegende Dienstleistungen unterbrochen wurden und Millionen Afghaninnen und Afghanen der Zugang zu Informationen und Bildung verwehrt wurde und Mädchen und Frauen angesichts dessen, dass die Taliban ihre Ausbildung über die sechste Klasse hinaus verboten haben, einer ihrer letzten verbliebenen Möglichkeiten, etwas zu lernen, beraubt wurden;
- F. in der Erwägung, dass der Weltgesundheitsorganisation zufolge 422 Gesundheitseinrichtungen in Afghanistan aufgrund von Finanzierungsengpässen geschlossen wurden, wovon 3,08 Millionen Menschen betroffen sind; in der Erwägung, dass Afghanistan mit zahlreichen gesundheitlichen Notlagen konfrontiert ist, wodurch sich die Müttersterblichkeit, die bereits zu den höchsten weltweit zählte, noch verschärft hat;
- G. in der Erwägung, dass die humanitäre Lage in Afghanistan katastrophal ist, da fast 24 Millionen Menschen auf humanitäre Hilfe angewiesen sind und fast 15 Millionen von akuter Ernährungsunsicherheit betroffen sind; in der Erwägung, dass zwischen Januar und Oktober 2024 mehr als 1,1 Millionen Afghaninnen und Afghanen nach Afghanistan zurückgekehrt sind, viele davon zwangsweise, wodurch bereits belastete Gemeinden zusätzlich unter Druck geraten sind; in der Erwägung, dass es in Afghanistan mehr als 3,2 Millionen Binnenvertriebene und in den Nachbarländern 5,3 Millionen afghanische Flüchtlinge und Asylsuchende gibt;

¹ Urteil des Gerichtshofs vom 16. Januar 2024, *WS/Intervyuirasht organ na Darzhavna agentsia za bezhantsite pri Ministerskia savet*, C-621/21, ECLI:EU:C:2024:47; Urteil des Gerichtshofs vom 11. Juni 2024, *K und L/Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid*, C-646/21, ECLI:EU:C:2024:487; Urteil des Gerichtshofs vom 4. Oktober 2024, *AH und FN/Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl*, C-608/22 und C-609/22, ECLI:EU:C:2024:82.

- H. in der Erwägung, dass die Kürzungen der US-Außenhilfe das Gesundheitssystem Afghanistans und seine Nahrungsmittelhilfeprogramme schwer getroffen haben; in der Erwägung, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten nach wie vor zu den größten Gebern humanitärer Hilfe für Afghanistan gehören und zusätzlich zu den 161 Mio. EUR an humanitärer Hilfe, die 2025 bereits für Organisationen in ganz Afghanistan bereitgestellt wurden, 1 Mio. EUR an Soforthilfe bewilligt haben; in der Erwägung, dass die humanitäre Unterstützung der EU in Afghanistan ausschließlich über Partner im Bereich der humanitären Hilfe bereitgestellt wird;
- I. in der Erwägung, dass es in Afghanistan weiterhin zahlreiche terroristische Aktivitäten extremistischer islamistischer Gruppen gibt, darunter die Taliban, Al-Qaida und der Islamische Staat in der Provinz Chorasan (ISKP), die gezielt die Zivilbevölkerung, Minderheiten und humanitäre Hilfskräfte angreifen; in der Erwägung, dass die EU zu Recht keine Beziehungen zu der De-facto-Regierung Afghanistans unterhält;
1. ist zutiefst besorgt über die humanitäre Lage in Kunar, Nangarhar und den benachbarten Provinzen infolge der Erdbeben, spricht den Familien der Opfer sein Beileid aus und fordert die internationalen Akteure nachdrücklich auf, dazu beizutragen, dass Überlebende schnellstmöglich Hilfe erhalten; beharrt darauf, dass die Soforthilfe für unversorgte Bevölkerungsgruppen ausgeweitet werden muss, dass rückkehrende Migranten an den Grenzübergängen Hilfe erhalten müssen und dass die Gesundheitsdienste insbesondere für Mütter und Kinder verbessert werden müssen; fordert die De-facto-Regierung Afghanistans auf, alle Beschränkungen aufzuheben, durch die der Zugang zu humanitärer Hilfe oder deren Verteilung eingeschränkt wird; verurteilt es als Verbrechen gegen die Menschlichkeit, dass das afghanische Regime vorsätzlich bewirkt hat, dass den Frauen und Mädchen, die Opfer dieser Tragödie geworden sind, nicht geholfen wird;
 2. verurteilt aufs Schärfste Repressionsmaßnahmen wie die kürzlich von den Taliban im ganzen Land verhängte Sperrung des Internetzugangs; bekräftigt, dass diese Praktiken die Bevölkerung Afghanistans, insbesondere Frauen, die Online-Lernmöglichkeiten nutzen, weiter isolieren und sich negativ auf humanitäre Hilfsmaßnahmen und die bereits fragile Wirtschaft des Landes auswirken; fordert die De-facto-Regierung auf, solche Praktiken künftig zu unterlassen;
 3. appelliert an die internationale Gemeinschaft, sich bei ihren Bemühungen um die Erhöhung und Bereitstellung humanitärer Hilfe, den Wiederaufbau der Infrastruktur und die Bereitstellung medizinischer und psychologischer Betreuung von Überlebenden, einschließlich traumabbezogener Behandlung, abzustimmen; fordert mehr Investitionen in auf den Gemeinschaften beruhende Widerstandsfähigkeit, unter anderem in erdbebensichere Wohngebäude, lokale Gesundheitssysteme, Ernährungssicherheit und die Existenzgrundlagen von Frauen; fordert die Kommission auf, die Unterstützung für den Grundbedarf und die Existenzgrundlagen in Afghanistan dringend zu erhöhen und den nationalen Finanzrahmen aufzustocken; fordert die Kommission auf, ihre Arbeit im Rahmen der Verknüpfung von humanitärer Hilfe, Entwicklungszusammenarbeit und Friedensförderung fortzusetzen; weist darauf hin, dass die sich verschlechternde humanitäre Lage und die insgesamt fehlenden Aussichten auf eine bessere Zukunft zu einer zunehmenden Destabilisierung und Radikalisierung sowie zu Vertreibungen von Bevölkerungsgruppen innerhalb Afghanistans und über seine Grenzen hinaus führen

können; begrüßt die in ihrem Vorschlag für Europa in der Welt¹ zum Ausdruck gebrachte Absicht der Kommission, die Unterstützung der EU für Resilienzmaßnahmen und integrierte Reaktionen auf Fragilität zu erhöhen, und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, diesbezüglich mehr flexible mehrjährige Mittel bereitzustellen; legt der EU nahe, ihre Zusammenarbeit mit regionalen Partnern und vertrauenswürdigen nichtstaatlichen Organisationen zu verstärken, damit eine Einmischung der Taliban bei der Bereitstellung von Hilfe weitestmöglich verhindert wird;

4. stellt mit großer Besorgnis fest, dass in der vom Erdbeben betroffenen Region ein massiver Zustrom afghanischer Familien zu verzeichnen ist, die zu zerstörten Häusern und verwüstetem Ackerland zurückkehren, nachdem sie aus Iran und Pakistan abgeschoben wurden; verurteilt die Menschenrechtsverletzungen, die sich bei diesen Abschiebungen ereignen; ist zutiefst besorgt über die daraus resultierende zusätzliche Belastung der Infrastruktur für humanitäre Hilfe in diesen Provinzen; fordert Iran und Pakistan auf, die Abschiebungen nach Afghanistan unverzüglich einzustellen; betont in diesem Zusammenhang, dass es wichtig ist, den Grundsatz der Nichtzurückweisung einzuhalten, insbesondere angesichts des anhaltenden Konflikts und der Instabilität in Afghanistan und der Verfolgung von ethnischen Gruppen, Frauen und politischen Gegnern;
5. nimmt mit Besorgnis die Lage afghanischer Menschenrechtsverteidiger, Journalisten und anderer Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens zur Kenntnis, die die demokratische Entwicklung in Afghanistan in den letzten zehn Jahren unterstützt haben und denen Papiere zur Verfügung gestellt wurden, die einen befristeten Aufenthalt in Pakistan ermöglichen, fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, das Antragsverfahren für diese Personen, soweit relevant und möglich, zu unterstützen;
6. verurteilt aufs Schärfste die zahlreichen geschlechtsspezifischen Einschränkungen und diskriminierenden Maßnahmen der Taliban, durch die afghanische Frauen daran gehindert werden, Zugang zu Bildung, medizinischer Ausbildung, Gesundheitsversorgung und humanitärer Hilfe zu erhalten, wodurch eine geschlechtsspezifische Apartheid geschaffen wird; fordert die EU auf, sich dafür einzusetzen, dass die geschlechtsspezifische Apartheid als Verbrechen gegen die Menschlichkeit anerkannt wird; fordert die De-facto-Regierung Afghanistans auf, alle Beschränkungen für Frauen aufzuheben, und fordert, dass die uneingeschränkte, gleichberechtigte und sinnvolle Teilhabe von Frauen und Mädchen am öffentlichen Leben unverzüglich wiederhergestellt wird; fordert die EU und die Mitgliedstaaten erneut auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit afghanische Frauen maßgeblich an internationalen Foren und Verhandlungen teilnehmen können; fordert die De-facto-Regierung insbesondere nachdrücklich auf, angesichts des drastischen Mangels an weiblichem medizinischem Personal im Land medizinische Bildungszentren wieder für Frauen zu öffnen;
7. fordert die De-facto-Regierung nachdrücklich auf, die Beschränkungen für humanitäre Helferinnen, Schülerinnen und Studentinnen unverzüglich aufzuheben, Frauen die uneingeschränkte Beteiligung an der Katastrophenhilfe zu ermöglichen und es

¹ Vorschlag der Kommission vom 16. Juli 2025 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Instruments „Europa in der Welt“ (COM(2025)0551).

Frauenrechtsorganisationen zu erlauben, ihre Arbeit in Afghanistan fortzusetzen; fordert sie insbesondere auf, alle Beschränkungen für Frauen, die für Organisationen der Zivilgesellschaft sowohl auf lokaler als auch auf internationaler Ebene tätig sind, unverzüglich aufzuheben, damit sie ihre Arbeit fortsetzen können;

8. verurteilt die anhaltende Gewalt gegen Frauen in Afghanistan, einschließlich Vergewaltigung und sexueller Gewalt, erzwungener (Kinder-)Ehen, häuslicher Gewalt und Fällen von Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen;
9. besteht darauf, dass die Taliban Al-Qaida, den IS, ISKP und andere Terrorgruppen und Terroristen daran hindern müssen, von afghanischem Boden aus die Sicherheit anderer Länder zu bedrohen oder zu gefährden, indem sie den Angehörigen dieser Gruppen keine Zuflucht bieten und sie daran hindern, Kämpfer zu rekrutieren und auszubilden und sich Finanzmittel zu beschaffen; bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass diese Verpflichtungen nicht eingehalten werden; fordert alle einschlägigen Partner nachdrücklich auf, ihre Anstrengungen zur Zerschlagung sämtlicher Terrorismusfinanzierungsnetze zu intensivieren;
10. fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, den Druck auf die Taliban zu erhöhen, unter anderem durch gezielte Sanktionen, das Einfrieren von Vermögenswerten und Reiseverbote gegen Taliban-Führer, die für systematische Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, und im Einklang mit den fünf Benchmarks, die in den Schlussfolgerungen des Rates vom September 2021 zu Afghanistan festgelegt sind, davon abzusehen, die diplomatischen Beziehungen zu den Taliban wieder aufzunehmen;
11. fordert die internationale Gemeinschaft auf, die Taliban zur Rechenschaft zu ziehen, unter anderem durch die Einrichtung eines unabhängigen Untersuchungsmechanismus der Vereinten Nationen für Afghanistan, und die Haftbefehle des IStGH vom Juli 2025 gegen den Obersten Führer der Taliban Haibatullah Achundsada und den Obersten Richter der Taliban Abdul Hakim Haqqani zu vollstrecken, die wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Zusammenhang mit der Verfolgung von Frauen und Mädchen erlassen wurden; bringt seine Unterstützung für die laufenden Untersuchungen zu Verfolgung aufgrund des Geschlechts und anderen Menschenrechtsverletzungen zum Ausdruck;
12. begrüßt die Einrichtung eines unabhängigen Untersuchungsmechanismus für Afghanistan, um der Forderung afghanischer Opfer nachzukommen, da dies ein wichtiger Meilenstein im Streben nach Wahrheit, Gerechtigkeit und Rechenschaftspflicht für die afghanische Bevölkerung ist, die unter den in dem Land begangenen internationalen Verbrechen und Verstößen gegen das Völkerrecht leidet; begrüßt ferner die Verlängerung des Mandats des Sonderberichterstattlers der Vereinten Nationen und schließt sich seiner Forderung nach Rechenschaftspflicht an;
13. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem EU-Sonderbeauftragten für Afghanistan und der De-facto-Regierung von Afghanistan zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0230

Geeinte Reaktion auf die jüngsten Verletzungen des Luftraums und die jüngsten Bedrohungen der kritischen Infrastruktur der EU-Mitgliedstaaten durch Russland

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Oktober 2025 zu einer geeinten Reaktion auf die jüngsten Verletzungen des Luftraums und die jüngsten Bedrohungen der kritischen Infrastruktur der EU-Mitgliedstaaten durch Russland (2025/2901(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Charta der Vereinten Nationen und die Grundsätze des Völkerrechts,
- gestützt auf Artikel 42 Absatz 7 und Artikel 24 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),
- unter Hinweis auf seine vorherigen Entschlüsse zur Ukraine und zu Russland,
- unter Hinweis auf das Weißbuch mit dem Titel „Europäische Verteidigung – Bereitschaft 2030“ und seine diesbezügliche Entschließung vom 12. März 2025¹,
- unter Hinweis auf die Verordnung des Rates (EU) 2025/1106 vom 27. Mai 2025 zur Festlegung des Instruments „Sicherheitsmaßnahmen für Europa (SAFE) durch die Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie“²,
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 5. März 2024 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms für die europäische Verteidigungsindustrie und eines Rahmens für Maßnahmen zur Gewährleistung der zeitnahen Verfügbarkeit und Lieferung von Verteidigungsgütern (EDIP) (COM(2024)0150),
- unter Hinweis auf seine vorherigen Entschlüsse zur Ukraine und zu Russland, insbesondere jene, die seit dem groß angelegten Einmarsch Russlands in die Ukraine im Februar 2022 und der Annexion der Halbinsel Krim am 19. Februar 2014 angenommen wurden,
- unter Hinweis auf den internationalen Rechtsrahmen zur Verhütung und Bekämpfung

¹ ABl. C, C/2025/3151, 20.6.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/3151/oj>.

² ABl. L, 2025/1106, 28.5.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2025/1106/oj>.

von Terrorismus, einschließlich der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen am 13. Februar 2017 verabschiedeten Resolution 2341 zum Schutz kritischer Infrastruktur vor terroristischen Handlungen,

- unter Hinweis auf die Rede zur Lage der Union, die die Präsidentin der Kommission Ursula von der Leyen am 10. September 2025 gehalten hat,
 - unter Hinweis auf die Erklärung von NATO-Generalsekretär Mark Rutte vom 10. September 2025 zu der Verletzung des polnischen Luftraums durch russische Drohnen,
 - unter Hinweis auf die Rede des stellvertretenden polnischen Ministerpräsidenten Radosław Sikorski in der Dringlichkeitssitzung des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 22. September 2025,
 - unter Hinweis auf die Erklärung, die die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik Kaja Kallas am 22. September 2025 zu der Verletzung des estnischen Luftraums in der Dringlichkeitssitzung des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen abgegeben hat,
 - unter Hinweis auf die Erklärung des Nordatlantikrates vom 23. September 2025 zu den jüngsten Luftraumverletzungen durch Russland,
 - unter Hinweis auf die Erklärung des Mitglieds der Kommission Andrius Kubilius vom 26. September 2025 im Anschluss an die hochrangig besetzte Videokonferenz über die Zusammenarbeit im Verteidigungsbereich an der Ostflanke,
 - unter Hinweis auf die Bemerkungen des Präsidenten des Rates António Costa vom 1. Oktober 2025 auf der Pressekonferenz im Anschluss an das informelle Treffen der Staats- und Regierungschefs,
 - gestützt auf Artikel 136 Absätze 2 und Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass Russland in den vergangenen Jahren wiederholt vorsätzliche Handlungen hybrider Kriegsführung innerhalb des Gebiets der Union begangen hat, darunter Cyberangriffe, Desinformationskampagnen und Einflussnahme auf Wahlen, der Einsatz von Energie als Waffe, Brandanschläge, Sabotageakte gegen kritische Infrastruktur, die gezielte Störung (Jamming) und Fälschung von GPS-Signalen (Spoofing) von globalen Satellitennavigationssystemen (GNSS) sowie militärische Provokationen, einschließlich Luftraumverletzungen durch Kampfflugzeuge und Langstreckenangriffsdrohnen, wobei versucht wurde, Angst unter der EU-Bevölkerung zu schüren, die politische Lage in den Mitgliedstaaten zu destabilisieren und die Unterstützung der EU für die Ukraine zu verringern;
- B. in der Erwägung, dass es seit Beginn des groß angelegten Einmarschs Russlands in die Ukraine zu Verletzungen des Luftraums der NATO und der EU durch Russland gekommen ist, die eine eklatante Verletzung der Souveränität der Mitgliedstaaten und des Völkerrechts darstellen und kürzlich ein beispielloses Ausmaß erreicht haben, was die Frage aufwirft, ob Russland versucht, die Entschlossenheit der NATO auf die Probe zu stellen oder sie dazu zu bewegen, ihre Aufmerksamkeit nicht mehr auf den Krieg in der Ukraine zu richten und ihre Ressourcen nicht mehr dafür einzusetzen;

- C. in der Erwägung, dass am 28. Juli 2025 eine mit Sprengstoff beladene russische Drohne von Belarus aus in den Luftraum Litauens eingedrungen und in dessen Hoheitsgebiet auf einem militärischen Übungsgelände abgestürzt ist; in der Erwägung, dass am 4. Oktober 2025 für Schmuggelaktivitäten verwendete Wetterballons von Belarus aus in den litauischen Luftraum eingedrungen sind, wodurch der Betrieb des internationalen Flughafens Vilnius erheblich beeinträchtigt wurde;
- D. in der Erwägung, dass am 10. September 2025 fast 20 russische Drohnen sich sieben Stunden lang im Tiefflug im polnischen Luftraum bewegen konnten, bevor sie von NATO-Kampfflugzeugen abgeschossen wurden oder abstürzten, was die erste unmittelbare militärische Konfrontation zwischen der NATO und Russland seit Beginn des groß angelegten Einmarschs in die Ukraine ist;
- E. in der Erwägung, dass am 19. September 2025 drei bewaffnete russische MiG-31-Kampfflugzeuge zwölf Minuten lang den estnischen Luftraum verletzten, in die Sicherheitszone über einer polnischen Bohrplattform in der Ostsee eindrangen, die Funksprüche von F-35-Piloten der NATO missachteten und letztlich wieder zurück in den internationalen Luftraum eskortiert wurden;
- F. in der Erwägung, dass am 25. September 2025 ungarische Gripen-Kampfflugzeuge aus Litauen aufstiegen, um fünf russische Kampfflugzeuge abzufangen, die in der Nähe des NATO-Luftraums flogen, ohne die internationalen Flugsicherheitsvorschriften einzuhalten; in der Erwägung, dass die Flugzeuge westlich der Küste Lettlands gesichtet und erkannt wurden, bevor sie aus dem NATO-Luftraum eskortiert wurden;
- G. in der Erwägung, dass seit Februar 2022 in elf Fällen russische Drohnen in den rumänischen Luftraum eingedrungen und in 39 weiteren Fällen mehrere Trümmerteile von Drohnen auf rumänisches Hoheitsgebiet gestürzt sind; in der Erwägung, dass zuletzt am 13. September 2025 erneut eine russische Geran-Drohne in den rumänischen Luftraum eingedrungen und von zwei F-16-Kampfflugzeugen abgefangen worden ist; in der Erwägung, dass sich ähnliche Vorfälle auch in der Republik Moldau ereignet haben;
- H. in der Erwägung, dass sich in Dänemark, Schweden, Norwegen, Litauen, Frankreich, Deutschland und Belgien koordinierte Drohnenüberflüge auf Zivil- und Militärflughäfen oder militärischen Einrichtungen oder in deren Nähe ereigneten, weswegen mehrere Flughäfen vorübergehend geschlossen werden mussten;
- I. in der Erwägung, dass an den jüngsten Drohnenüberflügen im Ostseeraum erkennbar wird, dass sich im Hinblick auf die sichere und wirksame Umsetzung der Initiative zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums eine erhebliche hybride Gefährdungslage herausgebildet hat; in der Erwägung, dass die Überflüge zu Schäden an Infrastruktureinrichtungen und zu wirtschaftlichen Verlusten geführt haben;
- J. in der Erwägung, dass Drohnen möglicherweise von Schiffen aus gestartet wurden, darunter auch solche, die Russlands Schattenflotte angehören, die in der Ostsee operiert und zwecks Sanktionsumgehung eingerichtet wurde;
- K. in der Erwägung, dass die europäischen Staats- und Regierungschefs diese Vorfälle als von Russland orchestrierte vorsätzliche Provokation einstufen und darin ein Muster für das rücksichts- und verantwortungslose Verhalten Russlands erkennen, während Russland sich stets weigert hat, die Verantwortung für solche Vorfälle zu übernehmen,

stattdessen alle Beweise zurückweist, den Mitgliedstaaten vorwirft, Berichte zu fälschen, und Desinformationen verbreitet, um die EU und ihre Verbündeten zu diskreditieren und fälschlicherweise der Ukraine die Schuld in die Schuhe zu schieben;

- L. in der Erwägung, dass die NATO-Bündnispartner Polen und Estland nach diesen Überflügen Beratungen gemäß Artikel 4 des Nordatlantikvertrags beantragt haben; in der Erwägung, dass die EU-Mitgliedstaaten diese Überflüge in den Sitzungen ihrer ständigen Vertreter erörtert haben;
- M. in der Erwägung, dass die NATO die militärische Aktivität „Östliche Wache“ begonnen hat, um kritische Unterwasserinfrastruktur in der Ostsee zu schützen, die maritime Lageerkennung als Reaktion auf russische Sabotageakte zu verbessern und um nach dem Vorfall in Polen ihr Luftverteidigungsdispositiv an der gesamten Ostflanke zu stärken, und dass Finnland, Schweden und Dänemark an der Übung „Protective Fence 25“ zur Stärkung der Verteidigungsfähigkeit, Abschreckung und Einsatzbereitschaft aus aufgelockerten Formationen teilgenommen haben;
- N. in der Erwägung, dass Russland seit dem 24. Februar 2022 einen unrechtmäßigen, unprovokierten und ungerechtfertigten groß angelegten Angriffskrieg gegen die Ukraine führt, der einen offenkundigen Verstoß gegen die Charta der Vereinten Nationen und die Grundprinzipien des Völkerrechts und des humanitären Völkerrechts darstellt; in der Erwägung, dass die Streitkräfte Russlands nach wie vor systematisch Drohnen- und Raketenangriffe auf ukrainische Städte verüben und dabei die Zivilbevölkerung ins Visier nehmen, indem sie unter anderem Krankenwagen und Rettungskräfte angreifen; in der Erwägung, dass der Einsatz von Drohnen gegen eindeutig identifizierbare zivile Ziele, die Verbreitung von Filmaufnahmen, in denen diese Tötungen zu sehen sind, und die Veröffentlichung expliziter Drohungen in den sozialen Medien von koordinierten Maßnahmen Russlands zeugen, die zum Ziel haben, die Bevölkerung zu terrorisieren und zu vertreiben; in der Erwägung, dass kürzlich bei Angriffen Gebäude der ukrainischen Regierung sowie die EU-Vertretung und die Botschaft Polens getroffen wurden, was auf gezielte Angriffe des Kreml hindeutet; in der Erwägung, dass Russland Tausende Drohnen pro Monat herstellt und seine diesbezüglichen Produktionskapazitäten weiter ausbaut;
- O. in der Erwägung, dass die Sicherheit der Ukraine mit der europäischen, transatlantischen und globalen Sicherheit verknüpft ist und Russland beabsichtigt, die Aufmerksamkeit und die Ressourcen der NATO so umzulenken, dass die NATO nicht mehr die Ukraine unterstützt, sondern sich der Verteidigung ihres eigenen Gebiets widmet;
- P. in der Erwägung, dass einige NATO-Mitgliedstaaten, darunter Polen, die Warnung ausgesprochen haben, russische Flugzeuge, die in ihren Luftraum eindringen, würden unter Umständen abgeschossen, während die NATO betont, dass Entscheidungen über den Umgang mit in den eigenen Luftraum eindringenden Flugzeugen auf der Grundlage der verfügbaren Erkenntnisse über die tatsächliche Bedrohungslage getroffen werden, wozu auch die Feststellung von Vorsatz und die etwaige Bewaffnung gehören;
- Q. in der Erwägung, dass die Haltung der Vereinigten Staaten zum Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine unvorhersehbar ist, weshalb die EU und ihre Mitgliedstaaten zu den wichtigsten strategischen Verbündeten der Ukraine geworden sind und eine stärkere und geschlossene europäische Reaktion erforderlich ist, um für

die Bürgerinnen und Bürger der EU, die regionale Stabilität und den Weltfrieden einzutreten; in der Erwägung, dass die Zusammenarbeit zwischen der EU und den Vereinigten Staaten im Bereich Sicherheit und Verteidigung nach wie vor von entscheidender Bedeutung ist und gestärkt werden sollte; in der Erwägung, dass eine wirksame Abschreckung gegenüber der Aggression Russlands robuste Sicherheitsgarantien erfordert, die gemeinsam von der EU und den Vereinigten Staaten koordiniert werden;

- R. in der Erwägung, dass Luftverteidigungssysteme zur Abwehr unbemannter Luftfahrzeuge (UAV) auf kinetischer Wirkung, elektronischen Gegenmaßnahmen, insbesondere Störsignalen, beruhen, um die Drohnensteuerung zu unterbrechen bzw. die Drohne zur Landung zu bringen;
- S. in der Erwägung, dass Dänemark zum Schutz des informellen Treffens der Staats- und Regierungschefs der EU, das am 1. und 2. Oktober 2025 in Kopenhagen stattfand, sämtliche zivilen Drohnenflüge im dänischen Luftraum vom 29. September bis 3. Oktober 2025 verboten hat; in der Erwägung, dass mehrere Mitgliedstaaten Dänemark bei den Sicherheitsmaßnahmen für das informelle Treffen unterstützt haben;
- T. in der Erwägung, dass aus der Erklärung des Präsidenten des Rates António Costa vom 1. Oktober 2025 im Anschluss an das informelle Treffen der Staats- und Regierungschefs eindeutig die Bereitschaft hervorgeht, die Interoperabilität der Fähigkeiten zu verbessern, und dass darin ein klares Bekenntnis zu der Leitinitiative zum Schutzschild für die Ostflanke abgegeben wurde, was auch an den von den jeweiligen federführenden Staaten koordinierten Fähigkeitenkoalitionen deutlich wird, sowie zur EU-Initiative zu dem sogenannten Drohnenwall, was das Engagement der EU und der NATO für die gemeinsame Verteidigung gegen konventionelle und hybride Bedrohungen und für die Verbesserung der Sicherheit und Stabilität in dem Gebiet unterstreicht;
- U. in der Erwägung, dass die jüngsten Vorfälle im Zusammenhang mit dem Eindringen in den Luftraum eine entschlossene Reaktion und einen umfassenden Ansatz im anstehenden Fahrplan für die Verteidigungsbereitschaft 2030 erfordern;
- V. in der Erwägung, dass der Aufbau einer vollwertigen mehrschichtigen Luftraumverteidigung nach der rechtswidrigen Annexion der Krim hätte beginnen müssen; in der Erwägung, dass die Entscheidungsfindung sowie die Finanzierung, die Beschaffung bzw. der Erwerb und die Inbetriebnahme der Systeme Zeit in Anspruch nehmen;
- W. in der Erwägung, dass es für Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Schweden, die Slowakei und Ungarn äußerst wichtig wäre, an der Ostflanke der NATO und im Ostsee- und im Schwarzmeeerraum über vollwertige UAV-Fähigkeiten der EU zu verfügen; in der Erwägung, dass für den Aufbau solcher Fähigkeiten erhebliche Rüstungsinvestitionen der EU im Rahmen des derzeitigen und des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) erforderlich wären;

- X. in der Erwägung, dass dringend Maßnahmen zur Stärkung der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB) erforderlich sind, um die Rüstungsproduktionskapazitäten der EU zu verbessern, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Rüstungsindustrie zu stärken und die Versorgung mit Rüstungsgütern zu sichern;
 - Y. in der Erwägung, dass kontinuierliche Anstrengungen und Investitionen erforderlich sind, um technologische Innovation und Forschung im Verteidigungsbereich zu fördern, womit die EDTIB gestärkt und die strategische Autonomie Europas vorangebracht werden;
1. bekundet Moldau sowie Dänemark, Schweden, Polen, Litauen, Lettland, Finnland, Rumänien, Estland und allen anderen Mitgliedstaaten, die den unmittelbaren Drohungen, militärischen Provokationen und Handlungen hybrider Kriegsführung Russlands ausgesetzt sind, seine uneingeschränkte Solidarität; vertritt die Auffassung, dass die vorsätzliche Störung des Luftverkehrs, die sich gegen die aus militärischer Sicht kritischen Dienste und die aus militärischer Sicht kritische Infrastruktur Europas richtet, sowie des Funktionierens der politischen Institutionen der EU und der Mitgliedstaaten mit UAV durch im Dienste Russlands stehende Agenten einer Eskalation gleichkommt, die Gefahr von Fehleinschätzungen birgt, Menschenleben gefährdet, einen schwerwiegenden Verstoß gegen geltende internationale Normen darstellt und eine erhebliche Bedrohung der Bürgerinnen und Bürger der EU sowie des Friedens und der Sicherheit in Europa ist;
 2. unterstützt sämtliche Initiativen, auf deren Grundlage die EU und ihre Mitgliedstaaten koordiniert, geeint und verhältnismäßig gegen gleich welche Verletzungen ihres Luftraums vorgehen können, auch durch den Abschuss von Luftzielen; verurteilt aufs Schärfste die rücksichtslosen und eskalierenden Handlungen Russlands, mit denen Russland den Luftraum der EU-Mitgliedstaaten und NATO-Bündnispartner Polen, Estland, Lettland, Litauen und Rumänien verletzt hat, sowie die vorsätzlichen Drohnenüberflüge über kritische Infrastruktur in Dänemark, Schweden und Norwegen, die Teil der systematischen militärischen und hybriden Kriegsführung Russlands gegen die EU und ihre Mitgliedstaaten und seiner ebensolchen Provokationen sind; erklärt, dass Russland uneingeschränkt und zweifelsfrei die Verantwortung für die Handlungen im polnischen, estnischen und rumänischen Luftraum trägt;
 3. begrüßt, dass die NATO-Streitkräfte entschlossen und verhältnismäßig reagiert haben, als sie unter anderem russische Kampfflugzeuge im estnischen Luftraum abgefangen und aus dem estnischen Luftraum eskortiert sowie russische Drohnen über Polen abgeschossen haben; nimmt zur Kenntnis, dass die Streitkräfte mehrerer Mitgliedstaaten und NATO-Partner beim Schutz des europäischen Luftraums rasch und koordiniert reagiert haben; unterstützt uneingeschränkt die Bemühungen der NATO, ihre Fähigkeiten zu stärken und ihr Abschreckungs-, Luftabwehr- und kollektives Verteidigungsdispositiv an ihrer Ostflanke zu stärken, indem sie unter anderem die Operation Östliche Wache durchführt und dabei das gesamte Spektrum an Maßnahmen aufbietet;
 4. fordert den Rat und die Kommission auf, die Sanktionen gegen Russland effizienter zu gestalten und ihre Wirkung zu verstärken, um Russland schlussendlich daran zu hindern, seinen brutalen Angriffskrieg gegen die Ukraine fortzusetzen und die Sicherheit weiterer Nachbarländer zu bedrohen; fordert, dass ein solides

19. Sanktionspaket angenommen wird, das auf die wichtigsten Einnahmequellen Russlands abzielt; fordert den Rat auf, ebenso wie seine Partner in Nordamerika seine Sanktionspolitik gegen Russland aufrechtzuerhalten und auszuweiten und eine ähnliche Sanktionspolitik auf alle Helferstaaten wie beispielsweise Belarus, Iran und Nordkorea anzuwenden und Sanktionen gegen chinesische Einrichtungen zu verhängen, die Russland Güter mit doppeltem Verwendungszweck bzw. militärische Güter liefern, die für die Herstellung von Drohnen und Flugkörpern unentbehrlich sind; fordert, gegen die Schattenflotte Russlands gezielte Sanktionen zu verhängen und weitere Maßnahmen zu ergreifen und dabei sämtliche rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen, mit denen sich ihr Betrieb lahmlegen, behindern oder erschweren lässt, zumal sie möglicherweise in den Einsatz von Drohnen verstrickt ist, mit denen kritische Infrastruktur ins Visier genommen wird; fordert den Rat auf, systematisch gegen die Umgehung von Sanktionen durch in der EU ansässige böswillig handelnde Einrichtungen von Drittstaaten vorzugehen, indem Unternehmen, die gegen Sanktionen verstößen oder ihrer Sorgfaltspflicht bei Ausfuhrkontrollen und der Überprüfung der Endverwender nicht nachkommen, gründlicheren Prüfungen unterzogen und mit härteren Strafen belegt werden; bekräftigt, dass jede Form der Unterstützung, die Staaten wie Iran, Nordkorea oder China dem Aggressor gewähren, unmittelbare Auswirkungen auf alle anderen Beziehungen zu diesen Ländern haben muss, d. h. auch auf die Handelsbeziehungen;
5. hebt hervor, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten nach wie vor fest für die regelbasierte internationale Ordnung eintreten und sämtliche diplomatischen Bemühungen unterstützen, mit denen unter uneingeschränkter Achtung der Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen ein umfassender, gerechter und dauerhafter Frieden in dem Land erreicht werden soll; fordert die Mitgliedstaaten und die EU in diesem Zusammenhang auf, ihre diplomatischen Initiativen in multilateralen Organisationen wie den Vereinten Nationen eng und wirksam aufeinander abzustimmen, um Russlands systematischen Verstößen gegen das Völkerrecht entgegenzutreten;
6. fordert die Kommission und den Rat auf, einen Aktionsplan mit Maßnahmen zu entwickeln, mit denen der Eskalation der hybriden Kriegsführung Russlands gegen die EU zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie im digitalen Bereich vorgebeugt und entgegengewirkt werden kann; weist darauf hin, dass in derlei Rahmenregelungen Optionen für Gegenmaßnahmen der EU bereitgestellt werden sollen, die der Schwere und Intensität feindseliger Handlungen gegen die EU entsprechen; fordert die Mitgliedstaaten auf, in Abstimmung mit den NATO-Bündnispartnern die Einsatzregeln in Bezug auf sämtliche Arten von Bedrohungen zu überprüfen, damit auf der Grundlage dieser Regeln auch auf die innovativsten Bedrohungen verhältnismäßig reagiert wird; hebt hervor, dass die EU Entschlossenheit zeigen und deutlich zu verstehen geben muss, dass jeder Versuch eines Drittstaats, die Souveränität der Mitgliedstaaten zu verletzen, unmittelbar Gegenmaßnahmen nach sich zieht;
7. betont, dass mehrere Sabotageakte und hybride Aktivitäten Russlands gegen die EU Terrorismus gleichkommen, dem Russland als Staat Vorschub leistet, auch wenn die Schwelle zu einem bewaffneten Angriff noch nicht überschritten ist; hebt daher hervor, dass die verfügbaren rechtlichen Rahmenregelungen für die Bekämpfung des Terrorismus auf die feindseligen Handlungen Russlands angewandt werden müssen, mit denen es die territoriale Unversehrtheit der EU-Mitgliedstaaten verletzt, die Integrität ihrer Institutionen schwächt und die Sicherheit der Zivilbevölkerung unmittelbar

gefährdet; fordert die Kommission auf, ein Verfahren einzuleiten, um Russland als Drittland mit hohem Risiko in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1675¹ einzustufen und so eine Maßnahme zu ergreifen, mit der Russlands Fähigkeit zu Handlungen, die Staatsterrorismus gleichkommen, eingeschränkt wird;

8. verurteilt, dass Russland vorsätzlich GNSS-Signale (darunter auch GPS-Signale) im Ostseeraum, im Schwarzmeerraum und anderswo mittels Jamming und Spoofing stört, was ein schwerwiegendes Sicherheitsrisiko für die Zivilluftfahrt und den Seeverkehr ist; weist erneut darauf hin, dass der Rat der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation Russland aufgefordert hat, seinen internationalen Verpflichtungen aus dem Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt nachzukommen und diese Störungen umgehend einzustellen; fordert den Rat und die Kommission auf, mit geeigneten Maßnahmen ausreichend Druck auf Russland auszuüben, damit es seine böswilligen Aktivitäten beendet, und die Stabilität der Satellitennavigationssysteme und deren Störunempfindlichkeit zu stärken;
9. fordert, dass der Fähigkeitenplanungsprozess der EU überarbeitet wird; ist davon überzeugt, dass der Planzielprozess nicht nur das Krisenmanagement, sondern auch die kollektive Verteidigung mit dem gesamten Spektrum der Fähigkeiten im Rahmen der nationalen und internationalen Fähigkeitenziele umfassen sollte; vertritt die Auffassung, dass die EU in Erwägung ziehen sollte, die Zuweisung der erforderlichen Fähigkeiten an die Mitgliedstaaten nach dem Vorbild der NATO festzulegen; ist der Ansicht, dass dieses Verfahren im Rahmen eines Europäischen Semesters für Verteidigung vorangebracht werden könnte; besteht darauf, dass dringend eine echte europäische Verteidigungsunion vorangebracht werden muss, die als Ergänzung zur NATO fungiert, auf bestehenden Rahmenstrukturen wie jenen, die im Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030 vorgesehen sind, aufbaut und diese Strukturen weiterentwickelt; betont, dass die EU nur durch eine stärkere Integration, Koordinierung und Bündelung von Ressourcen wirksam auf die wachsenden Bedrohungen durch Russland reagieren kann; bekräftigt, dass der Schutz der Souveränität und territorialen Unversehrtheit aller Mitgliedstaaten ein Grundprinzip der EU ist, und betont, dass eine sofortige, entschlossene, geeinte und verhältnismäßige Reaktion erforderlich ist, um die Bürgerinnen und Bürger und die kritische Infrastruktur zu schützen;
11. fordert, dass auf dem Weg zu einer europäischen Führungsstruktur Fortschritte erzielt werden, mit der nicht nur Krisen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) bewältigt werden, sondern die auch als Äquivalent des Obersten Hauptquartiers der Alliierten Mächte der NATO (SHAPE) fungiert; stellt fest, dass eine solche Struktur als Ergänzung zum SHAPE fungieren sollte und über diese Struktur dem Militärstab der EU (EUMS) zweckdienliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden sollten, damit keine Doppelarbeit geleistet wird; hält eine bessere Abstimmung für sehr wichtig, wozu auch die mögliche Einrichtung einer ständigen interinstitutionellen Krisenzelle in Bezug auf Russland gehört, die mit der

¹ Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko, die strategische Mängel aufweisen (ABl. L 254 vom 20.9.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2016/1675/oj).

Echtzeitüberwachung, dem raschen Informationsaustausch und einer raschen operativen Entscheidungsfindung betraut ist; ist der Ansicht, dass die jüngsten Fälle des Eindringens in den Luftraum von EU-Mitgliedstaaten Vorfälle sind, die zum Anlass genommen werden sollten, etwa beim Austausch nachrichtendienstlicher Erkenntnisse, der gemeinsamen Logistik, der Interoperabilität im Bereich Sicherheit und der koordinierten Beschaffung rasch und grundlegend voranzukommen; fordert, dass die Zusammenarbeit zwischen der NATO und der EU noch enger gestaltet wird, um das Verteidigungs- und Abschreckungsdispositiv Europas zu stärken; betont, dass es einer starken, genau definierten europäischen NATO-Säule bedarf, sodass die europäischen NATO-Bündnispartner in der Lage sind, ihre Souveränität zu verteidigen, der Bedrohung durch Russland zu begegnen und sowohl unabhängig von der NATO als auch ergänzend zur NATO zu agieren;

11. fordert eine verstärkte Abstimmung sowie größere Geschlossenheit und mehr Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten – auch in den EU-Organen und den NATO-Strukturen – im Hinblick auf die Erkennung, das Abfangen und die Neutralisierung feindseliger Drohnen, unter anderem durch gemeinsame Schulungen, Übungen und Manöver sowie den Austausch operativer nachrichtendienstlicher Erkenntnisse; betont, dass bei allen künftigen Initiativen für den Einsatz bzw. die Abwehr von UAV gemeinsame Führungszentren eingerichtet werden müssen; betont, dass alle UAV-Fähigkeiten fester Bestandteil der konventionellen Luftverteidigungskräfte werden müssen und Interoperabilität ihrer Systeme mit der Architektur der integrierten Luft- und Raketenabwehr der NATO sichergestellt werden muss; empfiehlt, dass strukturierte Mechanismen für den laufenden Wissensaustausch – auch zwischen der EU und der NATO – eingerichtet werden, insbesondere in den sich rasch weiterentwickelnden Bereichen der digitalen Verteidigung und der Cyberfähigkeiten, damit gemeinsame Manöver harmonisiert durchgeführt werden können und die Interoperabilität in allen Mitgliedstaaten verbessert werden kann;
12. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die zuständigen Stellen mit den nötigen Mitteln auszustatten, damit sie an Standorten mit kritischer Infrastruktur, etwa an Flughäfen und rund um Kraftwerke, gegen Drohnen vorgehen können; stellt fest, dass solche Mittel für den zivilen Kontext geeignet sein und einem Modell einer gestaffelten Verteidigung mit mehreren Systemen folgen müssen, die Drohnen kinetisch und elektronisch zum Absturz bringen können;
13. hebt hervor, dass die EU-Mitgliedstaaten an der Ostflanke der NATO und im Schwarzmeerraum bei der Entwicklung von Fähigkeiten für die Gewinnung nachrichtendienstlicher Erkenntnisse und die Erkennung und Verfolgung von Bedrohungen, die von Gebieten jenseits der Außengrenze der EU ausgehen, seien es hybride Operationen, Angriffe auf kritische Infrastruktur, die instrumentalisierte Migration oder das Eindringen von Drohnen, unterstützt werden müssen, um die Lageerfassung und die Fähigkeit der EU zu verbessern, Bedrohungen wirksam zuvorkommen; weist darauf hin, dass diese Fähigkeiten Drohnenüberwachungssysteme und andere Technologien umfassen sollten, mit denen der Luftraum in den Grenzgebieten der EU überwacht werden kann und einfliegende Luftziele abgefangen werden können; betont, dass ein wirksames, mehrschichtiges Aufklärungs- und Abwehrsystem für den Schutz der Bürgerinnen und Bürger und der kritischen Infrastruktur sowie für eine erfolgreiche Abschreckung von wesentlicher Bedeutung ist;

14. fordert die Mitgliedstaaten und die Europäische Verteidigungsagentur (EDA) auf, das im Rahmen der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (SSZ) betriebene Projekt „Integriertes mehrschichtiges Luftverteidigungs- und Raketenabwehrsystem“ (IMLAMD) im Einklang mit der Architektur der integrierten Luft- und Raketenabwehr der NATO dringend zu stärken, insbesondere angesichts der Gefährdung durch kostengünstige UAV, damit alle von außerhalb der EU einfliegenden Luftziele, vor allem jene an der Ostflanke, erkannt und abgefangen werden können; beharrt darauf, dass europäische Investitionen in weitreichende Präzisionswaffensysteme und eine verbesserte Luftabwehr unentbehrlich sind, um für Abschreckung zu sorgen, das Risiko zu verringern, dass Russland Schwachstellen ausnutzt sowie die Bürgerinnen und Bürger und die kritische Infrastruktur zu schützen; betont, dass für Projekte im Zusammenhang mit diesen Fähigkeiten – wie bereits bei SSZ-Projekten – höhere Finanzierungssätze aus dem Europäischen Verteidigungsfonds gelten sollten;
15. fordert die Kommission auf, eng mit der EIB-Gruppe und der EDA zusammenzuarbeiten, damit in einem umfassenden Ansatz Fähigkeitenentwicklung und Finanzierung kombiniert werden, und ihre verteidigungs- und industrielpolitischen Instrumente so anzupassen, dass sie ihren Zweck erfüllen; fordert die Mitgliedstaaten auf, das Personal und die Haushaltsmittel der EDA erheblich aufzustocken, um eine angemessene und rechtzeitige Fähigkeitenentwicklung und die gemeinsame Beschaffung zu erleichtern, und fordert, dass die EDA einen flexiblen Haushalt eigens für UAV einrichtet, der den gesamten Lebenszyklus der Fähigkeiten abdeckt; betont, dass dringend massiv in Drohnen und Ausrüstung zur Drohnenabwehr investiert werden muss; begrüßt, dass unter Rückgriff auf das SAFE-Instrument und die Eigenkapitalfazilität für den Verteidigungsbereich die Produktion skaliert wird, die Lieferketten gesichert werden und die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen im Segment der unbemannten Systeme unterstützt wird;
16. begrüßt die Initiative zu dem sogenannten Drohnenwall, die Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen, Kommissionsmitglied Andrius Kubilius und die Vizepräsidentin der Kommission und Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (VP/HR) Kaja Kallas angekündigt haben, sowie die Initiative zu einem Schutzschild für die Ostflanke, und stellt fest, dass es mit Blick auf die von Kommissionsmitglied Kubilius genannte ambitionierte Frist für dessen vollständige Einrichtung als Reaktion auf die wiederholten Verletzungen des Luftraums durch Russland erforderlich ist, dass diese Initiative im Rahmen eines breiter angelegten Verteidigungsschildes an der Ostflanke der EU und der NATO rasch umgesetzt wird, wobei betont wird, dass eine umfassende Abdeckung aller Mitgliedstaaten sichergestellt werden muss, die an der Südflanke mit direkten Sicherheitsherausforderungen konfrontiert sind; fordert die Kommission, die VP/HR und die Mitgliedstaaten auf, in enger Abstimmung mit der NATO die Arbeiten zur Ausarbeitung eines konkreten und operativen Plans für eine rasche Umsetzung der Initiative zu beschleunigen; fordert die Kommission auf, auf der Tagung des Europäischen Rates am 23./24. Oktober 2025 einen schlüssigen Plan vorzulegen; nimmt die Herausforderung zur Kenntnis, die sich daraus ergibt, dass das Abfangen von Drohnen mit hohen Kosten verbunden ist, und fordert gemeinsame Programme, mit denen die Entwicklung kosteneffizienter Fähigkeiten für die UAV-Abwehr gefördert wird;

17. fordert die Kommission auf, alle Anträge von Mitgliedstaaten auf freiwillige Anpassung ihrer nationalen Aufbau- und Resilienzpläne rasch zu bearbeiten, damit dem Finanzierungsbedarf für die Entwicklung von UAV-Fähigkeiten nachgekommen werden kann;
18. betont, dass es dringend einer verstärkten Seeraumüberwachung bedarf, und ist der Ansicht, dass aufgrund der neuen operativen Dimension der hybriden Kriegsführung die Strategien für maritime Sicherheit und die UAV-Abwehr integriert werden müssen, auch durch verbesserte Unterwasserüberwachungsfähigkeiten; begrüßt, dass NATO-geführte Operationen wie der Operation Östliche Wache angelaufen sind, in deren Rahmen kritische Unterseeinfrastruktur geschützt und die maritime Lageerfassung verbessert werden sollen; hebt hervor, dass die Schwarzmeerstrategie der EU und die Plattform für maritime Sicherheit wichtig sind, wenn es gilt, die Sicherheit und Gefahrenabwehr auf See zu verbessern;
19. fordert die Kommission auf, uneingeschränkt mit Vertretern der UAV-Hersteller in den Mitgliedstaaten und auch mit den Herstellern von UAV mit doppeltem Verwendungszweck und Satellitenherstellern zusammenzuarbeiten;
20. fordert, dass die Rohstoffversorgung gestärkt und weiter diversifiziert wird, da die UAV-Herstellung künftig ausgeweitet wird, und hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass die EU-Verordnung zu kritischen Rohstoffen¹ sehr wichtig ist und als Ausgangspunkt für umfassende, kohärente und strategische Maßnahmen dient; betont, dass die Partnerschaften der EU mit der Ukraine, Kanada und Lateinamerika strategisch wichtig sind;
21. hebt hervor, dass die technologische Weiterentwicklung von UAV Flexibilität und rasche Modernisierungen erfordert, die durch künftige EU-Initiativen erleichtert werden müssen; gibt zu bedenken, dass die EU wahrscheinlich ausgefeilte, kostspielige und hochmoderne Lösungen bevorzugt, bei denen sich häufig erhebliche Verzögerungen ergeben; fordert kontinuierliche Investitionen in Innovation im Verteidigungsbereich und in Wehrtechnik, um die EDTIB zu unterstützen und die bestehenden Lücken bei Investitionen und Forschung im Bereich Wehrtechnik zu schließen, und merkt an, dass die Planung, Erforschung, Entwicklung, Beschaffung und Verwaltung von Fähigkeiten gemeinsam und aus einer europäischen Perspektive erfolgen sollte; betont, dass die Produktion von Rüstungsgütern strategisch wichtig ist und sichergestellt werden muss, dass die Produktion in Krisenzeiten rasch gesteigert werden kann; fordert die Mitgliedstaaten auf, auf einen Regelungsrahmen und auf Beschaffungsverfahren hinzuarbeiten, die es ermöglichen, dass in Abstimmung mit strategischen Partnern gehandelt wird und strategische Partner sich in das bestehende europäische Gefüge integrieren lassen;
22. stellt fest, dass für die Bereitstellung von UAV-Fähigkeiten die Fähigkeiten im Bereich der militärischen Mobilität wesentlich schneller ausgebaut sowie Menschen und Material rasch in andere Länder verbracht werden müssen, wobei der Schwerpunkt

¹ Verordnung (EU) 2024/1252 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1724 und (EU) 2019/1020 (ABl. L, 2024/1252, 3.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1252/oj>).

insbesondere auf der Beschleunigung der Grenzkontrollen, Zollverfahren und Abfertigungsverfahren liegen sollte; betont, dass für eine glaubwürdige Abschreckung eine verstärkte, echte und wirksame militärische Mobilität entlang aller EU-Korridore sowie ein stärkerer Grenzschutz erforderlich sind; fordert die EU-Organe auf, den Vorschlag, die Mittel für militärische Mobilität im nächsten mehrjährigen Finanzrahmen um das Zehnfache aufzustocken, zu billigen und massiv in Infrastruktur mit doppeltem Verwendungszweck zu investieren, insbesondere in Gebieten an der Außengrenze; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass ein militärischer Schengen-Raum erforderlich ist, um zu einer effizienten Mobilität von Verteidigungsressourcen in der gesamten EU beizutragen; nimmt den Vorschlag der Kommission für ein Omnibus-Paket zur militärischen Mobilität zur Kenntnis, das dazu beitragen soll, den genannten Erfordernissen nachzukommen;

23. hebt hervor, dass für die Entwicklung von Fähigkeiten für den Einsatz und die Abwehr von UAV Ziele festgelegt werden müssen, damit umfassende UAV-Fähigkeiten entstehen; fordert die Kommission auf, Ausnahmen von den EU-Umweltvorschriften für UAV-Fertigungsanlagen vorzuschlagen;
24. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, sich uneingeschränkt an der Änderung der einschlägigen Regelungsrahmen der EU und der Mitgliedstaaten zu beteiligen, damit künftige Fähigkeiten für den Einsatz und die Abwehr von UAV entwickelt werden können, insbesondere im Hinblick auf den Einsatz der Streitkräfte; begrüßt alle konkreten Projekte zur Schließung von Fähigkeitslücken im Bereich der Kriegsführung mit Drohnen und der Drohnenabwehr sowie zur Schaffung eines mehrschichtigen, in die Tiefe reichenden Raumes mit technologisch fortschrittlichen Systemen; fordert die Mitgliedstaaten auf, in Erwägung zu ziehen, für die Konzipierung solcher Vorhaben den Rahmen der europäischen Verteidigungsvorhaben von gemeinsamem Interesse zu nutzen;
25. betont, dass die eindeutigen Provokationen Russlands eine aktive Strategie der hybriden Kriegsführung sind, um Angst und Misstrauen zu schüren, und darauf abzielen, die Gesellschaften der EU-Mitgliedstaaten und der NATO-Bündnispartner auf die Probe zu stellen und zu destabilisieren; betont daher, dass die Resilienz und Vorsorge auf der Ebene der Gesellschaft von Bedeutung sind, wie auch in den Empfehlungen aus dem Niinistö-Bericht über die zivile und militärische Vorsorge und Bereitschaft Europas hervorgehoben wird; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, für eine rasche Umsetzung der Europäischen Strategie für die innere Sicherheit (ProtectEU) und der Strategie der Union zur Krisenvorsorge zu sorgen, um eine umfassende Bereitschaft und einen umfassenden Schutz vor Bedrohungen durch Russlands Verletzungen des Luftraums der EU und anderen Gefahren sicherzustellen; betont, dass hierfür im derzeitigen und nächsten MFR EU-Mittel in ausreichender Höhe bereitgestellt werden müssen; empfiehlt, dass umfassende nationale Strategien für die Zivilverteidigung gegen Bedrohungen aus der Luft und durch Flugkörper, darunter auch UAV, entwickelt werden, mit denen die Abwehrbereitschaft auf nationaler, regionaler, kommunaler und nachbarschaftlicher Ebene und auf der Ebene der einzelnen Haushalte sichergestellt wird, und dass bei diesen Strategien Frühwarnsysteme für die örtliche Bevölkerung, klare Verhaltensanweisungen und Schutzräume (Bunker) im Vordergrund stehen;

26. weist darauf hin, dass gemäß der Verordnung (EU) Nr. 833/2014¹ Luftfahrzeuge, die in Russland registriert sind oder von russischen Betreibern betrieben werden, mit begrenzten Ausnahmen nicht in die Europäische Union fliegen dürfen; weist darauf hin, dass nach dem Abschuss des Flugs 17 der Malaysia Airlines zwar derzeit keine Luftfahrtunternehmen aus der EU in oder durch den Luftraum der Russischen Föderation fliegen oder von dort starten, jedoch eine Reihe von Luftfahrtunternehmen aus Ländern außerhalb der EU dies trotz der kriegsbedingten Risiken und trotz der Zahlung von Überfluggebühren an Russland weiterhin tun; betont, dass solche Überfluggebühren dazu führen, dass Russland jährlich schätzungsweise 18 Mio. EUR allein für von China betriebenen Flüge, die vom Flughafen Schiphol starten, gezahlt werden; weist darauf hin, dass der Luftverkehr zwischen der EU und China derzeit durch bilaterale Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten und China geregelt wird; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, angesichts des groß angelegten Angriffskriegs in der Ukraine die bilateralen Abkommen zu überprüfen und Maßnahmen vorzuschlagen, um Russland daran zu hindern, von Überfluggebühren zu profitieren;
27. betont, dass es einer stärkeren Koordinierung zwischen der zivilen und der militärischen Nutzung des Luftraums bedarf; betont in diesem Zusammenhang, dass ein ganzheitlicher Ansatz notwendig ist, der auch darauf ausgerichtet ist, die Polizei und die zivilen Behörden besser dafür auszustatten, Drohnen zu erkennen und dagegen vorzugehen; unterstützt die Ausweitung gemeinsamer Simulations- und Abfangübungen, an denen zivile und militärische Einrichtungen sowie Strafverfolgungsbehörden beteiligt sind und mit denen die Abwehrbereitschaft gegenüber dimensionsübergreifenden Bedrohungen verbessert werden soll; betont, dass Übungen dieser Art regelmäßig durchgeführt werden sollten, damit eine dauerhafte Bereitschaft und Interoperabilität sichergestellt ist;
28. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, gemeinsam sichere, verlässliche und störungsunempfindliche Systeme für die Kommunikation und den Informationsaustausch zu entwickeln, die dann die Strafverfolgungsorgane, Sicherheitsbehörden und Zivilschutzeinrichtungen insbesondere in Krisenzeiten nutzen können; bekräftigt, dass es wichtig ist, die Cybersicherheit und die strategische Kommunikation über Risiken und Schutzmaßnahmen zu verbessern, um für eine stärkere kollektive Resilienz zu sorgen;
29. fordert die Mitgliedstaaten auf, Artikel 42 Absatz 7 EUV zu aktivieren, wenn derlei massive aggressive Handlungen einem bewaffneten Angriff gleichkommen oder zur Vorbereitung eines unmittelbar bevorstehenden Angriffs beitragen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, operative Verfahren und Mechanismen für den Fall festzulegen, dass ein Mitgliedstaat Artikel 42 Absatz 7 EUV auslöst;
30. fordert, dass die Ostgrenze der EU angesichts des ununterbrochenen Drucks, den Russland und Belarus durch instrumentalisierte Migration an der Außengrenze der EU ausüben, verstärkt wird, damit die Mitgliedstaaten rasch und flexibel unterstützt werden können, indem bei Bedarf etwaige technologische und operative Lücken in der Luft, zu

¹ Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. L 229 vom 31.7.2014, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/833/oj>).

Lande oder zu Wasser geschlossen werden;

31. fordert, dass die Verteidigungszusammenarbeit mit der Ukraine erheblich intensiviert wird, insbesondere in Bezug auf Drohnentechnologie und entsprechende Gegenmaßnahmen, was auch eine bessere industrielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Ukraine einschließen muss; fordert die Kommission sowie die Mitgliedstaaten und deren jeweilige Rüstungsindustrie auf, in Erwägung zu ziehen, die ukrainische Rüstungsindustrie zu unterstützen, in sie zu investieren oder Partnerschaften mit ihr einzugehen, damit das Potenzial der Produktionskapazitäten der Ukraine gemäß dem „dänischen Modell“ voll ausgeschöpft werden kann; fordert die Mitgliedstaaten und deren jeweilige Rüstungsindustrie nachdrücklich auf, Gemeinschaftsunternehmen und Partnerschaften mit der Ukraine für die gemeinsame Entwicklung von Rüstungsgütern in der EU zu gründen bzw. einzugehen, insbesondere in den Bereichen Drohnen, Drohnenabwehrtechnologien und Fähigkeiten für Langstreckenangriffe;
32. begrüßt die Ankündigung des Präsidenten der Ukraine Wolodymyr Selenskyj, dass die Ukraine künftig eigenentwickelte Wehrtechnik im Ausland herstellen lässt bzw. in bevorzugte europäische und NATO-Partnerstaaten ausführt; stellt fest, dass die Ukraine bei der Produktion von Drohnen und Drohnenabwehrtechnologien umfangreiche Kenntnisse und Erfahrungen entwickelt hat, erwartet, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten auf diesen Fachkenntnissen und dieses Wissen aufbauen, wozu die Ukraine mit ihrem militärischen und industriellen Know-how, das sie sich während der Invasion durch Russland angeeignet hat, einen Beitrag leisten könnte; fordert die Kommission auf, gemeinsam mit der EDA den Erwerb von Lizenzen für UAV aus der Ukraine zu koordinieren, damit die Mitgliedstaaten, die sich dazu bereitfinden, diese UAV herstellen können; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Zusammenarbeit zu formalisieren und Strukturen zu schaffen, um den Austausch von Erkenntnissen, technischem Wissen und bewährten Verfahren zu erleichtern, auch im Rahmen der EU und der NATO; fordert, dass die EU und die NATO gemeinsam darauf hinarbeiten, die Erkenntnisse, die die Ukraine auf dem Gefechtsfeld gewonnen hat, zu institutionalisieren, indem sie doktrinäre und technologische Innovationen in ihre Vorbereitung auf moderne Gefechtsbedingungen einbeziehen;
33. fordert, dass die EDIP-Rechtsvorschriften rasch fertiggestellt und neben dem SAFE-Instrument herangezogen werden, damit Finanzmittel dafür bereitgestellt werden können, dass Lehren aus den Erfahrungen der Ukraine gezogen werden können und die Ukraine bei der UAV-Kriegsführung unterstützt werden kann; stellt fest, dass die Drohnenkoalition bei der Normung von UAV gegenwärtig eine wichtige Funktion übernimmt, dass sie der Ukraine entscheidende Hilfe leistet und dass sie mit dazu beiträgt, dass die Mitgliedstaaten mit den sich rasch ändernden Erfordernissen auf dem Gefechtsfeld Schritt halten können;
34. bekräftigt, dass die jüngsten aggressiven Handlungen Russlands die EU und ihre Mitgliedstaaten nicht von ihrer Zusage abhalten oder abbringen dürfen und werden, die Ukraine dauerhaft bei der Ausübung ihres naturgegebenen Rechts auf Selbstverteidigung zu unterstützen, und weist darauf hin, dass die Sicherheit der Ukraine zur Sicherheit Europas als Ganzes beiträgt; betont, dass die Unterstützung der Ukraine bei der Stärkung ihrer Luftverteidigungsfähigkeiten von entscheidender Bedeutung ist, da sich das Risiko, dass Drohnen das Gebiet der EU erreichen, verringert, wenn die Drohnen schon über der Ukraine neutralisiert werden; ist der Ansicht, dass der Ausgang des Krieges und die diesbezügliche Haltung der

internationalen Gemeinschaft einen entscheidenden Einfluss auf künftige aggressive Handlungen Russlands in Europa und anderen Gegenden der Welt haben werden; fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, umgehend zusätzliche Militärhilfe zu leisten und sich an der gemeinsamen Beschaffung zusätzlicher Fähigkeiten für die Ukraine zu beteiligen, insbesondere an der Beschaffung von Munition für die Luftverteidigung; fordert, dass die Beschränkungen für den Einsatz westlicher Waffensysteme, die an die Ukraine geliefert werden, gegen militärische Ziele auf dem Hoheitsgebiet Russlands aufgehoben werden, da von dort aus Angriffe auf die Bevölkerung der Ukraine und die kritische zivile Infrastruktur gestartet werden;

35. fordert die Mitgliedstaaten erneut auf, zusammen mit ihren G7-Partnern umgehend den Vorschlag der Kommission zu unterstützen, alle eingefrorenen russländischen Vermögenswerte als Grundlage für umfangreiche Zuschüsse und Darlehen für die Ukraine zu verwenden, deren Rückzahlung von künftigen Zahlungen für Kriegsreparationen durch Russland abhängig gemacht wird, wodurch die Unterstützung der EU für den militärischen Bedarf der Ukraine, auch im Hinblick auf die Drohnenabwehr, auf rechtlich solide und finanziell umfangreiche Weise aufrechterhalten und aufgestockt werden könnte;
36. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Generalsekretär der NATO und der Regierung und dem Parlament der Ukraine zu übermitteln.



Европейски парламент Parlamento Europeo Evropský parlament Europa-Parlamentet Europäisches Parlament
Europa Parlament Ευρωπαϊκό Κοινοβούλιο European Parliament Parlement européen Parlaimint na hEorpa
Europski parlament Parlamento europeo Eiropas Parlaments Europos Parlamentas Európai Parlament
Parlament Ewropew Europees Parlement Parlament Europejski Parlamento Europeu Parlamentul European
Europsky parlament Evropski parlament Europan parlamenti Europaparlamentet



Plenarsitzungsdokument

A10-0170/2025

29.9.2025

BERICHT

über die Beratungen des Petitionsausschusses im Jahr 2024
(2025/2114(INI))

Petitionsausschuss

Berichterstatter: Fredis Beleris

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	3
BEGRÜNDUNG.....	14
ANLAGE: ERKLÄRUNG ZU BEITRÄGEN	28
ANGABEN ZUR ANNAHME IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS.....	29
NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS....	30

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu den Beratungen des Petitionsausschusses im Jahr 2024 (2025/2114(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu den Beratungen des Petitionsausschusses,
- gestützt auf Artikel 10 und 11 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),
- gestützt auf Artikel 20, 24 und 227 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) über das Recht von EU-Bürgerinnen und -bürgern sowie für Personen mit Wohnort in der EU, eine Petition an das Europäische Parlament zu richten,
- gestützt auf Artikel 228 AEUV über die Rolle und die Aufgaben des Europäischen Bürgerbeauftragten,
- gestützt auf Artikel 44 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union über das Recht, eine Petition an das Europäische Parlament zu richten,
- gestützt auf die Bestimmungen des AEUV über das Vertragsverletzungsverfahren, insbesondere auf Artikel 258 und 260,
- gestützt auf Artikel 55 und Artikel 233 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Petitionsausschusses (A10-0170/2025),
 - A. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss nach der Wahl zum Europäischen Parlament vom 6. bis 9. Juni 2024 und der Konstituierung des neuen Parlaments am 16. Juli 2024 seine konstituierende Sitzung am 23. Juli 2024 abgehalten hat;
 - B. in der Erwägung, dass mit dem jährlichen Bericht über die Beratungen des Petitionsausschusses das Ziel verfolgt wird, eine Bewertung der im Jahr 2024 eingegangenen Petitionen und der Beziehungen zu anderen Organen sowie eine genaue Darstellung der im Jahr 2024 erreichten Ziele bereitzustellen;
 - C. in der Erwägung, dass beim Parlament im Jahr 2024 1 518 Petitionen eingegangen sind, was einen Anstieg der Zahl der Petitionen gegenüber den 1 452 im Jahr 2023 eingereichten Petitionen um 4,3 % und gegenüber den 1 217 im Jahr 2022 registrierten Petitionen um 19,8 % bedeutet; in der Erwägung, dass die Gesamtzahl der eingegangenen Petitionen nach wie vor deutlich unter den Höchstständen der Jahre 2013 und 2014 liegt, in denen beim Parlament 2 891 bzw. 2 715 Petitionen eingingen;
 - D. in der Erwägung, dass im Jahr 2024 15 661 Nutzer Petitionen unterstützt haben, was einen deutlichen Rückgang im Vergleich zum Jahr 2023 sowie dem Jahr 2022 darstellt, in denen 26 331 bzw. 22 441 Nutzer Petitionen unterstützen; in der Erwägung, dass

auch die Zahl der Klicks zur Unterstützung von Petitionen im Jahr 2024 auf 17 745 zurückgegangen ist, verglichen mit 29 287 im Jahr 2023 und 27 927 im Jahr 2022;

- E. in der Erwägung, dass die Zahl der Petitionen im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung der EU insgesamt jedoch nach wie vor recht gering ist, was zeigt, dass noch stärkere Anstrengungen unternommen werden müssen, damit sich die Bürgerinnen und Bürger ihres Petitionsrechts und des möglichen Nutzens von Petitionen als Mittel, um die Aufmerksamkeit der Organe und der Mitgliedstaaten auf Angelegenheiten zu lenken, die die Bürgerinnen und Bürger unmittelbar betreffen, stärker bewusst sind; in der Erwägung, dass sich der Petitionsausschuss im Rahmen von Veranstaltungen wie dem Europäischen Jugendevent (EYE) in Straßburg bei jungen Menschen sehr großer Beliebtheit erfreut und ein wirksames Mittel ist, dieses Recht zu bewerben und die Bürgerinnen und Bürger – insbesondere jüngere Generationen – für seine Bedeutung zu sensibilisieren; in der Erwägung, dass es daher von wesentlicher Bedeutung ist, eine aktive und systematische Teilnahme des Petitionsausschusses an jedem Europäischen Jugendevent sicherzustellen, um seine Bekanntheit und seine Zugänglichkeit zu erhöhen; in der Erwägung, dass die Bürgerinnen und Bürger bei der Ausübung ihres Petitionsrechts erwarten, dass die EU-Organe einen echten Beitrag zur Lösung ihrer Probleme leisten; in der Erwägung, dass mit diesem Petitionsrecht auch Grundprinzipien gestärkt werden sollen, wie etwa die gute Verwaltung in den EU-Organen, die Meinungsfreiheit oder die Achtung der demokratischen Meinungsäußerung;
- F. in der Erwägung, dass die Kriterien für die Zulässigkeit von Petitionen in Artikel 227 AEUV und Artikel 232 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Parlaments festgelegt sind, wonach Petitionen von einer EU-Bürgerin oder einem EU-Bürger oder einer natürlichen oder juristischen Person mit Wohnort oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat, entweder allein oder zusammen mit anderen, einzureichen sind, und zwar zu Angelegenheiten, die in den Tätigkeitsbereich der EU fallen und die Petenten unmittelbar betreffen, wobei die letztgenannte Bedingung sehr weit ausgelegt wird;
- G. in der Erwägung, dass von den 1 518 im Jahr 2024 eingereichten Petitionen 611 für unzulässig erklärt und 31 zurückgezogen wurden; in der Erwägung, dass durch den hohen und steigenden Anteil (40,25 %) der unzulässigen Petitionen im Jahr 2024 bestätigt wird, dass immer noch eine weitverbreitete Unkenntnis in Bezug auf den Zuständigkeitsbereich der EU besteht; in der Erwägung, dass nach wie vor Anstrengungen erforderlich sind, um den Tätigkeitsbereich der EU weiter zu verdeutlichen, damit weniger unzulässige Petitionen eingereicht werden;
- H. in der Erwägung, dass das Recht, Petitionen an das Parlament zu richten, ein Grundrecht der EU-Bürgerinnen und -Bürger ist, das sowohl ihnen als auch den Personen mit Wohnort in der EU einen offenen, demokratischen und transparenten Mechanismus dafür bietet, sich unmittelbar an ihre gewählten Vertreterinnen und Vertreter zu wenden; in der Erwägung, dass viele Menschen mit Behinderungen aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit barrierefreier Formate und des Umstands, dass nationale Gebärdensprachen nicht als Teil der Mehrsprachigkeit der EU anerkannt sind, keinen gleichberechtigten Zugang zu Informationen und Kommunikationsmitteln haben; in der Erwägung, dass dieses wesentliche Instrument die Bürgerinnen und Bürger in die Lage versetzt, aktiv und wirksam am Leben der EU teilzuhaben; in der

Erwägung, dass die EU-Bürgerinnen und -Bürger mittels Petitionen Versäumnisse bei der Umsetzung des EU-Rechts beanstanden und zur Aufdeckung von Verstößen gegen das EU-Recht beitragen können, wobei die Souveränität der Mitgliedstaaten und die Anwendung der EU-Verträge zu wahren sind;

- I. in der Erwägung, dass das Parlament bei der Entwicklung des Petitionsverfahrens international seit Langem eine führende Rolle spielt und sein Petitionsverfahren das offenste und transparenteste derartige Verfahren in Europa ist und dadurch den Petenten eine uneingeschränkte Beteiligung an seinen Tätigkeiten ermöglicht wird; in der Erwägung, dass die Online-Plattform für Petitionen intuitiver gestaltet werden könnte, um die Bedienung für die Nutzer zu vereinfachen; in der Erwägung, dass durch die Einbindung von KI-Technologien Suchvorgänge vereinfacht und die Zugänglichkeit von Petitionen verbessert werden könnten, indem im Vergleich zur aktuellen Version erweiterte Funktionen angeboten werden;
- J. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss die Bedeutung von mehr Transparenz bei der Bearbeitung von Petitionen hervorhebt, was eine systematische Rückmeldung an die Petenten in wichtigen Phasen des Verfahrens und einen klaren Zeitplan für Folgemaßnahmen der EU-Organe einschließt;
- K. in der Erwägung, dass sich die Tätigkeit des Petitionsausschusses auf die Anregungen der Petenten und die von ihnen bereitgestellten Informationen stützt; in der Erwägung, dass diese Informationen zusammen mit dem Fachwissen der Kommission, der Mitgliedstaaten und anderer Stellen für die Arbeit des Petitionsausschusses von zentraler Bedeutung sind; in der Erwägung, dass mithilfe zulässiger Petitionen häufig ein wertvoller Beitrag zur Arbeit der anderen parlamentarischen Ausschüsse geleistet wird; in der Erwägung, dass Petitionen daher auch im Gesetzgebungsverfahren von Bedeutung sein können, da mit ihnen konkrete Rückmeldungen über die Auswirkungen der EU-Politik geliefert werden und somit die Möglichkeit geschaffen wird, mit politischen Maßnahmen auf aufkommende Bedürfnisse einzugehen;
- L. in der Erwägung, dass das Petitionsrecht die Fähigkeit des Parlaments verbessert, auf Beschwerden und Bedenken in Bezug auf die Achtung der Grundrechte der EU und die Einhaltung des EU-Rechts in den Mitgliedstaaten zu reagieren; in der Erwägung, dass Petitionen eine nützliche Quelle mit Informationen über Fälle der fehlerhaften Anwendung des EU-Rechts oder von Verstößen dagegen sein könnten und es dem Parlament und anderen Organen der EU somit ermöglichen, die Umsetzung und Anwendung des EU-Rechts und seine Auswirkungen auf die Rechte der EU-Bürgerinnen und -bürger und von Personen mit Wohnort in der EU zu bewerten;
- M. in der Erwägung, dass jede Petition auf sorgfältige, effiziente und transparente Weise geprüft und behandelt wird; in der Erwägung, dass alle Petenten das Recht haben, innerhalb einer angemessenen Frist eine Antwort sowie Informationen über die Entscheidung über die Zulässigkeit und die vom Ausschuss getroffenen Folgemaßnahmen in ihrer Sprache oder in der in der Petition verwendeten Sprache zu erhalten; in der Erwägung, dass das Parlament in der am 19. März 2024 erörterten Petition Nr. 1056/2016 aufgefordert wurde, die Einreichung von Petitionen in den in der EU verwendeten nationalen Gebärdensprachen zu ermöglichen;

- N. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss der Prüfung und öffentlichen Erörterung von Petitionen in seinen Sitzungen größte Bedeutung beimisst; in der Erwägung, dass Petenten das Recht haben, ihre Petitionen vorzustellen, und bei der Erörterung häufig das Wort ergreifen und somit aktiv zur Arbeit des Ausschusses beitragen; in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss im Jahr 2024 (abgesehen von seiner konstituierenden Sitzung) acht Ausschusssitzungen abgehalten hat, in denen 106 Petitionen mit 106 anwesenden Petenten erörtert wurden, von denen sich die meisten aktiv per Wortmeldung beteiligt haben;
- O. in der Erwägung, dass die im Jahr 2024 in den Petitionen vorgebrachten Anliegen hauptsächlich die Bereiche Umwelt, Grundrechte, Rechtsstaatlichkeit (insbesondere das Recht auf gute Verwaltung, das Recht auf Zugang zu Dokumenten, und die Meinungs- und Informationsfreiheit), Binnenmarkt, Justiz, Verbraucherrechte und Gesundheit betrafen;
- P. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss bei der Annahme seiner Tagesordnungen für Sitzungen bestrebt ist, Petitionen und Themen zu erörtern, die von großer Bedeutung für die Erörterung auf EU-Ebene sind, und der Notwendigkeit Rechnung trägt, eine ausgewogene geografische Abdeckung der Themen entsprechend den eingegangenen Petitionen zu wahren;
- Q. in der Erwägung, dass 82 % der im Jahr 2024 beim Parlament eingereichten Petitionen über das Petitionsportal des Parlaments eingereicht wurden, was fast dem Wert von 82,4 % im Jahr 2023 entspricht, wodurch das Portal als bei Weitem am häufigsten genutzter Kanal für Bürgerinnen und Bürger zur Einreichung von Petitionen beim Parlament bekräftigt wird;
- R. in der Erwägung, dass auf dem überarbeiteten Petitionsportal automatisch Informationen über die Annahme von Petitionen und Statusänderungen, zusätzliche Informationen (z. B. Länder, Themen) und Zusammenfassungen in allen 24 Amtssprachen der EU veröffentlicht werden; in der Erwägung, dass im Jahr 2024 alle Petitionen rasch und innerhalb weniger Tage nach ihrer Annahme vorbereitet und veröffentlicht wurden und dass auf alle internen und externen Ersuchen um Unterstützung in Bezug auf die Nutzung und den Inhalt des Petitionsportals erfolgreich, rasch und in allen Amtssprachen der EU reagiert wurde;
- S. in der Erwägung, dass im Jahr 2024 aufgrund der wahlbedingten Sitzungspause keine Informationsbesuche für Petitionen stattfanden, für die eine Untersuchung im Gange war; in der Erwägung, dass der Ausschuss die Folgebewertung durchgeführt und zwei Berichte über frühere Informationsbesuche im Jahr 2023 angenommen hat; in der Erwägung, dass für das erste Halbjahr 2025 zwei Informationsbesuche geplant waren;
- T. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss als eingeladener Ausschuss am 4. November 2024 an der Bestätigungsanhörung des designierten Mitglieds der Kommission für Handel und wirtschaftliche Sicherheit, interinstitutionelle Beziehungen und Transparenz, Maroš Šefčovič, teilgenommen hat; in der Erwägung, dass Maroš Šefčovič in Beantwortung der schriftlichen und mündlichen Fragen des Petitionsausschusses im Rahmen der Bestätigungsanhörung eine Reihe von Zusagen in Bezug auf das Petitionsverfahren und die Transparenz der Durchsetzungsmaßnahmen

der Kommission abgegeben hat;

- U. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss gemäß der Geschäftsordnung des Parlaments auch für die Beziehungen zum Europäischen Bürgerbeauftragten zuständig ist, der Beschwerden über Missstände in der Verwaltungstätigkeit der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU untersucht; in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss im Jahr 2024 eine Schlüsselrolle bei der Organisation der Wahl des Europäischen Bürgerbeauftragten spielte, indem er gemäß Artikel 237 der Geschäftsordnung des Parlaments die öffentliche Anhörung der Kandidaten durchführte; in der Erwägung, dass Teresa Anjinho am 17. Dezember 2024 für die Wahlperiode 2024-2029 zur Europäischen Bürgerbeauftragten gewählt wurde;
 - V. in der Erwägung, dass die Beziehungen zwischen dem Petitionsausschuss und der Europäischen Bürgerbeauftragten im Jahr 2024 konstruktiv weitergeführt wurden, wie die aktive Teilnahme der früheren Europäischen Bürgerbeauftragten, Emily O'Reilly, an den Sitzungen des Ausschusses zeigt; in der Erwägung, dass sie dem Petitionsausschuss bei seiner Sitzung am 4. September 2024 ihren Jahresbericht für 2023 vorstellte und am 2. Dezember 2024 am jährlichen Workshop des Ausschusses zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen teilnahm;
 - W. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss Mitglied des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten ist, dem auch die Europäische Bürgerbeauftragte, nationale und regionale Bürgerbeauftragte sowie entsprechende Einrichtungen in den Mitgliedstaaten, Bewerberländern und weiteren Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums angehören und das zum Ziel hat, den Austausch von Informationen über das EU-Recht und die EU-Politik sowie den Austausch über bewährte Verfahren zu fördern;
1. hebt hervor, dass dem Petitionsausschuss beim Schutz und bei der Förderung der Rechte der EU-Bürgerinnen und -Bürger und der Personen mit Wohnort in der EU eine grundlegende Rolle zukommt, und betont, dass er sicherstellen muss, dass die Bedenken und Beschwerden der Petenten rasch, wirksam, auf zugängliche Weise und angemessen geprüft und die Petenten über die ergriffenen Maßnahmen und die Fortschritte bei der Bearbeitung ihrer Petitionen ordnungsgemäß informiert werden; bedauert jedoch, dass dies in der Praxis nicht immer der Fall ist; weist darauf hin, dass alle Petitionen im Rahmen eines offenen, demokratischen und transparenten Petitionsverfahrens behandelt werden müssen, das vom Ausschuss konsequent beizubehalten ist; empfiehlt, die internen Verfahren zu überarbeiten, um sicherzustellen, dass ähnliche oder wiederholte Petitionen zusammengefasst und effizienter bearbeitet werden, während gleichzeitig das Recht jedes Petenten, individuell Gehör zu erhalten, gewahrt wird;
 2. hebt erneut die Bedeutung hervor, die einer kontinuierlichen öffentlichen Debatte über die Tätigkeitsbereiche der Union zukommt, die das Ziel hat, die Bürgerinnen und Bürger über den Umfang der Zuständigkeiten der Union und die verschiedenen Entscheidungsebenen zu informieren, um die Zahl der unzulässigen Petitionen zu verringern; bekräftigt in diesem Zusammenhang, dass mit aktiver Hilfe der vorhandenen Kommunikationsdienste umfassendere Sensibilisierungskampagnen, insbesondere in abgelegenen Regionen sowie unter unterrepräsentierten Bevölkerungsgruppen, darunter junge Menschen, Frauen sowie Gemeinschaften im ländlichen Raum und in

Inselgebieten, durchgeführt werden müssen, damit die Bürgerinnen und Bürger mehr Informationen zu ihrem Petitionsrecht sowie über den Umfang der Zuständigkeiten der EU und die Kompetenzen des Petitionsausschusses erhalten; fordert eine klarere, jargonfreie Kommunikation mit den Petenten und eine bessere öffentliche Erläuterung der Rolle des Petitionsausschusses und seiner Grenzen, insbesondere für schutzbedürftige Personen und diejenigen, die ihr Petitionsrecht zum ersten Mal wahrnehmen;

3. weist auf die europäische Dimension des Petitionsausschusses hin, an den sich Bürgerinnen und Bürger aus allen 27 Mitgliedstaaten in Angelegenheiten wenden können, die in den Anwendungsbereich der EU-Verträge und der Rechtsvorschriften der EU fallen; ist der Ansicht, dass der Ausschuss – unter Achtung der Souveränität und der nationalen Besonderheiten – eine besondere Verantwortung dafür trägt, diese europäische Dimension zu wahren und den Bürgerinnen und Bürgern den Mehrwert der europäischen Einheit und Integration aufzuzeigen;
4. weist darauf hin, dass Petitionen für das Parlament und die anderen Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der EU eine einzigartige Gelegenheit sind, unmittelbar mit den EU-Bürgerinnen und -Bürgern in Kontakt zu treten und einen regelmäßigen Dialog mit ihnen zu führen, insbesondere in Fällen, in denen diese von der fehlerhaften Anwendung des EU-Rechts oder von Verstößen dagegen betroffen sind; betont, dass die Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der EU und nationale, regionale und lokale Behörden bei Untersuchungen im Zusammenhang mit der Umsetzung und Einhaltung des EU-Rechts verstärkt zusammenarbeiten müssen; ist der Ansicht, dass eine solche Zusammenarbeit von entscheidender Bedeutung ist, um die Bedenken der Bürgerinnen und Bürger hinsichtlich der Anwendung des EU-Rechts anzugehen und auszuräumen, und dass diese Zusammenarbeit zur Stärkung der demokratischen Legitimität und Rechenschaftspflicht der EU beiträgt; fordert daher, dass Vertreter der Mitgliedstaaten auf substanzelle Weise in die Ausschusssitzungen einbezogen werden und dass auf vom Petitionsausschuss an nationale Behörden übermittelte Ersuchen um Klarstellungen und Informationen zeitnah und ausführlich reagiert wird, damit Petitionen ordnungsgemäß weiterverfolgt werden;
5. weist darauf hin, dass der Petitionsausschuss Anfang 2024 eine beträchtliche Zahl von Petitionen erhalten hat, in denen die Petentinnen und Petenten ihre Besorgnis über die wahrgenommenen Bedrohungen der Rechtsstaatlichkeit in Spanien zum Ausdruck brachten; stellt fest, dass im Januar 2024 eine gemeinsame Aussprache über mehrere Petitionen geführt wurde, die sich mit den Entwicklungen in Spanien befassen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Vorschlag der Regierung für ein Amnestiegesetz und dessen möglichen Auswirkungen auf den Rechtsrahmen Spaniens und der EU;
6. weist darauf hin, dass durch Petitionen wesentlich dazu beigetragen wird, dass die Kommission ihre Funktion als Hüterin der Verträge wahrnehmen kann, indem den Bürgerinnen und Bürgern ein zusätzliches Instrument geboten wird, um auf mutmaßliche Verstöße gegen das EU-Recht aufmerksam zu machen; betont, dass eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und der Kommission in Form von raschen und ausführlichen Antworten der Kommission, die auf einer gründlichen Prüfung der in den Petitionen aufgeworfenen Fragen beruhen, für die

erfolgreiche Bearbeitung der Petitionen von wesentlicher Bedeutung ist; bekräftigt, dass diese Antworten, die den Petenten übermittelt werden, klar, einfach und empathisch formuliert sein sollten, um ein besseres Verständnis der Petenten und ihrer Anliegen zum Ausdruck zu bringen;

7. begrüßt die Einrichtung einer neuen Website der Kommission über Vertragsverletzungsverfahren, die Umsetzung von Richtlinien und den EU-Pilot-Dialog; fordert die Kommission jedoch erneut auf, den Petitionsausschuss regelmäßig über den Stand der Vertragsverletzungsverfahren zu informieren und sicherzustellen, dass der Ausschuss Zugang zu einschlägigen Informationen über Vertragsverletzungsverfahren und EU-Pilotverfahren erhält, die eingegangene Petitionen betreffen; bekräftigt, dass die Transparenz der Vertragsverletzungsverfahren sowie die Kommunikation mit den Petenten über den Stand dieser Verfahren verbessert werden müssen, und betont, dass dies der Durchführung der Petitionsverfahren zugutekommen würde; begrüßt die Initiative der Kommission, Petitionen in das öffentliche Register der Kommission für Vertragsverletzungentscheidungen aufzunehmen sowie einen Link zum öffentlichen Register der Kommission im Petitionsportal zu hinterlegen; begrüßt die Zusage von Maroš Šefčovič, Mitglied der Kommission, weitere Verknüpfungen zwischen dem öffentlichen Register der Kommission und dem Petitionsportal des Parlaments einzurichten; fordert die Kommission erneut auf, all diese Anforderungen in die Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission¹ aufzunehmen;
8. fordert eine unabhängige und regelmäßige Bewertung der Qualität und Klarheit der Antworten der Kommission auf Petitionen, wobei der Schwerpunkt insbesondere auf Lesbarkeit, Relevanz und Sensibilität für die Umstände der Petenten liegen sollte, um eine substanziale und respektvolle Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger sicherzustellen;
9. ist der Auffassung, dass eine aktiveres Zusammenarbeiten der Mitgliedstaaten mit dem Petitionsausschuss zweckdienlich sein kann, um Blockaden bei Petitionen zu beseitigen, die eine zügige Antwort und Reaktion der nationalen Behörden erfordern;
10. weist darauf hin, dass die e-Petition-Datenbank ein wichtiges internes Instrument ist, durch das es den Mitgliedern des Petitionsausschusses ermöglicht wird, auf alle Informationen zuzugreifen, die für die Weiterverfolgung des aktuellen Stands jeder Petition und zum Treffen fundierter Entscheidungen über die Behandlung von Petitionen erforderlich sind; stellt fest, dass der e-Petition-Datenbank auch eine wichtige Funktion bei der Kommunikation mit Petenten zukommt; betont, dass die digitalen Instrumente des Petitionsausschusses weiter modernisiert werden müssen, und schlägt vor, dass die Möglichkeit eines verantwortungsbewussten, von Menschen gesteuerten Einsatzes künstlicher Intelligenz geprüft wird, um die Bearbeitung von Petitionen weiter zu verbessern;
11. weist erneut darauf hin, dass die Kommission zugesagt hat, mit dem Parlament ein interinstitutionelles IT-Instrument zu entwickeln, mit dem Informationen und Dokumente über sämtliche Folgemaßnahmen zu Petitionen wie

¹ ABIL 304 vom 20.11.2010, S. 47, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2010/1120/oj.

Vertragsverletzungsverfahren, Gesetzgebungsvorschläge oder Antworten nationaler Behörden ausgetauscht werden können, um die Transparenz und Effizienz der Bearbeitung von Petitionen zu steigern, was in einem weiter gefassten Kontext dazu beitragen würde, das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der EU und das europäische Projekt zu stärken; fordert die rasche Einführung eines solchen interinstitutionellen IT-Instruments;

12. weist darauf hin, dass die Zusammenarbeit mit anderen Ausschüssen des Parlaments für die umfassende Bearbeitung von Petitionen von wesentlicher Bedeutung ist; stellt fest, dass im Jahr 2024 30 Ersuchen um Stellungnahme und 450 Ersuchen um Auskunft an andere Ausschüsse gerichtet wurden; stellt fest, dass bis Ende 2024 26 Stellungnahmen eingegangen sind; weist darauf hin, dass die Petenten informiert werden, wenn entschieden wird, für die Bearbeitung ihrer Petitionen Stellungnahmen anderer Ausschüsse anzufordern; betont, dass sich die Ausschüsse des Parlaments stärker darum bemühen sollten, aktiv zur Prüfung von Petitionen beizutragen, indem sie ihr Fachwissen bereitstellen, damit das Parlament rascher und umfassender auf Anliegen der Bürgerinnen und Bürger reagieren kann;
13. ist der Auffassung, dass das Petitionsnetzwerk ein nützliches Instrument für die Erleichterung der Weiterbehandlung von Petitionen im Rahmen der parlamentarischen und legislativen Arbeit ist; ist zuversichtlich, dass regelmäßige Sitzungen des Petitionsnetzwerks ausschlaggebend dafür sind, die Tätigkeit des Petitionsausschusses sichtbarer zu machen, für ein besseres Verständnis von dessen Arbeit und Auftrag zu sorgen und die Zusammenarbeit mit den anderen Ausschüssen des Parlaments zu stärken;
14. stellt fest, dass Umweltfragen auch im Jahr 2024 das wichtigste Anliegen der Petenten waren, wobei sich über 20 % der Petitionen mit Umweltthemen befassten; stellt fest, dass eine beträchtliche Zahl von Petitionen eingereicht wurde, in denen Verstöße gegen das EU-Umweltrecht in mehreren Mitgliedstaaten angeprangert werden; stellt fest, dass die von den Petenten gemeldeten und im Ausschuss erörterten Themen den Schutz des Wolfs in der EU, die langfristigen toxischen Auswirkungen von Pestiziden und den Verstoß gegen die Richtlinie über Industrieemissionen² im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Stahlwerks umfassten; betont, dass die Erwartungen der EU-Bürgerinnen und -Bürger in Bezug auf den Umweltschutz erfüllt werden müssen, und fordert die Kommission nachdrücklich auf, zusammen mit den Mitgliedstaaten die korrekte Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften im Bereich der Umwelt sicherzustellen;
15. stellt fest, dass der Petitionsausschuss auch andere Themen behandelt hat, etwa den Schutz der Rechte des Kindes, einschließlich der Sicherheit im Internet, und die Verbesserung des Tierschutzes; weist darauf hin, dass auch Petitionen eingereicht wurden, in denen Verletzungen der Fahrgastrechte hervorgehoben werden; stellt ferner fest, dass in zahlreichen Petitionen Bedenken hinsichtlich des Datenschutzes und

² Richtlinie (EU) 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 zur Aufhebung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates über Abfalldeponien (ABl. L, 2024/1785, 15.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1785/oj>).

insbesondere der Durchsetzung der Datenschutz-Grundverordnung³ geäußert wurden; hebt auch hervor, dass eine Reihe von Petitionen eingereicht wurde, die sich mit der in allen Mitgliedstaaten herrschenden Wohnungskrise befassen; stellt fest, dass sich der Petitionsausschuss mit den Verantwortlichkeiten der im Bereich fossiler Brennstoffe tätigen Unternehmen angesichts der Krise der Lebenshaltungskosten befasst hat, wobei Bedenken im Zusammenhang mit der Sicherheit des Eisenbahnverkehrs und dem Schutz der Arbeitnehmerrechte geäußert wurden; nimmt zur Kenntnis, dass Petitionen zum Thema Kultur und nationales Kulturerbe geprüft wurden; weist darauf hin, dass der Petitionsausschuss mehrere Petitionen zur Annulierung von unbefristeten Aufenthaltstiteln russischer Staatsangehöriger erörtert hat; stellt fest, dass beim Petitionsausschuss zahlreiche Petitionen zur Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten eingegangen sind, die im Ausschuss erörtert wurden; nimmt die eingereichten Petitionen zu den Bedingungen für die Aufnahme von Migranten und Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten zur Kenntnis und nimmt die Petitionen zur Kenntnis, in denen Fälle von Diskriminierung gemeldet wurden; erwartet von der Kommission angemessene Folgemaßnahmen und aktualisierte Informationen zu all diesen Petitionen;

16. hebt den wichtigen Beitrag hervor, den der Petitionsausschuss zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen leistet, wie aus der Bearbeitung einer Anzahl von Petitionen zu diesem Thema durch den Ausschuss deutlich wird, einschließlich der Prüfung der Petition Nr. 1056/2016 zur Einreichung von Petitionen in nationalen Gebärdensprachen; nimmt in diesem Zusammenhang die Bemühungen der Dienststellen des Parlaments zur Kenntnis und stellt fest, dass nicht nur die beste technische, sondern auch die für gehörlose Bürgerinnen und Bürger am besten zugängliche Lösung gefunden werden muss, um mit ihnen in der nationalen Gebärdensprache ihrer Muttersprache zu kommunizieren; fordert, dass die Geschäftsordnung in enger Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für konstitutionelle Fragen dahingehend geändert wird, dass die zwingend vorgeschriebene ausschließlich schriftliche Kommunikation für den Fall von Bürgerinnen und Bürgern, die Gebärdensprachen verwenden oder gehörlos oder hörgeschädigt sind, abgeschafft wird, damit diese Menschen auf Antrag während des Verfahrens Gebärdensprache verwenden können; stellt fest, dass die Bildung von Schülern mit Behinderungen, die Verweigerung von Gesundheitsdiensten für Menschen mit Behinderungen und die Zugänglichkeit öffentlicher Räume und Dienstleistungen weitere Anliegen der Petenten im Jahr 2024 waren; weist auf den jährlichen Workshop des Petitionsausschusses zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen hin, der am 2. Dezember 2024 stattfand und bei dem der Schwerpunkt auf dem aktuellen Stand der EU-Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030 lag, und fordert nachdrücklich, dass die Ergebnisse von Petitionen rasch mit messbaren Zielen und Mittelbindungen in die Halbzeitüberprüfung der Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030 einbezogen werden;
17. betont, dass dem Petitionsausschuss innerhalb der EU im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen eine besondere Schutzfunktion zukommt; weist auf die wichtigen laufenden Arbeiten des Ausschusses im Zusammenhang mit Petitionen zu Fragen im Bereich Behinderungen

³ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj>).

hin; weist darauf hin, dass in die Richtlinie (EU) 2024/2841 zur Einführung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises⁴ ein Verweis auf Petitionen aufgenommen wurde, in denen auf die Notwendigkeit eines unionsweiten Behindertenausweises hingewiesen wurde; betont, dass Petitionen erheblich zum Gesetzgebungsverfahren beitragen können;

18. weist darauf hin, dass der Petitionsausschuss gemäß der Geschäftsordnung des Parlaments unter anderem für die Beziehungen zum Europäischen Bürgerbeauftragten zuständig ist; hebt die Rolle des Petitionsausschusses im Verfahren zur Wahl des Europäischen Bürgerbeauftragten hervor, insbesondere bei der Organisation der öffentlichen Anhörung mit allen infrage kommenden Kandidaten am 3. Dezember 2024, die allen Mitgliedern des Europäischen Parlaments offenstand, wodurch ihnen die demokratische und transparente Möglichkeit geboten wurde, einen Meinungsaustausch mit den Kandidaten zu führen und ihre Unabhängigkeit, Qualifikationen und Professionalität sowie ihre Vision für das Amt des Europäischen Bürgerbeauftragten innerhalb der institutionellen Architektur der EU zu bewerten; begrüßt die konstruktive Zusammenarbeit des Parlaments mit der Europäischen Bürgerbeauftragten, mit der der Petitionsausschuss das Ziel teilt, die Transparenz, Professionalität und Integrität der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU gegenüber den EU-Bürgerinnen und -Bürgern sicherzustellen, sowie die Beteiligung der Europäischen Bürgerbeauftragten am Europäischen Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten;
19. ersucht die Europäische Bürgerbeauftragte, sich weiterhin regelmäßig an der Arbeit des Petitionsausschusses das ganze Jahr über zu beteiligen; ist der festen Überzeugung, dass die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU dafür sorgen müssen, dass konsequente und wirksame Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen der Bürgerbeauftragten ergriffen werden; betont die wesentliche Rolle der Europäischen Bürgerbeauftragten bei der Förderung von Transparenz, einer guten Verwaltung und dem Schutz der Rechte von Bürgerinnen und Bürgern; fordert eine engere Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und der Dienststelle der Bürgerbeauftragten;
20. stellt fest, dass der Petitionsausschuss trotz der parlamentarischen Pause aufgrund der Wahl zum Europäischen Parlament seinen Standpunkt zum Ausdruck gebracht und Empfehlungen zu wichtigen Fragen ausgesprochen hat, die in Petitionen angesprochen wurden, einschließlich der Annahme von zwei Kontrollberichten im Anschluss an Informationsbesuche im zweiten Halbjahr 2023, nämlich die Reise nach Irland zu Glimmerhäusern und die Reise nach Spanien zur sprachlichen Immersion in Katalonien; betont, wie wichtig es ist, dass die katalanischen Behörden die Empfehlungen, die der Petitionsausschuss in seinem Bericht vom 19. März 2024 über die Delegationsreise zum Schutz der sprachlichen Rechte von Schülern und ihren Familien abgegeben hat, umsetzen;
21. nimmt die steigende Zahl von Petitionen zur Bildungspolitik, insbesondere zur Anerkennung von Lehrqualifikationen in den Mitgliedstaaten, zur Kenntnis; hebt in diesem Zusammenhang die mündliche Anfrage des Petitionsausschusses an die

⁴ Richtlinie (EU) 2024/2841 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Einführung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen (ABl. L, 2024/2841, 14.11.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/2841/oj>).

Kommission zu den Arbeitsbedingungen von Lehrkräften in der EU hervor; ist beunruhigt über die mündliche Antwort der Kommission, in der bestätigt wird, dass der Mangel an Lehrkräften ein ernstes Problem darstellt, was auch in den jüngsten PISA-Ergebnissen zum Ausdruck kommt, da es keinem einzigen Mitgliedstaat gelungen ist, seine Leistungen im Bereich der grundlegenden Kompetenzen zu verbessern; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, ihre Anstrengungen zur Verbesserung ihrer Schulbildungssysteme erheblich zu verstärken und gleichzeitig die Attraktivität des Lehrerberufs zu erhöhen;

22. begrüßt die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. April 2024 zur Abfertigung von schweren Lastfahrzeugen an Grenzübergangsstellen auf der Grundlage der Petition Nr. 0146/2023⁵;
23. betont, dass das Petitionsportal ein wesentliches Instrument für die Sicherstellung eines reibungslosen, effizienten und transparenten Petitionsverfahrens ist; begrüßt die Verbesserungen, die am Portal zum Nutzen der Petenten vorgenommen wurden und betont, dass die Bemühungen um eine bessere Zugänglichkeit des Portals fortgesetzt werden müssen, einschließlich einer besseren Zugänglichkeit für Menschen, die Gebärdensprachen verwenden, wie in der Petition Nr. 1056/2019 gefordert, sowie für Menschen mit Behinderungen; stellt fest, dass das Petitionsportal zu den am häufigsten besuchten Websites des Europäischen Parlaments zählt und somit für viele EU-Bürgerinnen und -Bürger die erste Anlaufstelle für die Kontaktaufnahme mit dem Parlament darstellt;
24. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung und den Bericht des Petitionsausschusses dem Rat, der Kommission, der Europäischen Bürgerbeauftragten sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, ihren Petitionsausschüssen und ihren Bürgerbeauftragten bzw. entsprechenden Einrichtungen zu übermitteln.

⁵ ABl. C, C/2025/1278, 13.3.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/1278/oj>.

BEGRÜNDUNG

Gemäß Artikel 233 Absatz 7 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments erstattet der Petitionsausschuss jährlich über die Ergebnisse seiner Beratungen Bericht. In dem vorliegenden Bericht soll ein Überblick über die Arbeit des Ausschusses im Jahr 2024 gegeben werden. Der Bericht umfasst eine statistische Analyse der eingegangenen und bearbeiteten Petitionen sowie eine Bestandsaufnahme in Bezug auf andere parlamentarische Tätigkeiten wie die Annahme von Berichten und Stellungnahmen, die Organisation von Anhörungen und die Beziehungen des Ausschusses zu anderen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU. Es sei darauf hingewiesen, dass sich die Kernarbeit des Petitionsausschusses aus dem von EU-Bürgerinnen und -Bürgern und Personen mit Wohnort in der EU gemäß Artikel 227 AEUV ausgeübten Recht, eine Petition an das Europäische Parlament zu richten, ergibt und nicht direkt mit dem Arbeitsprogramm der Kommission zusammenhängt.

Das Jahr 2024 war erneut ein entscheidender Moment für die europäische Demokratie, da die EU-Bürgerinnen und -Bürger aufgefordert wurden, ein neues Europäisches Parlament zu wählen. Zwischen dem 6. und 9. Juni 2024 wurden fast 359 Millionen Bürgerinnen und Bürger aus 27 EU-Mitgliedstaaten aufgefordert, ihre Vertreter für das Europäische Parlament zu wählen. Mit einer Wahlbeteiligung von fast 51 % – ähnlich wie bei der Wahl 2019, die die höchste seit zwanzig Jahren war – haben sich die Bürgerinnen und Bürger bei der Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments Gehör verschafft. Das neu gewählte Parlament trat am 16. Juli 2024 zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen, als die 720 neu gewählten Mitglieder des Europäischen Parlaments ihr Amt antraten.

Der Petitionsausschuss hielt seine konstituierende Sitzung am 23. Juli 2024 ab und wählte Bogdan Rzońca (ECR, PL) zum Vorsitzenden, Dolors Montserrat (PPE, ES) zur ersten stellvertretenden Vorsitzenden, Fredis Beleris (PPE, EL) zum zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, Nils Ušakovs (S&D, LV) zum dritten stellvertretenden Vorsitzenden und Cristina Guarda (Verts/ALE, IT) zur vierten stellvertretenden Vorsitzenden.

Um die Organisation der Wahl zum Europäischen Parlament zu erleichtern, wurde vom 26. April bis zum 15. Juli 2024 eine parlamentarische Pause eingelegt, in der die regulären parlamentarischen Tätigkeiten vorübergehend ausgesetzt wurden. Dies erklärt die geringere Zahl von Berichten, Stellungnahmen, Entschließungen und Anhörungen, die im Jahr 2024 angenommen wurden. Im Gegensatz dazu haben EU-Bürgerinnen und -Bürger und Personen mit Wohnort in der EU ihr Petitionsrecht während der gesamten Pause weiter ausgeübt, wie durch den kontinuierlichen Eingang der im Jahr 2024 registrierten Petitionen deutlich wird.

Statistische Analyse der im Jahr 2024 eingegangenen Petitionen im Vergleich zum Jahr 2023

Den Statistiken zufolge hat das Parlament im Jahr 2024 1 518 Petitionen erhalten, was einem Anstieg um 4,3 % gegenüber den 1 452 im Jahr 2023 eingereichten Petitionen und einem Anstieg um 19,8 % gegenüber den 1 217 im Jahr 2022 eingereichten Petitionen entspricht.

Die Nutzer des Petitionsportals können Petitionen unterstützen. Im Jahr 2024 haben 15 661 Nutzer Petitionen unterstützt, während es im Jahr 2023 26 331 Nutzer und im Jahr

2022 22 441 Nutzer waren. Somit ist die Anzahl der Nutzer, die Petitionen auf dem Petitionsportal unterstützt haben, im Jahr 2024 im Vergleich zu den vorangegangenen Jahr deutlich zurückgegangen. Im Jahr 2024 ging die Anzahl der unterstützten Petitionen – verglichen mit einem Rückgang auf 29 287 im Jahr 2023 und 27 927 im Jahr 2022 – mit 17 745 Unterstützungen für Petitionen in ähnlicher Weise zurück.

Drei Petitionen wurden 2024 von mehr als einer Bürgerin bzw. einem Bürger unterzeichnet. Davon wurden nur zwei von mehr als 100 Bürgerinnen und Bürgern unterzeichnet; von diesen zwei Petitionen wurde eine von mehr als 10 000 Bürgerinnen und Bürgern unterzeichnet.

Format der Petitionen

Im Jahr 2024 wurden 82 % der Petitionen über das Petitionsportal und 18 % der Petitionen per Post eingereicht. Der Anteil der über das Petitionsportal eingereichten Petitionen blieb 2024 praktisch auf dem gleichen Niveau wie 2023, wobei es nach wie vor bei Weitem der am häufigsten genutzte Kanal für die Einreichung von Petitionen von Bürgerinnen und Bürgern beim Europäischen Parlament ist.

2024			2023		
Format der Petition	Anzahl der Petitionen	%	Format der Petition	Anzahl der Petitionen	%
Petitionsportal	1 249	82,3	Petitionsportal	1 197	82,4
Postweg	269	17,7	Postweg	255	17,6

Status der Petitionen pro Kalenderjahr⁶

In der nachstehenden Tabelle wird der Status der Petitionen von 2003 bis 2024 angegeben. Es ist festzustellen, dass die Bearbeitung einer sehr großen Mehrheit der Petitionen (mehr als drei Viertel) im Jahr 2024 innerhalb eines Jahres nach Eingang und Prüfung durch den Ausschuss abgeschlossen wurde. Durch diesen langjährigen Trend, der seit 2010 in den Jahresberichten erkennbar ist, wird deutlich, dass die meisten Petitionen innerhalb eines Jahres nach Eingang und Prüfung abgeschlossen werden. Insgesamt sind seit 2003 jedes Jahr weniger als 10 % der eingegangenen Petitionen offen, mit Ausnahme der letzten beiden Jahre (2024 und 2023) sowie 2016 (15,7 %). Die Bearbeitung sehr geringer Anteile (zwischen 0,2 % und 1,3 %) der Petitionen aus den Jahren 2004 bis 2014 wurde noch nicht abgeschlossen. Die meisten dieser noch nicht abgeschlossenen Petitionen beziehen sich auf Umweltfragen und laufende Vertragsverletzungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union oder auf Fragen, die die Ausschussmitglieder aufmerksam verfolgen wollen. Von 2012 bis 2024 wurden zahlreiche Petitionen zu den Strandkonzessionen in Italien eingereicht, wobei die Zahlen in

⁶ Die Statistik wurde am 22. April 2025 erstellt. Die Daten verändern sich ständig, insbesondere was die Zahl der Petitionen, die sich noch in Bearbeitung befinden, und die Zahl der Petitionen, deren Bearbeitung abgeschlossen wurde, betrifft.

den Jahren 2016, 2023 und 2024 besonders hoch waren und die Bearbeitung noch nicht abgeschlossen ist, was sich erheblich auf die Statistiken auswirkt.

Status der Petitionen					
Jahr	Anzahl der Petitionen	Petitionen in Bearbeitung		Petitionen, deren Bearbeitung abgeschlossen wurde	
2024	1 518	324	21,3 %	1 194	78,6 %
2023	1 452	297	20,4 %	1 155	79,5 %
2022	1 217	131	10,8 %	1 086	89,2 %
2021	1 392	133	9,5 %	1 259	90,4 %
2020	1 573	123	7,8 %	1 450	92,2 %
2019	1 357	105	7,7 %	1 252	92,3 %
2018	1 220	97	7,9 %	1 123	92,0 %
2017	1 271	54	4,2 %	1 217	95,7 %
2016	1 569	247	15,7 %	1 322	84,2 %
2015	1 431	62	4,3 %	1 369	95 %
2014	2 715	34	1,3 %	2 681	98,7 %
2013	2 891	33	1,1 %	2 858	98,9 %
2012	1 986	24	1,2 %	1 962	98,8 %
2011	1 414	12	0,8 %	1 402	99 %
2010	1 656	14	0,8 %	1 642	99,2 %
2009	1 924	5	0,3 %	1 919	99,7 %
2008	1 886	11	0,6 %	1 875	99,4 %
2007	1 506	15	1,0 %	1 491	99,0 %
2006	1 021	2	0,2 %	1 019	99,8 %
2005	1 016	2	0,2 %	1 014	99,8 %
2004	1 002	2	0,2 %	1 000	99,8 %
2003	1 315	0	0,0 %	1 315	100,0 %

Ergebnis der Petitionen⁷

2024			2023		
Ergebnis der Petitionen	Nummer	%	Ergebnis der Petitionen	Nummer	%
Zulässig und Bearbeitung abgeschlossen	551	36,3	Zulässig und Bearbeitung abgeschlossen	714	49,17
Zulässig und in Bearbeitung	324	21,34	Zulässig und in Bearbeitung	297	20,45
Unzulässig	611	40,25	Unzulässig	429	29,54
Zurückgezogen	32	2,1	Zurückgezogen	12	0,83

⁷ Die statistischen Daten zum Ergebnis der Petitionen verändern sich ständig, insbesondere was die Zahl der Petitionen, die sich noch in Bearbeitung befinden, und die Zahl der Petitionen, deren Bearbeitung abgeschlossen wurde, betrifft. Die Daten für 2024 wurden am 22. April 2025 heruntergeladen.

Der Kommission zur Stellungnahme übermittelt	377	24,83	Der Kommission zur Stellungnahme übermittelt	575	36,6
Anderen Stellen zur Stellungnahme übermittelt	2	0,13	Anderen Stellen zur Stellungnahme übermittelt	12	0,83
Anderen Stellen zur Information übermittelt	735	48,42	Anderen Stellen zur Information übermittelt	452	31,13

Aus den Tabellen geht hervor, dass der Anteil der für unzulässig erklärten Petitionen 2024 deutlich höher ist als der entsprechende Anteil im Jahr 2023. Im Gegensatz dazu ist der Anteil der für zulässig erklärten Petitionen (36,3 %), die 2024 durch die Bereitstellung von Informationen für den Petenten sofort abgeschlossen wurden, im Vergleich zu den im Jahr 2023 (49,17 %) zurückgegangen. Der Anteil der Petitionen, deren Bearbeitung 2024 nicht abgeschlossen wurde (21,34 %), blieb dagegen im Vergleich mit 2023 (20,45 %) nahezu gleich.

Es sei auch darauf hingewiesen, dass 2024 fast ein Viertel (24,83 %) der zulässigen Petitionen an die Kommission zur Stellungnahme übermittelt wurden, was allerdings einen geringeren Anteil darstellt als im Jahr 2023, in dem 36,6 % der zulässigen Petitionen an die Kommission übermittelt wurden.

Der Anteil der Petitionen, die anderen Stellen zur Stellungnahme übermittelt wurden, blieb 2024 im Vergleich zum Jahr 2023 stabil.

Anzahl der Petitionen nach Ländern

In den beiden nachstehenden Tabellen werden die Veränderungen bei der Anzahl und dem Anteil der Petitionen nach Ländern im Jahr 2024 im Vergleich zum Jahr 2023 veranschaulicht. Viele der in den beiden Jahren eingereichten Petitionen betreffen die EU. Das bedeutet, dass in diesen Petitionen entweder Themen von unionsweiter Bedeutung angesprochen oder gemeinsame Maßnahmen gefordert werden, die in der gesamten EU ergriffen werden sollen. Petitionen, die die EU betreffen, können auch mit einem oder mehreren Mitgliedstaaten zusammenhängen und werden daher sowohl unter der EU als auch unter dem oder den jeweiligen Mitgliedstaaten erfasst. Daher ist die Summe der Petitionen, die die EU betreffen, und der Petitionen, die nur Mitgliedstaaten betreffen, größer als die Gesamtzahl der in den Jahren 2023 und 2024 eingereichten Petitionen.

Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass die neun Länder, in denen die meiste Anzahl von Petitionen gestellt wurde, in beiden Jahren gleich geblieben sind, obwohl sich die Rangfolge der am stärksten betroffenen Länder im Jahr 2024 gegenüber 2023 geändert hat. Wie bereits im Jahr 2023 betrifft eine große Zahl der 2024 eingereichten Petitionen Spanien. Während die

Zahl der Petitionen, die Spanien und Italien betreffen, zurückging (von 267 auf 229 bzw. von 202 auf 170), ist wiederum zu beobachten, dass die Zahl der Petitionen in Bezug auf Deutschland gestiegen ist, wobei im Jahr 2024 ein Anstieg von 120 auf 142 Petitionen verzeichnet wurde.

Die Zahl der Petitionen, die Drittstaaten betreffen, ging 2024 weiter zurück, mit insgesamt 125 Petitionen im Jahr 2024 im Vergleich zu 176 eingereichte Petitionen im Jahr 2023.

Was die Länder am unteren Ende der Liste anbelangt, waren Slowenien, Lettland und Irland 2024 die Länder, die am seltensten Gegenstand von Petitionen waren; 2023 galt dies für die Slowakei, Zypern und Luxemburg.

2024

Betroffenes Land	Petitionen	%
Europäische Union	715	48,1
Spanien	229	15,4
Italien	170	11,4
Deutschland	142	9,5
Rumänien	80	5,4
Griechenland	72	4,8
Frankreich	46	3,1
Polen	40	2,7
Ungarn	26	1,7
Portugal	23	1,5
Andere EU-Mitgliedstaaten	143	9,7
Drittstaaten	125	8,7

2023

Betroffenes Land	Petitionen	%
Europäische Union	660	45,8
Spanien	267	18,5
Italien	202	14,0
Deutschland	120	8,3
Rumänien	65	4,5
Frankreich	53	3,7
Griechenland	53	3,7
Polen	53	3,7
Portugal	38	2,6
Ungarn	24	1,7
Andere EU-Mitgliedstaaten	181	12,5
Drittstaaten	188	13

Sprachen der Petitionen

Im Jahr 2024 wurden – wie bereits im Jahr 2023 – Petitionen in 22 Amtssprachen der Europäischen Union eingereicht. Englisch und Spanisch waren sowohl 2023 als auch 2024 die am häufigsten verwendeten Sprachen, wobei Spanisch nach Englisch im dritten Jahr in Folge erneut die am zweithäufigsten verwendete Sprache war. Im Jahr 2024 war Deutsch aufgrund des Rückgangs der auf Italienisch eingereichten Petitionen im Jahr 2024 im Vergleich zu 2023 die dritthäufigste Sprache. Aus den Tabellen geht hervor, dass weiterhin mehr als ein Viertel aller insgesamt eingereichten Petitionen auf Englisch verfasst wurden und dass fast drei Viertel (73,1 %) der Petitionen in den Sprachen Englisch, Spanisch, Deutsch und Italienisch eingereicht wurden, was gegenüber den Vorjahren einen leichten Rückgang darstellt (77,5 % im Jahr 2023 und 76,2 % im Jahr 2022). Slowenisch, Slowakisch und Lettisch waren 2024 die am seltensten verwendeten Sprachen; 2023 waren es Slowakisch, Estnisch und Kroatisch.

2024

Sprache	Anzahl	%
---------	--------	---

2023

Sprache	Anzahl	%
---------	--------	---

der Petition	der Petitionen	
Englisch	379	25,5
Spanisch	303	20,4
Deutsch	225	15,1
Italienisch	180	12,1
Griechisch	90	6,0
Polnisch	90	6,0
Rumänisch	66	4,4
Französisch	62	4,2
Sonstige	92	6,2
Insgesamt	1 487	100

der Petition	der Petitionen	
Englisch	382	26,5
Spanisch	301	20,9
Italienisch	224	15,6
Deutsch	209	14,5
Französisch	74	5,1
Polnisch	49	3,4
Griechisch	47	3,3
Rumänisch	44	3,1
Sonstige	110	7,6
Insgesamt	1 440	100

Staatsangehörigkeit der Petenten

Wie bereits in den Jahren 2023 und 2022 wurden die höchste Zahl der Petitionen von Bürgerinnen und Bürger mit spanischer Staatsangehörigkeit gestellt. Die Zahl der Petitionen von italienischen Bürgerinnen und Bürgern ging zurück, während die Zahl der Petitionen von deutschen Staatsangehörigen zunahm, womit deren Anteil im Jahr 2024 den zweitgrößten aller Petitionen darstellte.

Darüber hinaus zeigen die nachstehenden Tabellen einen deutlichen Anstieg der Anzahl der 2024 von polnischen und griechischen Staatsangehörigen eingereichten Petitionen im Vergleich zum Vorjahr.

2024		
Staatsangehörigkeit des Hauptpetenten	Anzahl der Petitionen	%
Spanien	320	21,2
Deutschland	265	17,5
Italien	220	14,5
Polen	132	8,7
Griechenland	107	7,1
Rumänien	108	7,1
Frankreich	62	4,1
Portugal	33	2,2
Ungarn	28	1,8
Andere EU- Staatsangehörigkeiten	178	11,8
Staatsangehörigkeiten von Drittstaaten	57	3,8

2023		
Staatsangehörigkeit des Hauptpetenten	Anzahl der Petitionen	%
Spanien	330	22,9
Italien	254	17,6
Deutschland	246	17,1
Rumänien	93	6,5
Frankreich	71	4,9
Polen	64	4,4
Griechenland	62	4,3
Portugal	39	2,7
Belgien	29	2,0
Andere EU- Staatsangehörigkeiten	218	15,2
Staatsangehörigkeiten von Drittstaaten	47	3,3

Hauptthemen der Petitionen

In den nachstehenden Tabellen werden die zehn häufigsten in Petitionen behandelten Themen aufgeführt. Es scheint, dass es sich beim Hauptanliegen der Petenten im Jahr 2024 um

dasselbe handelt wie im Jahr 2023, nämlich die Umwelt. Petitionen zu den Themen Binnenmarkt und Grundrechte stehen nach wie vor ganz oben auf der Liste, obwohl in beiden Bereichen im Jahr 2024 ein Rückgang gegenüber 2023 zu verzeichnen ist. Es sei darauf hingewiesen, dass das Thema „Persönliche Angelegenheiten“, das an zweiter Stelle steht, überwiegend unzulässige Petitionen umfasst. Wenn zulässige Petitionen in diese Kategorie fallen, beziehen sie sich in der Regel auch auf ein weiteres, sekundäres Thema, weswegen ihre Einordnung unter das Thema „Persönliche Angelegenheiten“ für die Zwecke dieser Bewertung weniger aufschlussreich ist.

In Bezug auf weitere Themen ist interessanterweise festzustellen, dass die Zahl der Petitionen zum Thema „Außenbeziehungen“ im Jahr 2024 im Vergleich zu 2023 erheblich zurückgegangen ist (von 96 auf 63), was den bereits 2023 verzeichneten Trend bestätigt (Rückgang von 126 im Jahr 2022 auf 96 im Jahr 2023). Ebenso erhielt der Ausschuss im Jahr 2024 – im Vergleich zu den 68 Petitionen, die im Vorjahr zu diesem Thema eingegangen waren – eine geringere Anzahl von Petitionen (28) zu verfassungsrechtlichen Angelegenheiten. Im Gegensatz dazu stieg die Zahl der Petitionen zum Thema „Institutionen“ im Jahr 2024 im Vergleich zu 2023 (von 52 Petitionen auf 90 Petitionen). Schließlich sei darauf hingewiesen, dass im Jahr 2024 die Wahl zum Europäischen Parlament stattfand, was erklärt, warum die Anzahl der Petitionen zum Wahlrecht und zu der Wahl mit 30 Petitionen höher war als 9 Petitionen zu diesem Thema im Jahr 2023. Schließlich ging 2024 der Anteil der Petitionen zum Thema „Gesundheit“ im Vergleich zum Jahr 2023 leicht zurück.

2024		2023	
Die 10 häufigsten Petitionsthemen	Anzahl der Petitionen	Die 10 häufigsten Petitionsthemen	Anzahl der Petitionen
Umwelt	300	Umwelt	308
Persönliche Angelegenheiten	197	Binnenmarkt	194
Grundrechte	169	Grundrechte	193
Binnenmarkt	166	Persönliche Angelegenheiten	179
Justiz	136	Justiz	167
Verbraucherrechte	107	Gesundheit	119
Gesundheit	105	Außenbeziehungen	96
Verkehr	99	Verbraucherrechte	93
Institutionen	90	Verkehr	93
Informationsgesellschaft und Medien	75	Konstitutionelle Angelegenheiten	68

Petitionsportal

Die Entwicklung des Petitionsportals war im Jahr 2024 vorrangig durch zwei wesentliche Veränderungen gekennzeichnet.

Zur Angleichung an die EU-Datenschutzvorschriften wurde am Ende der Wahlperiode 2019-2024 ein umfangreiches Archivierungsverfahren eingeleitet, das nicht nur das Petitionsportal, sondern auch alle relevanten Bereiche des Parlaments betraf. Die Implementierung machte eine sorgfältige Datenauswahl, -migration und -löschung erforderlich, wobei gleichzeitig die ununterbrochene Funktionalität sämtlicher IT-Anwendungen aufrechterhalten werden musste.

Ein wichtiger technischer Meilenstein wurde mit der vollautomatisierten und synchronisierten Veröffentlichung von Annahmen von Petitionen, Statusänderungen, zusätzlichen Informationen (Länder, Themen) und den Zusammenfassungen in allen 24 Amtssprachen der EU auf dem Petitionsportal erreicht. Dies ersetzte den zuvor manuellen Veröffentlichungsprozess, wodurch die Effizienz des Portals erheblich verbessert wurde.

Das Team des Petitionsportals stellte im Jahr 2024 weiterhin sicher, dass alle Petitionen innerhalb weniger Tage nach ihrer Annahme veröffentlicht wurden, und beantwortete rasch zahlreiche Anfragen von Petenten in allen Amtssprachen der EU, die über den Chatbot und den Smart Helpdesk eingingen.

Insgesamt blieb der bürgerorientierte Ansatz des Petitionsportals erhalten, indem die technischen Grundlagen gestärkt, die Arbeitsabläufe gestrafft und in inklusive, digitale Funktionen investiert wurde.

Beziehungen zur Kommission

Als EU-Organ mit Zuständigkeit für die Sicherstellung der Umsetzung und Einhaltung des EU-Rechts ist die Kommission weiterhin der natürliche Partner des Petitionsausschusses bei der Bearbeitung von Petitionen. Der Umfang der Zusammenarbeit zwischen dem Ausschuss und der Kommission ist eng und beständig. Die wichtigste Kontaktstelle in der Kommission ist das Generalsekretariat, das die Verteilung der Petitionen an die zuständigen Dienststellen der Kommission koordiniert und die Antworten der Kommission dem Ausschussekretariat übermittelt. Die Dienststellen der Kommission nehmen an den Sitzungen des Petitionsausschusses teil, wenn im Ausschuss Petitionen auf der Grundlage einer schriftlichen Antwort der Kommission oder sonstiger eingegangener Dokumente erörtert werden. Die Kommission hat sich zwar verstärkt darum bemüht, rechtzeitig auf Auskunftsersuchen des Petitionsausschusses zu reagieren, der Ausschuss wies jedoch darauf hin, dass die Antworten der Kommission klar, einfach und einfühlsam sein sollten, um den Petenten das Gefühl zu vermitteln, dass sie und ihr Anliegen verstanden wurden.

Vertreter der Kommission nahmen an zwei Veranstaltungen des Petitionsausschusses teil. Am 14. Februar 2024 sprach der Berater für den internationalen gerechten Übergang und den Ausstieg aus Methan und fossilen Brennstoffen der GD Energie bei einer Anhörung zum Thema „The responsibilites of fossil fuel companies in the cost of living crisis“ (Die Verantwortung von Unternehmen des Sektors der fossilen Brennstoffe vor dem Hintergrund der Lebenshaltungskostenkrise), wobei der Schwerpunkt auf der Reaktion der EU auf Energiepreiserhöhungen lag. Am 2. Dezember 2024 nahm ein führender Sachverständiger der GD Beschäftigung, Soziales und Integration an dem jährlichen Workshop zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen teil.

Nach der Wahl zum Europäischen Parlament und der Etablierung des neuen Parlaments erschienen die designierten Mitglieder der Kommission vor den parlamentarischen Ausschüssen und nahmen an Anhörungen teil, um es den kürzlich gewählten Mitgliedern des Europäischen Parlaments zu ermöglichen, ihre Kompetenz und Eignung für ihre jeweiligen Posten zu bewerten. In diesem Zusammenhang nahm der Petitionsausschuss am 4. November 2024 an der Bestätigungsanhörung des designierten Mitglieds der Kommission für Handel und wirtschaftliche Sicherheit, interinstitutionelle Beziehungen und Transparenz, Maroš Šefčovič, als eingeladener Ausschuss teil.

In diesem Rahmen hatte der Ausschuss Gelegenheit, dem designierten Mitglied der Kommission Maroš Šefčovič Fragen zu stellen. Als Antwort auf die Forderung des Ausschusses nach einer Teilnahme hochrangiger Kommissionsbediensteter mit dem Ziel, die Bedenken der Petenten wirksamer auszuräumen, erklärte das designierte Mitglied der Kommission Maroš Šefčovič, dass Mitglieder der Kommission oder Generaldirektoren an diesen Sitzungen teilnehmen können, wenn Petitionen in gebündelter Form während der Sitzungen des Ausschusses behandelt würden.

Darüber hinaus betonte der Ausschuss, dass bei Vertragsverletzungsverfahren eine größere Transparenz und eine bessere Kommunikation mit den Petenten über den Stand dieser Verfahren erforderlich seien. Maroš Šefčovič, designiertes Mitglied der Kommission, hob die neue Möglichkeit hervor, im öffentlichen Register der Kommission nach Petitionen im Zusammenhang mit Vertragsverletzungsverfahren zu suchen, und versprach, eine weitere Integration in das Petitionsportal des Parlaments zu prüfen. Er verpflichtete sich auch, die Transparenz durch neue, nutzerfreundliche Webseiten zu Vertragsverletzungsverfahren zu erhöhen. In Reaktion auf die wiederholte Forderung des Ausschusses nach einem neuen interinstitutionellen IT-Instrument zwischen der Kommission und dem Parlament, mit dem der Zugang zu Petitionsinformationen verbessert werden soll, erklärte sich Maroš Šefčovič dazu bereit, mit Rücksicht auf die verfügbaren Haushaltsmittel eine Bewertung der Durchführbarkeit eines solches Instruments vorzunehmen.

Beziehungen zum Rat

Mitglieder des Generalsekretariats des Rates können an Sitzungen des Petitionsausschusses teilnehmen. Bedauerlicherweise hat der Ausschuss im Jahr 2024, wie bereits in den Vorjahren, nicht dafür Sorge getragen, dass der Rat an den Aussprachen beteiligt wird. In diesem Zusammenhang ist der Ausschuss der Ansicht, dass aktiver mit den Mitgliedstaaten zusammengearbeitet werden müsste, um Blockaden bei Petitionen zu beseitigen, bei denen schnelle Antworten und Reaktionen der nationalen Behörden erforderlich sind. Obwohl einige lokale oder regionale Gebietskörperschaften in der Vergangenheit bereits an den Aussprachen zu Petitionen in Ausschusssitzungen teilgenommen haben, war dies 2024 nicht der Fall.

Beziehungen zur Europäischen Bürgerbeauftragten

Der Petitionsausschuss setzte seine konstruktiven und langjährigen Arbeitsbeziehungen zu der Europäischen Bürgerbeauftragten Emily O'Reilly fort und trug zur Stärkung der demokratischen Rechenschaftspflicht der Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der EU

bei.

Am 4. September 2024 legte Emily O'Reilly dem Petitionsausschuss ihren Jahresbericht für 2023 vor. In diesem Bericht wird die Arbeit der Bürgerbeauftragten bei der Bearbeitung von Bürgerbeschwerden in Bezug auf die EU-Verwaltung dokumentiert. Im Jahr 2023 wurden von der Bürgerbeauftragten 398°Untersuchungen – davon fünf auf ihre eigene Initiative – eingeleitet, wobei der größte Teil der Untersuchungen (34,2 %) Beschwerden im Zusammenhang mit Transparenz und Rechenschaftspflicht betraf und die durchschnittliche Dauer einer Untersuchung weniger als sechs Monate betrug. Emily O'Reilly hob die Rolle hervor, die dem/der Bürgerbeauftragten als Verbindungsglied zwischen der EU-Verwaltung und der Zivilgesellschaft zukommt und dankte dem Ausschuss für die ausgezeichnete Zusammenarbeit.

Am 14. November 2024 nahm der Ausschuss mit deutlicher Mehrheit (31 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und ohne Enthaltungen) einen Bericht über den Jahresbericht über die Tätigkeit der Europäischen Bürgerbeauftragten im Jahr 2023 an.

Erwähnenswert ist auch die Teilnahme der Europäischen Bürgerbeauftragten, Emily O'Reilly, am jährlichen Workshop des Ausschusses zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen, der am 2. Dezember 2024 stattfand.

Schließlich fand die Wahl der neuen Europäischen Bürgerbeauftragten während der Plenartagung am 17. Dezember 2024 in Straßburg im Anschluss an eine öffentliche Anhörung der Kandidaten statt, die am 3. Dezember 2024 im Petitionsausschuss organisiert wurde. Die Teilnahme an der Anhörung der sechs zulässigen Kandidaten für das Amt des Europäischen Bürgerbeauftragten stand allen Mitgliedern des Europäischen Parlaments offen. Im Anschluss an die einleitende Erklärung, bei der die Kandidaten ihre Prioritäten darlegten, beantworteten sie zahlreiche Fragen von Mitgliedern des Petitionsausschusses und anderen Mitgliedern des Europäischen Parlaments. Schließlich konnten die Bewerber abschließende Bemerkungen machen.

Beziehungen zum Europäischen Rechnungshof

In den letzten Jahren hat der Petitionsausschuss konstruktive Arbeitsbeziehungen zum Europäischen Rechnungshof (EuRH) aufgebaut. Wie in den Vorjahren hat der Ausschuss aktiv zum Jahresarbeitsprogramms des Rechnungshofs für 2025 beigetragen.

Beziehungen zu anderen Einrichtungen der EU

Am 2. Dezember 2024 hielt die Direktorin der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte im Petitionsausschuss im Rahmen des „Jährlichen Workshops zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen“ einen Vortrag mit dem Arbeitstitel „The Strategy for the Rights of Persons with Disabilities 2021-2030: State of Play“ („Die Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030: Sachstand“).

Informationsbesuche

Im Jahr 2024 fanden seitens des Petitionsausschusses aufgrund der wahlbedingten Sitzungspause keine Informationsbesuche statt. Der Ausschuss führte jedoch die Folgebewertung von zwei Berichten über Informationsbesuche im Jahr 2023 durch und nahm diese an (siehe unten im Abschnitt „Berichte“).

Öffentliche Anhörungen

Am 14. Februar 2024 veranstaltete der Petitionsausschuss eine öffentliche Anhörung zum Thema „The responsibilities of fossil fuel companies in the cost of living crisis“ (Die Verantwortung von Unternehmen des Sektors der fossilen Brennstoffe vor dem Hintergrund der Lebenshaltungskostenkrise). In der ersten Gesprächsrunde wurden die Auswirkungen des Krieges in der Ukraine auf die Energiepreise analysiert. Im selben Zusammenhang wurden im Rahmen der Gesprächsrunde die Lebenshaltungskostenkrise und die Energiearmut in der EU erörtert sowie die mutmaßliche Verantwortung von Unternehmen des Sektors der fossilen Brennstoffe für die sozialen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten der EU-Bürgerinnen und -bürger untersucht. Ziel der zweiten Gesprächsrunde war die Analyse der Reaktion der EU auf die Energiekrise, um die Energieversorgung zu sichern und erschwingliche Preise für die Verbraucher sicherzustellen. Im Rahmen der Gesprächsrunde wurde in diesem Zusammenhang erörtert, dass es – unabhängig von der Industrie für fossile Brennstoffe – eines offenen, transparenten und regelmäßigen Dialogs mit Vertretern von Verbänden und der Zivilgesellschaft außerhalb der Industrie für fossile Brennstoffe bedarf.

Studien

In der Sitzung des Ausschusses vom 22./23. Januar 2024 wurde die Studie zum Thema „Linguistic and cultural diversity – Minority and minoritised languages as part of European linguistic and cultural diversity“ (Sprachenvielfalt und kulturelle Vielfalt – Minderheiten und Minderheitensprachen als Teil der sprachlichen und kulturellen Vielfalt Europas) vorgestellt, die von der Fachabteilung Bürgerrechte und konstitutionelle Angelegenheiten auf ihren Antrag hin in Auftrag gegeben wurde.

Darüber hinaus stellte Magdi Birtha (Europäisches Zentrum für Wohlfahrtspolitik und Sozialforschung) im Rahmen des jährlichen Workshops zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen am 2. Dezember 2024 die folgende Studie vor: „The EU Strategy for the Rights of Persons with Disabilities 2021-2030 – Achievements and perspectives“ (Die EU-Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030: Erfolge und Ausblick).

Wichtige Themen

Umweltfragen

Umweltfragen waren für die Bürgerinnen und Bürger im Jahr 2024 weiterhin von großer Bedeutung, und der Ausschuss widmete ihnen größte Aufmerksamkeit. Auf der Grundlage von Petitionen wurde der Schutz der Umwelt in fast allen Sitzungen des Ausschusses diskutiert. Themen wie die Auswirkungen von Bauvorhaben auf die Umwelt in verschiedenen

Mitgliedstaaten (z. B. ein Flughafenausbau, der geplante Bau einer Autobahn), der Schutzstatus von Wölfen in der EU, eine mutmaßliche Zerstörung eines Natura-2000-Gebiets in Frankreich, ein Vorschlag zur Einrichtung eines Nationalparks in Deutschland, die Anwendung der EU-Verordnungen zu Pestiziden in Frankreich, der Erhalt natürlicher Flächen, die mutmaßliche Verschmutzung durch eine Anlage in Italien, die mutmaßlichen Umweltschäden in einem Nationalpark in Spanien und die Abfallbehandlung wurden im Ausschuss erörtert. Der Ausschuss prüfte auch mehrere Petitionen, in denen ein unzulässiger Einfluss von Unternehmen des Sektors der fossilen Brennstoffe auf den Beschlussfassungsprozess der EU geltend gemacht wird.

Der Ausschuss prüfte auch die Petition Nr. 0798/2024 zur Änderung der Entwaldungsverordnung der EU, in der der Petent auf mutmaßliche Mängel der geltenden Rechtsvorschriften hinwies. Diese Petition stützte sich teilweise auf einen Antrag auf einen Informationsbesuch, der im Jahr 2025 stattfinden soll.

Grundrechte

Noch im Jahr 2024 erhielt der Ausschuss eine große Zahl von Petitionen zum Thema Grundrechte, einschließlich mutmaßlicher Verstöße gegen die Datenschutz-Grundverordnung sowie zur Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie. Der Ausschuss hat in seiner Sitzung im Januar acht Petitionen zur Rechtsstaatlichkeit in Spanien geprüft. Der Einsatz künstlicher Intelligenz und der Schutz der Privatsphäre, insbesondere im Zusammenhang mit Kinderpornografie, gehörten ebenfalls zu den Themen, die von den Mitgliedern des Petitionsausschusses erörtert wurden. Darüber hinaus erhielt der Ausschuss weiterhin Petitionen zur Rechtsstaatlichkeit und zu Menschenrechtsverletzungen in mehreren Drittstaaten – einschließlich Bewerberländern –, in denen das Bewusstsein für das Petitionsrecht der europäischen Bürgerinnen und Bürger gestärkt werden sollte.

Binnenmarkt

In seinen Sitzungen befasste sich der Ausschuss hauptsächlich mit folgenden Themen: die Anerkennung von Qualifikationen für Lehrkräfte in Italien, die Anerkennung medizinischer Fachrichtungen in der EU, die Einfuhr- und Vertriebsketten in Malta und mutmaßliche Verstöße gegen EU-Recht auf dem spanischen Kfz-Versicherungsmarkt.

Belange von Menschen mit Behinderungen

Dem Petitionsausschuss kommt eine besondere Schutzfunktion in Bezug auf die Einhaltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Politikgestaltung und der legislativen Maßnahmen auf der Ebene der EU zu. Im Rahmen dieses Zuständigkeitsbereichs befasst sich der Ausschuss mit Petitionen, die die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen. Es sei darauf hingewiesen, dass die Zahl der Petitionen zu Behinderungen (25) im Jahr 2024 im Vergleich zu den Vorjahren (22 im Jahr 2023 und 28 im Jahr 2022) insgesamt stabil blieb. Im Jahr 2024 hat der Ausschuss die Prüfung von Petitionen zum Thema Behinderungen fortgesetzt, wobei sich zeigte, dass die größten Herausforderungen nach wie vor Barrierefreiheit, Diskriminierung, der Zugang zu Bildung und Beschäftigung sowie Inklusion sind. In den

meisten seiner Sitzungen befasst sich der Ausschuss mit Petitionen, die die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen. Besondere Aufmerksamkeit widmete der Ausschuss Petitionen zur Barrierefreiheit (in den Bereichen Bildung und öffentliche Räume) und zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen, einschließlich der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Die Petition Nr. 1056/2016, mit der das Parlament ersucht wurde, die Einreichung von Petitionen in den in der EU verwendeten nationalen Gebärdensprachen zu ermöglichen, wurde ebenfalls im Ausschuss erörtert.

Schließlich veranstaltete der Ausschuss am 2. Dezember 2024 während der Woche der Rechte von Menschen mit Behinderungen im Europäischen Parlament seinen jährlichen Workshop zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen zum Thema „The Strategy for the Rights of Persons with Disabilities 2021-2030: State of Play“ („Die Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030: Sachstand“). Die Europäische Bürgerbeauftragte, Emily O'Reilly, eröffnete den Workshop. Anschließend fand das Briefing mit dem Titel „The EU Strategy for the Rights of Persons with Disabilities 2021-2030 – Achievements and perspectives“ (Die EU-Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030: Erfolge und Ausblick) statt. Auf der Grundlage der verfügbaren quantitativen und qualitativen Daten, einschließlich Petitionen an das Parlament, wurden im Rahmen des Briefings neun wichtige Empfehlungen für Fortschritte bei der Umsetzung der Strategie ermittelt. Trotz der in der gesamten EU verzeichneten Fortschritte wird in den an den Petitionsausschuss gerichteten Petitionen nach wie vor auf anhaltende Hindernisse für Menschen mit Behinderungen hingewiesen. Die eingeladenen Rednerinnen und Redner der Kommission, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und des Europäischen Behindertenforums erörterten die bisherigen Ergebnisse der Strategie und tauschten ihre Überlegungen zu Bereichen aus, in denen neue Maßnahmen vorgeschlagen werden könnten.

Berichte, Entschließungsanträge und Stellungnahmen

Im Jahr 2024 nahm der Petitionsausschuss Folgendes an:

Am 18./19. März 2024 nahm der Ausschuss den Bericht über den Informationsbesuch nach Katalonien (Spanien) vom 18. bis 20. Dezember 2023 an.

Am 18./19. März 2024 nahm der Ausschuss den Bericht über den Informationsbesuch nach Irland vom 30. Oktober bis 1. November 2023 an.

Am 14. November 2024 nahm der Ausschuss einen Bericht über den Jahresbericht 2023 über die Tätigkeiten der Europäischen Bürgerbeauftragten (2024/2056(INI)) an. Berichterstatter: Alex Agius Saliba.

Am 18./19. März 2024 nahm der Ausschuss auf der Grundlage der Petition Nr. 0146/2023 (2024/2540(RSP)) gemäß Artikel 227 Absatz 2 der Geschäftsordnung eine kurze Entschließung zur Abfertigung von schweren Lastfahrzeugen an Grenzübergangsstellen an. Berichterstatterin: Dolors Montserrat (Vorsitzende).

Am 22./23 Januar 2024 nahm der Ausschuss die Anfrage zur mündlichen Beantwortung zum Thema „Arbeitsbedingungen von Lehrkräften in der EU“ (2023/3015(RSP)) an.
Berichterstatterin: Dolors Montserrat.

ANLAGE: ERKLÄRUNG ZU BEITRÄGEN

Der Berichterstatter erklärt unter seiner ausschließlichen Verantwortung, dass er keine Beiträge von Interessenvertretern, die in den Anwendungsbereich der Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenz-Register⁸ fallen, oder von Vertretern von Behörden von Drittländern, einschließlich ihrer diplomatischen Vertretungen und Botschaften, aufgenommen hat, die gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung in dieser Anlage aufgeführt werden müssen.

⁸ Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Mai 2021 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über ein verbindliches Transparenz-Register (ABl. L 207 vom 11.6.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2021/611/oj).

ANGABEN ZUR ANNAHME IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

Datum der Annahme	24.9.2025
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: -: 0: 28 0 3
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Peter Agius, Fredis Beleris, Alexander Bernhuber, Gheorghe Falcă, Chiara Gemma, Isilda Gomes, Sandra Gómez López, Cristina Guarda, Michał Kobosko, Sebastian Kruis, Murielle Laurent, Elena Nevado del Campo, Valentina Palmisano, Pina Picierro, Emil Radev, Bogdan Rzońca, Marcin Sypniewski, Pál Szekeres, Jana Toom, Nils Ušakovs, Maria Zacharia
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Adrian-George Axinia, Rosa Estaràs Ferragut, Hana Jalloul Muro, Virginie Joron, Kosma Złotowski
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder gemäß Art. 216 Abs. 7 der Geschäftsordnung	Hildegard Bentele, Andrzej Buła, Nora Junco García, Rada Laykova, Villy Søvndal

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

28	+
ECR	Adrian-George Axinia, Chiara Gemma, Nora Junco García, Bogdan Rzońca, Kosma Złotowski
ESN	Rada Laykova, Marcin Sypniewski
PPE	Peter Agius, Fredis Beleris, Hildegard Bentele, Alexander Bernhuber, Andrzej Buła, Rosa Estaràs Ferragut, Gheorghe Falcă, Elena Nevado del Campo, Emil Radev
PfE	Virginie Joron, Sebastian Kruis, Pál Szekeres
Renew	Michał Kobosko, Jana Toom
S&D	Isilda Gomes, Sandra Gómez López, Hana Jalloul Muro, Murielle Laurent, Pina Picierno, Nils Ušaković
The Left	Valentina Palmisano

0	-

3	0
NI	Maria Zacharia
Verts/ALE	Cristina Guarda, Villy Søndal

Erklärung der benutzten Zeichen:

- + : dafür
- : dagegen
- 0 : Enthaltung